

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR
GESCHICHTE DER ABTEI REICHENAU

HERAUSGEGEBEN

VON DER

Baden — BADISCHEN HISTORISCHEN KOMMISSION.

I.

DIE REICHENAUER URKUNDENFÄLSCHUNGEN

UNTERSUCHT

VON

DR. KARL BRANDL.

MIT 17 TAFELN IN LICHTDRUCK.



HEIDELBERG.

CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG.

1890.

DIE
REICHENAUER URKUNDENFÄLSCHUNGEN

UNTERSUCHT

VON

DR. KARL BRANDI.

MIT 17 TAFELN IN LICHTDRUCK.



HEIDELBERG.

CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG.

1890.

Ger 10542.90.5

Harvard College Library
NOV 13 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge
(2 vol. in 1)

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

V o r w o r t.

Eine Darstellung der Geschichte des Klosters Reichenau würde unfraglich das glänzendste Bild aus dem geistigen Leben des Mittelalters innerhalb Baden liefern und schon die erste Sitzung der badischen historischen Kommission im Jahre 1883 beschäftigte sich mit der Frage, ob und wie eine solche Arbeit in Angriff zu nehmen wäre, stand jedoch wegen anderer dringlicher Aufgaben damals vorläufig von ihrer Ausführung ab. Die VII. Plenarsitzung im Jahre 1888 nahm die Frage aber wiederum auf Antrag des Herrn Geh. Hofrats, Professor Dr. Kraus, in Behandlung und beauftragte den genannten Herrn gemeinsam mit Herrn Archivrat Dr. Schulte, der nächsten Versammlung ein ausführliches Arbeitsprogramm vorzulegen.

Bei näherer Prüfung der Überlieferung der Quellen, welche für die Geschichte der Reichenau in Betracht kommen, ergab sich, daß eine Darstellung dieser Geschichte ohne eine vorhergehende Bearbeitung und kritische Untersuchung der wichtigsten Quellen unmöglich ist.

Das Urkundenarchiv der Reichenau enthält aus der Zeit vor 1200 sehr viele Fälschungen. Die bisherige Forschung war im allgemeinen dahin gelangt, mit ziemlicher Sicherheit zu sagen, welche Urkunden echt, welche gefälscht seien. Aber erst eine umfassende kritische Prüfung der Fälschungen selbst kann aus ihnen die echten Kerne ausschälen, und die Feststellung von Zeit und Zweck der Fälschungen wird im stande sein, Material zur Geschichte ihrer eigenen Entstehungszeit zu liefern. Ohne diese Arbeit ist von der Gründung der Reichenau bis etwa 1200 kein fester Boden zu gewinnen, eine Geschichte der Reichenau in dieser Zeit unmöglich.

Fast ebenso notwendig ist eine zweite Arbeit: eine kritische Ausgabe der Chronik des Gallus Öheim, welche im 15. Jahrhundert entstanden, weit ältere Quellen benutzte. Diese macht aber die einzige Ausgabe der Chronik in der Bibliothek des Litterarischen Vereins nicht kenntlich. Zwar sind die Quellen Öheims von Breitenbach und Meyer von Knonau größtenteils nachgewiesen worden. Wer aber mit Gallus Öheim zu thun hat, der ist in jedem Einzelfalle gezwungen, sich selbst die kritische Ausgabe zurecht zu machen, welche ein für allemal zu geben unabweisklich nötig ist. Eine solche wird dann auch den heraldischen Auhang der Chronik, der noch unbearbeitet ist, zu veröffentlichen haben.

Das dritte, was notwendig ist, wäre eine Feststellung des Besitzes der Reichenau. Auf Grund der reichen Urkundenschätze von St. Gallen ist es möglich gewesen, auch kartographisch den Besitz dieses Schwesterklosters darzustellen. Wir sehen, wohin sich der ungeheure Einfluß dieses Klosters erstreckte. Für die Reichenau sind diese urkundlichen Schätze des 8.—10. Jahrhunderts untergegangen. Ja noch mehr: nicht einmal die älteren Rodel und Salbücher des 14. Jahrhunderts sind uns erhalten: ein Abt dieser Zeit, Eberhard von Brandis (1342—1379), fand es für gut, sie zu vernichten. So setzen die Lehensbücher und Urbare der Abtei erst mit diesem Abte ein. Erst durch sie erfahren wir, was damals noch das schon sehr verarmte Kloster besaß. Nimmt man die Urkunden zu Hülfe, so wird sich ein deutliches Bild des Zustandes der Reichenau um 1350 ergeben und wir werden von da aus dann Rückschlüsse in die Glanzzeit des Klosters machen können.

Von anderer Seite ist für die Geschichte der Reichenau ja überaus viel geschehen. Wir erinnern nur an die Arbeiten von Adler, Kraus, Neuwirth u. s. w. zur Kunstgeschichte, von Ebert, Dümmler, König, Brambach zur Geschichte des geistigen Lebens u. a. mehr. Der Katalog der einstigen Reichenauer Handschriften ist von Holder wenigstens im Manuskripte vollendet. Ohne die Ausführung der drei vorstehend angegebenen Arbeiten würde es aber unmöglich sein, an die Ausführung einer Geschichte der Reichenau heranzutreten, und eine Geschichte der Reichenau ist doch ein gutes Stück der deutschen Kultur-, Litteratur- und Kunstgeschichte.

Das waren die Gesichtspunkte, von welchen ausgehend die beiden genannten Herren der Kommission im Jahre 1889 vorschlugen, der Abfassung der Geschichte der Reichenau die Bearbeitung und Veröffentlichung einiger Hefte: «Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau» vorausgehen zu lassen.

Durch eine eigentümliche Verknüpfung von Umständen kam nun die Kommission in die Lage, den ersten Teil des vorstehenden Programms rascher, als es sonst zu erwarten war, verwirklichen zu können. Die Untersuchung über die Entstehung der *Constitutio de expeditione Romana* hatte Herrn Professor Dr. Scheffer-Boichorst und im weiteren Verlauf auch Herrn Archivrat Schulte dazu geführt, den Fälschungen der Reichenau näher nachzugehen und ihren Zusammenhang vorläufig festzustellen. Ein Schüler des ersteren, Herr Brandi, hatte dann die Untersuchung selbständig übernommen und war mit dieser gleichfalls schon zu wichtigen Ergebnissen gelangt.

So war das *primum desiderium* für die Reichenauer Geschichte fast schon erfüllt, und die historische Kommission, den Anträgen der Herren Referenten in allem beistimmend, übernahm deshalb in der Novembersitzung des Jahres 1889 die Sorge für die Drucklegung der damals schon ziemlich weit vorgeschrittenen Arbeit des Herrn Brandi, welche ohne ihr Eingreifen wohl nur zum kleinsten Teile als Dissertation an das Licht getreten wäre¹⁾.

Die Kommission ermöglichte es dem Verfasser, seine Studien in ihrer ganzen Ausdehnung zu veröffentlichen; einige Abschnitte (darunter der ganze IV. Teil) sind erst auf ihre Veranlassung entstanden.

Die Grundlage bilden die zum größten Teil im Generallandesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrten Originale der Reichenauer Urkunden; einige versprengte Stücke wurden aus dem fürstlich Fürstenbergschen Archiv zu Donaueschingen, dem kaiserlichen Bezirksarchiv in Straßburg und dem königlichen Haus- und Staatsarchive in Stuttgart herangezogen. Außer den historischen Handschriften, welche das Generallandesarchiv birgt, kam eine Handschrift der Gießener Universitätsbibliothek in Betracht. Den Vorständen und Beamten der genannten Behörden hat die badische historische Kommission zugleich mit dem Herrn Verfasser zu danken, nicht minder aber ihrem eigenen Mitgliede, Herrn Archivrat Dr. Schulte, der diese Veröffentlichung in jeder Weise gefördert hat.

¹⁾ Die Straßburger Dissertation «Kritisches Verzeichnis der Reichenauer Urkunden des VIII.—XII. Jahrh. Heidelberg 1890» umfaßt vom vorliegenden Werke S. 1—31, 114—123.



Übersicht.

	Seite
Vorwort	V
Litteraturnachweis	IX
Einleitung, Zweck und Methode der Arbeit	XI
I. Die Überlieferung der Reichenauer Urkunden	1
1. Urschriften.	
Originale (Kaiser-, Papst-, Privat- und Abtsurkunden), — Fälschungen	8
2. Reichenauer Urkunden, nicht mehr in Urschriften vorhanden.	
Vidimus; Urk. bei Öheim, bei Lipp; Repertore u. jüngere Kopialbücher	14
3. Reichenauer Urkunden aus nicht Reichenauischer Überlieferung.	
Duplikate der Aussteller; — Abtsurkunden	27
II. Kritik der Fälschungen	32
1. Das Äußere.	
Pergament, Besiegelung und Schrift	32
2. Text der Fälschungen	35
III. Zusammenhang und Entstehungszeit der Fälschungen	48
1. Das Äußere d. F., Schriftvergleich	48
2. Stil und Fassung der Fälschungen	59
3. Ergebnisse	68
IV. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters und die Fälschungen des Odalrich	73
1. Günstige Entwicklung der Verhältnisse des Klosters nach Außen.	
Staats- und kirchenrechtliche Stellung des Klosters	73
2. Klosterverfassung und -Verwaltung; die Fälschungen des Odalrich.	
Immunität der Insel; d. klösterl. Haushalt, d. Familia u. d. Leben d. Mönche; Vogt u. Ministerialen	79
Exkurse:	
I. Über den Stiftungsbrief Karl Martells und die Gründung von Reichenau	89
II. Über die Verbreitung der Reichenauer Fälschung, die Klostersvögte betreffend und die Heimat der Constitutio de expeditione Romana	107
Beilagen:	
Vollständiges Verzeichnis der Reichenauer Urkunden des VIII.—XII. Jahrh.	114
Ungedruckte oder unvollständig gedruckte Fälschungen No. [1 u. 2 in Exkurs I] 3. 4. 32. 37. 45. 59	124
Erläuterungen zu den Tafeln (1—17)	132

Zu verbessern:

Seite	1	Zeile	7	v. u. 569. 570	statt 509. 510.
"	7	"	19	" " seinerseits	" einerseits.
"	8	"	7	" o. 72	" 66.
"	8	"	17	" " 1065	" 1862.
"	9	"	2	" " 1165	" 1065.
"	10 (29)	"	3 (19)	" " Propstei	" Probstei.
"	10	"	6	" u. 17	" 14.
"	20	"	21	" o. 1140 März 4.	" 1139 März 11.
"	24	"	2	" u. 313 ^b	" 413 ^b .
"	29	"	15	" " z. T.	" z. Z.
"	31	"	11 u. 17	" " 113	" 107.
"	47	"	2	" o. Saxones	" Saxonis.
"	114	"	19	" u. 10, T. 13	" 11, T. 13.
"	115	"	8	" " Sept.	" Okt.
"	116	"	5	" " 34	" 34.
"	117	"	3	" " Juni	" Juli.
"	117	"	7	" " Okt. 14	" Okt. 15.
"	119	"	12	" o. Heinrich	" <i>Heinrich</i> .



Verzeichnis der häufiger abgekürzt angeführten Werke.

- Anzeiger für Schweizer Geschichte**, hrsgbn v. d. allg. gesch.forsch. Gesellschaft der Schweiz. Solothurn. 1870 ff.
- Baumann**, Geschichte des Allgäu. I. Kempten. 1882.
- Bernoldi chronicon**. M. G. V, 385 ff.
- Bertholdi annales**. M. G. V, 264 ff.
- BM.** — **Böhmer-Mühlbacher**, Regesta imperii. I. 752—918. Innsbruck. 1889. 4°.
- Breßlau**, U. L. — Handbuch der Urkundenlehre f. Deutschland u. Italien. I. 1889.
- v. Buchwald**, Bischofs- und Fürstenurkunden des XII.—XIII. Jahrh. Rostock. 1882.
- Catalogus abbatum augliensium**. M. G. II, 34. XIII, 331.
- DM.** — **Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica** ed. K. Pertz. M. G. 1872. fol.
- Dümgé**, R. B. — **Regesta badensia**. Karlsruhe. 1836. 4°.
- Egon**, de viris illustribus Aug. bei Pez. thesaur. anecdot. noviss. t. I. fol.
- Epist. Wibaldi** — bei Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. I.
- Fickler**, Quellen und Forschungen z. Gesch. Schwabens u. d. Ostschweiz. Mannheim. 1859. 4°.
- F. D. G.** — **Forschungen zur deutschen Geschichte**. Göttingen. 1862 ff.
- F.** — **Formulae**. M. G. 4°. Legum Sect. V.
- Fürstenbergisches Urkundenbuch**, hrsgbn v. fürstl. Archiv zu Donaueschingen. I—V. Tübingen. 1877 ff. 4°.
- Havet**, Qu. M. — **Questions merovingiennes** [Bibl. de l'école des chartes. XLVI ff.].
- Hermanni contracti chronicon**. M. G. V, 67.
- Hidber**, Schweizerisches Urkundenregister. I. II. Bern. 1868—77.
- Historischer Abriß derer Beschwerden, welche Conventus der Hochfürstl. Abtey Reichenau ... beklagen müssen.**
C. adj. Litt. A usque Gggggg. 1751. fol. [Holzschuber 2009.]
- Holzschuber**, Deduktionsbibliothek für Teutschland. I—IV. 1778. [Reichenauer Streitschriften I, 369.]
- J.** — **Jaffé-Wattenbach**, Regesta pontificum Rom. I. II. [2. Aufl.] Leipzig. 1881—84. 4°.
- Jaffé**, Bibliotheca rer. Germanicarum. Berlin. 1864.
- Kaiserurkunden in Abbildungen**, hrsgbn v. H. v. Sybel u. Th. v. Sickel. [Text.] Berlin. 1880 ff.
- Ladewig**, Regesta episcoporum Constantiensium. Lief. 1—3. 4°.
- Lamberti Hersfeldensis Annales**. M. G. V, 134.
- Lamprecht**, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I, 1. 2. II. III. Leipzig. 1886.
- Libri confraternitatum**, ed. Piper. M. G. 4°. 1884.
- Lœning**, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. I. II. Straßburg. 1878.
- Lünig**, Specilegium ecclesiasticum I—III = Deutsches Reichsarchiv, B. 18—21. 1713—22. fol.
- Marculli formulae**. M. G. LL. Sect. V. 4°.
- Matthäi**, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., ein Beitr. z. Gesch. d. Reichsabteien. Grünberg i. Sch. 1877.
- Mone**, Quellensammlung für d. badische Landesgeschichte. I—III. Karlsruhe. 4°.
- Montag**, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. I. Bamberg. 1812. II. Würzburg. 1814.
- M. G.** — **Monumenta Germaniae historica**. Scriptorum, fol. — Hann. et Berol. 1826 ff.
- Monumenta boica**. t. XXVIII*—XXXI* [Kaiserurkunden]. München. 1763 ff.
- N. A.** — **Neues Archiv** d. Gesellschaft f. ält. d. Geschichtskunde. I—XV. Hannover. 1876 ff.
II, 160 ff. **Breitenbach**, Über d. Chronik d. Gallus Öheim.
III, 9 ff. **Foltz**, Beschreibg. d. Siegel d. Könige a. sächs. Hanse.
- Neugart**, Codex diplomaticus Alamanniae intra fin. dioces. const. St. Blasien. 1791—95. 4°.
- „ , **Episcopatus constantiensis alamann.** P. I, 1803. I², ed. Mone. 1862. Freiburg. 4°.
- Öhlem**, Chronik des Gottsh. Reichenau ed. Barack. [Bibliothek d. litterar. Vereins. Stuttgart. 84. 1866.]
- P.** — **de Brequigny-Pardessus**, Diplomata, chartae et instrumenta aetatis Merovingicae. I. II. Paris. 1843—49. fol.
Brandl, Geschichte der Abtei Reichenau. I.

- Pœtæ latini ævi karoling.** M. G. 4^o. I. II.
- Posse**, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig. 1887. 4^o.
- Potthast**, Regesta pontificum roman. I. II. Berlin. 1874. 75. 4^o.
- Quellen z. Schweiz. Gesch.** B. III: Urk. v. Allerheiligen in Schaffhausen, Chartular von Rheinau, acta Murensia, 1883.
- Regula [et vita] S. P. Benedicti** una c. expos. regulæ a Hildemaro trad. I—III. Regensburg. 1880.
- Roth**, Gesch. d. Benefizialwesens v. d. ält. Zeiten bis ins X. Jahrh. Erlangen. 1850.
- St. Galler Geschichtsquellen**, bearb. v. M. v. Knonau [Mitteilungen N. F. (II) 2—9].
- „ **Mitteilungen z. Vaterl. Gesch.**, hrsggbn v. hist. Verein. I, 1—10. N. F. (II) 1—10. N. F. (III) 1—10. N. F. (IV) 1—4.
- „ **Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen**, bearb. v. H. Wartmann. I—III. Zürich, St. Gallen. 1863—82. 4^o.
- Schönhuth**, Chronik d. ehemal. Klosters Reichenau. Konstanz. 1835.
- Schöpflin**, Alsatia diplomatica. I. II. Mannheim. 1772—75 fol.
- Siekel**, A. — Acta regum et imperatorum Karolinorum. I. Urk. Lehre. II. Regesten. Wien. 1867/68.
- „ , B. — Beiträge z. Diplomantik. W. S. B. 36. 37. 47. 49. 85. 93. 101 [1861—82].
- Studien u. Mitteilungen a. d. Benediktiner** — [u. Cisterzienser, seit B. 4] **Orden**. I—IX. Brunn, bezw. Würzburg u. Wien. 1880 ff.
- St.** — **Stumpf**, Die Reichskanzler. B. II: Die Kaiserurk. d. X., XI. u. XII. Jahrh. chron. verzeichnet. Innsbruck. 1866 ff.
- Vita Pirminii**, ältere: M. G. XV, 17. jüngere: Brower, sidera illustr. viror. 1616. 4^o.
- Waltz**, D. V. G. — Deutsche Verfassungsgeschichte. I—IV (2. Aufl.) V—VIII. Kiel. 1844 ff.
- Wattenbach**, D. G. Q. — Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. I. II. (5. Aufl.) Berlin. 1885. 86.
- v. Weech**, Codex diplomaticus Salemitanus; U. B. d. Cisterz.-Abtei Salem. I—III. Karlsruhe. 1883 ff.
- W. S. B.** — **Sitzungsberichte d. k. Akademie zu Wien**. Phil. hist. Klasse.
72. **Flecker**, Über d. Eigentum d. Reichs am Reichskirchengut. 1873.
73. „ , Über d. Entstehungsverhältnisse d. Constitutio de expeditione Romana. 1873.
92. **Mühlbacher**, Die Urkunden Karls III. 1879.
- Württembergisches Urkundenbuch**, hrsggbn v. k. Staatsarchiv Stuttgart. I—V. 1849 ff. 4^o.
- Zs. ORh.** — **Zeitschrift für d. Geschichte des Oberrheins**. I—XXXVIII. Karlsruhe. 1850 ff. N. F. I—V. Freiburg. 1886 ff.
- N. F. III, 173. **Scheffer-Boichorst**, Die Heimat der Constitutio de expeditione Romana.
- N. F. III, 345. **Schulte**, Die Urkunde Walahfrids, eine Fälschung.
- N. F. V, 140. „ , Über Reichenauer Städtegründungen.
- Zeuß**, Traditiones possessionesque Wizemburgenses. Spirae. 1842. 4^o.



Man muß sich einmal die ganze Schwerfälligkeit der mittelalterlichen Reichsverwaltung vergegenwärtigen, um die Thatsache der besonders zahlreichen Urkundenfälschungen dieser Zeiten erklärlich zu finden. Die Regierung, soweit von einer solchen überhaupt zu reden ist, lag allein in des Königs Händen und seine Diplome mußte man bis in die späteste Zeit für den allein offiziellen Rechtsschutz der verschiedenartigsten Verhältnisse erachten; zur Seite stand dem König in seinen Geschäften aber allein die kleine Kanzlei, eine unstät wandernde Behörde ohne ein ständiges Bureau, ohne eine Registratur, ohne eine Tradition in ihrem Personal, selbst ungeschickten Fälschungen hülflos preisgegeben¹⁾, da ihre formelle und rechtliche Sachkenntnis nur eine äußerst geringe sein konnte. Das war ein Mißverhältnis, welches förmlich dazu herausfordern mußte, auf dem Wege der Fälschung berechnete oder unberechnete Wünsche und Ansprüche in die Form königlicher Diplome einzukleiden. — Wirklich stößt ja der mittelalterliche Historiker auf Schritt und Tritt auf Urkunden mehr oder minder bedenklicher Art; es genügt meistens seinem nächsten Zweck, festzustellen, ob ein Dokument das ist, was es zu sein beansprucht, oder nicht; im letzten Fall wird er es mit Recht aus seinen Quellen ausscheiden. Und doch würden wir uns selbst eines schätzenswerten Materials entäußern, wollten wir grundsätzlich alle Fälschungen, zumal der älteren Zeit, verächtlich beiseite legen. Einerseits sind nämlich die meisten Fälschungen aus allerlei echten und erfundenen Elementen künstlich zusammengesetzt; es gilt also das Gewebe zu entwirren, zu untersuchen, woher der Fälscher Formular und Text für seine Produkte entlehnte; nec enim decipiator rem quasi ex digito, ut aiunt, suxerit, wie einmal einer der Reichenauer Konventualen des vorigen Jahrhunderts sich ausdrückt; und andererseits, selbst wenn in einer ganzen Urkunde kein echtes Wörtlein ist, darf diese noch unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, wenn sie thatsächliche Verhältnisse berührt, die uns anderweit nur unvollkommen bekannt sind; und eben dies scheint mir bei vielen Fälschungen in hohem Grade der Fall zu sein. Ich sehe ab von gefälschten Besitztiteln, obwohl auch diese für die Gütergeschichte der Fälschungsstelle nicht uninteressant sein können, ich möchte vielmehr auf die zahlreichen Fälschungen hinweisen, welche sich mit allgemein rechtlichen und wirtschaftlichen Dingen befassen, mit Verhältnissen, über die uns betreffs einzelner Jahrhunderte die übrigen Quellen doch nur herzlich wenig zu berichten wissen²⁾; für den Alltagschronisten lagen solche Sachen überhaupt nicht eben nahe und was die Kaiserurkunden betrifft, so darf man sich nicht verhehlen, daß die kaiserliche Kanzlei ihre Schriftstücke, wenn auch nach vorhergegangener Information, für Personen und über Dinge ausstellte, die ihr thatsächlich mehr oder weniger fremd und gleichgültig waren, daß sie sich herkömmlicher Schemata und Muster bediente, daß sie auch mit dem besten Willen über diese allgemeinen Redensarten nicht hinauskommen konnte³⁾; eine wieviel intimere Sachkenntnis spricht sich dagegen in manchen Fälschungen aus! Mich dünkt, man darf diesen Gedanken getrost noch ein wenig weiter verfolgen; ein Fälscher verbreitet sich naturgemäß über Fragen, welche gerade im Mittelpunkte des Interesses standen, er vertritt in dem immer beweglichen Kampf ums Recht seine Partei, er bedeutet mit seinen Bestrebungen ein Stück Opposition gegen die Strömung seiner Zeit, seine Thätigkeit zeichnet uns die Schatten in das Bild seiner Zeit. —

¹⁾ Sicking, Acta I, 24.

²⁾ So hat man sich längst gewöhnt, zur Kenntnis des Kriegswesens im XII. Jahrh. die Constitutio de expeditione Romana auszuheben, ein Verfahren, das nur wegen der völligen Unsicherheit ihrer Entstehungsverhältnisse bisher bedenklich erscheinen mußte; auch Lamprechts [Wirtschaftsleben I, 2] Ausführungen über die Klostervögte des XI., XII. Jahrh. stützen sich wesentlich auf die bekannten Fälschungen von St. Maximin [vergl. über diese Breßlau in der Westdeutschen Zs. V, 25]. — Privaturkunden verbreiten sich schon deshalb nicht über derartige Fragen, weil ihr rechtliches Ansehen ein viel zu geringes war. Vergl. Baumann, G. d. Allg. I, 330.

³⁾ Die intelligenten Mönche der Hirschauer Ordnung haben ganz das richtige Gefühl für diese Verhältnisse gehabt; deswegen reichten sie nacheinander denselben fein durchgearbeiteten ausführlichen Text für ihre Privilegienbestätigung bei der königlichen Kanzlei ein. Vergl. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden. Berlin 1883. Exkurs.

Es braucht kaum betont zu werden, daß einer Verwertung von Fälschungen in dem angedeuteten Sinne eine streng kritische Untersuchung derselben vorausgehen muß. Über die Methode selbst wird man sich unschwer einigen; zunächst wird man der Überlieferung der Urkunden nachgehen müssen, zumal wenn man es mit schlechten oder zweifelhaften Kopien zu thun hat; darauf ist mit größter peinlichkeit alles dasjenige festzustellen, was die betreffenden Stücke etwa an fremden Elementen in sich bergen und was andererseits unzweifelhaft aus der Feder eines Fälschers geflossen sein muß; erst dann wird man möglichst genau die Entstehungsverhältnisse ermitteln können, — gelingt es zugleich, die Persönlichkeit des Fälschers aufzufinden, so kann das unter Umständen zur besseren Beurteilung seiner Produkte beitragen; die sachliche Verwertung derselben wird endlich von der richtigen Würdigung der Stellung und Tendenz des Urhebers wesentlich bedingt sein.

Eben diesen Forderungen soll im folgenden bezüglich der interessanten Reichenauer Fälschungen im einzelnen entsprochen werden; vielleicht bieten die zusammenhängenden Erörterungen auch an und für sich den einen oder anderen Beitrag zur Geschichte der Fälschungen überhaupt. —

Fast sämtliche Reichenauer Fälschungen sind nun, soweit überhaupt bekannt¹⁾, auch bereits als unecht erwiesen worden; den Anfang der Kritik bezeichnen die Auslassungen der Konstanzer Juristen in dem von P. Meichelbeck im vorigen Jahr. von neuem angeregten Inkorporationsstreit des Klosters²⁾; später interessierte man sich vornehmlich in Ulm für die Unhaltbarkeit der angeblichen Schenkung Karls d. Gr., welche die ganze Stadt «einem abgelegenen Kloster am Bodensee» übertrug³⁾; als dann die große Menge der Reichenauer Urkunden von Dümgé [R. B.] zuerst publiziert wurde, fanden dieselben auch nahezu in allen Fällen formell die richtige Beurteilung; nur eine erhebliche Berichtigung seiner Kritik konnte Archivrat Schulte durch den Nachweis der Unechtheit auch der angeblichen Urkunde Abt Walahfrids erbringen; neuerdings fügte außerdem Prof. Scheffer-Boichorst durch Entdeckung des Reichenauer Ursprungs der Constitutio de expeditione Romana den Machwerken dieses Klosters das interessanteste Stück hinzu⁴⁾.

Bezüglich der in der vorliegenden Form unzweifelhaften Unechtheit der betreffenden Urkunden können wir uns also kurz fassen⁵⁾, — sehr viel ausführlicher mußte die Einzelkritik der Fälschungen sein, da hier noch in keiner Weise vorgearbeitet worden ist; in zwei Fällen habe ich weitläufigere Voruntersuchungen in besonderen Exkursen ausführen und begeben müssen. Für die Bestimmung der Entstehungsverhältnisse ist die Dürftigkeit der Quellen zur Reichenauer Geschichte, welche für das XII. Jahr. lediglich in wenigen Urkunden bestehen, sehr unangenehm fühlbar; wir sind hier eben auf dasjenige angewiesen, was uns die Fälschungen selbst, zusammengehalten mit jenen Urkunden, an Aufschlüssen bieten; in der Betonung dieses Vergleichs liegt aber auch schon die Angabe der Methode für diesen Teil der Arbeit; um schließlich Plan und Tendenz der Fälschungen einerseits und alles das, was aus ihnen für unsere Kenntnis von der Stellung und Geschichte der Reichsabteien zu lernen ist, festzustellen, wird der Inhalt der Fälschungen in Beziehung gesetzt werden müssen zu der Rechtsgeschichte der Reichenau und, soweit uns diese bekannt sind, zu den Verhältnissen der Reichsabteien im XII. Jahr. überhaupt. —

¹⁾ Einige, teilweise recht wertvolle Fälschungen, die bisher gänzlich übersehen waren oder nur in sehr schlechten bzw. unzugänglichen Drucken vorlagen, sind im Exkurs I oder als Beilagen abgedruckt.

²⁾ Vergl. Exkurs I, Note 1.

³⁾ Jäger, C., Ulms Verfassung, bürgerliches u. commerciales Leben im Mittelalter. 1831. — Vergl. über die umfassende Litteratur BM. 465.

⁴⁾ Was in den beiden letztgenannten Studien, an die ich mich in mehr wie einer Beziehung anlehne, nebenbei über die anderen Reichenauer Fälschungen vermutungsweise geäußert ist, wird man im folgenden in seiner ganzen Ausdehnung bestätigt finden.

⁵⁾ Wenn trotzdem die Besprechung der einzelnen Urkunden im Zusammenhang der Überlieferung ein wenig umfangreich erscheint, so bitte ich dafür folgendes als Entschuldigung zu nehmen; es ist nachgerade ebenso unzweckmäßig wie unmöglich, für jedes Gemeinwesen ein besonderes Urkundenbuch zu bearbeiten, zumal das gesamte Material anderweitig fast durchgehends in genügender Ausgabe zugänglich ist; dagegen dürfte es wohl wünschenswert erscheinen, die Urkunden eines Klosters in kritisch gesichtetem Verzeichnis nebst möglichst erschöpfenden Regesten zu besitzen; in erster Linie diesem Bedürfnis sollen die Auszüge und das vollständige Urkundenverzeichnis des Anhangs dienen; wesentlich vereinfacht wird dadurch aber auch für die weitere Arbeit das Zitieren der verschiedenen Urkunden, sowie die Orientierung über dieselben.

I. Die Überlieferung der Reichenauer Urkunden.

Über dem Reichenauer Urkundenbestand hat ein merkwürdiges Verhängnis gewaltet, denn offenbar ist das, was wir jetzt noch von dem alten Klosterarchiv besitzen, nur ein ganz kläglicher Überrest desselben und auch dieser Rest ist zum Teil noch in einer schlechten Überlieferung auf uns gekommen; man mag die ganze Größe des Verlustes ermessen, wenn man etwa die reichen Urkundenschätze von St. Gallen und Fulda zum Vergleich heranzieht¹⁾ und dabei bedenkt, daß diese hervorragenden Reichsabteien von der Reichenau zu Zeiten noch an Besitz und Macht²⁾, Ansehen³⁾ und Freiheiten⁴⁾ entschieden übertroffen wurden.

Es scheint in der That, als habe die Geschichte an diesem Klosterarchiv rächen wollen, was dessen pflichtvergessener Vorsteher, der *custos* Odalrich um die Mitte des XII. Jahrhunderts an seinen geheiligten Dokumenten sündigte, indem er sie, lediglich dem augenblicklichen Bedürfnis nachgebend, unbedenklich opferte, um seine recht plumpen Fälschungen zu schmieden. Neben solch planmäßiger Vernichtung der alten echten Diplome werden, wie wir ähnliches von andern Orten wissen, Brände⁵⁾ und der allgemeine Verfall von Zucht und Ordnung bei dem frühen Niedergang des Klosters das Ihrige gethan haben, um uns des wertvollen historischen Materials zu berauben. — Allein es scheint, als hätten die Reichenauer Urkunden ihre schlimmsten Schicksale erst in relativ später Zeit erfahren. Wenn die handschriftlichen Annalen des XVI. Jahrhunderts von einem verlorenen Psalter Abt Waldos vermuten, daß er wohl mit anderen Büchern zur Zeit des Konstanzer

¹⁾ Aus St. Gallen besitzen wir 84, aus Fulda etwa 100, aus der Reichenau nur 28 Kaiserurkunden [a. d. Zeit vor 1200] und noch viel ungünstiger stellt sich das Verhältnis der Papst- und Privaturkunden für die Reichenau.

²⁾ In dem Aufgebot von 981 erscheint der Reichenauer Abt, wie der Fuldaer, mit einem Kontingent von 60 *loricati* gegen 20 aus St. Gallen und 30 aus Kempten. [Jaffé, Bibliotheca V, 471.]

³⁾ In den Zeugenreihen der Diplome steht der Abt von Reichenau, wenn überhaupt anwesend, fast ausnahmslos an der Spitze der Reichsäbte, so St. 3232. 3248. 3287. 3410. 3525. 3574. 3596. 3949; nur der Fuldaer wechselt wohl einmal mit dem Reichenauer den ersten Platz: St. 3354. 3742; außerdem nur Wibald von Corvey und Stablo, offenbar wegen seines persönlichen Ansehens. — Noch bezeichnender dürfte ein von Matthäi, Klosterpolitik p. 63 n. 3, angezogenes Gedichtchen aus der ersten Hälfte des XI. Jahrh. sein:

«Deo digna preconia
Roma regnorum domina
Augia cum Maguntia
Treveris et Colonia
Mettis et Argentina
Favebant applaudentia».

⁴⁾ Auch in dieser Beziehung gilt Reichenau, später wiederum oft mit Fulda zusammen, ganz allgemein als Musterkloster, vergl. BM. 1449. 1451. 1703. 1831. 2016 [St. Gall. U. B. 509. 510. 661. 687. Mon. Germ. DD. I, 5], dann St. 591 [Otto II. f. Weissenburg], St. 1028 [Otto III. für Waldkirch], St. 1366 [Heinrich IV. für Ellwangen], St. 3651 [Friedrich I. f. Ellwangen]; etwa: «eandem libertatis legem habeat, quam optima abbatia Fuldensis et Augiensis habent». St. 3651.

⁵⁾ Von zwei Bränden erzählt der *Planctus Augiae*, der sich durchaus auf unmittelbar vergangene Ereignisse bezieht und nach erneuter Prüfung nur mit Mone [gegen Roth v. Schreckenstein F. D. G. XV, 136] dem Abt Konrad von Zimmern [1236—1255] zugeschrieben werden kann; jene Brände fallen also in die erste Hälfte des XIII. Jahrh.

Konzils verschwunden sei, so deutet das nur auf eine friedliche Verschleuderung, höchstens frommen Diebstahl, der Reichenauer Kostbarkeiten; anschaulicher scheint mir das Bild, welches Carl Brantz in seiner 1593 vorgenommenen «Registratura und eigentlichen Beschreibung der Urkunden» von deren Zustand entwirft, wenn er hervorhebt, daß dieselben von ihm aus allen «Gewölben, Cantzleyen, Kästen, läden, stuben und wo sye daselbst in der Reichenaw hin und wider zersterüt gelegen, unterthenigst zusammengetragen . . .» seien¹⁾; das schrieb Brantz nach dem Inkorporationstreit des Klosters mit Konstanz, und für die Wirren und üblen Folgen dieses Kampfes ist es bezeichnend, daß Brantzen schon eine Menge von Urkunden nicht mehr vorlagen, welche kaum ein Jahrhundert vorher Gallus Öheim und noch unmittelbar vor seiner Zeit Lazarus Lippus benutzten. Durch Brantz wurde die Registratura nun wohl in «die alt Bibliotheca in dem glockhen Thurn in die zwen darzu sonderbah geordnete Kästen transferieret und behalten», doch ohne dort fortan unangegriffen zu bleiben; noch aus dem vorigen Jahrhundert hören wir von gewaltsamer Entwendung der Urkunden durch die Konstanzer; P. Meichelbeck führt in seinem 25/V 1767 der Reichsversammlung zu Regensburg vorgelegten Memorial²⁾ unter den gravaminibus der Konventualen auf:

«primo gravatur conventus, quod sub Sixto Wernero episcopo constantiensi omnia documenta fuerint violenter ablata»³⁾.

Zu einer bestimmten Zeit etwa des vorigen Jahrhunderts waren dann noch einmal sämtliche⁴⁾ auf uns gekommenen Urschriften vereinigt, wie aus den dorsualen Archivnummern hervorgeht; später wurden je zwei Urkunden in das fürstl. Fürstenbergische Archiv zu Donaueschingen und in das k. Staatsarchiv zu Stuttgart verschleppt, — die größere Menge gelangte in das General-Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Wir würden uns über den Verlust so vieler Urschriften trösten können, wenn uns etwa ein altes Chartular erhalten wäre; aber auch dieses hat uns ein mutwilliger Leichtsinn schon frühzeitig entrissen; Öheim berichtet nämlich, daß Abt Eberhard von Brandis [1346—1379] nach längerer Mißwirtschaft die sämtlichen «alten rödel und register» des Klosters verbrannt habe⁵⁾. Was uns also an urkundlichem Material außer den Urschriften noch vorliegt, sind späte Abschriften, Übersetzungen und Erwähnungen der noch seit den Zeiten Abt Eberhards verloren gegangenen Urschriften. Um zu einer zuverlässigen Kritik der betreffenden Urkunden zu gelangen, ist natürlich von der oft sehr mangelhaften Überlieferung auszugehen; nach dieser Überlieferung geordnet gebe ich deshalb im folgenden überhaupt den Reichenauer Urkundenvorrat, soweit er sich jetzt noch wiedergewinnen läßt; als Schlüssel dazu dient das übersichtliche chronologische Verzeichnis des Anhangs, welches auch die einschlägigen Stellen der weiteren Abhandlung vermerkt. Neben einem ausführlichen Regest werde ich hier dagegen die besten und zugänglichsten Drucke anführen; bezüglich der übrigen Drucke der Kaiserurkunden verweise ich auf die Regestenwerke, während ich in Ergänzung zu diesen kurz die Beschaffenheit der Besiegelung angeben werde; die Bezeichnungen sind nach Mühlbacher, Verzeichnis der Karolinger Siegel [BM. LXXXII] und Foltz, Beschreibung der Siegel der Könige aus sächsischem Hause [N. A. III., 9] gewählt.

¹⁾ Reichenauer Repertor. 373 des Gen.-Land.-Arch. Karlsruhe.

²⁾ Memorial des Priors u. Capituls . . 1767. [Holzschuher, Deduktions-Bibl. 2023.]

³⁾ Die Archivalien wurden zu Meersburg aufbewahrt und z. T. ungenügend inventarisiert. Repertor. 375 des G. L. A. Karlsruhe.

⁴⁾ Nur die Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen [Nr. 12] befand sich mindestens schon im 12. Jahrh. in Straßburg, wie die Schrift der bezüglichen Dorsualnotiz ergibt.

⁵⁾ «man sagt ouch, do das gotzhus in Armüt kam, das er die alten rödel, register und bücher verbrandte und mag war sin; dann man vindet nit elter rödel und salbücher in dem gotzhus, dann von sinen zitten her.» Öheim p. 154. Das neue Lehenbuch Abt Eberhards bewahrt allerdings das G. L. A. als ältestes [Nr. 698 f. 1 u. 2]

I. Urschriften.

Eine Zusammenstellung der Dorsualnotizen und späteren Archivvermerke ergibt für die Feststellung der Fälschungen nichts, da dieselben überhaupt nicht konsequent angebracht und größtenteils jüngeren Datums sind; — von den neueren Archivnummern war schon die Rede.

Als **Originale** sind zu verzeichnen:

1. Kaiserurkunden.

12. Ludwig d. Fr. — 815 Dec. 14. Aachen

bestätigt dem Kloster Sindleozesauia, im Herzogtum Alamannien, in pago undresinse, auf Bitte Abt Heitos, Bischofs von Basel, nach dem vorgelegten Privileg seines Vaters, Kaiser Karl [dep.] die von diesem und früheren Königen der Franken verliehene Immunität und gestattet freie Abtswahl.

Or. Strassburg, Bezirksarchiv.

Siegel abgefallen.

BM. 581. Sickel, Acta 72. — Schöpflin, Alsatia diplomatica. I, 63. Neugart, cod. dipl. I, 159.

[Gleichzeitige Dorsualnotiz «praeceptum ludouici imperatoris demunitate et de nostro priuilegii[!]» von späterer Hand (saec. XII) «non argentinense» und «ista littera non pertinet ad ecclesiam argentinensem».

13. » — 815 [Dez.] Aachen

bestätigt dem Priester Engilbert, königlichem servus aus dem Fiskus Scuznigauue seinen Besitz in villa Duringa im Linzgau und gestattet ihm, denselben an das Kloster Sindlescesauua zu übertragen und dort zu wohnen.

Or. Karlsruhe A 5.

Siegel abgefallen.

BM. 583. Sickel, Acta 74. — Dümgé, Reg. bad. p. 67. Wirt. U. B. I, 83 [p. 413 Verbesserungen].

[Dorsualnotiz saec. X: praeceptum ludouici imperatoris de rebus Engilberti presbyteri in pago Scuzzunigauue.]

16. » — 839 April 21. Bodman

schenkt auf Intervention des Adalaard [in tiron. Noten] an das Kloster Sindleozesauua die villa Tetingas, — mit Ausnahme eines näher bezeichneten Teiles —, die Leistungen der Freien Juncrammus und Folcratus, zwei unrechtmäßig dem Fiskus einverleibte Hufen in Alaholuesbah mit Cozzo, Gundpreht und Uualdprecht und bestätigt die Besitzungen, welche freie Leute zu Luzzilonsteti, Nancingas, Uualahuuis an das Kloster gebracht haben.

Or. Karlsruhe A 6.

Wohlerhaltenes Siegel Ludwigs.

BM. 960. Sickel, A. 370 [nebst Verbesserungen zu Dümgé]. — Dümgé, Reg. bad. p. 68.

17. » — 839 Juni 20. Worms

schenkt dem Kloster Sindleozesauua unter Abt Uualafriid auf Fürsprache des Seneschalks Adalaard [in tiron. Noten] einen Teil der jährlichen alamannischen Zinse, nämlich: den Zehnten vom Tribut der Centena Eritgaouue und des Ministerium der Grafen Chuonrad und Raban, den Neunten aus dem Fiskus Sasbach und dem Brisachgaouue, — mit der Bestimmung, daß diese Ansprüche des Klosters fortan in erster Linie berücksichtigt werden sollen.

Or. Karlsruhe A 7.

Wohlerhaltenes Siegel Ludwigs.

BM. 963. Sickel, A. 372. — Dümgé, Reg. bad. p. 69. Wirt. U. B. I, 117. Vergl. zum Inhalt:

Waitz, D. V. G.² IV, 117.

[Signumzeile von späterer ungeschickter Hand hinzugefügt.]

- 19.** Ludwig d. D. — 835 Sept. 30. Worms
bestätigt die Schenkung seines Vaters [dep.] an Abt Grimald, seinen Kanzler, nämlich Güter zu Altheim, Hruodininga, Uualdhusir, Ostheim, alles im Gau Appha gelegen.
Or. Karlsruhe A 8, aus Reichenau. Siegel Ludwigs d. D. Nr. 2.
BM. 1318. Sickel, W. S. B. 36, 354 [zur Datierung]. — Dümgé, Reg. bad. p. 68. Wirt. U. B. I, 109.
[Dorsual saec. X: preceptum hludouici regis de altheim.]
- 20.** » — 857 April 28. Bodman
vollzieht einen Tausch zwischen dem Kloster Sindleozesauua und dem Kloster Puahauua, wonach das erstere 2 Hufen in der Grafschaft des Uto im gau Bara, in villa heidenhouun erhält.
Or. Karlsruhe A 11. Wohlerhaltenes Siegel Ludwigs, ähnlich dem vor.
BM. 1383. — Dümgé, Reg. bad. p. 71. Wirt. U. B. I, 149.
[Dors. s. X: concambium inter monasterium sindleozesauua — [sic]. preceptum ludouici regis (s. XIII:) de heidenhovin. — Am Schluß des Textes von anderer gleichzeitiger Hand: idem hemmonis in asaheim et heimonis in bosinheim.]
- 23.** Karl III. — 878 Jan. 13. Reichenau
bestätigt dem Kloster S. Mariae, quod dicitur Augia, auf Bitten des Abt Hruothoh im Kapitel der versammelten Brüder die Privilegien Karls und Ludwigs über Immunität und freie Abtswahl.
Or. Karlsruhe A 15. Siegel abgefallen.
BM. 1541. Mühlbacher, W. S. B. 92, 457. Nr. 2. — Dümgé, Reg. bad. p. 73.
[Dors. s. X: preceptum Karoli imperatoris de nostro priuilegio et de diuersis rebus.]
- 28.** » — 883 Okt. 9. Pavia
gestattet seinem Erzkanzler Liutuard, die ihm geschenkte Kapelle Birninga dem Kloster zu hinterlassen, dafür zu seinen Lebzeiten aber außerdem die Einkünfte der im Kloster gelegenen Thegamarscella zu genießen.
Or. Donaueschingen, aus Reichenau. Wohlerhaltenes Siegel Karls III. Nr. 2.
BM. 1632. — [Riezler] Archivalische Zs. I p. 276.
- 29.** » — 884 April 22. Reichenau
bestätigt auf Bitten des Erzkanzlers Liutuard und des Abtes Rothoh den gesamten Reichenauischen Besitz, den Könige und Private geschenkt haben.
Or. Karlsruhe A 18. Bleibulle Karls III. Nr. 1 an verblichenem Seidenfaden.
BM. 1637. Mühlbacher, W. S. B. 92, 393. 414^{n. 1}. 455. — Dümgé, Reg. bad. p. 75.
[Monogramm ohne Vollziehungstrich.]
- 30.** » — 887 April 16. Bodman
bestätigt auf Bitten Bischof Liutuards und Abt Ruodhohs dem Kloster Augia die im Kapitel der Brüder ihm vorgelegten Privilegien Karls und Ludwigs, und zwar Immunität [= Nr. 12] mit Betonung der Kompetenz von Abt oder Vogt im Zensualengericht, Zollfreiheit [= D. Karls d. Gr. dep.] und die Abgabenschenkung in Alamannien [= Nr. 17].
Or. Karlsruhe A 9. Bulle abgefallen.
BM. 1699. Mühlbacher, W. S. B. 92, 386. 394. 396. 440. 450. Ficker, Beitr. zur Urk. Lehre I, 141.
— Dümgé, Reg. bad. p. 76. Wirt. U. B. IV, 329.
[Auf der Plikatur gleichzeitig: octingenti octoginta. VI. — Dors. s. XI: confirmatio domni Karoli imp. de nostris priuilegiis.]
- 31.** » — [887] April 16. Bodman
bestätigt auf Bitten des Bischofs Liutuard und des Abtes Ruodhoh die ihm im Kapitel der Brüder vorgelegte Schenkung Ludwigs d. Fr. [= Nr. 16] unter meistens wörtlicher Über-

nahme jener Urkunde. [Es fehlt die Ausnahme eines Teils von Tettingas; neu hinzugekommen ist der Tribut des Ratpold aus Vualavuis, Luttegarninga und Rörnang.]

Or. Karlsruhe A 20.

Bulle abgefallen [unter dem S. R. Reste der Hanfschnur].

BM. 1700. Über die Datierung: Mühlbacher, W. S. B. 92, 394. — Dümgé, Reg. bad. p. 77.

36. Arnolf — 888 Aug. 1. Tribur

bestätigt dem Bischof Chadolt von Novara die Schenkung Kaiser Karls, seines Oheims, über einen Hof in der Uilla Erichinga im Durgouue, mit der Bestimmung, daß derselbe nach Ableben des Bischofs an das Kloster fallen solle.

Beschädigtes Or. Karlsruhe A 23.

Siegel abgefallen.

BM. 1752. [«Fälschung.»] — Dümgé, Reg. bad. p. 79.

[Die teilweise zerfressene Datierungszeile läßt sich aus der mit Hilfe dieser Urk. gefertigten Fälschung 37 und der Übersetzung Oheims [p. 70] ergänzen.]

Mühlbacher [BM. 1752] erklärt die Urkunde für eine geschickte Fälschung wegen des Fehlens einer Corroboratio und der unzulässigen Datierungsformel: «Data curte regia triburia Kl. Aug. . .», bemerkt aber selbst, daß der Inhalt in ausgezeichnete Weise verbürgt erscheine und der Text immerhin so weit kanzleigemäß gefaßt sei, daß man eine echte Vorlage annehmen müsse.

Der Inhalt steht nämlich in folgendem urkundlichen Zusammenhange:

1. Bischof Chadolt von Novara bestimmt dem Kloster aus seiner Erbschaft das Gut zu Erihinga, behufs eines Jahresgedächtnisses; Nr. 88.
2. Diese Übertragung bestätigt noch Karl III. [dep.]; erwähnt in 88.
3. 888 würde Arnolf durch die in Rede stehende Urkunde diese Bestätigung auch seinerseits gegeben haben.
4. 889 wiederholt Arnolf die Bestätigung des Besitzes zu Erihinga zugleich mit dem zu Pirninga; Nr. 40.

Ein Grund zur Fälschung ist also schlechterdings unerfindlich, da der Inhalt in der That durchaus unanfechtbar ist. — Allein auch die Form spricht aus mehr als einem Grunde für die Echtheit. Die Urkunde ist von zwei verschiedenen Schreibern mündiert, wobei für die Beurteilung entscheidend ist, daß sich jene Unregelmäßigkeiten allein in dem vom 2. Schreiber stammenden Teil finden. Die erste Hand reicht nämlich bis zu dem Punkt, auf welchen unmittelbar die Corroboratio hätte folgen müssen. Es läge also der merkwürdige Fall vor, daß sich zwei Fälscher, der eine außerordentlich geschickt in graphischer und sprachlicher Form, und ein anderer recht ungewandter in die Herstellung einer Fälschung geteilt hätten. Das widerspricht aber, so zu sagen, aller Praxis der Fälschungen; es ist ganz unerklärlich¹⁾, daß ein geschickter Fälscher die Vollendung seines Werkes in die Hände eines andern, von ihm völlig abweichend schreibenden Genossen gelegt haben sollte, und daß sich dieser dann trotz echter Vorlage [Mühlbacher]²⁾ solcher formellen Verstöße schuldig gemacht hätte. — Sehr erklärlich sind dagegen derartige Verhältnisse in der königlichen Kanzlei, zumal im ersten Regierungsjahre Arnolfs: ein älterer Diktator wird bis zur Corroboratio den Text entworfen und mündiert haben, um die Ausführung des lediglich formellen Eschatokolls einem gewöhnlichen Schreiber zu überlassen³⁾. Die Entstehung der Urkunde wird um so deutlicher, wenn man beachtet, wie überhaupt der zweite Teil sich als das Werk eines ungewandten Neulings kennzeichnet, die Schrift ist steif, der Schreibfehler «driburia» ist nachträglich in «triburia» korrigiert, die Formulierung zeigt eine gewisse Kenntnis, aber noch keine Vertrautheit mit den Kanzleigebräuchen — ein «geschickter» Fälscher hätte sich gerade im Eschatokoll peinlichst an seine Vorlage gehalten.

Es kommt hinzu, daß die Urkunde, nach dem erhaltenen Bruchstück zu urteilen, mit einem echten Arnolfsiegel regelrecht besiegelt war und daß man im Kloster selbst die Urkunde früh für echt hielt, da man mit ihrer Hilfe die Fälschung Nr. 37 fertigte.

38. » — 889 Juni 5. Forcheim

schenkt auf Bitten des Abt Hatho an das Kloster Sindleoosesouua alles, was Graf Adalpert in der uilla Esginga, im Gau Perahtoltespara, als Beneficium besessen hatte.

Or. Karlsruhe A 25, sehr beschädigt.

Wohlerhaltenes Arnolfsiegel Nr. 5.

BM. 1766. — Dümgé, Reg. bad. p. 79. Fürstenb. U. B. V, 26.

¹⁾ Vergl. Sickel, [Kais. Urk. in Abb. III, 17] zu einem ähnlichen Stück: «es scheint unbegreiflich, daß das Kloster, wenn es über einen so geschickten Nachahmer fremder Schrift verfügt haben sollte, demselben nicht die Anfertigung der ganzen Urkunde anvertraut haben sollte».

²⁾ M. nimmt das Datum als zuverlässig in das Itinerar auf.

³⁾ Über eine solche Arbeitsteilung z. B. in d. Kanzlei Arnolfs, vergl. Kais. Urk. in Abb. VII, 22; dann IV, 1.

40. » — 889 November 18. Frankfurt
bestätigt auf Bitten Abt Hathos die Schenkungen König Ludwigs [dep.] und Karls III. [Nr. 28 u. dep; vergl. 88] über die Höfe Birninga und Erichinga, und bestimmt, daß beide Orte nicht als Beneficium vergeben werden dürfen.
Or. Karlsruhe A 27. Wohlerhaltenes Arnolfsiegel Nr. 5.
BM. 1784. — Dümgé, Reg. bad. p. 80. Wirt. U. B. I, 188.
[Dors. s. XI: preceptum Arnolfi regis de herichinga et pirninga (s. XV:) in turgowe —, in nagalowe.]
41. » — 889 Dez. 4. Ulm
schenkt seinem getreuen Deothelm einen Hof mit 10 Huben zu Kachanang und einen Hof zu Wigoltingen.
Or. Karlsruhe A 28, aus Reichenau. Wohlerhaltenes Arnolfsiegel.
BM. 1790. — Dümgé, Reg. bad. p. 81.
[Dors. s. XIII: priuilegium de cachananc et wigoltinga.]
42. » — 892 Jan. 21. Zusmarshausen¹⁾
bestätigt die Wiederwahl des von ihm auf den Mainzer Erzstuhl erhobenen Hatto, wiederholt die Immunitäts- und Wahlprivilegien seiner Vorgänger und bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit über die Klosterleute im Gau Untersee allein in der Hand des «Abts»²⁾ liegen soll.
Or. [durch geringe Interpolationen auf Rasuren verunechtet] Karlsruhe A 30. Wohlerhaltenes Siegel Arnolfs gleich d. vor.
BM. 1817. [mit Angabe der Interpolationen.] — Dümgé, Reg. bad. p. 82.
[Dors. s. X: confirmatio Arnolfi regis priuilegiorum nostrorum et concessio electionis nostre, roboratio munitatis et ut tributarii in untarse coram nullo comite aut misso regis regant.]
43. » — 894 Febr. 17. Piacenza
schenkt seinem Kanzler Ernst auf Bitten Bischof Wihcings, was der edle Chunimunt in Sundhusa u. Suanninga besaß, zu eigen.
Or. Karlsruhe A 31, aus Reichenau. Siegel abgefallen.
BM. 1854. [wo auch über die Datierung zu vgl.] — Dümgé, Reg. bad. p. 83.
[Dors. gleichztg: adquisitio ernusti de sundhusa et suanninga (Später:) per Arnolfum regem.]
47. Ludwig d. K. — 904 Juni 15. Ingelheim
gibt dem Priester Isanrih auf Bitte des Bischofs Hadtho sein konfisziertes Gut zurück und bestätigt dessen, von Abt Ruodhoh von Sindliezzesouua für Auftragung dieses Besitzes, erhaltene Prekarie.
Or. Karlsruhe A 32, aus Reichenau. Siegel abgefallen.
BM. 1968. — Dümgé, Reg. bad. p. 83. Wirt. U. B. I, 203.
[Dors. saec. X: Isanrici presbyteri de merigisinga.]
48. » — 909 Mai 21.
bestätigt dem Kloster Sindliozesouua auf Bitten des Erzbischofs und Abts Hatho die Immunitäts- und Wahlprivilegien seiner Vorgänger. [Fassung = Nr. 23.]
Or. Karlsruhe A 33. Bruchstück des Porträtsiegels Ludwigs.
BM. 2002. — Dümgé, Reg. bad. p. 84.
[Dors. s. X: preceptum hludouici regis filii arnolfi imperatoris de nostro privilegio.]

¹⁾ Zwischen Ulm und Augsburg. BM. 1817.

²⁾ «solus abbas» auf Rasur; nach dem Gang derselben wahrscheinlich statt «advocatus», — wie schon Dümgé anmerkte.

52. Otto I. — 946 Nov. 28. Frankfurt

bestätigt auf Intervention seines Sohnes Heinrich und des Grafen Conrad dem Kloster Augia die Schenkungen Ludwigs d. Fr. und Karls III. [Nr. 16. 31.] durch wörtliche Wiedergabe der Urkunde des letzteren; neu eingefügt sind in dieselbe Güter zn Eicoltinga u. Thingoltesdorf; ausdrücklich hinzugeschenkt das Königsgut zu Lucilonsteti.

Or. Karlsruhe in doppelter Ausfertigung A 37 ^a u. ^b.

Siegelbruchstück.

St. 152. — Mon. Germ. D. D. 83. pg. 163. [wo auch über das Verhältnis der beiden Ausfertigungen gehandelt ist.]

53. » — 950 Jan. 1. Dahlum

schenkt durch seinen Sohn Liutolf und dessen Gemahlin Ita an das Kloster Sintliezesovua Königsgut in Truhtoltinga und Nidinga, an das hl. Kreuz die Kirche zu Burg mit ihren Zehnten.

Or. Karlsruhe A 38.

Siegel: St. 1.

St. 181. — Mon. Germ. D. D. 116. pg. 199.

54. » — 965 Febr. 21. Worms

bestätigt dem Kloster Augia auf Bitten des Erzbischofs Vuillehelm von Mainz, des Herzogs Burghard von Alamannien u. des Abts Eggehard von Reichenau die Privilegien seiner Vorgänger bezüglich Immunität, Wahlrecht, Zollfreiheit und Abgabenschenkung in Alamannien. [= Nr. 30.]

Or. Karlsruhe A 42. Ohne Siegel [dagegen ist rechts unten durch das Pergament eine verblichene rote Seidenkordel durchgezogen].

St. 350. — Mon. Germ. D. D. I, 272. pg. 393.

[Dors. s. XIII: priuilegium Ottonis de emunitate Augiensis insule.]

Der Mangel ursprünglicher Besiegelung, sowie die Thatsache, daß die Urkunde vom Schreiber Poppo C lange nach seinem Austritt aus der Kanzlei geschrieben ist, haben den Herausgeber der Diplomata Ottos I. bewogen, das Stück als Diplom zweifelhafter Geltung zu bezeichnen.

Eine absichtliche Fälschung, die an und für sich dem Poppo C, der auch im Interesse von Kloster Rheinau seine Kanzleikennnisse mißbrauchte¹⁾, wohl zuzutrauen wäre, scheint jedoch hier ausgeschlossen. Der Text der Urkunde ist wörtlich aus derjenigen Karls III. übernommen und dient einerseits wieder der Urkunde Ottos III. [Nr. 56] als Vorlage. Der Schreiber ließ Lücken für die Eintragungen von Datum und Actum, welche dann freilich nur zum Teil von anderer gleichzeitiger Hand ausgefüllt wurden.

Es liegt am nächsten, anzunehmen, daß Poppo C das Stück für das Kloster schrieb, um es der Kanzlei zur Ausfertigung einzureichen; ob diese dann doch unterblieben ist, oder ob es gar nicht zu einer Eingabe kam, muß dahingestellt bleiben.

56. Otto III. — 990 April 21. Mainz

bestätigt auf Intervention des Erzbischofs Willegis von Mainz, Chuonrads, Herzogs von Alamannien und Witegouuos, Abts von Reichenau die Privilegien der Päpste Stephan und Johannes, der Kaiser und Könige Karl, item Karl, Ludwig, Konrad, Heinrich, Otto, item Otto und zwar: Immunität u. Wahlfreiheit, Zollfreiheit und Abgabenschenkung in Alamannien betreffend. [Fassung meist nach 54.]

Or. Karlsruhe A 52.

Siegel abgefallen.

St. 932. — Dümgé, Reg. bad. p. 92.

[Dorsual saec. XIII: priuilegium Ottonis de censualibus.]

57. » — 998 April 22. Rom

berichtet, wie er vom Papst Gregor V. die Vorrechte des römischen Abts für Abt Alavich von Reichenau, der ihm auf der Romfahrt so treue Dienste geleistet hatte, sowie für dessen Nach-

¹⁾ Zuletzt: Sickel, Kais. U. i. Abb. III, p. 48 des Textes.

folger, erwirkt habe; bestätigt dem Kloster die freie Wahl und verbietet ausdrücklich die Einführung fremder Äbte.

Or. Karlsruhe A 70.

Bulle abgefallen.

St. 1142. — Dümgé, Reg. bad. p. 95.

Diplom in außerordentlich prächtiger Ausstattung, nach Kehr [Urkunden Ottos III., 70, 98 u. s.] von dem italienischen Kanzlei-Schreiber Her. D. mundiert, wodurch allein schon die Echtheit fast außer Frage gestellt wird; der Inhalt ist durch die Bulle Gregors V. vom gleichen Tage [Nr. 66] verbürgt. — Früher von Breitenbach ohne Angabe von Gründen und von Dümgé wegen der Bullierung verdächtigt; allein gerade die noch erkennbare abweichende Bullen-Befestigung spricht am wenigsten gegen die Echtheit; es sind nämlich recht primitiv unten rechts 5 unregelmäßige Löcher eingestochen, durch welche der Seidenfaden, der im Vidimus von 1396¹⁾ erwähnten Bulle gezogen war; diese Befestigungsart war nur in den ersten Jahren Ottos III. üblich. [Foltz, N. A. III pg. 26.]

64. Heinrich IV. — 1862 April. Reichenau

bestimmt, da er bei seinem Besuch auf der Insel Agia (!) die Verhältnisse des Klosters vielfach zerrüttet findet, daß niemand außer Kaiser und Abt auf der Insel Verfügungs-Rechte besitzen, noch erwerben darf, daß auf der Insel nur die Handwerker und Diener der Mönche leben sollen und dem Abt nicht gestattet sei, auf der Insel irgend etwas als Benefizium auszugeben, wodurch es seiner Bestimmung, dem Unterhalt der Mönche und dem Königsdienst zu genügen, entzogen würde.

Or. Karlsruhe A 99 [am Rand zerfressen].

Siegel abgefallen.

St. 2669. — Dümgé, Reg. bad. p. 109.

[Vom Tagesdatum ist nur IVN. erhalten, was nach Öheim zu II Kl. Jun. zu ergänzen ist; unrichtig ist von einer Hand d. XV. Jahrh. übergeschrieben: II Kl. Jan.]

2. Papsturkunden.

81. Innocenz II. — 1140 Febr. 17. Lateran

bestätigt dem Kloster Reichenau unter Abt Friedeloh die demselben von Herzog Konrad von Zähringen gemachte Schenkung des vierten Teils der villa Öningen mit allen Rechten des bisherigen Besitzers.

Or. Karlsruhe B 20.

Bulle abgefallen.

Jaffé 8076. — Herrgott, Genealogiae diplomaticae II, 215 p. 160 (ex archivio augensi).

86. Innocenz III. — 1207 März 22. Lateran

nimmt auf Bitten des Abtes Heinrich und der Brüder das Kloster Reichenau, dem römischen Stuhl unmittelbar unterstehend, unter Bestätigung der Privilegien seiner Vorgänger: Adrian, Leo, Stephan, Johannes, Bonifaz, Leo, Johannes, Leo IX., Urban II., Innocenz, Adrian und Alexander unter seinen Schutz und anerkennt seine Besitztitel und Rechte und zwar freie Wahl, Weihe in Rom, Auszeichnungen des römischen Abts, Verfahren bei eventueller Absetzung des Abtes, — das Recht, keinen fremden Priester wider Willen in der Klosterkirche dulden zu müssen, Erlaubnis, von einem beliebigen Bischof Chrisma, Öl und Priesterweihe erbitten zu dürfen, endlich die Vorrechte und Zeremonien des Abts bei seiner Anwesenheit in Rom.

Or. Karlsruhe. Wohlerhaltene Bulle, Stempel: Diekamp Nr. 26 an gelb roten Seidenschnüren.

Pothast. 3056a. — Neugart-Mone, ep. const. II, 608.

¹⁾ Dümgé, Reg. bad. 95 note: «in margine inferiore, ubi etiam bulla plumbea in calce in filis blavii coloris fuit». — Diese Bulla war noch 1593 vorhanden; im Repertor. 373 ist vermerkt: «bulla plumbea ist abgerißen liegt aber jedoch darbey». —

3. Privaturkunde.

90. Marchuardus miles — 1065

hat sein ganzes Lehen zu Singen an das Kloster Sintlezzesouua übertragen; da er jedoch wegen vielfacher Anfeindung die den Brüdern versprochene Karität davon nicht zu leisten vermag, hat er den Besitz an den Villicus Bertold um 12 Talente verkauft, und dafür einen Weinberg auf der Insel um 24 Talente erstanden; die Hälfte dieses Weinbergs bestimmt er für ein Jahrgedächtnis seines Vaters bezw. seiner selbst, während die andere Hälfte nebst gewissen, aufgezählten Zehnten eine Karität für die Brüder am Michahelis Tage aufbringen soll; dieser ganze Besitz wird sodann unter Hinzufügung zweier hörigen Frauen dem Dekan Burchard tradiert, der ihn seinem mit Familie anwesenden Ministerialen Adalbert übergeben soll, was geschieht.

Or. 60 cm hoch, 22 cm breit, Karlsruhe C 48. — Reste des aufgehefteten Siegels eingenäht. Dümgé, Reg. bad. p. 143.

In und für Reichenau ausgestellt und deshalb unzweifelhaft auch von dem 1142–1166 vorkommenden Reichenauer Custos Odalrich geschrieben; über die Schrift und ihre Verwandtschaft mit der ausdrücklich von Odalrich unterfertigten Urk. v. 1142 s. Bem. zu Tafel 6 u. 7.

4. Abtsurkunden.

95. Abt Eggehard [von Nellenburg] — 1075 Mai 2.

erneuert auf Grund eines ihm vorgelegten Praezeptes Kaiser Ottos III. [dep.], — welches dem Abt Alavich und seinen Nachfolgern das Recht erteilte, in Alospach einen Wochenmarkt einzurichten, sowie Münzrecht und Königsbann zu üben, und welches auf die Friedensverletzung dieselbe Strafe, wie beim Mainzer, Wormser und Konstanzer Markt setzt —, eben diesen Markt zu Allensbach, der durch die Sorglosigkeit seiner Vorgänger verkommen sei; die Allensbacher Kaufleute sollen bezüglich der Abgaben und des Gerichts nach Konstanzer und Baseler Recht leben, dreimal im Jahr hat der Abt den Vorverkauf; die Umgrenzung des Marktflückens wird verzeichnet.

Unterfertigt: Abbas Eggehardus et pater eius Eberhardus comes. milites abbatis Hezil advocatus, Manegolt, Uuolu[uerat, item Hezil¹⁾]. servi aecclesiae: Purchart, item Purchart, Marchuuart, Perhtolt, Heriman, Hetti, Perhtolt, Erchanbreht, Ruoprecht, Luitfrit et alii. — Ego Benzo diaconus et custos armarii iussu abbatis scripsi.

Or. Karlsruhe C 4. Siegelreste eingenäht. — Schriftprobe auf Tafel 2.

Dümgé, Reg. bad. p. 111 aus Or. — Zs. ORh. XXXII, 59, N. F. V, 14 aus Or.

[Dors. s. XIII: priuilegium Echehardi abbatis de alospach [später:] de foro et moneta et terminis eiusdem.]

99. Abt Friedeloh — 1142

stiftet sich aus zweien an die Kapelle des hl. Kilian vergabten Gütern ein Jahrgedächtnis, das durch die Mönche im Kloster, dann durch die Brüder bei der Johannis- u. Adelbertskapelle und beim domus pauperum begangen werden soll; zugleich werden die den Brüdern von der Kilians-, Pelagius-, Adalberts-, Gallus- und Cosmas- und Damianus'-Kapelle zu leistenden Karitäten von neuem verzeichnet.

Unterfertigt: Ego Ö. indignus presbyter et armariiv et scolasticus iussu domini Frideloi abbatis hoc priuilegium scripsi.

Beschädigtes Or. Karlsruhe C 25, Palimpsest. — Rest des Konventsiegels. — Schriftprobe auf Tafel 2. Zs. ORh. XXXI, 298 aus Or. — Regest: Dümgé, Reg. bad. p. 44.

¹⁾ Ein größeres Loch am Rande hat den Schluß der Zeile zerstört; nach Öheim so zu ergänzen; Roth v. Schreckenstein glaubte [Zs. ORh. XXXII, 59] ohne Grund, es sei für einen zweiten Hezil kein Platz mehr vorhanden; zum Überfluß hat sich noch die Oberlänge des «h» von Hezil am oberen Rande des Loches erhalten.

Brandl, Geschichte der Abtei Reichenau. I.

105. Abt Diethelm [1174--1206] — 1181 Dez. 18. Reichenau berichtet, wie er durch den unerträglichen kaiserlichen Dienst und die ungerechten Ansprüche der Ministerialen des Klosters gezwungen sei, einen der Probstei Oberzell gehörenden Hof in Prulingen zu veräußern; nach seiner Romfahrt habe er dann, wie vorher versprochen, diesen Schaden wieder gut gemacht durch Ankauf eines Weinbergs zu Ermüttingen und Überweisung desselben an die Tafel der Brüder von Oberzell.

Zeugen: Rudigerus decanus, Ödalricus cellerarius, Wernherus de domo pauperum, Chv̄nradus scolasticus, Heinricus custos, Adilbertus in inferiore cella prepositus, Ebirhardus camerarius, Wernher. de domo infirmorum, Adilbertus et alii quam plures.

Or. Karlsruhe C 75. — Durch die untere Plica sind zwei breite Pergamentstreifen gezogen; links hängt das stark beschädigte Abtsiegel Diethelms, während das rechte [wohl des Konvents] abgefallen ist.

In und für Reichenau ausgestellt und geschrieben; Schriftprobe auf Tafel 7.

Neugart-Mone, ep. const. II, 591. Meyer, Thurgauer U. B. II, 220. Fürstenberg. U. B. V, 69 Nr. 109 exz.

Als Fälschungen ¹⁾ dagegen erweisen sich folgende Urschriften:

1. Karl Martell — 724 April 25. Joppilla

[empfiehlt dem Herzog Lantfrid und dem Grafen Bertoald den in sein mundiburdium aufgenommenen Bischof Perminius und dessen Mönche, denen er die Insel Sindlezzeisauua zur Klostergründung geschenkt hat²⁾], begabt das neu zu errichtende Kloster mit Immunität der Insel, auf welcher kein Besitz zu Lehen oder Eigentum gegeben werden soll, [und schenkt die Fiskaleinnahmen von 5 Orten nebst 24 Leuten in Alamannien zum Unterhalt der Brüder.]

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 3, Palimpsest.

Siegel Arnolfs.

Handgreifliche Fälschung: Schrift d. XII. Jahrh., Siegel Arnolfs, Formular aus Kaiserurkunden v. 887 u. 1065.

BM. 37 [erwähnt]. — Abdruck: Exkurs 1.

2. — 724 April 25. Joppilla

[empfiehlt (= vor) den B. Perminius, dem er die Insel Sindleozzesauua und 5 Orte nebst 24 Leuten geschenkt hat —],

und trifft im Anschluß an die Schenkung Bestimmungen über Erbrecht, Gericht und Abgaben der Klosterleute zu Ermatingen, gestattet freie Abtwahl unter Vorbehalt der Investitur, Freiheit von jeder Heerfahrt mit Ausnahme der expeditio romana und beschränkt die Hoftagpflicht auf besondere Fälle.

Urschrift [in sehr schadhaftem Zustande] saec. XII. Karlsruhe A 2; Text ganz auf Rasur. —

Unbestimmbares Siegelbruchstück.

Fälschung, nach d. Bezeichnung Karl Martells als imperator augustus u. a. schon im vorigen Jahrh. von den Konstanzer Juristen erkannt [vergl. Exkurs 1].

BM. 37. — Abdruck: Exkurs 1.

¹⁾ Bei Anführung der Urkunden durch Nummern sind die Fälschungen fortan grundsätzlich durch Kursivdruck erkenntlich.

²⁾ Durch eckige Klammern sind stets die echten Teile hervorgehoben.

3. Karl d. Gr. — 780¹⁾ Nov. 14. Reichenau

macht, bewogen durch die ihm und seiner Gemahlin Hildegarda im Kapitelsaal der Brüder von Bischof Johann von Konstanz und Graf Kerold vorgelegten Privilegien der Hausmeier Karl und Pippin eine Schenkung an Kamera und Badhaus der Brüder; er vergab nämlich die Villa Rörnang — mit Ausnahme eines seinem Jäger Wenehard bereits früher verliehenen Mansus — zur Ernährung der Schuster, Gerber, Walker und übrigen Diener der Brüder, sodann die Fischer Azo, Varing, Giselhard, Eppo, Alberic samt ihrem Anteil am Bodmanschen Wald zur Beschaffung warmer Bäder an das Krankenhaus der Brüder, und trifft Bestimmungen über die Herbeischaffung des Brennholzes.

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 22, Palimpsest.

Bulle 1 Karls III.

Fälschung, durch das Äußere des XII. Jahrh., die Bulle Karls III., eine abenteuerliche Rekognition und Formeln aus Urk. Karls III. [und späteren] erwiesen.

BM. 1701 [erwähnt]. — Abdruck unter den Beilagen.

[Dors. saec. XII: *Translatio Karoli magni imperatoris augusti ad rornang et ad azzenhus (sic).*]

8. — 813 Mainz, coram multis principibus

hat dem Kloster Sintlezzesowa unter Abt Hetto die königliche Villa Ulm geschenkt, und dort seinen Verwandten Adelbert zum Vogt bestellt; nach dessen Tod werden für die dortige Vogtei neue Bestimmungen getroffen, welche etwaigen Übergriffen vogteilicher Anmaßung vorbeugen sollen, nämlich:

1. Der Vogt wird frei von Abt und Mönchen gewählt.
2. Derselbe verliert bei Überschreitung seiner Befugnisse ohne weiteres Urteil sein Amt.
3. Über das Gericht verfügt der Abt; wird der Vogt gerufen, so darf er höchstens mit 30 Pferden erscheinen. — Von den Gefällen gehen $\frac{2}{3}$ an den Abt, $\frac{1}{3}$ an den Vogt.
4. Der Vogt darf sich keines Subadvocatus oder Exactors [Büttels] bedienen.

Urschrift saec. XII. Stuttgart, Palimpsest.

Siegel Ludwigs d. D.

Fälschung, nach dem Inhalt ebenso offenkundig, wie nach dem Äußeren, im einzelnen häufig nachgewiesen: s. Sickel, *Acta* p. 435.

BM. 465. — *Wirt. U. B. I.*, 76.

[Dors. s. XII: *praeceptum Karoli de advocatia Ulme.*]

25. Karl III. — 881 Rom, coram domno pape Johanne et multis principibus

bestätigt dem insulanensi coenobio [Reichenau] eine Schenkung Karlmanns, nämlich die am Comersee gelegenen Orte Grauedona, Sandrobium, Turdela, Castanado, — zur Besorgung der Lichter und zum Unterhalt der Brüder.

Urschrift saec. XI—XII. Karlsruhe A 16, auffallend rauhes Pergament, vielleicht Palimpsest.

Siegel Karls III. Nr. 4, künstlich aufgeheftet.

BM. 1567. — *Dümgé, Reg. bad.* p. 78.

In der vorliegenden Form Fälschung, vergl. BM. 1567, wo Mühlbacher nach Einsichtnahme der Urschrift die *W. S. B.* 92, 485—487 für die Echtheit vorgebrachten Ausführungen zurückzieht.

27. — 883 Sept. 26. Regensburg

schenkt auf Bitten des Abts Liutuuard von Reichenau an das Kloster Sindleozzesouua das Königsgut zu Jonum und Chentepatron im Zurigouue für den Unterhalt der Brüder.

Urschrift saec. X—XI. Karlsruhe A 17.

Siegel abgefallen.

¹⁾ Daß dem unverständlichen Datum DCC[C](IIII)X.. diese Deutung zu geben ist, ergibt sich aus Nr. 4, die nach dieser Fälschung gearbeitet ist. — Ähnlich steht in 28: *indictione IIIIX*; u. noch sehr viel später: *B dictus T. de V. dedit jugera IIIIX— lib. Confr. 852, 17.*

Inhaltlich und formell Fälschung, schon von Dümgé als solche bezeichnet; nachgewiesen von Mühlbacher W. S. B. 92, 487.

BM. 1630. — Dümgé, Reg. bad. p. 74.

32. Karl III. — 886 April 16. Bodman

[bestätigt [= Nr. 31] auf Bitte des Bischofs Liutward und des Abtes Rödhoh die Schenkung Ludwigs des Frommen [Nr. 16] —], worin auch enthalten sei, daß Karl d. Gr. die Villa Rörnang mit Ausnahme eines bestimmten Teils auf Bitten der Königin Hiltigard, des frommen Grafen Kerold und des Bischofs Johannes an die Kamera der Brüder, sowie einen Teil des Bodmanschen Waldes an das Badhaus derselben übergeben habe; da nun diese letztere Schenkung Karls d. Gr. unrechtmäßigerweise vom Fiskus in Besitz genommen sei, so wird sie hiermit zurückerstattet.

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 21, Palimpsest. Fragment eines echten Ludwigsiegels.

Fälschung, durch das Äußere und das textliche Verhältnis zu der echten Urk. Nr. 31 unzweifelhaft.

BM. 1701. — Abdruck unter den Beilagen.

37. Arnolf — 888 Aug. 1. Tribur

[bestätigt [= 36] die Schenkung seines Oheims Karl III. an Bischof Chadolt von Novara und dessen Vermächtnis an die Reichenau, nämlich einen Hof zu Erihinga] und 2 unrechtmäßig davon getrennte Hufen zu Tuomdorf, in dem Gesamtumfang, wie er zur Zeit des Uuerinus und Isenbardus, seines Sohnes, bestanden habe.

Urschrift saec. X—XI. Karlsruhe A 24.

Siegel abgefallen.

Fälschung, schon durch das textliche Verhältnis zu 36 deutlich; der Fälscher verrät sich vor allem durch die zeitliche Bestimmung über den «ehemaligen Umfang».

BM. 1752 [erwähnt]. — Abdruck unter den Beilagen.

39. » — 889 Juni 5. Forcheim, coram multis principibus

[schenkt [= 38] auf Bitte seines lieben] Erzbischofs und Gevatters [Hatho, der] cella Hathonis in insula [Sindleozesouua, Besitzungen zu Esgingen], Suntheim, Ufheim zur Unterhaltung der dort dem h. Georg dienenden Brüder, und trifft Bestimmungen über das Gericht der Klosterleute in diesen Orten, welches allein vom magister censualis geübt werden soll.

Urschrift saec. XI—XII. Karlsruhe A 26.

Rest eines echten Arnolfsiegels.

Fälschung, durch die ungeschickten Interpolationen des aus 38 übernommenen Textes erwiesen. [Hatto 889 als Erzbischof!]

BM. 1766 [erwähnt]. — Nebeneinanderstellung der Texte v. 38 u. 39: Fürstenberg. U. B. V, 26.

44. » — 896 April 27. Sinna

gibt dem Veteranen Hucpret einen dessen Vorfahren von Karl d. Gr. geschenkten Mansus zu Rörnang, den mittlerweile Graf Oda[ll]ric in Besitz genommen hat, zurück, gestattet die Übertragung desselben an das Badhaus der Brüder von Reichenau und bestätigt diesen Karls des Gr. Schenkung von Rörnang.

Urschrift saec. XII. Donaueschingen, Palimpsest.

Bruchstücke eines Arnolfsiegels.

Fälschung, nach d. äußeren Merkmalen schon von Riezler nachgewiesen; über d. Inhalt s. u.; echte Spuren vermutet Dümmler, Ostfränk. Reich II 678 [nur 1. Aufl.].

BM. 1867. — [Riezler] Archivalische Zs. I, 277.

[Dors. s. XII: preceptum Arnolfi imperatoris ad Hupertum de rornang.]

- 45.** Arnolf — 808 [!] Okt. 14. Chiricheim dominicali palatio
schenkt an Anno, den Vassallen Erzbischof Hathos, einen Hof mit dem Salland und 10 Herren-
hufen zu Kachinang in der Grafschaft des Adalpert, im Turkeuue.
Urschrift saec. X—XI. Karlsruhe A 4, aus Reichenau. Siegel abgefallen.
Fälschung, wie sich aus den nicht zeitgemäßen und z. T. willkürlichen Schrift- und Diktat-
formen ergibt.
BM. 1873 [zu 896]. — Abdruck unter den Beilagen.
- 59.** Otto III. — 998 April 22. Rom
ermahnt den Abt Alavich, für welchen er das Privileg des römischen Abts erwirkt hat, sich
nicht zu überheben, sondern den Mönchen mit gutem Beispiel vorzustehen, und für das regel-
mäßige Leben derselben, ihre gemeinsame Verpflegung und Wohnung, ihr Kranken- und
Badhaus eifrig Sorge zu tragen.
Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 71, Palimpsest. Siegelbruchstück.
Fälschung, schon von Dümgé bemerkt; vgl. jetzt: Kehr, Die Urk. Ottos III. Innsbruck 1890. p. 283.
St. 1143. — Abdruck unter den Beilagen.
[Dors. saec. XII: Ammonitiones Ottonis tertii imperatoris augusti quas fecit ad Alwicum abbatem post
consecrationem.]
- 63.** Heinrich II. — 1016 Aug. 29. Damerkirch
bestätigt auf Bitten Abt Berns Karls d. Gr. Schenkung der Villa Rörnang und eines Teils
des Bodmanschen Waldes an das Kloster Sintlezzesaugia, wobei er einen, vom Graf Gotefrid,
unrechtmäßigerweise in Besitz genommenen Teil des Waldes an das Kloster zurückgiebt.
Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 78, Palimpsest. Siegel Heinrichs I.
Fälschung, nach dem Äußeren des XII. Jahrh. und dem textlichen und inhaltlichen Zusammen-
hang mit den übrigen Fälschungen handgreiflich.
St. 1675. — Dümgé, Reg. bad. p. 98.
[Dors. s. XII. (z. T. abgekratzt): preceptum Heinrici secundi (übergeschr.) imperatoris augusti ad . . .
abbatem de rornang et azzenhusin.]
- Zu diesen in der Form von Kaiserdiplomen gefertigten Fälschungen kommt eine angebliche
Urkunde Abt Walahfrids:
- 92.** Abt Walahfrid — 843 Sept. 1. Reichenau
bestimmt und verzeichnet die Einkünfte des klösterlichen Haushaltes mit besonderer Betonung
der Leistungen für die Fischerei der Brüder, und erläßt Satzungen für die Klosterfischer. —
Unterfertigt: Ego Sneuart monachus et diaconus scripsi et sigillo domni Walfredi abbatis
consignavi.
Urschrift saec. XII. Karlsruhe C 1; sehr rauhes Pergament, vielleicht Palimpsest. — Beschädigtes
Siegel Arnolfs, regelrecht befestigt.
Fälschung nach inneren und äußeren Merkmalen zuerst nachgewiesen von Archivrat Schulte
[Zs. ORh. N. F. III, 345].
Dümgé, Reg. bad. Nr. 5 aus Or. Wirt. U. B. I, 224, aus Or. Schulte, Zs. ORh. N. F. III, 345 ff.
aus Or. Auszug: Fürstenb. U. B. V, 18 n. 31. Regest: Hidber. 460.

II. Reichenauer Urkunden, nicht in Urschriften vorhanden.

1. Ältere Vidimus.

Abt Diethelm II. [von Castel, 1306—1346], früher Abt von Petershausen, ein außerordentlich thätiger Herr, scheint sich zuerst wieder energisch des längst im Verfall begriffenen Klosters Reichenau angenommen zu haben; er hielt auf strenge Beobachtung der Regel des h. Benedikt, unbekümmert um das Murren der vornehmen Konventualen ¹⁾. Seine Sorge galt anscheinend besonders auch den Privilegien des Stiftes; eine ganze Anzahl derselben ließ er von Heinrich VII. vidimieren und bestätigen:

Heinrich VII. — 1310 Mai 5. Zürich, transsumiert und bestätigt die Urkunde Arnolfs v. 892, 21/1. [Nr. 42.] [Monogramm Arnolfs nachgezeichnet.]

Perg. Or. Karlsruhe 160. Nicht bei Böhmer, R. I. — ungedruckt. —

— 1312. Okt. 16. in castris ante Florentiam, transsumiert und bestätigt auf Bitten von Abt und Konvent der Reichenau die folgenden Urkunden seiner Vorgänger: Karls d. Gr. v. 811 [Nr. 7], Karls d. Gr. v. 813 [Nr. 8], Arnolfs v. 892 [Nr. 42].

Perg. Or. Stuttgart. — Wohlerhaltenes Siegel an verbl. Seidenfäden. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I, 315 [ohne 7 u. 42]. — Böhmer, R. I. 507, aus Regg. boic. V, 237 [nach Abschrift saec. XVII: München, Reichsarchiv].

Von den inserierten Urkk. ist Nr. 7 allein ^{*)} hier erhalten:

7. Karl d. Gr. — 811 April 6. Worms

setzt auf wiederholte Klage über die ungerechten Ansprüche und Anmaßungen der Vögte die Gerechtsame derselben folgendermaßen fest:

1. Die Klostervögte sollen von Abt u. Mönchen frei gewählt werden.

Niemand soll eine Vogtei unter irgend einem Rechtstitel, vor allem nicht nach Erbrecht, beanspruchen.

2. Bei Überschreitung ihrer Befugnisse oder bei schlechter Amtsführung sollen die Vögte ihr Amt ohne Urteilsspruch verlieren, wie unlängst an Stelle des Bertold von Bussen als Vogt über die an der Donau gelegenen Güter der Probstei Niederzell u. des Klosters Reichenau der minder mächtige Albert von Bregenz gesetzt sei.

3. Von den Gerichtsgefallen kommen dem Vogt $\frac{1}{3}$, dem Abt $\frac{2}{3}$ zu.

4. Der Vogt darf keinen Exactor bestellen.

5. Außer den näher verzeichneten Einkünften darf der Vogt keine Servitien oder Abgaben verlangen.

6. Der Advocatus capsensis speziell darf auf der Insel kein Gericht halten, sondern nur an den drei hierzu bestimmten Orten außerhalb derselben —; auch seine Kompetenzen werden verzeichnet.

Fälschung nach Inhalt und Formular, wie nach dem Zusammenhang mit Nr. 8 u. 35 handgreiflich.

BM. 447. — Wirt. U. B. I, 72.

¹⁾ Öheim p. 143 ff.

²⁾ Das General-Landes-Archiv in Karlsruhe besitzt von Nr. 7 allerdings noch eine weitere Kopie des XIV. Jahrh., deren Quelle aber unzweifelhaft [Abschreibebefehler] das Or.-Vidimus Heinrichs VII. war. — Auf Öheims Übersetzung von Nr. 7 komme ich zurück.

Die Vergleichung der Transsumpte mit den Originalen ergibt, daß man in der Kanzlei Heinrichs VII. stellenweise recht liederlich abschreiben ließ; bei Nr. 7 sind wir in der glücklichen Lage, eine Reihe von Schreibfehlern aus der Übersetzung Öheims¹⁾, dem offenbar noch die Urschrift vorlag, und aus der Reichenauer Fälschung Nr. 8 und der Kemptener Fälschung BM. 158, welche in direktem textlichen Zusammenhang stehen²⁾, zu verbessern; z. B.:

Transsumpt Heinrichs VII.:	Öheim:	Karl d. Gr. f. Reichenau 813 [Nr. 8]:
quod vulgo balmunt —, existat, statim, sine mora et sine iudicio advocacionis perdat;	[46,15] balmunt <i>genant</i> , der soll zu hand on all widerred <i>die</i> vogty verlorn haben, ..	quod uulgo balmunt <i>dicitur</i> existat, statim sine mora et iudicio advocatiam perdat.
bene et <i>optime</i> constructas —	[45,30] och die wol u. <i>komenlich</i> gebuwen	— f. Kempten: bene et <i>oportune</i> inceptis et constructis ..
data nobis fide factisque <i>abbatibus</i> sacramentis, uidelicet, quod secundum posse et nosce	by handgestreckter truw uns gegeben, uf <i>dry</i> aide <i>dem</i> <i>abt</i> gesworn, .. das ist, das er .. nach seiner <i>versteninus</i> und vermügen ..	ut post fidelitatem nobis factam <i>abbati tria</i> sacramenta iuret, primum quod secundum posse et nosce ..

Statt *Geggingen* ist nach Öheim und nach 35 [freilich auch nur bei Öheim] zweifellos *Tettingen* zu lesen, ebenso Geroldis statt Gezoldis.

Eine andere lateinische Fassung unserer Urkunde existiert in den handschriftlichen «Annales Augienses»³⁾, die sich jedoch bei näherer Betrachtung als Rückübersetzung aus Öheim erweist; man vergleiche nur:

Transsumpt:	Öheim:	Ann. Aug:
Et ut hec firmiter credantur ac diligentius observentur, manu propria subterfirmavimus et annuli nostri impressione assignari iussimus.	und damit diese ding dester warlicher gelopt und gefissner gehalten werden, so haben wir disen brieff an dem nidrosten tail mit unser hand befestnot, och mit unserm handfingerlin haissen bezeichnen.	ut autem haec veram fidem habeant et diligentius serventur, has literas infra nostra manu firmatas, annulo nostro signari iussimus.

Außer diesen Transsumpten Heinrichs VII. existieren noch mehrere spätere Vidimus von Lokalbehörden verschiedener Art; dieselben enthalten jedoch nur Urkunden, welche noch in den Urschriften vorliegen. —

2. Die Urkunden in Gallus Öheims Chronik von Reichenau.

Außer den besprochenen Urschriften und Vidimus haben wir keine Überlieferung von Reichenauer Urkunden, welche über das XVI. Jahrh. zurückginge; die um 1500 geschriebene Chronik des Gallus Öheim⁴⁾ bietet die früheste Ergänzung der genannten Urkunden. —

Aus allen möglichen ihm zu Gebote stehenden Manuskripten der verschiedensten Zeiten setzte Gallus Öheim seine Chronik des Gotteshauses Reichenau mosaikartig zusammen⁵⁾; unter anderem stand ihm augenscheinlich noch ein bedeutender Rest des alten Klosterarchivs zur Verfügung; denn, wenn er schon eine ganze Anzahl von Dokumenten wiedergibt, die inzwischen verloren sind, so bezeichnet die von ihm gegebene Auswahl noch keineswegs den ganzen damaligen Bestand des Reichenauer Archivs;

¹⁾ Hierauf macht schon Breitenbach, N. A. II, 193 aufmerksam.

²⁾ Vergl. Exkurs II.

³⁾ Vergl. den 3. Abschnitt.

⁴⁾ Über Gallus Öheim s. Allg. deutsche Biographie XXIV, 179, sodann Baracks Ausgabe der Chronik: Bibliothek des litterarischen Vereins 84, Anhang. Die Annales Aug. d. XVIII. Jahrh. sagen von ihm: «Gallus Öheim utriusque iuris doctor, theologus coenobii Augiensis et Martini comitis de Weißenburg abbatibus capellanus, ecclesiastes nec non ecclesiastici fori vel consistorii Aug. iudex ordinarius ...»

⁵⁾ Über die Chronik handelt in einer außerordentlich schätzenswerten Untersuchung O. Breitenbach im N. A. II, 160 ff.

noch besitzen wir 18 Urschriften, deren Öheim mit keinem Worte gedenkt und selbst aus der Zeit unmittelbar nach ihm sind uns noch einzelne Kopien jetzt verschwundener Urschriften erhalten. Immerhin hat Öheim mit anerkennenswertem Fleiß und relativer Sorgfalt eine große Anzahl der ihm vorliegenden Urkunden bald kurz registriert, bald exzerpiert, nicht selten wörtlich übersetzt.

Durch die verschiedene Art der Wiedergabe und die zahlreichen offenbaren Mißverständnisse ist es nun aber außerordentlich erschwert, das richtige Bild einer von Öheim überlieferten Urkunde zu gewinnen; ich werde versuchen, auf Grund des Vergleichs mit den erhaltenen Originalen einige allgemein gültige Gesichtspunkte zu geben.

Zunächst sind bei Öheim durchweg die Eigennamen stark verderbt; — vielleicht geht das großenteils auf Rechnung unserer Handschriften, — gleichwohl ist diese weitgehende Verunstaltung der Namen besonders zu betonen, da Breitenbach [a. a. O.] auf die abweichenden Namen hin fast regelmäßig weitere uns verlorene Fassungen der Urkunden annehmen zu müssen glaubt. Unter anderem ist z. B. der Name des Veteranen Hucpert [in Nr. 44] in der dem Barackschen Abdruck zu Grunde gelegten HS. F bald zu Hinpertus, bald zu Linpertus, in der zweitbesten HS. D zu Huniberto verderbt. Die speziell von Breitenbach verwertete Verschiedenheit des Öheimschen Schwaingen, bezw. Wäinga von dem Suaninga des Or., erhält aus den HSS. die bezeichnenden Zwischenformen Wänga, Wanga, Schweningen [Barack p. 70]. Noch auffällender sind die älteren, Öheim unverständlichen Namen korrumpiert; so steht statt des richtigen, erst durch Baracks Konjektur in den Text gekommenen Erihgewe [p. 102] in den HSS. Trihgewe oder gar Criegewe. — Öheim begnügt sich eben, wenn er Namen und Wendungen nicht mehr versteht, mit willkürlichen Vermutungen; hiernach halte ich es für durchaus geboten, die Richtigkeit von Namen, welche die einzige Abweichung [von den Or.] in sonst inhaltlich [wenn Auszug] oder gar wörtlich übereinstimmenden Urkunden bedeuten, generell zu bezweifeln; solche Fälle sind z. B.:

Ärgow für Eritgaouue in Nr. 30. — Wolmatingen für [Walwis] in 32.

Turgow » Erichgovue » » 31. — Elsäß » Sahsbach » 62.

Das Streben, sich wohl oder übel mit den Ausdrücken seiner Vorlagen abzufinden, treibt Öheim dann zu manchen noch bedenklicheren, sachlichen Mißverständnissen, die nicht selten den Sinn völlig verdunkeln; wenn er z. B. übersetzt:

[Nr. 1.] in *nostro mundburdio* suscepimus —
sub *dominicae immunitatis* tuitione —

oder gar [Nr. 62 = 56 = 54]: *quandam partem*
census seu tributı, quae eis annuatim ex
Alamannia soluebantur, uidelicet ex centena
Erichgeuue —

[p. 9] in *ain gegny uns zügehoren* empfangen —
under den Schirm *göttlicher Bewahrung* —

[p. 102] *ain tail ains*
zins oder tribut, so inen jerlichs ußer
Schwabın *von den renten oder hundertail* von
Erihgewe . . bezalt ward —

so wird man, trotz der im allgemeinen richtigen Wiedergabe, mißtrauisch gegen die sachliche Zuverlässigkeit seiner Übersetzungen.

Daß es Öheim überhaupt an Verständnis fehlte, zeigt die Auswahl, welche er getroffen hat; von manchen wichtigen Stücken redet er mit keiner Silbe, andere von sehr geringem Interesse übersetzt er wörtlich.

Irreführend sind besonders die Auszüge, welche Öheim hie und da mit großer Oberflächlichkeit gemacht hat; statt:

[Nr. 30] «*quandam partem census seu tributı, quae eis annuatim ex Alemannia solvebatur, uidelicet ex centena Erichgavue et Apphon nuncupata, nec non et decimam de portione, quae in Albegevıe iacet, seu et nonam ex fisco, cuius vocabulum est Sahsbach atque etiam nonam partem tributı, quę ex Prisegovıe ad nostrum exigitur opus*»

70, 1.	Urk. Arnolfs	Nr. 45, erwähnt.
70, 5.	» »	» 36, Auszug.
70, 13.	» »	» 43, » ; zu Swaingen vgl. 1275: Swaingen: Osterley, Wörterbuch 622.
70, 24.	» »	» 40. »
71, 24.	» Ludwigs d. K.	» 48, kurzer Auszug.
87, 29.	» Ottos I.	» 43, Auszug.
95, 20.	» » III.	» 59, fast wörtlich übersetzt.
112, 22.	» Heinrichs IV.	» 64, wörtliche Übersetzung.
124, 6.	» Abt Eggehard	» 95, kurzer Auszug mit vollständiger Zeugenliste.
128, 3.	» » Fridelohs	» 98, kurzer Auszug.
131, 29.	» » Diethelms	» 105, Auszug.
134, 21.	» Papst Innocenz' III.	» 86, meist wörtlich übersetzt, ohne Unterschriften.

Die weiteren von Öheim übersetzten Urkunden [aus der Zeit nach 1200] sind uns durchweg anderweitig überliefert; sie gehören nicht mehr in den Rahmen dieser Untersuchung, doch bemerke ich, daß sie sämtlich echt sind¹⁾.

Von den früheren Urkunden haben bei Öheim selbständigen Wert:

45, 26.	Urk. Karls d. Gr.	Nr. 7, wörtlich aus der verlorenen Urschrift übersetzt; vgl. oben p. 15.
40, 19.	» »	» 4, Auszug. — Die Urk. liegt in Abschrift des XVIII. Jahrh. vor [p. 24].

Allein bei Öheim erhalten sind:

1. Kaiserurkunden.

14. Ludwig d. Fr. — 829 Sept. 6. Worms

bestimmt auf die Vorstellung des Abtes Erlebold bei König Ludwig, seinem Sohne, daß das Kloster für den reisenden Kaiser und seine Söhne allein bei deren Fahrt über Konstanz und Chur das Servitium zu leisten habe.

Öheim p. 52. — Über das Bruchstück einer lateinischen Fassung s. u. Nr. 15.

BM. 840. — Sickel, Acta 263^{bis} u. Anmerkg.

Der Inhalt ist unbedenklich; die Hervorhebung der Söhne des Kaisers ist in dieser Weise wohl nur unter Ludwig d. Fr. erklärlich und spricht ausdrücklich für die Echtheit.

26. Karl III. — 881 Okt. 14. Bodman

schenkt seiner Gemahlin Richarda die kleine Abtei Zurzach und bestimmt, daß diese nach ihrem Tode an dasjenige Kloster fallen solle, welches er sich zur Grabstätte ausersehen habe.

Öheim p. 63, 14 [anscheinend wörtlich übersetzt]. — Abdruck auch: Neugart, cod. dipl. I, 427.

BM. 1581. — Mühlbacher, W. S. B. 92, Nr. 46.

Vollständiges und gutes Protokoll, unzweifelhaft echt.

62. Heinrich II. — 1016 Aug. 29. Damerkirch

bestätigt auf Bitten des Abts Bern die ihm vorgelegten Privilegien Karls, Karls III., Ludwigs und Ottos betreffend die Immunität, Zollfreiheit, Abgabenschenkung in Alamannien und freie Abtwahl [= Nr. 54].

¹⁾ Breitenbachs [p. 198] sehr erklärliche Annahme zweier auf den Namen Clemens' IV. gefälschten Urkunden ist trotzdem irrtümlich; sie beruht auf einer großen Konfusion in den Reichenauer Handschriften; es handelt sich um zwei Urkunden Clemens' V., welche, wie üblich, ohne Inkarnationsjahr sind und statt des Namens der Empfänger nur jene zwei Ehrerbietungspunkte enthalten [Abschrift Repertor. 373]; von den Reichenauer geschichtsbeflissenen Mönchen wurden diese nun willkürlich bald Clemens IV., bald Clemens V. zugewiesen und für ein danach berechnetes Jahr und die dazu passenden Äbte angesetzt, so daß allerdings Schönhuth vier, dem Aussteller und Empfänger nach verschiedene Papsturkunden eines «Clemens» vorfand, deren Fassungen sich jedoch paarweise decken, so daß das Verhältnis keinem Zweifel mehr unterliegt.

Öheim p. 101, 18 [wörtlich übersetzt].
St. 1674.

Die Urkunde existiert auch in lateinischer Fassung und diese ist bei Herrgott, *Genealogia diplomatica* II, 103, Nr. 164 abgedruckt, von wo sie in das *Wirt. U. B. I*, 252 übergegangen ist; merkwürdigerweise hat man diese lateinische Fassung bisher stets für eine direkte Kopie und für durchaus echt gehalten, obwohl sie als Kopie bei ihren wunderlichen Formeln die größten Bedenken hätte. — Bei genauerer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß die von Herrgott «ex monumentis Augiensibus» geschöpfte angebliche Kopie nur eine Rückübersetzung aus Gallus Öheim ist.

Die Urkunde Heinrichs ist offenbar wörtlich nach Vorlage gearbeitet und deckt sich im Kontext wesentlich mit den früheren Bestätigungen derselben Privilegien durch Otto I., Otto III. u. a. [Nr. 54. 56 etc.]; wie aber das ursprüngliche Protokoll gelautes hat, ersieht man aus der mit Hilfe desselben gefertigten Fälschung Nr. 63; in beiden Fällen bietet Herrgotts Text auffallende Abweichungen, welche sich nur durch Öheims Übersetzung als Zwischenglied erklären; man vergleiche z. B.:

Urk. Ottos I. Nr. 54:	Öheim:	Herrgott:
.. concesserant, ut nullus publicus iudex neque dux neque comes aut quislibet ex iudiciaria potestate ecclesias, curtes aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorato monasterio praesenti tempore subiacentes vel quae deinceps in ius et dominium eiusdem monasterii diuinae pietatis augmento peruenerint, — ad causas audiendas vel freda exi- genda aut mansiones vel paratas faciendas, aut ... etc.	.. verlihen hatten, das kain gemainer und offner rich- ter, noch fürst, noch graff oder all andere gerichtzwang die kilchen, höff, örter, acker oder alle andere <i>ligende gütter und</i> besitzungen <i>ime</i> ietz underwürfig oder so hernach in gewaltsamy und herschung von merung göttlicher göttigkeit dem- selben münster zäston möchten, — iren gerichten gehorsam, <i>und ge- wertig</i> , stür zü ervordren, dienst zü tünd, versatzungen und hinder- gang zü liden, ouch —	concessisse <i>ne prouincialis</i> iudex, <i>prin-</i> <i>ceps</i> comes <i>vel</i> quislibet <i>alius</i> <i>magistratus</i> ecclesias <i>pagos</i> — loca, agros, <i>praedia</i> possessiones <i>sibi subiiciat</i> vel quae <i>postea pro se</i> diuinae <i>clemen-</i> <i>tiae</i> augmento <i>in</i> <i>suam iurisdictionem et oboe-</i> <i>dientiam trahat, exactiones</i> <i>instituat, seruitia postulet,</i> <i>oppignorationes faciat, ...</i>
Fälschung Nr. 63: Data IIII. kl. septembris indic- tione XIII anno dominicae incar- nationis MXVI. Anno uero domni Heinrici secundi regnantis XV. imperii autem III. Actum in uilla que dicitur Danamarachiricha feliciter Amen.	Datum uff den XXIX. tag des ougsten, indictione XIIIJ anno MXVI. Anno her Heinrich des andern regierung XV. Kaiserthüm III. Actum in dem dorff Danamarachiricha.	Datum XXIX Augusti indictione IX Anno MXVI. Anno Heinrici secundi regni XV. imperii tertio Actum in uilla Danamarachiricha.

Es ist offenbar, wie nur durch die zweimalige Übertragung ganz merkwürdige Mißverständnisse erklärlich werden; Öheim gab das erste «monasterio» durch *ime*, was in der zweiten Übersetzung folgerichtig zu *sibi* wurde, nun aber von dem Schreiber fälschlich auf *iudex* bezogen wurde, so daß er verband: *sibi subiiciat*; — anderes ergibt sich von selbst; Öheims richtige Indiktionsangabe wird durch 63 gegen Herrgotts «Kopie» gesichert. —

2. Papsturkunden.

74. Johann XIX. — 1031 Okt. 28.

bestätigt und erneuert die ihm von Priester Liupert [?] und Diakon Erchanger überbrachten päpstlichen Privilegien über freie Abtwahl, unbedingte Verfügung über die Kirche, Erlaubnis, die Weihe der Priester, das Chrisma u. Öl von einem beliebigen Bischof zu erheischen, Abtsweihe in Rom, Vorrechte des Abtes bei seiner Anwesenheit daselbst.

Öheim p. 99, 3.
Jaffé 4093.

- Unzweifelhaft echt; bestätigt durch Herm. contr. [1032: Bern Augiae abbas missis Romam coenobii sui priuilegiis a papa Johanne item priuilegium cum sandaliis, ut episcopalibus indumentis missas ageret, accepit.] und die von Pflugk-Harttung, *Iter italicum*, 157 mitgeteilte Notiz [1031. Joh. XIX Bernoni abbati Augiensi scribit de itinere Abbatum (?) aliquot augiensium eorumque successu.]. — Jaffé 4094.

Die im «Historischen Abriß» Litt. D. I. von Meichelbeck nach den Annalen der Gießener HS. 541 ²⁾ gedruckte lateinische Fassung erweist sich durch den slavischen Anschluß an Öheim und durch die verunstalteten Formeln deutlich als Rückübersetzung aus dessen Chronik; man vergleiche nur das beiderseits gekürzte Protokoll:

gescriben mit der hand Sergii, der heiligen römischen kilchen notarii et secretarii in dem monat Oktober, V Kl. des november, römisch zal XV. Bene valete.	scripta manu Sergii, romanae ecclesiae notarii et secretarii mense Octobri 5 Cal. Novembris indictione XV. Berno ¹⁾ valetol
---	--

76. Leo IX. — 1049 März 26.

bestätigt und erneuert die Privilegien des Klosters.

Öheim p. 109, 10 [nur erwähnt].

Gesichert durch Herm. contr. 1049:

«qui [sc. Leo] in proximo pascha Oudalricum Augiensis coenobii provisorem Romam venientem, abbatis benedictione consecravit et monasterii eiusdem priuilegia antiquitus a sede apostolica tradita sui auctoritate confirmat et innotavit, indictione 2, 7 kal. aprilis». —

82. Innocenz II. — 1139 März 11. Lateran

bestätigt und erneuert die von Kardinal Divizo erlassene, von dem päpstlichen Legaten Theodewin, Bischof von Silva candida, gebilligte Landfriedens-Ordnung für die Insel Reichenau.

Öheim p. 128, 11 [anscheinend wörtlich übersetzt bis auf einen Teil der Datierung und das übrige Eschatokoll].

Soweit sich nach Öheims Wiedergabe urteilen läßt, hat die Urkunde keine Bedenken, Reihenfolge und Inhalt der Formeln sind durchaus passend.

Wiederum existiert eine lateinische Fassung in dem «Historischen Abriß» Litt. D⁴, von Öheim nur durch Verkürzung einer Stelle abweichend, wonach die Rückübersetzung wahrscheinlich ist; der Tonfall der Formeln, welche dem «Cursus» der Kurie widerstreiten, fordert eine solche Annahme durchaus, wenn nicht die Echtheit in Frage kommen soll.

83. Eugen III. — [1139—1153] ³⁾ März 29. Rheims

[«zu gleicher wis, form und maß; och gleicher sententz, buchstaben und geschrift, wie sin vorfar Innocentius»].

Öheim p. 129, 15; da die soeben besprochene Urk. Innocenz' II. unmittelbar vorhergeht, kann sich Öheim nur auf diese beziehen. — [Sintlacisaugia ³⁾, Regest: zu 1148.]

84. Hadrian IV. — 1159 Okt. 19. Lateran

empfiehlt den von ihm zu Rom geweihten Abt Ulrich, dem er die Privilegien des Klosters, u. a. auch den Gebrauch von Inful u. Ring bestätigt hat, dem Klerus und Volk von Reichenau.

Öheim p. 130, 4.

¹⁾ Diese Korrektur an der Öheimschen Wiedergabe des «Benevalete»-Monogramms durch Beziehung auf den angeredeten Abt Bern ist — übrigens ein köstliches diplomatisches Kuriosum — der sicherste Beweis für die Abhängigkeit.

²⁾ Weil für Abt Fridelo [1139—1159] ausgestellt.

³⁾ S. d. nächsten Abschnitt!

Die Übersetzung hat kein vollständiges Protokoll; da aber Text und Inhalt ganz unbedenklich sind, darf man auch ohne ein solches die Urkunde für echt halten. — Ein lateinischer Text in Lipps «Pontif. . designatio» [HS. 313^b] schließt sich durchaus an Öheim an und scheint mir eine Rückübersetzung aus diesem zu sein.

3. Privaturkunden.

87. Kardinal Divizo — 1108

erläßt für die Insel Reichenau Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens.

Öheim p. 125, 29 erzählt, wie der Kardinal Divizo, Legat Papst Paschals [II.] im Kloster Reichenau ein Konzil abgehalten habe, auf dem man sich in unwandelbarer Treue dem hl. Petrus verpflichtete; der Kardinal, hoch erfreut, bestätigt die Privilegien des Klosters und trifft im Anschluß daran Bestimmungen über den Landfrieden auf der Insel; wer sich durch Mord, Brand oder Verwüstung gegen denselben versündigt, soll, wenn er ein «Dienst- oder Gotzhusmann», durch Verlust von Eigen- und Lehengut, wenn er ein Freier, durch Verlust des Lehens gestraft werden. — Anscheinend in Urk.-Form ausgefertigt.

94. Abt Bern — 1008

erläßt ein Verzeichnis der Karitäten für die Kanoniker von Ober- und Niedertzell, nebst Bestimmungen über den Genuß derselben.

Öheim p. 97.

Nach dem Eingang und vor allem dem Schluß des Verzeichnisses [«. . haben wir es mit unserm Siegel befohlen zu bestätigen» — «Ich Isinhart brobst hab mich unterschrieben.»] zu urteilen, handelt es sich um eine wirklich ausgefertigte Urkunde; die Echtheit derselben wird nicht zu bezweifeln sein; die cella Hathonis [Oberzell: Öheim p. 35] wurde [888] v. Abt Hatto, die Eginonis cella [Niedertzell, Öheim p. 35] 802 von Bischof Eginno von Vercelli gestiftet [Herm. contract.].

4. Fälschungen.

35. Arnulf — 897¹⁾ Jan. 3. Regensburg

gestattet auf die Klage des Erzbischof-Abts Hatto von Sintleozesowi Abt und Mönchen die freie Wahl des Vogtes, bestimmt, daß dieser bei schlechter Amtsführung ohne Urteil die Vogtei verlieren solle und trifft eingehende Festsetzungen über Gericht und Einkünfte des Kastvogts.

Öheim p. 71, 31.

BM. 1722.

Die Urkunde steht im engsten textlichen Zusammenhang mit den Fälschungen Nr. 7 und 8; auch ohne diese Beziehungen würde der ganz und gar nicht in das IX. Jahrh. passende Inhalt die Unechtheit der von Öheim wiedergegebenen Urkunde erweisen.

58. Otto III. — 997²⁾ April 22. Rom

[erwirkt von Papst Gregor [V.] für Abt Alavich von Reichenau, der ihm auf der Romfahrt so treue Dienste geleistet hat, die Vorrechte eines römischen Abts (= Nr. 57)] und bestätigt demselben umfängliche Privilegien, nämlich Freiheit von allen Heerfahrten, «den römischen

¹⁾ So in der Schrift, Sintlacisaugia; das Jahr paßt dann nicht zum ann. regni I. und ind. VI, ist aber natürlich Öheims Angabe «887» vorzuziehen.

²⁾ So Öheim, jedoch zweifellos verderbt statt 998, wie die Indiktion XL statt XV.

Zug ausgenommen», das Servitium für den reisenden Kaiser auf Leistungen in Mündersdorf beschränkt, Freiheit von der Hoftagpflicht, mit Ausnahme besonderer Fälle, [und freie Abtswahl].

Öheim p. 93, 6. — [Nicht bei Stumpf.]

Interpolierte Wiedergabe von Nr. 57.

Die Unechtheit der von Öheim übersetzten Urkunde ergibt sich deutlich aus dem Verhältnis zu Nr. 57.

Auf eine wirklich vorhanden gewesene Ausfertigung scheint auch die
77. «Erlütrung von babst Leo zwischend aim bischoff und abt in der Ow der wihi halb» zurückzugehen.

Öheim p. 109, 15.

Wie es sich formell mit dieser «Urkunde» verhalten habe, ist nicht ganz deutlich; Öheim giebt folgendes:

Papst Leo erzählt in Form eines Briefes an Abt Ulrich, wie er bei dessen und des Bischofs durch Kaiser Heinrich veranlaßten Anwesenheit in Rom, in Gegenwart genannter Zeugen den Streit zwischen beiden auf Grund der Reichenauischen Privilegien Kaiser Ottos III., der Päpste Adrian, Leo, Formosus, Sergius, Johannes, Bonifatius, Leo, zu gunsten des Klosters entschieden habe, worüber er folgendes Privileg ausstellt: «Leo . . etc.» —

In dieser angeblichen [undatierten] Bulle wird dann, nach Wiederholung des im «Brief» dargelegten Thatbestandes, das Kloster Reichenau von neuem von der bischöflichen Gewalt befreit, nachdem der Bischof allen Ansprüchen entsagt habe. — Zeugen: «Adrianus, Leonis(!), Formosus, Sergius, Johannes, Bonifacius, aber Leo und ander welschen und tütschen personen». —

Haben schon die im Briefe aufgezählten Zeugen allerlei Bedenken [Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. Bd. II., 81 note], so erweist die Zeugenreihe der angeblichen Bulle mit völliger Sicherheit die plumpe Fälschung dieses Teils der Doppelurkunde; man beachte, wie dieselben Namen, welche im Text als diejenigen der früheren Päpste aufgeführt sind, nochmals in der Unterfertigung benutzt erscheinen. — Es hat also sicherlich bei Zusammenstellung dieser «Erläuterung» jede echte Vorlage gefehlt, da sich, abgesehen von der unmöglichen Form, nicht einmal in dem Protokoll ein richtiger Name findet.

Steindorff [a. a. O.] hält den Inhalt im wesentlichen für echt; — ein derartiger Streit ist gewiß häufiger vorgekommen, aber ob unter Leo IX., und ob hier zu gunsten der Reichenau entschieden, erscheint mir sehr zweifelhaft; Herm. contr. [M. G. V., 99 ff.], der gerade über die Beziehungen Reichenaus zu Leo IX. besonders ausführlich erzählt, weiß von einem derartigen Streite nichts. — Ein Grund zur Fälschung lag dagegen im Jahre 1095 vor, wo in einem ähnlichen Konflikt von Urban II. zu Piacenza gegen den Abt von Reichenau geurteilt wurde, vgl. Berthold [M. G. V., 463:] «cui in praesentia constantiensis episcopi omnem episcopalem potestatem in clerum et populum augiensis insulae interdixit, quam dudum constantiensi episcopi concessit . . .». Von diesem Vorkommnis und den damit in Verbindung stehenden Bullen [Berthold a. a. O.] mag ein Fälscher den Stoff genommen haben; — einer weiteren Untersuchung dieser so schlecht überlieferten Fälschung wird man sich enthalten müssen.

3. Reichenauer Papierhandschriften des XVI.—XVIII. Jahrh.

Außer den Lehnbüchern des XIV. Jahrh. und den späteren Repertorien und Kopialbüchern waren auch die im Gen.-Land.-Arch. zu Karlsruhe befindlichen Papierhandschriften mit den konfusen historischen Elaboraten der Reichenauer Konventualen des XVI.—XVIII. Jahrh.¹⁾ auf urkundliches Material hin durchzusehen.

¹⁾ Über Egon, Lazarus Lippus und die übrigen recht schreibseligen Reichenauer Konventualen des 16. bis 18. Jahrh. vgl. Mone, Q. S. I, (85).

Den Hauptinhalt dieser Manuskripte ¹⁾ machen häufige Abschriften von Egons Werk «de viris illustribus», dann der älteren Reichenauer Handschriften: «historia sancti Marci, visio Wettini, vita Pirminii» u. a. aus; dazwischen finden sich abgerissene Exzerpte aus Bucelin, Trithemius, Canisius mit Kuriositäten, wie schlechten Kopien der «litterae foundationis» vermischt; außerdem aber enthalten diese HSS. noch einzelne Kompilationen über die Reichenauer Geschichte, welche z. T. mit einem Material gearbeitet sind, das uns nicht mehr zu Gebote steht. Vor allem zwei derselben, Lazarus Lipps «Sintlacisaugia» ²⁾ und J. Stahels «Annales Augienses» ³⁾ beanspruchen eine besondere Aufmerksamkeit, weil sie durch ihre sorgfältige Quellenangabe genau zu kontrollieren und auf ihren Wert zu prüfen sind. Ihre Quellen sind uns bis auf einzelne «Privilegia Aug.» und häufig zitierte «Annales Aug.» noch jetzt zugänglich; der Vermerk «Privilegia Aug.» findet sich jedoch bei jetzt verlorenen Urkunden stets mit «Ann. Aug.» zusammen, so daß man nicht zweifeln kann, daß diese Privilegien eben in den «Annales Aug.» enthalten waren; es handelt sich also für uns allein um die letzteren. Einen Fingerzeig giebt uns schon die Beobachtung, daß viele dieser Privilegien offenbar Rückübersetzungen ⁴⁾ aus dem Deutschen sind. Wenn man nun aber bemerkt, daß gerade diese betreffenden Urkunden sich auch in der deutschen Chronik des Gallus Öheim finden, wenn man ferner in Rechnung zieht, daß beide Schriften niemals ihren Vorgänger Öheim, sondern stets «Annales Aug.» als Quelle für Stellen anführten, die sich augenscheinlich auf diesen gründen, so überzeugt man sich, daß die «Annales Augienses» nichts anderes sein können als die von P. Bonifatius Sprenger dem Lazarus Lipp zugeschriebene vermehrte Übersetzung des Öheim in das Lateinische ⁵⁾. Führt man den Vergleich im einzelnen durch, so ergibt sich, daß Lipp, außer zahlreichen gelehrten Zusätzen, verschiedene ihm noch vorliegende Urkunden nach den Urschriften seinem Öheim eingefügt hat. —

¹⁾ Die wichtigsten derselben sind in den von Schönhuth [Chron. d. ehem. Kl. Reichenau p. XXIX. ff.] näher beschriebenen Sammelbänden zusammengefaßt:

Schönhuth HS. Fasc. A. fol. = Nr. 312 des Gen.-Land.-Arch. Karlsruhe,
 » » » » quart = » 313^b » » » » »
 » » » B. » = » 313^a » » » » »

dazu ein klein 8^o-Bändchen mit Collectaneen Egons = » 4 » » » » .

Eine Gießener HS. des vor. Jahrh. [Nr. 541] mit gelehrt kompilierten Reichenauer Annalen [724—1396] kam mir erst nachträglich zu Gesicht. Die Annalen decken sich z. T. mit den Ann. Aug. der HS. 312 (s. d.), sind aber vollständiger.

²⁾ Sintlacisaugia, id est praesulum rerum gestarum synopsis [HS. 313^b], ein Versuch quellenmäßiger Darstellung der Reichenauer Geschichte, im einzelnen ganz ohne Kritik; die Sprache ist außerordentlich geziert und deswegen oft sehr unklar; die Autorschaft Lipps stützt sich auf eine Randbemerkung von der Hand Egons: «Scripsit Lazarus Lippus».

³⁾ Annales Augienses [HS. 312] von J. Stahel nach eigener Angabe 1743 zusammengeschrieben; es ist eine Arbeit bewundernswerten Fleißes und auch in der Beurteilung der Fälschungen nicht untüchtig. Leider vollendete Stahel nur die Jahre 724—824; was er für die Zeit v. 1165—1509 zusammenstellt, kommt nicht über Öheim hinaus. Nach ihm scheint dann der Anonymus der Gießener Handschrift das Werk etwa 1744 [denn soweit sollen nach dem Titel die Ann. reichen] wieder aufgenommen zu haben; derselbe arbeitete mit dem gleichen Material, gedruckten Werken und Reichenauer Manuskripten; er gelangte, wenn nicht etwa bloß die HS. unvollständig ist, nur bis zum Jahre 1396. Aus diesen Annalen entnahm übrigens Meichelbeck seine im «historischen Abriss» gedruckten Urkunden, wie sich aus den auffallenden Lesefehlern ergibt.

⁴⁾ Von der Privilegienbestätigung Heinrichs II., welche Herrgott ex monumentis Augiensibus entnahm, und von den Rückübersetzungen im «Hist. Abriss» war schon die Rede; vgl. p. 16. 19. 20. 21.

⁵⁾ «Chronicum Germanicum augiense a Gallo Öheim usque ad Martinum abbatem LIV. conscriptum latine reddidit et auxit ac ab eodem abbate usque ad Joannem Georgium Hallweil episcopum constantiensem [1601—1604] et quintum dominum Augiae persecutus est.» Mone, Q. S. I., (86.) — Mone's Ablehnung der Urheberschaft des Lipp für diese Annales Aug. durch Hinweis darauf, daß Sintlacisaugia unter Abt Friedrich nur Annales Augienses als Quelle anführe, Öheim aber nur bis zu diesem Abt geschrieben habe, ist, abgesehen von der thatsächlichen Unrichtigkeit dieser Angabe, mit Rücksicht auf das «auxit etc.» der Notiz natürlich nicht stichhaltig.

Minderwertig ist die, anscheinend ebenfalls von Lipp abgefaßte Schrift: «Sanctissimorum quorundam Romanorum pontificum, qui Sintlacisaugiam . . ., designatio»¹⁾, da sie versäumt, ihre Quellen anzugeben; immerhin sind aber auch hier einige, jetzt verlorene Urkunden, wenn auch leider meistens in unzuverlässigen und undeutlichen Auszügen erhalten.

Außer anderweitig besser überlieferten Urkunden bieten uns die genannten Schriften zunächst eine vollständige, im einzelnen nur durch Lesefehler ein wenig verdorbene, Kopie:

4. Karl d. Gr. — 780 Nov. [14.] Konstanz

thut kund, daß er nach glücklicher Besiegung der Sachsen gen Rom gezogen sei, um seinen Sohn Pippin vom Papst Adrian taufen zu lassen; auf dieser Reise sei er auch in die Reichenau gekommen, wo ihm Abtbischof Johannes die Schenkungsurkunden Karls und Pippins vorgelegt habe; auf die Bitte, nun auch seinerseits etwas zur Erhaltung seines Andenkens an die Kamera der Brüder zu schenken, habe er die Villa Rörnang, außer dem schon früher dem Jäger Wenehard geschenkten Teil, für den Dienst der Brüder, sowie die Waldparzelle des Azzo, Waring, Eppo, Giselhard, Alber[ic], mit diesen an das Badhaus der Brüder übergeben; darauf sei er nach Konstanz gekommen, wo er das Kloster ganz und gar von der Gewalt des Bischofs eximiert und ihm nach Ableben Bischof Johannes fortan freie Wahl zugestanden habe; dieses Privileg solle vom Papst Adrian bestätigt werden.

Ego Lampertus [!] notarius ad vicem Dietmari archicancellarii scripsi.

Handschrift 312. [Annalen Stahels.] p. 10, — auch Gießener HS. 541 zu 780.

Exzerpt: Öheim p. 40, 19 u. HS. 313^b p. 7^b mit der Notiz: «instrumentum plumbeo sigillo munitum confert Carolus magnus».

Die Unechtheit der Urkunde ist schon von Stahel bei seiner Abschrift erkannt und betont, er weist hin auf die falsche Datierung, auf Karolus Magnus, imperator im Jahr 780 etc. In der That liegt hier eine Fälschung vor, welche als interpolierte Wiedergabe der angeblichen Urk. Karls d. Gr. Nr. 3 schon kaum mehr echte Reste enthält; selbst Rekognition und Datierung sind frei erfunden. —

Abdruck unter den Beilagen. — Nicht bei BM.

Zu dieser vollständigen Kopie gesellt sich aus unseren Schriften eine nicht unbeträchtliche Menge von Urkundenauszügen; dieselben sind aber meistens so kurz, daß man sich schlechterdings nicht darüber klar wird, ob dem Kompilator wirklich eine Urkunde vorlag, oder ob es sich lediglich um eine historische Notiz handelt, — deren Bürgschaft die Vermutung ist.

Das letztere ist wahrscheinlich bei einem Teil der Angaben in Lipps Sanctissimorum pontificum . . . designatio:

Abt Hatto	habe von Papst Stephan u. Johannes
» Alavich	» » » Johann XI.
» Eggehard	» » » » XII.
» Rudiman	» » » » XIII.
» Witigowo	» » » » XIV.
» Alavich	» » » Gregor V. [Nr. 72. 73.]
» Bern	» » » Johann XVIII. (XIX.) [Nr. 74.]
» Ulrich	» » » Leo IX. [Nr. 76.]

je eine Privilegienbestätigung erhalten —; denn Lipp stellt hier Papst-, Kaiser- u. Abtskatalog nebeneinander und läßt in dieser Periode [ohne Jahreszahl] jeden Papst dem zugehörigen Abt

¹⁾ HS. 418^b; durch den Schriftkarakter [= dem von Sintlacisaugia] als Werk Lipps gekennzeichnet; die Zusammenstellung charakterisiert sich übrigens auch durch das zopfige Latein dieses Priors.

die Privilegien erneuern; ausführlicher ist er allein bei den drei letzten Angaben, von denen wir ja auch anderweit wissen.

Etwas mehr Gewähr für die Realität der erwähnten Urkunden haben wir, wenn die Quelle etwas präziser den Inhalt angiebt, oder gar Bruchstücke des Textes mitteilt, wie das bei Anführung der folgenden Urkunden geschieht:

6. Karl d. Gr. — 811

befreit das Kloster von jedem Hoftag, außer wenn über die Romfahrt beraten werden soll.

Erwähnt HS. 312 = Gießener HS. 541 zu 811.

Inhaltlich offenbar unecht, weil allein auf Verhältnisse des XI.—XII. ff. Jahrh. bezüglich.

15. Ludwig d. F. — 829

bestätigt den Mönchen auf Vorstellung des Abts Erlebold bei König Ludwig von Bayern «ut omnino praeter Romanam protectionem in posterum ad nulla alia loca teneantur servire».

Auszug. HS. 313^b.

Ist der Auszug nicht etwa bloß mißverständlich und lediglich ein schlechtes Regest von Nr. 14, so weist er auf eine verunachtete Fassung dieser Urkunde; dazu paßt, daß eine solche auch in dem, von Pregitzer¹⁾ nach Herolds Kopie «aus einem alten Buch der Freiheiten der Kaiser und Päpste, Reichenau gehörig», mitgeteilten Bruchstück vorzuliegen scheint; denn hier ist dem bei Öheim rein erhaltenen Wortlaut des Eingangs der unmögliche Zusatz: «consanguineus St. Meginwardi» interpoliert; vergl. Sickel, A. 263^{bis} u. Anmerkung.

24. Karl III. — 881

bestätigt die Privilegien seiner Vorgänger.

HS. 313^b p. 12:

«idem a progenitoribus suis Carolo scilicet Martello, Pipino rege, Carolo magno, Ludovico pio, Ludovico et Carolomanno Germaniae regibus concessa privilegia, cum bonis temporalibus et possessionibus, exoratus firma rataque esse voluit. Actum 881.»

Diese an sich durchaus mögliche Privilegienbestätigung ist nur hier verzeichnet; daß es sich nicht bloß um unrichtige Datierung einer anderweitig bekannten Urkunde Karls III. handelt, erhellt aus den genannten Vorurkunden; die übrigen Urkk. Karls III. für Reichenau bestätigen nur Privilegien Karls und Ludwigs. —

Die Beinamen magnus und pius müssen Zuthaten Lippis sein, wenn die zu Grunde liegende Urkunde für echt gehalten werden soll.

65. Papst Hadrian I.

befreit auf Bitten Karls des Großen, invictissimi regis Francorum, das Kloster Sintlacisaugia gänzlich von der Oberherrschaft des Konstanzer Bischofs.

HS. 313^b: «Sanctissimus universalis catholicae eps Adrianus I...»

Unecht²⁾, wenn dieses Fragment eines Eingangs wörtlich aus der Urschrift stammt.

Auf abschriftliche Überlieferung spätestens der Zeit Lippis geht schließlich noch die folgende Urkunde zurück, deren Urschrift Brantz [s. u.] bei Gelegenheit der 1593 vorgenommenen Inventarisierung der Reichenauer Urkunden schon nicht mehr kannte; ob sie ebenfalls in jenen Annales Augienses des Lippus enthalten war, ist ungewiß.

¹⁾ Pregitzer, Des hl. röm. Reiches . . . Regierungs- und Ehrensiegel. Frankfurt u. Leipzig. 1714. fol. p. 82.

²⁾ Bezüglich der Existenz eines Privilegs Hadrians vgl. aber Herm. contr. 759: «Qui [Johannes abbas] primum Romanae sedis privilegium Augiae ab Adriano papa impetrauit» [M. G. V, 99].

Brandl, Geschichte der Abtei Reichenau. I.

88. Bischof Chadolt von Novara — [nach 881]

überläßt dem Kloster einen ihm von Kaiser Karl III. geschenkten Hof zu Erchingen behufs Bestreitung einer Jahrzeit für den Kaiser, sich und seinen Bruder Liutward.

HS. 313^a, p. 20 = Gießener HS. 541, zu 883.

Regest: Hidber. 780.

Aus dieser Abschrift schöpften:

Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens u. d. Ostschweiz p. 6. [Fehlerhaft.]

[Nach seiner Angabe: Abschrift Laßbergs aus einem codex augiensis in 4^o.]

Mabillon, vetera analecta. Tom. IV, 340.

[Sorgfältig.]

[Lesarten bei Fickler; dieselben erweisen sich als die allein richtigen.]

4. Jüngere Reichenauer Repertore und Kopialbücher.

Bald nach Abfassung der Chronik des Gallus Öheim wurde die Abtei Reichenau dem Hochstift Konstanz inkorporiert; Lazarus Lippus war in dem hierüber entbrannten Streite auf das eifrigste für die Selbständigkeit der Abtei eingetreten — vergebens. — Die Vermögensverwaltung ging an das Bistum über und dieses ließ dann auch baldigst mit der Sorgfalt seiner wohlgeschulten Kanzleibeamten den Reichenauer Archivbestand ordnungsmäßig inventarisieren.

Im Jahre 1593 sind durch Carl Brantz «auf gnedigsten Befehl deß hochwürdigsten durchlächtigen hochbohrenen fürsten und Herren, Herren Andreas, der heyl. Röm. Kirchen Cardinal von Östreich, bischoffs zu Costanz und Brixen, herrens der Reichenaw etc. . . » alle das Kloster betreffenden «fryheiten, stiftungen, dotationen, donationen underthenigst zusammengetragen und beschrieben worden».

Brantz giebt ziemlich genaue Regesten aller ihm zu Gebote stehenden Urschriften; es sind bis auf die sogenannte Constitutio de expeditione Romana ganz dieselben, welche wir jetzt noch besitzen.

Die Constitutio, sowie die Stiftungsbriefe Karl Martells, die Urkunde Arnolfs v. 892 und Ottos III. Ermahnung an Abt Alavich [Nr. 1. 2. 5. 42. 59.] finden sich bei ihm in vollständigen Abschriften; und zwar hat Brantz die drei ersten «propter vetustatem», den Brief an Abt Alavich «weil er wohl zu ponderieren und sehr andechtig» — «de verbo ad verbum inserieret»; daß er die Urschriften benutzte, kann nach dem Zusammenhang gar keinem Zweifel unterliegen. —

Später als Brantzens Registratura wurden die übrigen oft sehr nachlässig gefertigten Repertore und das Kopialbuch II zusammengestellt; wie man aus den Abschriften entnehmen kann, fußen sie für die ältere Zeit durchweg auf Brantz und sind deshalb für uns wertlos. —

Die Brantzische Kopie ist also die einzige Reichenauer Überlieferung der Constitutio, diese mag deswegen hier einen Platz finden.

5. Karl d. Gr. — 790 Juni 6. Worms

trifft, mit Ordnung der Reichsangelegenheiten beschäftigt, auf Veranlassung eines zwischen Fürsten und Rittern ausgebrochenen Streites über die Leistungen zum Heeresaufgebot, Bestimmungen über die expeditio Romana:

1. Ansagefrist ist ein Jahr und 6 Wochen; auf Nichterscheinen ist Lehnsverlust gesetzt.
2. Freie und unfreie Vassallen stellen für je 10 Mansus einen Geharnischten und 2 Scutarii, wofür ihnen je 3 + 2 Mark zu zahlen sind; für verschiedene Lehen sind entsprechende Leistungen geboten.
3. Ministerialen stellen von je 5 Mansus einen Geharnischten und einen Scutarius, falls der Herr überhaupt deren Heeresfolge beliebt —; an Entgelt sind ihnen 5 Pfund und 2 Pferde, dann je zweien ein Sauntier zu geben; ihre Verpflegung geschieht durch den Herrn; von der Beute erhalten sie ein Drittel; — bevorzugt bezüglich der Ausstattung sind allein die Officinarii [die 4 Hofämter] des Fürsten.

Wen der Herr zurückbleiben heißt, der zahlt vom Mansus 1 Pfund.

4. Nur Zahlungen zu liefern haben die Bauern und zwar:

buringi 10 Solidi mit 12 Hanfsträngen und ein Saumtier mit Tragkorb; mansionarii 5 Solidi; absarii 30, bunnuarii 15, jeder Hausherr 6 Denare.

BM. 297, wo die übrigen Handschriften verzeichnet sind; Repertor 373 = Annales aug. HS. 312 u. Gießener HS. 541 = Kopialbuch II. [Nr. 637.] — M. G. LL. fol. II^b, 3.

Die Unechtheit liegt auf der Hand: Protokoll einer Urk. Karls III. und ein Inhalt, der vor dem XI.—XII. Jahrh. unmöglich ist; vgl. BM. 297 u. Nachtrag. — Der Reichenauer Ursprung der Fälschung nachgewiesen von Prof. Scheffer-Boichorst [Zs. ORh. N. F. III, 173 ff.].

Die wichtigsten Abweichungen des Reichenauer Textes von dem Druck der M. G. hat Scheffer-Boichorst pg. 187 Note 3 verzeichnet; die besseren Lesarten dieses Textes sind:

<i>omnium tam spiritualium</i>	statt	<i>tam spiritualium,</i>
<i>sive liberi sive servi seu famuli</i>	»	<i>sive liberi sive famuli,</i>
<i>ut autem regale nostrum imperium</i>	»	<i>ut autem nostrum imperium,</i>
<i>officinarios statt officinarios,</i>		<i>bunnuarius statt bunnuarius,</i>
<i>munitatem » emunitatem. —</i>		

Außerdem giebt Brantz' Abschrift das richtige Monogramm Karls III. [aus dessen Urkundenformular das Protokoll überhaupt entlehnt ist], während dasjenige der M. G. = cod lat. [monac.] 3519 nur eine willkürliche Zeichnung ist.

III. Reichenauer Urkunden aus nichtreichenauischer Überlieferung.

Es handelt sich hier zunächst um solche Urkunden, von denen durch Doppelaufzeichnung irgendwelcher Art eine dem verlorenen Reichenauer Exemplar gleichbedeutende fremde Ur- oder Abschrift erhalten ist. — Dazu gehören Parallelausfertigungen oder Register der Aussteller und Gegenseitigkeitsverträge der Reichenauer Äbte mit anderen Personen.

In zweiter Linie kommen dann noch die Urkunden der Reichenauer Äbte in Betracht, welche nicht das Kloster selbst, sondern außerhalb desselben stehende Empfänger betreffen und natürlich von diesen aufbewahrt wurden.

Alle diese Urkunden tragen durch ihre Überlieferung eine gewisse Gewähr der Echtheit an sich; Reichenauer Fälschung ist überhaupt ausgeschlossen. —

Die Nellenburger Parallelausfertigung einer Schenkung an Reichenau ist aus dem Familienbesitz an das Kloster Allerheiligen u. von dort an das Staatsarchiv zu Schaffhausen gekommen:

89. Graf Eberhard von Nellenburg — 1059

beurkundet dem Kloster Sintlahesowa, bezw. der von ihm dort gestifteten Gruftkirche, Schenkungen nach dem Beispiel seiner Vorgänger und verfügt behufs deren Verwendung zu einer Jahrzeit für seinen verstorbenen Vater und seine Brüder Purgard und Mangold, daß dieselben nicht zu Lehen gegeben, sondern entweder unmittelbar von den Brüdern oder doch im Dienst derselben verwaltet werden sollen, wobei die Vogtei der Familie des Grafen vorbehalten bleibt.

Zeugen: Odalricus abbas, Eberhardus praepositus, Anno eiusdem ecclesie presbyter, Herimannus advocatus, Landolt, [Vol]mar, Otgots, Folchelo.

Perg. Or. Schaffhausen.

Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens etc. p. 16, aus Or. Baumann, Qu. z. Schweizer. Gesch. III, 8, aus Or. Wanner, Anz. f. Schweiz. Gesch. XXI, 25, aus Or. (mit Erläuterungen).

Bezüglich der päpstlichen Registerbände müssen wir uns noch auf die wenigen publizierten Bruchteile beschränken.

Deusedit, collectio canonum III. ed Martinucci p. 321 erwähnt zwei Urkk. Gregors V. für Reichenau:

72. Gregor V. — 998 April 22. Rom
verleiht auf Intervention des Kaisers Otto [III.] dem Abt Alavich von Reichenau und seinen Nachfolgern das Vorrecht des römischen Abtes, nämlich nach Weise eines Bischofs mit Dalmatica und Sandalen zu zelebrieren.
Jaffé 3880.
73. » — 998 April 22. Rom
nimt das Kloster Reichenau mit allem Zubehör in seinen Schutz.
Jaffé 3881.
Registrum Gregorii VII. ed. Jaffé, Bibliotheca II:
79. Gregor VII. — 1074 März 4. Rom
nimt das Kloster Reichenau, dem römischen Stuhl besonders zugehörig, unter Abt Ecard in seinen Schutz und befiehlt, die durch den Simonisten Ruopert verschleuderten Klostergüter an dasselbe zurückzustellen.
Jaffé, 4870. — Historischer Abriß, Litt. D³ [aus den Reichenauer Annalen der Gießener HS. 541, welche die Urk. dem Werk des Binius III, 2 p. 279 verdanken], unvollständig. Jaffé, Bibl. II, 102.
Gegenseitigkeitsverträge sind die zwischen den Klöstern abgeschlossenen Gebetsgemeinschaften; man pflegte Urkunden darüber auszutauschen; dieselben sind in Reichenau verloren; in St. Gallen haben sich immerhin Aufzeichnungen erhalten:
91. Abt Waldo — 800
geht mit St. Gallen eine Gebetsgemeinschaft ein.
cod. Sang. 915, 10¹⁾: Anno a. i. Dom. DCCC . . facta est conventio et unanimitas precum huius scilicet sancti Galli et Augiensis coenobii sub abbatibus videlicet domino Werdone atque Waltone. Goldast, Rer. Alem. script. II², 180. Piper, libri confraternitatum p. 136.
93. Abt Alavich — 945
erneuert und erweitert die Gebetsgemeinschaft mit St. Gallen.
A. a. O.: DCCCCXLV dominus Craloh cum Alavigo Augiensis coenobii abbate fratribus utriusque . . . prenotatum renovando decretum, hoc . . . pactum inivit.
Neugart, cod. dipl. I, 588. Piper, a. a. O.
99. Abt Frideloh — 1145
erneuert die Verbrüderung mit St. Gallen.
cod. 453: Anno ab incarnatione domini MCXLV pro renovanda fraternitate Fridelous augiensis abba apud sanctum Gallum.
Piper, a. a. O.
Die aus St. Georgen stammende Ausfertigung eines mit Reichenau abgeschlossenen Tauschvertrages befindet sich im fürstl. Fürstenbg. Archiv zu Donaueschingen:
97. Abt Ódalrich — 1123 Nov. 26. Konstanz, in magno conventu
ertauscht von Abt Werinher von St. Georgen im Schwarzwald Güter in Teggingen und Husen gegen Güter in Fridenwillare und Leffingen, sämtlich im Gau Albenespara gelegen, worauf

1) Auch Gießener HS. 541: ex vetusto codice sangallensi; ebenda auch eine undatierte Verbrüderung mit St. Blasien.

die beiderseitigen Vögte, Cünrad von Zähringen für St. Georgen, Herzog Heinrich v. Bayern für Reichenau das Tauschgeschäft vollziehen.

Perg. Or., Chirograph, an dem die obere Hälfte von

† ÆDALRICVS ABBAS AVGIENSIS † zu lesen ist.

Fürstenbergisches Urkundenbuch V, 51. Nr. 85.

Urkunden der Reichenauer Äbte:

1) für Radolfzell:

enthalten in einem neuerdings aufgefundenen Kopialbuch saec. XV. zu Radolfzell.

96. Abt Ulrich II. — 1100 ¹⁾

richtet den Markt Radolfzell ein, trifft Bestimmungen über die Ansiedelung und das Gericht daselbst und wahrt die Rechte der dortigen Kanoniker.

Testes: Algerus prepositus, Eginus decanus et alii multi.

Actum Anno MC. ind. VIII. regnante imperatore Heinrico tertio, consentiente cancellario Adelberchto, Fridrico duce.

Kopialbuch A Radolfzell.

Zs. ORh. N. F. V, 141. [d. Archivrat Schulte.]

102. Abt Ulrich IV. — 1169

beurkundet die Schenkung des Ministerialen Burchard von Echingen und seiner Frau Bertha an die Probstei Radolfzell mit der Bestimmung, daß der geschenkte Besitz allein in der Verwaltung des Kellerers stehen und für Jahrzeiten u. Seelenmessen verwendet werden soll.

Ausgestellt: Ælrico abbate, regnante Friderico invict. Rom. imp. aug.; Heinrico duce Saxonie advocato Auge[n]sis ecclesie.

Kopialbuch A, 127: inseriert einer Bestätigung Abt Konrads v. Reichenau v. 1252. —

Ungedruckt.

2) für Kloster Salem:

enthalten in dem codex Salemitanus, einer ebenso vollständigen wie genauen Sammlung aller Salemitaner Urkunden ²⁾. Außerdem sind 3 Urkunden Abt Diethelms für Salem im Original erhalten.

Gewisse Schwierigkeiten bietet die chronologische Fixierung der z. Z. undatierten Urkunden; ich glaube dieselbe nach genauem Vergleich der Schenkungen untereinander, mit Hülfe der Bestätigungsurkunde von 1189 in einigen Punkten vom cod. diplom. Salem. abweichend ansetzen zu sollen, und zwar:

101. Abt Ulrich — 1166 Sept. 14.

schenkt an das Kloster Salem eine von Swigger von Gundelvingen ertauschte Wiese, die dieser von Herzog Heinrich von Sachsen, dem Vogt des Klosters, zu Lehen trug.

Unterfertigt: Ælricus abbas, Heinricus praepos., Burcardus decanus, Cönradius cellerarius, Ælricus magister et totus noster conventus. De ministerialibus Burcardus de Buhil . . und 11 andere.

Cod. Sal. I, 53. — ed. v. Weech I, 18.

¹⁾ So Kop.; dazu stimmt Indiktion VIII; Schwierigkeit macht jedoch die Unterfertigung des Adelberchtus cancellarius, der allein als der spätere EB. v. Mainz gedeutet werden kann; dieser war aber nur 1106—1110 Kanzler [Stumpf II. 253], vgl. Schulte a. a. O.

²⁾ Herausgegeben von Archiv-Direktor Dr. Fr. von Weech. B. I—III. Karlsruhe. 1883 ff.

- 103.** Abt Diethelm — [1171¹⁾] März 13. Reichenau
überläßt dem Kloster Salem ein Gut in Schweindorf, das Erlo u. Ortwin von Rudolf von Ramstein, dieser von Eberhard u. Swigger v. Ridin und diese wiederum von Hugo Pfalzgraf von Tübingen zu Lehen trugen, — gegen 2 Mansen, nämlich je $\frac{1}{2}$ zu Binzwangen, Wintirsul, Ualchinstein, Richinbach, mit Zustimmung des Klostersvogts Herzog Heinrich v. Sachsen und Bayern und der Vassallen u. Ministerialen des Klosters.
Zeugen: Lüdewicus et Bertoldus de Lucelenstetin, Gerungus de Huneberc, Cönradius de Bodime, Cönradius de Ramisberc, Rüdolfus et filius eius Burcardus de Ramisperc.
Cod. Sal. I, 54. — ed. v. Weech I, 24. — Fürstenbg. U. B. V, 64. Nr. 102.
- 104.** » — [vor 1180]
bestätigt im Beisein Heinrichs des Löwen die Schenkung Abt Ulrichs von 1166 [Nr. 101]. — Vgl. Nr. 109. 113.
- 107.** » — 1184, in palatio nostro Augie
vergab an Salem eine Wiese in Sweindorf gegen $\frac{1}{2}$ Hufe u. 4 jugera in Falchinsteige.
Zeugen: Cönradius comes de sancto monte, Burchardus et Albertus de Frichingen, Bertoldus et Ludewicus de Lucelenstetin, Bertoldus de Reith, Otto Stoz et alii.
Inseriert d. Urk. v. 1189 [Nr. 113]. — v. Weech, c. d. Sal. I, 47.
- 108.** » — [1174—1189]
überläßt dem Kloster Salem 2 Huben in Dorfisberc nebst einer Wiese in Sweindorf gegen 1 Pfund Wachs jährlichen Zinses.
Or. Karlsruhe C 62. Ovale Abtsiegel Diethelms von roter Maltha, hängend; Legende: † DIETHALMVS ABBAS AVGIENSIS. [Abb: v. Weech, c. d. Sal. I. Taf. 1.]
Feste saubere Schrift, nahe verwandt mit derjenigen der beiden andern für Salem ausgestellten Originale, dagegen auffallend verschieden von der Schrift der von Diethelm für Reichenau ausgestellten Urk. Nr. 105, so daß Abfassung durch einen Salemitaner Mönch höchst wahrscheinlich ist. Zs. ORh. XXVIII, 174. — v. Weech, c. d. Sal. I, 29 aus Or.
- 109.** » — [zwischen 1184 u. 1189]
schenkt dem Kloster Salem wegen der Armut der dortigen Brüder 2 Hufen in Dorfisbe[r]ch und eine kleine dem Kloster benachbarte Wiese gegen den jährlichen Zins von einem Pfund Wachs, und bestätigt die bis dahin zu Gunsten des Klosters vorgenommenen Tauschhandlungen v. 1166, 1171, 1184 [Nr. 101, 103, 104, 107].
Zeugen: Vlricus ecclesie nostre decanus; Wærnerus de Warcerstelce, Albertus Asinus, Albertus de Sleitorf u. 19 andere.
Or. Karlsruhe C 61. Schrift s. Nr. 108. Wohlerhaltenes Abtsiegel Diethelms = vor., hängend. Zs. ORh. XXVIII, 176. — v. Weech, c. d. Sal. I, 27 aus Or.
Die Urk. folgt im cod. Salem. der vorigen; sie enthält die Bestätigung der Schenkung v. 1184; die Erwähnung Heinrichs des Löwen als Herzogs von Bayern bezieht sich auf eine früher vorgenommene Bestätigung [Nr. 104], die hier [wie in d. Urk. von 1189], in den Text verarbeitet, nur wiederholt wird.
- 110.** » — [nach 1184, vor 1189]
vergab an das Kloster Salem, was ihm von Hugo von Langenstein für 9 Pfund und von

¹⁾ Daß sich Diethelm schon 1171 «abbas vocatus» nennt, muß sehr auffallen. Nominell war Ulrich IV. bis 1174 Abt; in seinen letzten Jahren stritten sich dann Dekan u. Propst, also Heinrich u. Burchard [s. Nr. 105] um die Abtei, worauf erst Friedrich I. zu Speier den jungen Diethelm gegen beide erhob [Catalog. Abb. Aug. M. G. II, 37]; dieses kann aber wohl nur Juli 1173 geschehen sein, da Friedrich sich in dieser Zeit sonst nicht in Speier nachweisen läßt. — Ich glaube bis auf weiteres, daß in der Abschrift des codex Salemitanus ein Fehler vorliegt.

Conrad von Waßenburc gegen ein Gut in Emingen und gegen Erlaß seiner Salemitaner Schuld zu diesem Zweck übertragen war, — gegen ein Pfund Wachs jährlichen Zinses.

Cod. Sal. I, 76. — ed. v. Weech I, 30. — Fürstenberg. U. B. V, 65 Nr. 103 [exz.].

Ohne Zeitbestimmung; folgt im cod. Sal. den vorigen Urkk.; die hier beurkundeten Schenkungen werden 1189 bestätigt.

- 111.** Abt Diethelm — 1187, in lobia nostra Augie
schenkt dem Kloster Salem den Dampberc bei Retinhaselach gegen ein praedium Mimirloch und ein anderes in Wagen.

Zeugen: Hiltiboldus de Stecheboron, Vernherus de Welpach, Bertoldus de Lucelenstetin, Bertoldus de Reith, Otto Stozz, Albertus pincerna et alii.

Inseriert in Nr. 107. — v. Weech, c. d. Sal. I, 60.

- 112.** » — 1187, in palatio nostro Augie
schenkt dem Kloster Salem ein Gut beim Hof Möron und eine Wiese gegen einen mansus integer; die Hufe Ullinsegel gegen 2 Güter in Böron und Reihenhowe.

Zeugen: Heinricus decanus, Rödegerus praepositus, Ministerialen: Bertoldus de Lucelenstetin, Albertus pincerna, Otto Stozz, Bertholdus de Reith, Gotefridus de Augia et alii.

Inseriert in Nr. 107. — v. Weech, c. d. Sal. I, 60.

- 113.** » — 1189
bestätigt dem Kloster Salem Schenkungen und Tauschhandlungen, die er und sein Vorgänger Vricus in den Jahren 1166, 1171, 1184, 1187 vorgenommen haben: Nr. 101, 103, 104, 107, 110, 111, 112.

Or. Karlsruhe C 91. Schrift s. Nr. 108. Abtsiegel Diethelms [wie an Nr. 108] und kreisrundes Siegel des Kapitels: Maria mit Kind und Weltkugel; Legende: SANCTA MARIA DEI GENITRIX.

Zs. ORh. XVIII, 156. — v. Weech, c. d. Sal. I, 60.

3) für das Michaelskloster in Ulm.

- 106.** Abt Diethelm — 1183, Ulm
thut kund, daß der Edle Witegouue de Albecge den Michaelsberg bei Ulm erworben und daselbst ein Augustiner Hospital eingerichtet habe, — gestattet nunmehr den dortigen Kanonikern freie Wahl des Probstes, vorbehaltlich abtlicher Bestätigung, verbürgt der Familie des Stifters die Vogtei über das Hospiz, und erlaubt den Leuten des Klosters und des Witegouue, an die Neugründung Schenkungen zu machen.

Zeugen: Liutpolt, dux Austriae, Rüdolfus palatinus de Tuwingen, Manegoldus comes de Veringen et filius eius Eberhardus, Burchardus comes de Hohinburc, Cünradus de Scuzinriet, Diemo de Gundelvingen, Ermisch de Stuzzelingen et alii quam plures.

Perg. Or. Stuttgart, Staatsarchiv. — Reichenauer Abschrift, HS. 312. — Lünig, Specilegium ecclesiasticum III, 188. — Wirt. U. B. II, 233. — Pressel, Ulmisches Urkundenbuch. I. 1872. p. 25 Nr. XV. — [Regest:] Stumpf. II, 393.

4) für Konrad von Beuern.

- 100.** Abt Ulrich [IV] — 1163, Weildorf
nimt nach ausführlicher Erzählung der verwickelten Schicksale, durch welche Chönrad von Biurrun in Reichenauischen Besitz gelangte, denselben in das Rechtsverhältnis der Reichenauer Ministerialen auf.

Ego Ō presbyter indignus, custos ecclesiae, scholarum magister scripsi hoc testamentum. Wirt. U. B. II, 142, Nr. 380: aus Gabelkhover, Misc. hist. III, 399 [Stuttgart, Bibliothek].

II. Kritik der Fälschungen.

Von den Reichenauer Urkunden mußte eine große Zahl in der vorliegenden Gestalt als gefälscht bezeichnet werden; dieselben sind auf die Namen Karl Martells [Nr. 1. 2], Karls d. Gr. [Nr. 3. 4. 5. 7. 8], Karls III. [25. 27. 32], Arnolfs [35. 37. 39. 44. 45], Ottos III. [58. 59], Heinrichs II. [63] und Abt Walahfrids [92] ausgefertigt¹⁾. In dieser von ihnen beanspruchten Bedeutung kommen die Urkunden also nicht mehr in Betracht; trotzdem aber dürfen wir sie noch in doppelter Hinsicht als historische Quellen schätzen; wir haben zu unterscheiden, was bedeutungslose Einkleidung ist, und was andererseits für das selbständige, beabsichtigte Werk des Fälschers angesehen werden muß; jenes interessiert uns insofern, als es das dem Fälscher zur Verfügung stehende, jetzt vielleicht verlorene Material darstellt, dieses aber als ein durch die thatsächlichen Verhältnisse eingegebener Ausdruck der Wünsche und Bestrebungen des Fälschers. Es wird sich demnach im folgenden darum handeln, die Fälschungen in allen Teilen auf ihre Zusammensetzung zu prüfen und in ihnen zu scheiden.

1. Das Äußere der Fälschungen; Pergament und Besiegelung.

Während Nr. 25. 27. 37. 39. 45 auf neuem Pergament geschrieben, soweit erkennbar, wenigstens echte Siegel tragen, wurden alle übrigen Fälschungen auf dem Pergament vernichteter Kaiserurkunden eingetragen; war es Mangel an Material oder aber von vornherein das Streben des Fälschers, einen möglichst täuschenden Charakter seiner Machwerke zu erreichen, — genug, der Verfasser aller dieser Fälschungen schabte den Text einer Reihe von Kaiserurkunden, die für das Kloster vielleicht im Augenblick ein geringeres Interesse hatten, bis auf verschwindende Reste ab und verwandte diese durch echtes Siegel, oft durch erhaltenes Rekognitionszeichen verbürgten Pergamente für seine Zwecke²⁾.

In manchen Fällen muß man sich darauf beschränken, festzustellen, daß überhaupt ein Palimpsest vorliegt, und auch dieses kann bei 2 u. 92 nur wahrscheinlich gemacht werden; von der überwiegenden Menge dieser Urkunden aber ist aus den unversehrten Resten mit Sicherheit Herkunft und Form des vernichteten Diploms zu ermitteln, so daß auch sie einen kleinen Beitrag liefern zur Wiederherstellung des alten Reichenauer Archivbestandes.

¹⁾ Außerdem schienen Nr. 6. 15. 77 gefälscht; da sie nur in dürftigen Auszügen, 77 nur in unvollständiger Übersetzung bei Öheim vorliegt, muß im folgenden von ihnen abgesehen werden; mehr wie die Thatsache der Unechtheit ist eben über sie nicht zu ermitteln.

²⁾ Das Verfahren ist kein seltenes, einzelne Fälle verzeichnet Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter p. 183, wo auch über die Technik gehandelt ist; andere sind Kais.-Urk. i. A. II, 21; IV, 27 dann N. A. III, 657 besprochen; vergl. jetzt: Breßlau, U. L. p. 975, Note 3; nirgends findet man eine so systematische und ausgedehnte Anwendung dieser bedenklichen Kunst, wie bei den Reichenauer Fälschungen. —

21. [für Nr. 32] Urkunde Ludwigs d. D. — [etwa 843—858].

Reste: SR.; Siegelbruchstück [Gemme].

Unter den abgebrochenen Siegelteilen erkennt man deutlich die alten Linien, deren sich 14 von hier aus verfolgen lassen; stellenweise haben sie das Pergament gebrochen.

Das Rekognitionszeichen erweist sich trotz der Verunstaltung durch den Fälscher als das des Comeatus, der 843 Okt. 31 — 858 April 29 in der Kanzlei Ludwigs d. D. nachweisbar ist; es ist nahezu deckend mit dem Kais.-Urk. VII, 2 wiedergegebenen und enthält wie dieses in tironischen Noten den Vermerk:

«Comeatus notarius aduicem Ratleici recognoui et subscripsi». Vom ursprünglichen Text sind geringe Reste unter der Datierungszeile sichtbar. [Tafel 1.]

22. [für 8] Urk. Ludwigs d. D.

SR.; Siegel.

Das Pergament [57,5 cm breit, 40,5 cm hoch] enthielt, nach den Rasuren zu schließen, ehemals 1 Zeile verlängerter Schrift, dann $5\frac{2}{3}$ Zeilen Text nebst Signum-, Rekognitions- und Datierungszeile in der üblichen Anordnung; den Rasuren entsprechen scharf gezogene alte Linien. In dem verschmierten und nach teilweiser Rasur unrichtig vervollständigten Rekognitionszeichen [Tafel 1] erkennt man nach genauer Prüfung der verschiedenen Tinte deutlich dasjenige des Hadebert [Kais.-Urk. VII, 7], wonach die Urk. 854—59 ausgestellt wäre; da aber das Siegel sich als das erste Ludwigs kennzeichnet [BM. p. LXXXIII; Kais.-Urk. I, 9], welches bisher nur 831—833 gebraucht schien, so ist entweder Hadebert vor 854 in die Kanzlei eingetreten oder das Siegel auch noch nach 854 in Verwendung gewesen. —

34. [für 3] Urk. Karls III. — 88 . . Nov. 17.

Verfälschte Datierungszeile; Bulle 1.

Das Pergament [52,5 cm breit, 43,7 cm hoch] trägt in der unteren Plika am Lederriemen die Bleibulle Karls III. Nr. 1:

A: Lorbeerbekränzter Kopf nach links mit Umschrift KARoLVS M'. AGS.

R: RENO | VATIo | REGNI | FRANc., von einem Kranz umgeben¹⁾.

An der Hand der 12 mit 2,3 cm Abstand gezogenen alten Linien erkennt man Reste der früheren Schrift; größtenteils erhalten ist [jetzt mitten im Eschatokoll stehend] die in schöner karolingischer Kanzleischrift vorteilhaft abstechende Datierungszeile, nämlich:

«Data XV Kl. Decembris, anno dominicae incarnationis DCCC. . XXX. . regnante piissimo imperatore Karolo anno . . indictione V. Actum in dei nomine feliciter amen». [Tafel 1.]

Der Fälscher hat Einzelheiten radiert und für seinen Zweck passend erneuert.

44. [44] Urk. Arnolfs — 896 April 27. Sinna.

M.; SR.; Siegelrest; Datierungszeile. [Tafel 1.]

Verfälscht durch Rasur und Erneuerung des ganzen Textes. Zartes, durch die Rasuren bedenklich dünn gewordenes Pergament [39,5 cm br., 35 cm h.]; wie bei d. vor. Urk. ist der Rand von Rasuren frei, das Or. war also von derselben Größe.

Der alte Text umfaßte 6 Zeilen [wovon eine in verlängerter Schrift]; man erkennt am Gang

¹⁾ Diese nicht eben häufige Bulle Karls III. gab, an der handgreiflichen Fälschung befindlich, Veranlassung zu dem Märchen von der in Reichenau geprägten Bulle Karls d. Gr., welches nach Dümgé, Reg. bad. vielfach verbreitet wurde; man übersah den kleinen P-Haken und las offenbar: M'AGS = magnus. —

der Rasuren die Stellen des Chrismons [Tafel 14] und der Zeilen des Eschatokolls; von der alten Schrift ist nichts mehr zu entdecken¹⁾.

Die Datierungszeile ist wie SR. und M. vom Fälscher nur nachgezogen, jedoch nach der Farbe der Tinte und der Buchstabenform mit Sicherheit zu erkennen:

«Data V Kl. mā. anno incarnationis domni DCCCXCVI, indictione XIII, anno regni domni Arnolfi VIII, imperii autem eius I. Actum Sinna curtę regia feliciter in dei nomine amen».

Eine gewisse Ähnlichkeit in der Schrift der Datierungszeile, dann fast völlige Gleichheit des M. u. SR. (mit verwischten tironischen Noten) weisen auf Engilpero [Kais.-Urk. VII, 21] als Schreiber des vernichteten Diploms.

Siegelbruchstück mit geschmücktem Kopf; Umschrift . . . OLFV . .

46. [für 1] Urk. Arnolfs — [896—899].

SR.; Siegel.

Pergament [39,3 cm hoch, 57,5 cm breit]; altes Linienschema mit Abständen von 3 cm; nach dem Gang der Rasuren ist die übliche Zeilenanordnung deutlich zu verfolgen. Das Rekognitionszeichen läßt sich mit dem mir zu Gebote stehenden Material nicht bestimmen, zeigt aber durch Tinte und Form seine Echtheit.

Echtes Kaisersiegel Arnolfs²⁾ mit absichtlich verdorbener Umschrift; bei genauerem Zusehen bemerkt man noch:

O . . VS IMP . . .

51. [für 63] Urk. Heinrichs I. — [920—936].

SR.; Siegel.

Pergament [43,5 cm hoch, 27 cm breit] ist nur die rechte Hälfte einer Urk. Heinrichs I., wie, abgesehen von der Breite, daraus hervorgeht, daß die Rasuren den oberen, unteren und rechten Rand ganz frei lassen, aber scharf an den linken Rand heranreichen.

Das Siegel ist das gewöhnliche [2.] Heinrichs I. [920—36 gebräuchl.], welches Foltz [N. A. III, 29] beschreibt und nicht, wie dort p. 44 [wohl nach Dümgés Lesart: «HENRICVS»] behauptet ist, ein gefälschtes Siegel Heinrichs II.

Für echt ist auch das Rekognitionszeichen zu halten, welches, nicht auf Rasur stehend, sich unmittelbar mit jenen aus der Kanzlei Heinrichs I. [Kais.-Urk. I, 21] vergleicht.

61. [für 59] Urk. Ottos III. — [etwa 985—996].

Siegelhälfte [kaum bestimmbar], die Größe läßt auf das 2. Siegel Ottos III. [N. A. III, 36], 985—996 in Gebrauch, schließen.

Die geringe Größe des Pergaments³⁾ [40,3 cm breit, 30,5 cm hoch] ist ursprünglich, da der Rand ringsum glänzend und unberührt ist.

¹⁾ Was Riezler [Archival. Zs. I, 279] für Spuren derselben hielt, sind Reste eines doppelt geschriebenen «fatetur» und eines mißverständlich gesetzten «sibi», die nach Vollendung des Stückes durch den Fälscher wieder radiert wurden; daß es sich so damit verhält, ergibt sich daraus, daß diese Wörter in dem neuen, engen Linienschema mitten zwischen den früheren Zeilen stehen.

²⁾ Nicht ein gefälschtes Siegel «nach dem Muster eines solchen Karls III.» [BM. 37, Nachtrag].

³⁾ Deswegen auch urspr. wohl Brief, nicht Diplom; vergl. P. Kehr, Urk. Ottos III., p. 283.

2. Text der Fälschungen.

I. Einen ganz gleichartigen Charakter haben zunächst die unechten Besitzübertragungen:

- Nr. 25 Karl III. über Besitzungen am Comersee.
 » 27 » » » Jonen und Kempraten im Zürichgau.
 » 37 Arnolf » [Erchingen] und Thundorf.
 » 39 » » [Eschingen,] Suntheim, Aufen.
 [» 45. » » einen Hof in Gachnang für Anno.]

In Anordnung und Inhalt der Formeln erscheinen alle diese Fälschungen echten Kaiserurkunden nachgebildet; nur haben sich regelmäßig bei der Wiedergabe durch den Fälscher Zusätze und Veränderungen eingeschlichen, welche sich nicht nur deutlich als kanzleiwidrig erweisen, sondern allgemein die spätere Zeit verraten.

Für die sachliche Kritik sind wir vornehmlich auf eine Überlieferung der Chronik des Gallus Öheim angewiesen; dieselbe bewahrt nämlich ein altes Reichenauer Besitzverzeichnis¹⁾; die erschöpfende Beurteilung desselben, sowie die notwendige Emendation muß einer späteren Ausgabe dieser Chronik vorbehalten bleiben; immerhin aber läßt sich trotz vielfacher Verderbnisse mit Sicherheit feststellen, daß die Eintragungen verschiedenen Zeiten entstammen. — Der erste Teil ist chronologisch geordnet und enthält, wenn man allein den Namen folgt²⁾, Schenkungen von Karl Martell, Karl d. Gr., Graf Gerold, Ludwig, Karlmann, Karl III., Ludwig, Herzog Burckhart, Herzog Berchtolt, Otto, Otto —. Die vermerkten Übertragungen sind durchaus unbedenklich [über Ulm s. u.] und es ist zu betonen, daß alle um ihrer selbst willen in Fälschungen vorkommenden Schenkungen hier gänzlich fehlen; so ist unter Karl d. Gr. keine Rede von der Vergabung der Villa Rörnang, die in den späteren Fälschungen eine so große Rolle spielt; ebensowenig ist unter Karl III. Jonen und Kempraten genannt und statt der Angabe der Fälschung Nr. 25 findet sich zu Karlmann allein Grabedona am Comersee, nicht [S]androbium, Castanado und Turdela aufgeführt. Zu diesem einheitlichen Teil darf man somit alles Vertrauen haben; bedenklich ist aber die weitere Fortsetzung. Otto (II.) folgt zunächst Arnolf, offenbar nachgetragen; zu ihm sind nun aber schon die Orte Suntheim und Uffheim (Aufen) verzeichnet, um derentwillen Nr. 39 angefertigt ist; — dann werden die Schenkungen Bischof Eginos, Herzog Bertolds [«† 973»], des Nottingus', Ottos (III.), Guntharts, Ravins und Selbos aufgeführt, denen erst am Schluß nochmals «Karollus Kung» und zwar mit «Jonen und Centumpratten» [Nr. 27] angeflückt ist; als letzter erscheint darauf Herzog Conrat von Zeringen mit dem «vierten Teil der Villa Öhningen» vom Jahre 1139 [vergl. Nr. 81]. — Die bezeichnende Trennung der Schenkungen Karls III., so daß am richtigen Platz neben «Kadilburc» die echten Übertragungen von Zurtzach (Nr. 26) und Erchingen (Nr. 33) stehen, ganz am Ende des Verzeichnisses aber erst die beiden Orte Jonen und Kempraten der Fälschung 27, ist zu auffallend, als daß man neben den andern Gründen, hierdurch nicht das Alter des ersten Teils für verbürgt erachten dürfte. — Auf Grund dieses Verzeichnisses lassen sich aber die genannten Fälschungen auch materiell beurteilen. —

¹⁾ p. 18; auch abgedruckt bei Leichtlen, Die Zähringer, p. 93.

²⁾ Die Reihenfolge ist zu deutlich, als daß man es nicht als Verderbnis ansehen dürfte, wenn Öheim an erster Stelle «Ludwig puer» und hinter Karl III. «Ludwig der milz» bietet.

Nr. 25, worin Karl III. eine Schenkung Karlmanns über Güter am Comersee bestätigt haben soll, enthält unverkennbar wörtlich echte Bestandteile; Mühlbacher¹⁾ macht u. a. auf die spezifisch italienische Pertinenzformel aufmerksam; man könnte dem noch die Bezeichnung «insolanense cenobium» für Reichenau, die allein im IX. Jahrh. gebräuchlich war, hinzufügen; aber nur mit Mühe erklärt Mühlbacher ebendort die recht bedenklichen Wendungen:

«et instinctu dilectae coniugis nostrae Rehgardae et multorum principum consilio»,

«et gloriosissimi regis anulo consignatum»,

«[Romae] coram domino Papa Iohanne et multis principibus»,

«ea lege, eo jure decrevit» und vor allem die Titulatur Karls als rex [zu Rom 881] — für möglich; richtiger nimmt Mühlbacher [BM. 1567] nach Einsicht der Urschrift an, daß uns eine Fälschung vorliegt, die mit ausgiebiger Benutzung einer echten Vorlage gearbeitet wurde; diese Vorlage scheint mir nun eben jene, angeblich hier bestätigte, Urkunde Karlmanns gewesen zu sein, welche ihrerseits, nach Ausweis des Besitzverzeichnisses nur die Schenkung von Grabedona [nicht Turdela, Sandrobium und Castanado] enthielt; so erklären sich außerdem am einfachsten die vielen echten Formalien, meist italienischer Färbung²⁾, und andererseits die unhaltbare Formulierung vieler Einzelheiten; für das Protokoll wäre dann eine der vielen Urkunden Karls III., welche das Kloster besaß, zu Rate gezogen. Gefälscht scheint also hier Besitz in Turdela, Castanado und [S]androbium³⁾, während derjenige in Grabedona echt ist; ganz dasselbe bestätigt nun aber auch eine spätere Nachricht; 1312 Okt. 27 transsumiert und schützt Heinrich VII. zwei Urteilsprüche des Richters von Como zu Gunsten der Reichenau⁴⁾, und in diesen kommt allein Grabedona wirklich als Reichenauischer Besitz vor.

Daß man aber etwa im XII. Jahrh. die unmittelbare Veranlassung zur Fälschung haben konnte, ergibt sich aus der angeblichen Urkunde Walahfrids (Nr. 92), welche für den klösterlichen Haushalt u. a. verlangt: «de Langobardia XII modios castanearum, II soumas olei».

Bezüglich Nr. 27 hat ebenfalls Mühlbacher⁵⁾ die für eine Urkunde Karls III. kanzleiwidrigen Wendungen, ungewöhnliche (jüngere) Arenga u. unmögliche Datierung hervorgehoben. Kann danach die für andere Teile notwendig anzunehmende echte Vorlage⁶⁾ nur sehr flüchtig benutzt sein, so wird das durch einen bestimmten Punkt ganz augenfällig; die Urkunde ist stets vornehmlich deswegen verworfen, weil sie sich den unverzeihlichen Irrtum hat zu Schulden kommen lassen, Liutuard für einen Abt der Reichenau auszugeben; dieser Verstoß aber ist lediglich ein Abschreibefehler; man vergleiche die richtige Wendung etwa in Nr. 29:

«quia Liutuardus [uir . . episcopus, atque Ruodhohus augiae monasterii] uenerabilis abba —»; die Verwechslung wäre ja auch für einen Reichenauer Mönch fast undenkbar.

Im ganzen lassen die Formeln auf eine von Karl III. als König ausgestellte, von Inquirin rekognoszierte Schenkungsurkunde [unbestimmbaren Datums] als Vorlage schließen; der Anspruch auf die beiden Orte ist, wie erwähnt, zweifelsohne gefälscht. —

Wie man sich eine derartige Verwertung echter Muster praktisch zu denken hat, läßt sich bei Nr. 37 und 39 beobachten; beide Fälschungen geben thatsächlich nur echte, uns noch erhaltene

¹⁾ W. S. B. 92, 486.

²⁾ Auch die auffallende Nachahmung italienischer Schrift, vergl. p. 52.

³⁾ Leider läßt sich aus den italienischen Quellen, etwa Tattis Annalen, nichts über diese Orte, nicht einmal über ihre Wortformen, in Erfahrung bringen.

⁴⁾ Zs. ORh. XXVII, 478. N. F. I, 159. —

⁵⁾ W. S. B. 92, 487.

⁶⁾ Wie stark dieselbe auf die Schrift einwirkte, ist p. 51 ausgeführt.

Urkunden Arnolfs. [Nr. 36 u. 38] in erweiterter Fassung. — Die Interpolationen, die sich rein mechanisch ausscheiden lassen, anzugeben, hat keinen Nutzen; ihre Unechtheit liegt auf der Hand; in 37 ist vor allem die Pertinenzformel um zwei angeblich inzwischen [seit der Schenkung vom gleichen Tage!] verlorene Huben bereichert; in 39 wird nicht nur Eschingen [= 38], sondern auch Suntheim und Aufen und zwar nicht wie in der echten Schenkung an das Kloster, sondern [am selben Tage!] an die cella Hathonis, also die Propstei Oberzell übertragen; — besonderen Wert hat hier dann der Fälscher auf das Gericht der Klosterleute in Aufen gelegt; er entlehnt einen Abschnitt aus den Immunitätsprivilegien des Klosters¹⁾, verfälscht aber eben hierin die wesentlichste Stelle:

«volumus autem ac precipimus, quod homines super terram ipsius cellulae in ufheim nunc manentes et posthac uenturi pacem habeant et coram nullo iudice, abbate uidelicet uel preposito siue advocato regant aut bannum persoluant uel aliquid seculare negocium habeant, sed ipsi sui que successores easdem res quieto ordine per omnia possideant [et coram nullo iudice] nisi coram [censali magistro ab] abbate uel suo preposito eis constituto . . . perdant».

Es handelt sich also um Exemption dieser Leute von der ordnungsmäßigen Gerichtsbarkeit, selbst des Abtes. —

Nur anhangsweise mag hier die gefälschte Urkunde Arnolfs [Nr. 45] für Hattos Vassall Anno²⁾ besprochen sein, deren Entstehung ja noch nicht ohne weiteres in Reichenau zu suchen ist, wenn gleich ihre Herkunft von dort feststeht³⁾. — Aufeinanderfolge und Inhalt der Formeln entsprechen dem Brauch der Diplome; im einzelnen herrscht Willkür, eine bestimmte Vorlage ist nicht erkennbar; ganz unmögliche Formeln sind z. B.:

«Arnolfus divina fauente misericordia imperator.»

«Ernustus cancellarius recognovi et s̄» [hier ist wenigstens der Name richtig].

«Anno domini DCCCVIII (!) indictione III.»

Die Fälschung enthält die nackte, gewöhnliche Traditionsformel, und ist, da Reichenauer Besitz in Gachnang auch sonst bekannt [Nr. 41], absolut wertlos. —

II. Ich komme zu einer weiteren Klasse von Fälschungen, nämlich solchen, welche irgend eine echte Urkunde mit ganz heterogenen Dingen interpoliert wiedergeben. — Da die benutzten Urkunden entweder noch vorliegen, oder aber mit Sicherheit wieder zu gewinnen sind, so haben uns allein die deutlich begrenzten Interpolationen zu beschäftigen; man bemerkt, wie dieselben überall die echte Grundlage durchsetzt, und auch in Kleinigkeiten verändert haben, ihre Anknüpfung ist oft nur eine ganz lockere. —

Öheim allein bewahrt uns die interpolierte Fassung von Nr. 57, ein verfälschtes Privileg Ottos III. [Nr. 58].

Merkwürdigerweise ist die Arenga durch eine ganz neue ersetzt, dieselbe lehnt sich jedoch an echte Muster an; vollkommen gleich findet sich diese nicht in den Reichenauer Urkunden, ich muß mich deswegen mit zusammengesetzten Belegen begnügen:

¹⁾ Nr. 54 = Nr. 30 ff.

²⁾ Eine Persönlichkeit, allerdings dieser Zeit u. Gegend, BM. 1803. 1851 für St. Gallen.

³⁾ Wäre die Urkunde in Reichenau gefälscht, so würde sie in auffallender Weise darthun, welche Bedeutung man allein dem Besitz eines Diploms beilegte; von dem Kloster ist mit keinem Wort in derselben die Rede. Der Reichenauer Ursprung ist jedoch nicht zu beweisen; weil er nicht unmöglich, führe ich die Fälschung auch weiterhin auf, es zeigt sich wenigstens dabei, daß irgend welche inneren Beziehungen zu Reichenauer Urkunden und Fälschungen nicht bestehen. —

58. Ob wir unser kayserliche oren der bitt unsern getrűwen biettende, so sigen wir nit allein der gwonhaitten und gűtt sitten der kűngen erfüllen, besonder dieselbigen unser diener unverzwiflot getrűwer und mer berait in unser dienst ursachen.

Si[omnium] fidelium nostrorum petitionibus aures 40
serenitatis nostrae clementer accomodamus, —
non solum [antececess.] regum [uidelicet ac imp.] 32
morem adimplemus, uerum etiam — eos [ad 31
quorum utilitatem pertinet, procul dubio] fide- 64
liores [et devotiores] in nostro servitio efficimus. 36

Während dann zunächst der echte Text, nur durch einzelne phrasenhafte Erweiterungen vermehrt, vollständig übernommen ist, wurde nach der Narratio eine längere zusammenhängende Interpolation eingeschoben, welche ihrerseits wesentlich wieder auf ein echtes Diplom zurückzugehen scheint; formell läßt sich dieses freilich nicht beweisen, denn es fehlt im ganzen Bereich der Kaiserurkunden [bis saec. XIII] an deckenden Belegen für die einzelnen Wendungen¹⁾, aber es liegt in der ganzen Art und Fassung der Bestimmungen, daß sie nicht Erfindung eines Fälschers, sondern nur tendenziös eingeschaltete Teile echter, jüngerer Privilegien sind. Einen Fälscher werden, wenn er frei erdichtet, grundsätzlich greifbare Vorteile beschäftigen, die er mit einer gewissen Breite ausführt; hier aber sind umgekehrt gewisse Privilegien kurz angedeutet, bestimmte Leistungen des Klosters aber ausführlich hervorgehoben.

So wird zunächst Freiheit von allen Heerfahrten, nicht aber von der Fahrt über Berg gewährt²⁾, und es ist bekannt, daß diese sowohl meist die häufigste, wie stets die langwierigste und kostspieligste war. Was aber die thatsächlichen Reichenauer Verhältnisse betrifft, so ist bedeutsam, daß man in einer andern Fälschung [Nr. 5] über den Heerdienst der Ministerialen mit ausdrücklicher Bezugnahme allein auf die *expeditio romana* Bestimmung traf³⁾. Daß endlich solche Befreiungen von der Heeresfolge nicht für prinzipiell ausgeschlossen galten, ersieht man daraus, daß andere Reichsabteien wie Werden [St. 1853] und Benediktbeuern [St. 3709] geradezu von allen Heerfahrten entbunden waren.

Ferner wird allerdings die Forderung jedes außerordentlichen Servitiums aus dem Bereich der Insel, welche von Heinrich IV. neuerdings durch die jüngere Immunität⁴⁾ [Nr. 64] geschützt war, verboten, dagegen für den Zug von Ulm auf Zürich der schuldige Dienst in Mindersdorf verlangt⁵⁾; [dieser Ort soll wegen der Quartierpflicht gegen den Kaiser niemandem zu Lehen gegeben werden]. — Auch dieser Abschnitt enthält keine Begünstigung des Klosters; Ludwig d. Fr. hatte früher [Nr. 14] die Leistungen desselben allein auf die Reise des Kaisers oder seiner Söhne über Konstanz und Chur beschränkt; hier also findet sich nun eine dem entgegenstehende, für das Kloster viel ungünstigere, neue Bestimmung; — ja diese Verpflichtung mag ganz besonders drückend gewesen sein; verfolgt man das Itinerar der deutschen Könige, so bemerkt man, daß eben diese Route von Ulm nach Zürich, also von den beiden wichtigsten Pfalzen Schwabens zu einander, zu

¹⁾ Da die Fälschung nur in deutscher Übersetzung auf uns gekommen ist, bleibt der Vergleich ähnlicher Stellen aus echten Urkunden ganz unzureichend und ist deshalb überhaupt hier nicht weiter verfolgt.

²⁾ Wegen des lateinischen Ausdrucks füge ich die Parallelstelle aus Nr. 2 bei:

«sigen wir . . den benempten abbt . . . von allen rusten, raisen und zichen, den rűmischen Zug usgenomen, gantz fryen und unverpflicht erkennen».	— ab omni expeditione, sola romana excepta, absoluimus.
---	---

³⁾ Vergl. Scheffer-Boichorst, Zs. ORh. III, 190 [Abt Otto 1136, Fridelo 1188, Ulrich 1162 in Italien].

⁴⁾ Vergl. p. 83.

⁵⁾ «Wir gepietend, das kain Kűng oder Kaiser ettwas hilff oder dienst usser gerechtigkeit hinus usser den Zirggel der insul erfordre; ob aber von andachtswegen oder von dem abbt dahingeladet, ainicher keme, denocht, was und wie im liffrung geschähe, sölte söllicher mit dank annemen und benűgig ston; doch ains hierinn hindangesetzt, dann wir setzen und behaltent vor, ob ain kung oder ain Kaiser zuch von Ulm uff Zürich zű, das dann der abbt in dem dorff Műnderstorff liffrung und dienst, wie man es dann zűmal haben műcht, beraitte und fűrsehe —».

den allerhäufigsten gehörte¹⁾; jener sehr dehnbaren Phrase steht hier die schuldige Leistung unvorteilhaft gegenüber. Auch die thatsächliche Richtigkeit der Angaben läßt sich nahezu erweisen; denn wirklich hält sich einmal Karl III. einen oder andern Tag in Mindersdorf auf, und urkundet dort [BM. 1604. 1605]; — daß also hier eine wichtige [wenigstens später Reichenauische] Villa existierte, auf welcher der Landesherr gelegentlich rastete, kann gar keinem Zweifel unterliegen.

Etwas ganz ähnliches gilt von einem weiteren Punkte²⁾; es handelt sich um Befreiung von den Hoftagen, außer allen Fällen, wo ein solcher wegen wichtiger Reichsangelegenheiten allen Fürsten gleichmäßig ausgeschrieben sei. — Die Fassung bewegt sich hier wie dort in den für die Privilegien unserer deutschen Könige so charakteristischen Redensarten; ein derartiges Zugeständnis war um so nichtssagender, als es überhaupt gebräuchlich wurde, die Fürsten einzeln zu entbieten³⁾; der Hof hatte sich also mit einem solchen Privileg in keiner Weise gebunden. Noch weniger Sinn hatte aber eine solche «Vergünstigung» in dem Munde eines Fälschers. In Wirklichkeit findet man die Reichsäbte, und unter ihnen meist Reichenau mit Fulda an der Spitze [s. p. 1, Note 3], ganz regellos, bald in größerer, bald in geringerer Zahl bei Hofe⁴⁾; selbst wichtige Tage scheinen sie keineswegs alle regelmäßig zu besuchen; so findet sich von St. 3232—3596, ganz abgesehen von offenbaren Provinzialhoftagen, der Abt von Reichenau 5mal ohne Fulda, 8mal ohne Prüm; der Fuldaer 7mal ohne Reichenau, seltener Korvey und Prüm ohne Fulda und Reichenau; St. 3540 in curia celebri findet sich keiner der Äbte, 3566 fehlen Reichenau, Fulda, Prüm, Korvey «in plena curia».

Der letzte Teil der Interpolation wird in Anspruch genommen von der Gewährleistung der jüngeren Immunität [s. p. 83] für den Bereich der Insel; die Formulierung, welche sich hier unmittelbar einer Stelle von Nr. 1 u. 3 vergleicht⁵⁾, ist nicht ungewöhnlich und ebenfalls zum mindesten echten Mustern nachgeschrieben.

Ganz unpassend freilich leitet zum Schluß eine Arenga über zu dem wieder aus 57 wörtlich abgeschriebenen letzten Teil der Urkunde; dieselbe kehrt in den Fälschungen vielfach wieder und trägt ein unechtes Gepräge⁶⁾.

¹⁾ Heinrich II.: Regensburg-Ulm-Zürich, St. 1957—1963. Heinrich III. [1140]: Augsburg-Ulm-Reichenau, St. 2156—2176; [1045]: Zürich-Augsburg-Bamberg, St. 2269—2273; [1048]: Regensburg-Ulm-Zürich, 2347—2350; [1052]: Zürich-Regensburg [2426—2432]. Heinrich IV. [1065]: Regensburg-Augsburg-Günzburg (bei Ulm)-Reichenau 2664—2670.

²⁾ 58. «über sollich, damit der Abt . . . , so sollen sy kainen hoff der kungen als von pflicht oder gepott sūchen und zūritten, usgenomen ob von nottdürftiger handlung und anligen des hailigen richs ain gemain bott und beschrieben allen fürsten glich usgienge.»

³⁾ Waitz, D. V. G. VI, 338 ff.

⁴⁾ Es ist mißlich, daß die Zeugenreihen der Diplome relativ so selten die Reichsäbte mit aufgenommen haben, denn so wenig häufig, wie es nach den Urk. des XI—XII wohl den Anschein haben könnte, haben die Äbte wohl kaum die Hoftage besucht; immerhin erkennt man aus einer gewissen, meist ziemlich genau innegehaltenen Rangordnung, welche Reichsäbte im Einzelfall sicherlich nicht anwesend waren.

⁵⁾ 58 Hierzū setzen wir, das kain weltlicher man ainicherlay gewaltsamy uff denselben ort zū regieren, zū gepietten und zū verbietten habe, er wurde dann von dem abt und brüder inen gefellig und anmüttig dahin berüft.

2. «et ut etiam ipsi abbates . . . , nullam curiam regum quasi ex iure vel districti [nisi libeat] frequentent, excepta si qua propter regni negocium inevitabiliter tractandum, cunctis equaliter edicta fuerit principibus.»

1 [u. 3.] , ut nulla laicalis persona [sicut supra statuimus . . .] unquam in prenominata insula potestatem regendi uel placitandi . . . [3] vel freda exigendi, preter solum abbatem ac fratres suos, [et capsensem advocatum; neque illi licet] nisi inuitatus fuerit a habbate.

⁶⁾ Beim Stilvergleich [p. 67] wird auf diese Arengen zurückzukommen sein.

Alles in allem ist es mir im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Fälscher hier Abschnitte aus jetzt verlorenen Privilegien etwa der salischen Zeit übernahm und in die prächtige Urkunde einfügte, welche das Kloster mit dem Vorrecht des römischen Abtes dem hl. Petrus besonders eng verpflichtete. Er mochte den wichtigsten Privilegien, welche thatsächlich vorhanden waren, dadurch eine besonders hohe Geltung verschaffen wollen, daß er sie unter den Schutz des römischen Stuhles stellte; diese Tendenz spricht sich nicht nur in der Auswahl eben dieser Urkunde zur Grundlage der Fälschung, sondern auch auf das unzweideutigste in den unscheinbaren Veränderungen aus, welche der Fälscher an dieser selbst vornahm; es sind nämlich nur die folgenden:

statt «tam digno famulatu nostrum est assecutus imperium» sagt er:

«*wa er unser, dem römischen rich, [ouch dem stäl zû Rom,] so ainen wolgepristen dienst erzaigt*»; die Poenalformel erweiterte er:

«*ob ainicher . . zu brechen . . understunde, söllicher soll [in Straff des babst Gregori der dise vorbegriffnen stuck bey dem höchsten bann und fläch confirmiert haut, ingefallen sin, ouch] . . M⁸ lutters golds . . bezalen*». In die Datierung fügt er ein:

«*[vor und in gegen babst Gregori V. mitarbaitende und in allen dingen confirmierende]* —».

Wird man bei dieser Urkunde allein durch berechnete Erwägungen darauf geführt, daß der Verfasser nicht materiell fälschte, sondern nur Teile späterer Kaiserurkunden in besonders angesehene ältere Privilegien des Klosters mit einer bestimmten Tendenz übertrug, so läßt sich dieses bei einer anderen Fälschung bis ins einzelne beweisen.

Den beiden Fälschungen Nr. 1 und 2, auf Karl Martell lautend, liegt auch thatsächlich eine echte Urkunde dieses Hausmeiers zu Grunde; ich habe deren mit Sicherheit erkennbaren Teile im Exkurs I ausgeschieden; hier ist von den Interpolationen zu reden. In überraschender Weise zeigt sich nun bei Nr. 1, daß auch diese aus zwei in sich vollkommen einheitlichen Teilen bestehen, — wodurch die echte Grundlage um so deutlicher begrenzt hervortritt¹⁾; die Erweiterungen geschahen nämlich zunächst durch Übernahme umfänglicher Formeln aus den noch vorliegenden Immunitätsurkunden des Klosters und zwar sowohl aus den älteren Nr. 54 = 30 ff., als auch aus Nr. 64; die wenigen dann noch übrig bleibenden Wendungen erweisen sich lediglich als Variationen auf eine bestimmte Stelle aus 64:

«*nullusque in ea [sc. insula] habitet exceptis monachorum piscatoribus, cocis, fullonibus, uinearum cultoribus*», wobei der Schutz der Brüder betont wird. Ihr inniger Zusammenhang liegt auf der Hand, man lese nur die ersten dieser Stellen:

«*[abbatum] ac monachorum ibidem deo sancte et caste famulantium*».

«*[homines] in eadem insula ad eorum famulorum dei famulatum [commanentes]*».

«*[fullones] ac ceteros servitores, qui soli in eadem insula ad eorum supplementum ac necessitatem habitare et commanere debent*» etc.

Die Tendenz des Machwerkes geht also allein darauf, mit Hülfe der vorhandenen jüngeren Formulare die umfangreichste Immunität auf den Stifter des Klosters zurückzuführen. Wie in 58 das grundlegende «Privileg des römischen Abtes», so wurde hier die älteste Urkunde des Klosters als schützende Umkleidung benutzt.

Wesentlich anders steht es um die zweite Fassung [Nr. 2] der Urkunde Karl Martells²⁾; sie ist mit den verschiedenartigsten, und zwar meist auch formell gefälschten Einschiebseln durchsetzt:

¹⁾ Beim Abdruck der Urkunde im Exkurs I ist deren Zusammensetzung durch verschiedenen Druck und Randnotizen zur Anschauung gebracht; für alles einzelne kann ich darauf verweisen. —

²⁾ Vergl. den Abdruck der Fälschung in Exkurs I.

Invocation und Titel stammen aus einer Urkunde Karls III., und unter dem Einfluß einer solchen stehen wenigstens auch die Erweiterungen der Signums- und Rekognitionszeile, sowie das «*anno autem imperii . . .*» der Datierung; entsprechend selbst den Text der zu Grunde liegenden Urkunde mit kleinen Zusätzen zu verzieren, konnte sich der Fälscher nicht versagen [vergl. Exkurs I]. — Der echten Übertragung von Ermatingen ist dann, durch den zweifelhaften Zwischensatz «*Hoc ergo monasterium . . .*» getrennt, die wiederholte Bekräftigung dieser Schenkung zum Dienst der Brüder — durchweg aus der Feder des Fälschers — angereiht; die Diktion charakterisiert sich durch ihre breite Ausführung, die zunächst in einer schwülstigen Arenga zum Ausdruck kommt; der ganze Abschnitt zeigt eine auffallende Reimprosa. Der Hauptzweck des Fälschers scheint in dem detaillierten Hofrecht für die Klosterleute in Ermatingen verfolgt, dessen Übernahme aus Kaiserurkunden ausgeschlossen ist; es liegt also hier inhaltlich und formell das Werk des Fälschers vor; — augenscheinlich unterbricht er sich durch zwei kurze Sätze aus der alten Vorlage, deren Widerspruch mit dem vorhergehenden auf der Hand liegt; dort hörige Leute, welche nicht verschenkt und verleht werden sollen, hier plötzlich die «*liberi homines*» der echten Schenkung, zwei Sätze, welche sich also auch vom Standpunkt der gefälschten Teile aus als etwas heterogenes erkennen lassen; dann aber kehrt der Fälscher wieder zu den unfreien Leuten, die ihn offenbar allein interessieren, zurück. — Die Art und Weise, wie zum Schluß ganz kurz die schon in 58 vorkommenden Privilegien über bedingte Freiheit von Hof- und Heerfahrt dem unverkennbar einzig wichtigen Abschnitt der Fälschung angehängt sind, macht es unzweifelhaft, daß auch hier materiell keine Erfindung vorliegt. Dasselbe gilt von dem weiteren nur hier angeführten Privileg der freien Wahl; findet sich auch keine textliche Übereinstimmung, die sachliche Anwendung des Wormser Konkordates ist offenbar¹⁾. — Einem weiteren echten Teil folgt dann eine durchaus gereimte, sicherlich dem Fälscher ganz eigentümliche Poenalformel.

III. In einen einheitlichen, eng begrenzten Interessenkreis führt uns eine zusammengehörige Gruppe von Fälschungen, welche z. T. wiederum Texte echter Diplome verwerten. Wie in Nr. 2 ein Hofrecht für die Klosterleute von Ermatingen unter Betonung von deren Leistungen an die Brüder gegeben war, so dreht sich hier alles um die Familia in Rörnang und die Fischer von Azzehus²⁾, also gewisse Klassen der grundhörigen Leute; ihre Dienste aber werden wesentlich in Anspruch genommen für das Badhaus beim Spital der Brüder.

Die Angelegenheit mit allen ihren Details ist viel zu intern, als daß sie jemals ein königliches Präzept beschäftigt haben könnte; aber der Fälscher wußte sich zu helfen; zunächst knüpfte er an eine Urkunde Karls III. [Nr. 31] an, in welcher unter Bestätigung von Schenkungen Ludwigs d. Fr. beiläufig einmal der Tribut eines gewissen Ratpold aus der Villa Rörnang erwähnt wird, — und sodann bestimmte ihn in Einzelheiten anscheinend die Restitution eines Mansus zu Rörnang an den Veteranen Hucpert durch Kaiser Arnolf [Nr. 44]; der Fälscher wählte also aus dem Archiv des Klosters eben jene beiden Kaiserurkunden aus, in denen der Ort Rörnang gelegentlich angeführt war. Im Anschluß an 31 behauptet er nun frischweg, in den betreffenden Vorurkunden sei auch enthalten, daß Karl der Große die ganze Villa Rörnang an die Kamera der Brüder geschenkt habe, mit Ausnahme eines — und hier spielt eben Nr. 44 in die Erdichtung hinein — dem Jäger

¹⁾ «*ut post eum cuncti abbates in eodem monasterio regimen sortientes, a suis monachis primum simpliciter eligantur et post hanc liberam electionem representati a nobis inuestiantur*»; die Reimung verrät die bessernde Hand des Fälschers, aber die Tendenz seiner Arbeit liegt ganz sicher nicht in diesen ziemlich bedeutungslosen Privilegien. —

²⁾ Beide Orte in unmittelbarer Nähe des Klosters, im Gau Untersee belegen. Der Name Azzehus findet sich in diesen Fälschungen nur zweimal dorsual, nicht im Text; hier aber steht stets «*Azzo*» piscator an der Spitze der fingierten Fischernamen. —

Wenehard schon vorher zugestandenem Mansus. Mit der so gewonnenen, ziemlich komplizierten Schenkung von Rörnang verbindet dann der Fälscher seine weiteren Anliegen bezüglich der dortigen Familia und der Fischer von Azzenhus, die durch bestimmte Namen besonders annehmbar gemacht werden sollen; launenhaft nennt jedoch der Fälscher von ihnen bald mehrere, bald nur einzelne.

Die einfachste Komposition zeigt Nr. 32¹⁾. Eine textlich ganz selbständige Übertragung der Orte durch Karl d. Gr. ist hier einfach an Nr. 31 angehängt; bei der Wiedergabe durch den Fälscher haben dann freilich auch die echten Teile [von 31] mancherlei Umgestaltungen erfahren müssen; u. a. ist die Arenga mit auffälligem Streben nach Reimung erweitert; die Pertinenzformel ist verkürzt und das Eschatokoll hie und da verdorben; immerhin sieht man auch hier, in welcher Weise eine solche Benutzung echter Vorlagen zu geschehen pflegte; Nr. 32 u. 3 geben die vollkommenste Analogie zu 1 u. 2. —

In Nr. 3²⁾ wurde die in 32 nur bestätigte Schenkung Karls d. Gr. wirklich ausgefertigt und zwar in textlicher Anlehnung an dieselbe Urkunde Karls III. Natürlich konnte dieselbe hier nur in beschränkter Ausdehnung übernommen werden und selbst diese Teile blieben keineswegs unberührt; die Arenga wurde erweitert um eine bedeutsame Erwägung über den allmählichen Verfall der Klöster, an Stelle Liutwards trat Bischof Johannes von Konstanz, für die Kaiserin Rihgarda die «dilecta coniunx nostra Hilthegarda» ein. Außerdem sah sich der Fälscher genötigt, eine Rekognition eigens für Karl d. Gr. frei zu erfinden; eine dunkle Erinnerung an einen Diotmar in der Kanzlei Arnolfs gab den Erzkanzler. Die echte Datierungszeile [s. p. 33] mußte durch Rasuren dem neuen Aussteller der Urkunde angepaßt werden. — Der echten Narratio ist zunächst eine Bestätigung der großen Privilegien über freie Wahl und Immunität unter Verwertung größtenteils echter Formulare zugesetzt, darauf folgt ein Zwischensatz und zuletzt in Abhängigkeit von 32³⁾ die Rörnanger Angelegenheit. —

Eine gewisse richtige Erinnerung bewahrt, wie gesagt, die Restitutionsurkunde Arnolfs für Hucpert [44]. Außer dem so außerordentlich komplizierten Rechtsvorgang, an dem der Fälscher doch nur ein mittelbares Interesse nahm, weist darauf die Erwähnung des Grafen Odalrich, und der Kaiserin Ōta; da aber formell die ganze Urkunde keinen Satz aufweist, welcher durch den Kanzleibrauch Arnolfs gedeckt erschiene, und selbst die Rekognition in abenteuerlicher Weise verunstaltet ist zu:

«Ego Lantfridus aduicem arkipellani Dettmari scripsi et consignavi»,

so bleibt nur eine Erklärung: das reskribierte Pergament enthielt eben unter dem erhaltenen echten Datum eine ähnliche aber schlichte Besitzrestitution an diesen Hucpert; nur so wird begreiflich, warum sich der Fälscher bezüglich der Rekognition auf seine fehlerhafte Erinnerung an den soeben abgeschabten Text verließ, während er doch, wie in allen anderen Fällen, leicht eine der vielen echten Urkunden Arnolfs, welche im Archiv ruhten, hätte zu Rate ziehen können. — Formell

1) Abdruck als Beilage: der Petitdruck hebt die echten Teile [aus 31] hervor.

2) Beilage; die textliche Zusammensetzung auch hier durch den Druck kenntlich gemacht.

3) Wenigstens scheint mir im ganzen dieses Verhältnis das wahrscheinlichere; vergl. z. B:

32. ut *quande egrotarent, de eadem*

| silua

ligna inciderent, cum quibus se balneos procurarent. Hec autem ligna familia de Rornang debet resecare, et cunctis septimanis duos carradas usque ad litus adportare.
vor allem vergl.: 32: plautris [statt plaustris],
Schriftvergleich, s. u.!

3. ut *dum ipsi monachi inter se uariis languoribus egrotant, et infirmantur, et quia tunc sepe balneis indigent, ad hec in eadem silua ligna incidantur; ut balneis procurantur. Hec autem ligna familia de Rornang debet resecare, et usque ad litus duas carradas in unaquaque septimana . . . adportare.*

3: plau[s]tris, corr. aus plautris; entscheidend ist der

muß die Fälschung also für eine selbständige Komposition erachtet werden, materiell gelangt der Verfasser erst auf Umwegen von der ihm erinnerlichen Restitution zu seinem Hauptzweck, der Bestätigung von Karls d. Gr. erwähnter Schenkung. —

Die letzte Fälschung, diesen Gegenstand betreffend, ist die Urkunde Heinrichs II. [Nr. 63]. Nur ihr Protokoll ist einer echten Urk. [vom selben Tag, Nr. 62] entnommen, und zwar, bis auf den Zusatz «secundi», wörtlich; die Arenga wurde nach Nr. 64 gearbeitet.

64. Quoniam principem ac defensorem aeccliesiarum nos fecit dominus, bene constructas defendere, destructas restituere, ad perpetuam . . . felicitatem nobis proficere non dubitamus.

63. Quoniam principem ac defensorem aeccliesiarum nos fecit dominus, bene constructas defendere, destructas restituere, hoc si fecerimus, non solum ad perpetuam . . . felicitatem nobis proficere credimus, uerum etiam . . .

Der fast ganz selbständige Text ist an vielen Stellen doch nur eine Paraphrase von Nr. 3 u. 32:

32. quod proavus noster Karolus magnus imperator augustus quandam uillulam in eodem potamico fisco sitam, nomine Rornang, preter unum . . . , cum hominibus . . . ad augiensium fratrum kameram tradiderat.

63. qualiter prefatus imperator Karolus quandam uillulam in potamico fisco sitam, nomine Rornang, cum hominibus . . . , tunc temporis ibidem manentibus . . . , tradidit. —

Nur ein größtenteils echtes Protokoll [aus 57] liegt in der gefälschten Ermahnung Ottos III. an Abt Alavich [Nr. 59] vor, welche in ihrer Tendenz den genannten Fälschungen immerhin nahe steht. Der Kontext ist gänzlich frei erfunden¹⁾, er handelt von dem ordnungsmäßigen, gemeinsamen Leben der Mönche, von der Sorge für ihren Haushalt u. dergl.; in dem Abschnitt über die Bereitung warmer Bäder für die kranken Brüder, «der Verordnung Karls d. Gr. entsprechend», setzt er die Fälschungen über Rörnang voraus. Den Schluß des Textes zielt ein tadelloser Hexameter:

«Otto post Otto regnavit tertius Otto»,

und ein oft wiederholter Satz des Eschatokolls scheint dem Herm. contract. entlehnt zu sein:

Herm. 984. «O. tertius secundi Ottonis ex Greca coniuge filius . . . constitutus est.»

59. «O. tertius ex Greca matre natus . . . ».—

Vom klösterlichen Haushalt handelt endlich auch die angebliche Urkunde Abt Walahfrids [Nr. 92]. Daß sie weder formell noch inhaltlich der beanspruchten Zeit entstammt, hat Archivrat Schulte bei dem Nachweis der Unechtheit ausgeführt; auch das Protokoll erweist sich durch den Vergleich mit gleichzeitigen Urkunden St. Galler Äbte²⁾ als völlig unhaltbar; nur der Name des Diakonen «Sneeuart» scheint vom Fälscher einer echten Überlieferung entnommen zu sein, denn dieser seltene Name findet sich in Reichenau gerade in Walahfrids und zwar nur in dieser Zeit³⁾.

Daß für den Text ein vorhandenes jüngerer Verzeichnis der Einkünfte benutzt wurde, liegt in der Natur der Sache; man erkennt das ferner positiv aus den zahlreichen Schreibfehlern⁴⁾. Mit

¹⁾ Ich sehe ab von einem geläufigen Bibelwort [Matth. XXV, 21] und gelegentlichen Anklängen an die Benediktinerregel; zu diesen gehört, wenn es hier heißt: *tuis duplici præesto exemplo discipulis sana doctrina et operibus bonis* [regula c. II: *duplici debet doctrina suis præesse discipulis*], oder «in una domo dormiant» [reg. c. XXII: *in uno loco dormiant*].

²⁾ St. Gall. U. B. I, 128. 268. 329 ff. —

³⁾ lib. confr. 21, 34.

⁴⁾ So ist nach dem Zusammenhang auch «Wagingen» statt Wingen zu lesen; in «*porrum sufficienter ad warmosiam, ad warmosiam, ut caritative preparetur, quattuor uaceę cellerario dentur*», ist das eine «*adwarmosiam*» zu streichen und der Punkt hinter *preparetur* zu setzen; vor *uasa parapsidum* fehlt die Zahl, nach Analogie des folgenden: L.

welcher Haupttendenz aber diese Bearbeitung desselben — denn es ist ja nahezu selbstverständlich, daß ein Fälscher nicht die sämtlichen Jahreseinkünfte einiger dreißig Orte erdichtete — vorgenommen wurde, ist klar, wenn man bemerkt, daß einerseits die wichtigsten Lebensbedürfnisse fehlen¹⁾, andererseits die Erfordernisse zum Fischfang und die Leistungen der Fischer mit zunehmendem Interesse ausführlich dargelegt werden²⁾; in der zweiten Hälfte ist überhaupt nur noch von den Gerechtsamen der Fischer die Rede. — Man muß sich hierüber klar werden, um nicht zu einem ganz schiefen Bilde von diesem klösterlichen Haushalt zu gelangen; die Spitze der Fälschung ist also gegen die Fischergenossenschaft des Klosters gerichtet.

IV. Fast ganz ohne Benutzung echter Vorlagen fixieren die übrigen Fälschungen durchweg auch die bestehenden Rechtsnormen gegen eine fortschrittliche Entwicklung; auch sie beschäftigen sich mit Regelung der Verhältnisse der hörigen Leute, bzw. mit den verschiedenen Klassen derselben, dem Gesinde und den Ministerialen.

Zunächst handelt es sich um die Beziehungen des Vogtes zu denselben; darüber wurden drei Urkunden gefälscht:

- Nr. 7 Karl d. Gr. 811, über einen Lokalvogt und über den Kastvogt des Klosters.
- » 8 » 813, über den Vogt von Ulm.
- » 35 Arnolf [888], über den Kastvogt des Klosters [bestätigt Nr. 7].

Nr. 35 hat ein ziemlich echtes Protokoll, wenn man den verunstalteten Namen «Ernoldus» für «Ernustus» auf Rechnung der Überlieferung Öheims setzt. Die Arenga ist mit kleinen Veränderungen abgeschrieben aus Nr. 3; die einzige textlich nicht den beiden andern Vogtsurkunden parallele Stelle ist nach dem Privileg Arnolfs [Nr. 42] gearbeitet:

42: [ut omnes homines eiusdem monasterii in pago untarse et in uillis ibidem] coram nullo comite aut misso nostro seu quilibet iudiciaria persona, quicquam inquirant aut regant . . . sed iura regiminis super eos solus abbas illius sancti loci secure exerceat.

35. und an diesem ort sol kain offner . . . richter . . . graff, grauffmässig oder ainicher gewaltzher [über diese örter oder andre stett an dem Undersee über die Menschen hoch oder nider . . .] etwas gerechtigkeit zâ straffen haben . . . sonder sol der abbt mit sampt dem castogt . . . sicherlich mit rüwigen frid . . . verordnen.

Der Inhalt beschäftigt sich mit den Befugnissen des Kastvogts. —

Ein Protokoll nach dem Muster der Urkunden Karls III. bieten alle auf Karl d. Gr. gefertigten Fälschungen; so Nr. 7³⁾; die Anführung Liutberts als Erzkanzler [rect. Kaplan] verlangt, daß die Vorlage nach 887 Juli 24 ausgestellt sei, danach ist im Datum außer Inkarnationsjahr noch «VIII id. April» gefälscht. Die auch hier passend befundene Arenga von Nr. 64 ist ähnlich wie in Nr. 63 behandelt [s. Exkurs II], der Text wiederum frei komponiert; die Bestimmungen betreffen die Gerechtsame zunächst eines Vogts über die benachbarten Güter des Klosters und der abhängigen Propstei Niederzell⁴⁾ an der oberen Donau, sodann des Advocatus capsensis, des Immunitätvogts⁵⁾. — Ein gewisses Interesse beanspruchen auf den ersten Blick die Namen; die

¹⁾ In dem ganzen Verzeichnisse der Jahreseinkünfte finden sich nur 4 Kühe und 11 Schafe; nur einmal IIII maltra frumenti, jedoch «ad haspas parandas» — und kein Tropfen Wein!

²⁾ Jener mangelnden Vollständigkeit stehen hier bezeichnend entgegen: 4 Fischhäuser, 8 Schiffe, 87 Haspeln Hanf (aus fast allen Orten), 1 Schleppnetz, 17 Fuder Weidenruten zu Fischkörben.

³⁾ Rekognition nur bei Öheim: «Amalbertus cantzler anstatt Lueperti ertzkanzler erkenn dis alles».

⁴⁾ «in res et homines Egenonis episcopi».

⁵⁾ Die lateinische Bezeichnung kann ich sonst nicht nachweisen; sie ist aber die wörtliche Übersetzung von «Kastvogt», d. i. der Klostervogt κατ' ἐξοχήν [vergl. Grimms Deutsches Wörterbuch].

erstere der beiden Vogteien wird nämlich angeblich dem Grafen Bertold von Bußen, Graf Gerolds¹⁾ Sohn, entzogen und Albert von Bregenz übertragen. Die Personen stammen jedoch keinesfalls aus echter Überlieferung; abgesehen davon, daß es nicht denkbar ist — nach allem, was wir vom karolingischen Vogt wissen —, daß Graf Bertold Kloostervogt gewesen sei, ist die Namensform Bußen ganz modern²⁾. Aber die Persönlichkeiten scheinen doch nicht übel ersonnen, es handelt sich um Besitzungen beim Bußen und ebendort waren die Bertholde ansäßig —; die Erwähnung des Albertus de Prigantia ferner scheint mir mit unmittelbarem Bezug auf die Gegenwart geschehen zu sein; sollte nicht gerade dem Geschlecht des gegenwärtigen Vogtes³⁾ ein wenig geschmeichelt sein? — Den «Amalharus» aber hat der Fälscher anscheinend aus dem Herm. contr., den er vielfach benutzt [s. u.!), entlehnt; denn es muß auffallen, daß der einzige bei Herm. contr. in diesen Jahren vorkommende Name gerade hier wiedererscheint, ohne irgendwie sonst gedeutet werden zu können. —

Das Protokoll der dritten Fälschung [Nr. 8], einen Vogt anlangend, ist freilich «zusammengestoppeltes Machwerk»⁴⁾ mit Erinnerungen an Urkunden Karls III. und Arnolfs; auch die Datierung⁵⁾ schließt unmittelbare Verwendung eines Karolinger-Diploms aus.

Der Text ist formell völlig gefälscht, er charakterisiert sich wie derjenige von Nr. 7 durch zusammenhängende Reimprosa als einheitlich; er handelt vom Vogt in Ulm. Nur als Übergang hierzu läßt der Fälscher allgemein die villa regalis Ulma dem Kloster übertragen; in der Tendenz des Fälschers spielt aber diese Schenkung offenbar keine Rolle, denn eine materielle Fälschung liegt in der That hier gar nicht vor. Daß neben der königlichen Pfalz das Kloster Reichenau namhafte Besitzungen in Ulm hatte, ist schon nach der Notwendigkeit dieser Bestimmungen für den dortigen Vogt selbstverständlich; es ist aber doch nicht uninteressant, auf diesen Punkt hin auch einmal das Ulmische Urkundenbuch⁶⁾ zu durchblättern, und sich eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Besitzes zu machen; da findet man denn die ältesten überhaupt noch vorhandenen Ulmischen Urkunden von Reichenauer Äbten ausgestellt, etwa die Gründung des Klosters auf dem Michelsberg [Nr. 106] und dessen Verlegung auf die Donauinsel⁷⁾, und mindestens die Hälfte der Urkunden aus dem Beginn des XIII. Jahrh. enthält Schenkungen aus Reichenauischem Besitz⁸⁾; I, 25 wird ein Reichenauischer Ministerial und I, 28 ausdrücklich die «familia augiensis» genannt; daß aber etwa die Grundlage dieses Besitzes von Karl d. Gr. stamme, erklärt ausdrücklich das eingangs besprochene Güterverzeichnis; dieses und die Urkunde stützen sich in der sehr denkbaren Thatsache gegenseitig; schief ist allein der Ausdruck, aber das ist nun einmal eine allgemeine Unsitte des Mittelalters, bei Schenkungen schlechthin den Ort zu nennen und die Einzelheiten als bekannt vorauszusetzen⁹⁾. Hätte der Fälscher weitergehende Rechte vertreten wollen und hätte

¹⁾ Der Schwager Karls d. Gr., in Reichenau begraben und deshalb dort noch wohl bekannt.

²⁾ Der Name des (Berges) Bußen findet sich zufällig 805, aber als Pussone [Wirt. U. B. I, 63] und dann 892 als Pusso; erst 1259 finde ich einen Cänradius de Bussen [v. Weech, cod. Sal. I, 386].

³⁾ Ein comes Rüdolfus de Priganzia findet sich 1116—1137 vielfach in der Gegend als angesehener Zeuge [Wirt. U. B. I, 342—381. Cod. Sal. I, 2. 6 ff.]; die Beziehung liegt immerhin sehr nahe.

⁴⁾ «Ego Ernestus cancellarius advicem Lubberti archicapellani scripsi».

⁵⁾ «Et est data anno . . .; Actum Magontie in concilio magno, coram multis principibus, tam spiritalibus, quam secularibus . . .».

⁶⁾ Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I. 1873.

⁷⁾ a. a. O. I, 25. 28.

⁸⁾ I, 41. 61. 63. 74. 76. 82. 83. etc.

⁹⁾ So das ganze Güterverzeichnis; man muß sich klarmachen, daß im früheren Mittelalter den Dienst unserer Grundbücher lediglich ganze Faszikeln von Traditionsurkunden über einzelne, nicht näher bezeichnete Grundstücke in einer Ortschaft leisten mußten, — Besitzbestimmungen, die für unsere Begriffe wertlos wären —; im Mittelalter mußte man sich nun einmal so behelfen.

er an etwas anderes gedacht, als den bekannten unbezweifelten Reichenauischen Besitz in Ulm, so hätte er das eben gesagt; seine Absicht ging vielmehr allein darauf, die Stellung des Ulmer Vogtes zu der dortigen Familie des Klosters zu umgrenzen.

Was die Einzelbestimmungen und -wendungen angeht, so diente die Fälschung Nr. 7, die ja auch befreundeten Klöstern zur Verfügung gestellt wurde¹⁾, als Muster für 8 und 35; man erkennt das aus Nachtragungen und Zusätzen:

7. «placuit . . in abbatis . . ac fratrum . . hoc perpetualiter potestate ponere, ut sapientum usi consiliis ex eis, quos inter potentes saeculi noverint esse equitatis et modestie amantiore, eligant suis competenter locis advocatos et defensores.

ebenso:

7. « . . constituimus et . . confirmavimus, ut nec ipse Amalharus, nec . . advocatus infra augiensem insulam ius habeat placitandi uel aliquam iudiciariam potestatem exercendi

nisi forte ab abbate vocatus aduenerit, et tunc voluntati sive petitioni ipsius satisfecerit.»

8. «placuit . . in abbatis . . ac fratrum . . hoc perpetualiter ponere [potestate], ut sapientum usi consiliis, ex eis, quos inter potentes noverint et inuenerint esse meliores [seculi] et equitatis amentiores, eligant huic loco sicut et in ceteris locis suis competenter advocatos et defensores.»

35. «diese gerechtigkeit . . haben wir ainstails in den fryhaiten Karolli magni . . erfunden, ainstails so setzen und confirmieren wir, das kain kastvogt in der insul Owe habe [macht u.] recht zu tagen, rechten oder ainichen rechtswanglichen Gewalt zu bruchen, denn fürwar, kain layg allda bott und verpott sol u. mag haben, er kem denn . . von dem abbt berüft und tüg gnüg dem willen und beger des abbtz.»

Daß diese Bestimmungen in allen Punkten durch die echten Vogtsurkunden des XII. Jahrh. gedeckt werden, mag schon hier bemerkt werden; es ist das nicht unwesentlich für die richtige Beurteilung der Constitutio de expeditione Romana [Nr. 5], für die es bekanntlich sachlich fast ganz an Parallelen fehlt; auch formell ist ihr Text ganz unabhängig; das Protokoll entstammt in seiner Grundlage wiederum einer Urkunde Karls III., ist jedoch in Einzelheiten nicht ohne Verderbnisse²⁾. An einer Stelle der Narratio scheint der Herm. contr. [= Ann. fuld.] benutzt:

Herm. contr. 790: «hunc annum Karolus sine bello Wormatiae quietus transegit».
 Nr. 5 [790] «cum . . principibus annum Wormatiae transegimus». —

Unter unmittelbarer Benutzung mehrerer der genannten Fälschungen ist schließlich das inhaltlich alleinstehende, angebliche Privileg Karls d. Gr. über die Exemption von Bistum und die freie Abtwahl [Nr. 4]³⁾ gearbeitet. — Fast ganz wurde zunächst Nr. 3 übernommen; unter wörtlichem Anschluß sodann Nr. 2 (z. T.) bestätigt, andere Wendungen, zumal die Immunitätsformeln den betreffenden Fälschungen entsprechend gehandhabt. — Neu ist hier die Erzählung von der Reise des Kaisers über Reichenau und Konstanz nach Rom, ferner die Exemption vom Bistum Konstanz und die Erteilung der Wahlfreiheit nebst den üblichen Korroborationen. Die Erweiterung der Narratio schließt sich unmittelbar an die Chronik der Herm. contr. an:

¹⁾ Vergl. Exkurs II.

²⁾ Mühlbacher, W. S. B. 92, 501.

³⁾ Beilage; Zusammensetzung im Druck unterschieden.

Herm. contr. 780:

«Karolus dispositis tam Saxonum quam Slavorum rebus, ipse Romam orandi gratia adiit; Pipinus filius Karoli Roma ab Adriano papa baptizatus et cum fratre L. rex unctus.»

No. 4 [780]:

«quando apud Saxonis et inter nos, omnia in pace et concordia composita sunt, Romam ire propositum est, filium nostrum Pipinum ab Adriano papa baptizari decreuimus.» [«Constantiam orandi gratia intravimus.»]

Daß auch im weiteren keine echte urkundliche Vorlage benutzt wurde, vielmehr durchaus gelehrte Konstruktion vorliegt, ist bei der formellen Zusammensetzung der Urkunde unzweifelhaft; thatsächlich finden sich denn auch zienlich weitgehende Anklänge an Ratperts casus¹⁾:

Ratpert c. 7:

«. . . praeciens, ut post mortem episcopi monachi praedictorum monasteriorum potestatem haberent sibi eligendi abbates, et ut nulli . . . essent subjecti.»

Nr. 4:

«. . . contulimus, ut monachi in eodem coenobio . . . post obitum J. episcopi, nullam respectum ad episcopatum habeant, . . . sed inter se liberam potestatem eligendi abbatem habeant, et non aliunde assumatur.»

Mit besonderer Liebe sind dann die Wendungen über die freie Wahl ausgeführt und man darf in ihnen nach ihrer Breite und Ausführlichkeit den Hauptzweck des Fälschers ausgedrückt finden; die Geltung des Beschlusses der sanior pars bei der freien Wahl wird dabei vornehmlich betont. —

Überblicken wir noch einmal die Zusammensetzung dieser Fälschungen, so sahen wir, daß die graphische Ausstattung der Urschriften durchweg das Werk eines späteren Fälschers war; nur hie und da wurden verschwindende Reste echter Diplome von ihm benutzt. Siegelnachbildungen scheinen überhaupt nicht vorgekommen zu sein; die uns noch erhaltenen Siegel und Bullen sind sämtlich echt. — Was die Texte anbelangt, so bestand die Thätigkeit des Fälschers bei einer gewissen Reihe von einfachen Besitzurkunden vornehmlich in Bearbeitung echter Vorlagen, unter Einfügung der gewünschten Besitzungen; alle anderen Fälschungen sind aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt; bei zweien derselben erwiesen sich zunächst auch diese einzelnen Teile an sich als echt, so daß man die Fälschung hier in der tendenziösen Zusammenfügung sehen mußte; in einigen weiteren Stücken waren freilich längere Abschnitte aus echten Mustern als Grundlage bemerkbar, der eigentliche Zweck des Verfassers aber schien in selbständigen Interpolationen verfolgt; die große Mehrzahl der Fälschungen schließlich zeigte eine echte Überlieferung allein im Protokoll, während sich im Text nur gelegentliche Verwertung von echten Formeln, seltener Benutzung der Chronik des Herm. contr. nachweisen ließ; der überwiegende Teil des Kontextes konnte hier als das einheitliche Produkt des Fälschers erkannt werden, zumal alle fremden Hilfsmittel in eine ihm eigentümliche, durchweg gereimte Fassung verarbeitet erschienen.

Für die weitere Untersuchung der Fälschungen kommen also nun einerseits die unzweifelhaft gefälschten Teile, andererseits die Art und Weise der Bearbeitung in Betracht.

¹⁾ St. Gall. G. Q. II, p. 12. 13; ich glaube nicht, daß hier der Fälscher den Ratpert abgeschrieben; es soll nur angedeutet werden, aus welcher Art Quellen derselbe seine Wissenschaft schöpfte.

III. Zusammenhang und Entstehungszeit der Fälschungen.

Um die Entstehungsverhältnisse unserer Fälschungen zu ermitteln, haben wir uns in erster Linie an das zu halten, was diese selbst in Schrift und Sprache an Anhaltspunkten bieten. Schrift und Schreibtechnik der Urschriften, Sprachformen und Stil der Texte liefern uns verwendbare Merkmale.

Den richtigen Zusammenhang für die Kritik bilden die echten, zeitlich fixierten Produkte der mutmaßlichen Entstehungsstätte der Fälschungen, nämlich die unzweifelhaft aus der Kanzlei oder Schreibschule des Klosters hervorgegangenen Schriftstücke. Daneben werden wichtige Hilfsmittel einerseits die Kaiserurkunden¹⁾, welche dem Fälscher möglicherweise hätten vorliegen können, andererseits die Privaturkunden²⁾ der Umgegend sein; die Kaiserurkunden wegen der von vornherein zu erwartenden Nachahmung, die Urkunden benachbarter Kirchen und Klöster aber, um die besonderen Eigentümlichkeiten der Reichenauer Urkunden und damit auch der Fälschungen schärfer hervorgehoben zu sehen. —

Mit Sicherheit für die Reichenauer Schreibschule in Anspruch zu nehmen sind nun aber nur die Originale Nr. 95 [Urk. Abt Eggehards von 1075], Nr. 98 [Urk. Abt Fridelohs v. 1142], Nr. 90 [Schenkung des Ritters Marchward v. 1165], Nr. 105 [Urk. Abt Diethelms v. 1181]; von den nur in Kopien vorliegenden Urkunden: Nr. 96 [Abt Ulrich II. für Radolfszell v. 1100], Nr. 100 [Abt Ulrich III. für Konrad v. Beuern v. 1163], Nr. 102 [Abt Ulrich III. für Radolfszell v. 1169]. Immerhin sind diese Urkunden über anderthalb Jahrhunderte so glücklich verteilt, und in ihrem Inhalt so vielseitig, daß sie als bedeutungsvolle Beispiele einer anderweitig als normal erwiesenen Entwicklung gelten können und für unsere Kenntnis von der Reichenauer Kunst, Urkunden zu verfassen und zu schreiben zuverlässige Anhaltspunkte gewähren.

1. Das Äußere der Fälschungen.

(Schriftvergleich.)

Der Schriftvergleich gestattet jedenfalls die zuverlässigste Bestimmung von Zeit oder Zeitgrenzen und Zusammenhang der Fälschungen; in die gewonnenen Gruppen werden sich die nur in Kopien erhaltenen Stücke leichter einreihen lassen. —

¹⁾ Außer den Originalen der Reichenauer Kaiserurkunden benutze ich ausgiebig die unschätzbare Publikation der «Kaiserurkunden in Abbildungen»; — meine paläographischen Angaben beruhen vorzüglich auf diesen.

²⁾ Für die Privaturkunden Süddeutschlands entbehren wir jeder zusammenfassenden Abhandlung [v. Buchwald und Posse beschränken sich allein auf Norddeutschland]; ein reiches Material liegt freilich in den Ausgaben der Urkunden von St. Gallen [St. Gall. U. B. I—III], Rheinau und Schaffhausen [Qu. z. Schweiz. Gesch. III, bearb. von Dr. Baumann u. Prof. Meyer von Knonau] zu bequemer Benutzung vor. Von Originalen stand mir auf längere Zeit der gesamte Vorrat des General-Landes-Archivs in Karlsruhe zu Gebote. —

Die Fälschungen sind stets durch kursiven Druck der Nummern von den echten Urkunden unterschieden.

Um die Fälschungen der verschiedenen Zeiten mit Sicherheit zu sondern, wird es zunächst nötig sein, ein wenig auszuholen und über die Fähigkeit der Klöster, Kaiserurkunden graphisch nachzubilden, zu orientieren. —

Ein buntes Gemisch von Schriftformen, wie es die verschiedene Nationalität der einzelnen Mönche mit sich brachte, erscheint in den Urkunden der ältesten Zeit; wie es sich eben traf, schrieb ein Bruder Codices oder Urkunden bald mehr kursiv, bald mehr zur Unziale neigend, in angelsächsischer, fränkischer oder italienischer Schrift; so findet man in einem und demselben Kloster, wie in St. Gallen, anfangs die mannigfaltigsten Buchstabentypen unvermittelt nebeneinander¹⁾.

Mit der Zeit bildete sich aber aus diesen verschiedenen Schriftarten unter bestimmendem Einfluß der sogenannten Halbunziale allerorten die «karolingische Minuskel» aus; gewisse Schreibschulen, wie diejenige von St. Martin in Tours, übernahmen hierbei die Führerrolle und von den Klöstern aus erfolgte die Regenerierung der Kanzleischrift. Kanzleibeamte, wie Hirminmarius²⁾ unter Ludwig d. Fr. und Hebarhard³⁾ unter Ludwig d. D. schufen die gewöhnliche Minuskel in die nach ihnen lange unverändert gebliebene charakteristische Schrift der Diplome um. Die Eigentümlichkeit derselben entstand durch den feierlich weiten Abstand der Linien voneinander; derselbe ergab die sogenannten litterae oblongatae für die hervorzuhobenden Zeilen, und für die Textschrift die Ausbildung jener merkwürdigen und immer mehr ausgearteten Oberlängen gewisser Buchstaben.

Nun geschah es, daß umgekehrt durch zeitweilige Beschäftigung von Mönchen in der königlichen Kanzlei⁴⁾ die neue Diplomschrift nach allen Seiten hin verbreitet wurde. Die seitdem, wenn auch unterbrochen, bestehende Wechselwirkung zwischen Kanzlei und gewissen Kirchen und Klosterschulen, erhielt auch in diesen eine traditionelle Kenntnis, sowohl der Diplomschrift, als auch der übrigen ursprünglich Kaiser- und Königsurkunden vorbehaltenen Formen⁵⁾. Der Mangel größerer Übung brachte es mit sich, daß an den einzelnen Orten noch lange veraltete Formen fortlebten, — so daß die gelegentlich schon von den Empfängern angefertigten Reinschriften sich wesentlich durch ihren altertümlichen Charakter von den gleichzeitigen Kanzleiausfertigungen unterscheiden⁶⁾; — aber die Fertigkeit erhielt sich, bald mehr, bald weniger lange, soviel ich sehe, bis ins XII. Jahrh.

Die Kenntnis der gleichzeitigen Diplomschrift beginnt zu schwinden, als die Verwendung von Mönchen in der Reichskanzlei nicht mehr wie früher in Frage kam, — die alten Abteien hatten ja aufgehört, die ausschließlichen Bildungsstätten zu sein. Nur die veralteten Formen mochten sich hie und da fortpflanzen. — Zur selben Zeit aber vollzieht sich jene wichtige Umgestaltung in der Schrift der Kaiserurkunden selbst; sie nähert sich langsam wieder der Bücherschrift; ein anscheinend untergeordneter Punkt scheint mir hierbei sehr wichtig gewesen zu sein; die völlig senkrecht gewordenen Schäfte der Buchstaben in der salischen Periode schlossen durch die gerade Strichführung von oben nach unten die frühere schlanke Biegung oder Verschleifung der Oberlängen aus, und die immer schwerer gewordenen Verschnörkelungen an *f*, *s*, *st* [*l*, *h*] standen mit den geraden Schäften nur mehr in sehr lockerem Zusammenhang; in der That werden dieselben

¹⁾ St. Gall. U. B. I, 12, 38 [26, 27] «ausgebildete Minuskel»; 16, 21 u. a. [87 ff.] «merovingische Kursive»; 6, 8, 9, 290, 296 «auffallende rätische Schriftzüge»; 70 durchaus alleinstehende Kursive u. s. f.

²⁾ Kais.-Urk. i. Abb. I, 6 ff., aus Tours.

³⁾ Kais.-Urk. i. Abb. VII, 10 u. s.; er stammte vermutlich aus Weißenburg.

⁴⁾ Kais.-Urk. i. Abb. VII, 19, ein St. Galler Mönch; III, 11, Mönche aus schwäbischen Klöstern durch Poppo in der Kanzlei; St. 240 von einem in St. Maximin geschulten Schreiber mundiirt [M. G. DD. 179].

⁵⁾ v. Sichel hat dieses für die Beurteilung von Fälschungen so außerordentlich wichtige Verhältnis schon Urk.-Lehre p. 297 [St. Gallen u. St. Denis], dann eingehender Kais.-Urk. i. Abb. VII, 29 an der Hand zweier kölnischer Bischofsurkunden behandelt.

⁶⁾ Kais.-Urk. i. Abb. II, 2 [in Corvey geschr.]. — Poppo C [M. G. DD. 277] schrieb Nr. 54 für Reichenau, als er längst aus der Kanzlei ausgeschieden war.

Brandt, Geschichte der Abtei Reichenau. I.

etwa unter Lothar allgemein von den Endpunkten abgelöst und erst nachträglich angefügt, — dann, einmal als unorganisch empfunden, ganz beseitigt; hierdurch erhielten die Buchstaben in kräftigerer Strichführung natürlichere Proportionen und die Zeilen konnten wieder näher aneinandergerückt werden. So kam es, daß im XIII. Jahrh. ein wesentlicher Unterschied zwischen Urkunden- und gewöhnlicher Schreibrschrift fast ganz wieder ausgeglichen war. —

Hatten sich vornehme Herren und Prälaten im XI. Jahrh. noch darin gefallen, ihre Urkunden in alter Diplomschrift geschrieben zu sehen¹⁾, so hörte das im XII. Jahrh. bald auf, sei es, daß die Fertigkeit in den Stürmen des Investiturstreites verloren ging, sei es, daß man jener neuen Strömung folgte und nun unter dem Einfluß päpstlicher oder anderer fremder Schriftformen sich rascher, als in der konservativen kaiserlichen Kanzlei, zu der Urkundenschrift des ausgehenden XII. Jahrh. fortarbeitete. —

Man beobachtet also eine wechselnde Kenntnis der Kanzleischrift in den Klöstern: in den früheren Jahrhunderten eine der jeweiligen Kanzlei entsprechende Beherrschung der Diplomschrift, darauf ein Zurückbleiben hinter den zur Zeit üblichen Formen, schließlich Bruch mit diesem Herkommen oder Verlust der Fertigkeit und Verwendung einer modernen Kursivschrift. Wendet man diese Beobachtungen auf die Fälschungen an, so ist ersichtlich, daß geschickte Nachahmungen von Kaiserurkunden aus der Zeit des ungestörten Besitzes jener Fertigkeit stammen, — diejenigen Fälschungen aber, welche ein auffallendes Nichtkönnen verraten, um ein beträchtliches nach jenem Wechsel entstanden sein müssen.

Taf. 2.
Nr. 95.

Die beiden ältesten Originale von Reichenauer Abtsurkunden [Nr. 95 u. 98] zeigen in ihren durchgreifenden Unterschieden deutlich, daß in der Zwischenzeit im Kloster die alte Diplomschrift verloren gegangen ist; alle folgenden Urkunden schließen sich der neuen Geschmacksrichtung an. — Es empfiehlt sich, diese beiden Urkunden etwas näher zu vergleichen.

Das Privileg Abt Eggehard's II. für den Markt Allensbach [1075. Nr. 95] ist stattlich, auf sorgfältig geglättetem, blendend weißem Pergament geschrieben; bis auf das Eschatokoll entspricht das Äußere durchaus einer Königsurkunde: geräumiger Linienabstand [2 cm] und Anwendung der verlängerten Schrift für die erste Zeile. Die Schrift des Textes ist elegant und sorgfältig, sie vergeht sich dem Brauch der Kanzlei Heinrichs II. Der Schreiber versteht es noch, die Oberlängen in schlankem Zuge nach rechts auszuziehen; vorzüglich gelingt ihm das, außer beim *d* der verlängerten Schrift, beim *b* der Textschrift, welches er, von der unteren Rundung ausgehend, in einem Zuge durchführt; eine durchgezogene oder angehängte Schleife kommt aber, außer beim *s* [schon *sæc.* X üblich] noch niemals vor; auch der Aufsatz des *c*, seltener des *e*, das Vermeiden von *v* und *w* geben der Schrift für ihre Zeit etwas Altertümliches, das aber durchaus nicht affektiert erscheint.

Taf. 2.
Nr. 98.

Einen gänzlich anderen Eindruck macht nun die Urkunde Abt Fridelohs von 1142 [Nr. 98], geschrieben von «^vÖ[dalricus] indignus presbyter et armarius et scolasticus».

Das Pergament ist rauh, grob und schlecht beschnitten; die Zeilen sind mit einem unregelmäßigen Abstand von etwa 1 cm, keineswegs immer auf den oft mit Tinte nachgezogenen Linien geschrieben. Eine Art verlängerter Schrift ist für den Eingang der ersten Zeile und für die Worte «Ego ^vÖ indignus» verwandt. Die Buchstaben selbst sind steif, gedrunken und in der Strichführung unsauber; statt schlank ausgezogener Oberlängen haben sie eine unschöne Schleife; Zusammensetzung

¹⁾ Noch eine Urk. Bischof Brunos v. Speier vom Jahre 1116 zeigt eine gewandte Kanzleischrift alten Stils; es sind die Formen der frühesten Zeit Heinrichs IV. — Die sämtlichen von 1125 in Originalen vorliegenden Urkk. Konstanzer Bischöfe aber [Ladewig, Regg. Nr. 735, 766, 818, 941, 945 ff. —] sind schon im Charakter der gleichzeitigen Bücherschrift geschrieben; sie kennen zur Hervorhebung keine verlängerte Schrift, sondern nur «große» Buchstaben; in der späteren Zeit zeigen sie auffallenden Einfluß von Papsturkunden.

der Buchstaben aus 2, ja 3 Strichen zeigt die Ungewandtheit des Schreibers. Im ganzen entsprechen aber die Buchstabenformen der gleichzeitigen Mode von Konstanz und Schaffhausen. —

Proben aus den beiden Urkunden [Tafel 2] veranschaulichen den ungeheuren Abstand der jeweiligen Schreibkunst; dort Pracht und Eleganz, hier eine unordentliche, ungemein hölzerne Ausfertigung, statt der gewandten Handhabung alter Formen in Nr. 95, hier ein völliger Verzicht auf dieselben, ja wohl ein Zurückbleiben hinter den schlechtesten Leistungen der Zeit; zwischen beiden Abfassungszeiten muß die alte Tradition, schroff, unvermittelt unterbrochen sein.

Es ist nach dem Vorhergehenden deutlich, daß die Reichenauer Fälschungen, welche eine gewisse praktische Vertrautheit mit der graphischen Ausstattung der älteren Diplome bekunden, von den anderen, die nur eine mißlungene Nachahmung derselben verraten, auch zeitlich scharf zu sondern sind; die echten Reichenauer Urkunden nötigen uns also, zwei ganz verschiedene Hauptgruppen von Fälschungen des XI. u. XII. Jahrh. zu unterscheiden.

Die Fälschungen des XI. Jahrhunderts.

Die älteren Fälschungen gehören spätestens in die zweite Hälfte des XI. Jahrh., es sind die Urkk. Karls III. v. 884 [Nr. 27], Arnolfs v. 888 [Nr. 37] und 8[0]8 [Nr. 45]. Sie fallen nach 965, wo Poppo C Nr. 54 augenscheinlich nicht in unredlicher Absicht für das Kloster schrieb; hätte man damals in Reichenau schon an Fälschungen gedacht, so würde dieser, wie in Rheinau, auch hier die Hand dazu geboten haben; thatsächlich zeigen aber unsere Fälschungen in der Schrift mit seinem leicht erkennbaren Duktus¹⁾ gar keine Verwandtschaft. — Sie stehen vielmehr in ihrem Gesamtkarakter der Urkunde Abt Eggehards v. 1065 nahe, ohne daß freilich die Schreiber identisch sein könnten.

Aber auch die Fälschungen selbst stammen nicht von derselben Hand. Im einzelnen scheinen Taf. 3. sie unter bestimmendem Einfluß echter Vorlagen geschrieben zu sein.

Recht auffallend ist das bei Nr. 27. Die Nebeneinanderstellung der Schrift unserer Fälschung mit der von Kais.-Urk. VII, 18 auf Tafel 4 läßt erkennen, wie sich der Reichenauer Fälscher bestrebte, ein Original des Schreibers, welcher außer dieser Urkunde noch mindestens 14 andere Urkunden Karls III. mundierte, möglichst nachzuahmen. — Im Chrismon hat der Abschreiber den Zusammenhang der Linien nicht mehr ganz verstanden, er zieht unrichtige Verbindungen; immer wieder setzt er — für einen Fälscher höchst bezeichnend — von neuem an, und erreicht doch nicht das Richtige; ebenso wie das Chrismon, ist das Abkürzungszeichen mißverstanden. — Während er den Charakter der einfacheren Buchstaben im allgemeinen erreicht, verrät er sich wieder bei Nachahmung der Oberlängen des *f*, *s*, *st*; der Schreiber der Vorlage hat nämlich die Eigentümlichkeit, diese Buchstaben in der Mitte zu gabeln, d. h. beim Aufwärtsziehen schon vor der Linie abzuzweigen, der Fälscher begriff diesen Duktus nicht und glaubte dasselbe zu erzielen, wenn er den oberen Schaftteil mit seinen manierten Schnörkeln beliebig in den Grundstrich einfügte —; ähnliche Mißverständnisse begegneten ihm beim Rekognitionszeichen, wo die bekannten 888-Linien durch fortwährende Unterbrechung entstellt sind. — Im Gesamteindruck ist die erstrebte Schrift durch die beobachtete Peinlichkeit allerdings erreicht²⁾.

Weniger im einzelnen nachzuweisen ist die Vorlage für Nr. 37; die echte Urkunde Arnolfs vom gleichen Tage, deren Text hier interpoliert wiedergegeben ist, diente nicht zugleich auch als

¹⁾ Kais.-Urk. i. Abb. III, 11.

²⁾ Der Text der Urkunde von «trinitatis...» bis «decursibus» [in der drittletzten Zeile] steht auf Rasur, was mich anfangs veranlaßte, an teilweise Vernichtung einer echten Urkunde zu denken, dem steht aber u. a. die Unhaltbarkeit auch der nicht auf Rasur stehenden Datierungszeile entgegen; die Rasuren müssen also den Anfang eines dem Fälscher aus irgend einem Grunde nicht mehr entsprechenden früheren Fälschungstextes getilgt haben. —

Schreibmuster; aber alle Teile der Fälschung beweisen gleichmäßig die Benutzung einer Ausfertigung der Kanzlei Arnolfs; Chrismon und SR. [ähnlich in Kais.-Urk. VII, 12], im allgemeinen auch die einzelnen Buchstaben zeigen Nachahmung der Züge, wie sie diesem Kanzleipersonal geläufig waren. Die Schrift ist meist schön und gleichmäßig. —

Ziemlich unabhängig erscheint die Schrift von Nr. 45; sie ist sehr geziert und ähnelt nur im Grundcharakter der karolingischen, eigentümlich sind ihr die häufigen *re-*, *mi-*, *-ha-*Ligaturen.

Alle drei Fälschungen sind auf gutem, glatten Pergament völlig in Diplomform geschrieben. — Die Siegel sind leider überall abgefallen. —

Die Fälschungen des XII. Jahrhunderts.

Die überwiegende Masse der gefälschten Urschriften gehört nach Schrift und Ausstattung in die Zeit der oben besprochenen Reichenauer Urkunde des XII. Jahrh.

Taf. 5. Unter sich nahe verwandt, nicht aber mit der späteren, zusammengehörenden Gruppe zu vereinigen, sind zunächst die beiden Fälschungen Nr. 25 [Urk. Karls III. v. 881] u. Nr. 39 [Urk. Arnolfs v. 889]. Dieselben sind auf dickem, rauhen Pergament geschrieben.

Der Gesamteindruck beider Schriftstücke ist bestimmt durch Nachahmung der italienischen Formen einer echten Vorlage; das ist in manchen Kleinigkeiten mit Sicherheit zu beobachten: beide zeigen das ω -ähnliche kuriale *a*, das offene *p* und *q* [Nr. 25 auch *d*], die steifen, eckigen Buchstabenformen, wie sie in den Karolingerurkunden jenseits der Alpen üblich waren; in beiden sind aber diese Formen in auffallend übereinstimmender Unbeholfenheit gehandhabt, überall bemerkt man ein erneutes Ansetzen, um den ungewohnten Zügen der Vorlage möglichst gleichzukommen; es ist auf Tafel 5 ersichtlich, wie das *s* in «Signum» gleichmäßig aus 3—5 Strichen zusammengesetzt ist; dasselbe gilt von *g* und *o*. Während sich kleine Verschiedenheiten, vor allem die in Nr. 25 noch auffallender hervortretende Ungeschicklichkeit durch dessen fellartiges Pergament erklären, wird die Identität der Schreiber unzweifelhaft, wenn man das Folgende beachtet; Nr. 25 geht textlich sicherlich auf ein italienisches Muster zurück, wonach erklärlich ist, daß dieses auch als Schreibvorlage diente, Nr. 39 aber, deren Text lediglich eine interpolierte Wiedergabe der Urk. Arnolfs Nr. 38 ist, ahmte nicht etwa diese, sondern augenscheinlich dieselbe italienische Urkunde nach. — Die übereinstimmende Nachahmung ist auch in dem sehr charakteristischen Rekognitionszeichen bemerkbar, es vergleicht sich unmittelbar demjenigen von Kais.-Urk. VII, 19 [italienischer Schreiber], in Nr. 25 nur um wenige Striche vermehrt, in Nr. 39 verdoppelt. — Beide Fälschungen tragen echte Siegel; bei Nr. 25 ist dasselbe vermittelt zweier gekreuzter Lederstreifen aufgeheftet¹⁾, bei Nr. 39 ist das Arnolfsiegel regelrecht befestigt. Die letztere Thatsache, sowie die Rauheit des Pergaments ließe an Palimpsest denken; das wird jedoch wieder unwahrscheinlich, da der Rücken des Pergaments ebenso rauh, und von Spuren früherer Beschreibung nichts zu bemerken ist²⁾.

Ich komme zu der großen Gruppe der Reichenauer Fälschungen, welche, unter sich völlig einheitlich, in ihrem Äußern die gleiche Urheberschaft verraten mit den uns erhaltenen echten Reichenauer Urkunden von 1142 u. 1165; von diesen ist deshalb füglich auszugehen.

Tafel [2] u. 6. Nochmals, aber von einer anderen Seite, interessiert uns hier also die Schrift von Nr. 98. Um ihrer Individualität näher zu treten, ist es nötig, sie im Zusammenhang der gleichzeitigen

¹⁾ Dieses Verfahren scheint zu der Zeit vielfach üblich gewesen zu sein; es findet sich noch bei der Reichenauer Urk. Nr. 90, und dann besonders häufig bei den berühmten Brauweiler Fälschungen [Archiv d. Ges. f. ä. d. Gesch.-Kunde XII, 116, 125].

²⁾ Das echte Siegel muß also mit Hilfe eines der vielen möglichen Verfahren für die Befestigung echter Siegel an unechten Pergamenten [Posse, Privaturkunden p. 144] angebracht sein.

Hände dieser Gegend zu betrachten. Sieht man sich einmal die Urkunden der Konstanzer Bischöfe an¹⁾, so ergibt sich, daß die Schrift des Reichenauer Custos Odalrich [der ja eben Nr. 98 schrieb] wohl dieselben Formen und Proportionen der Buchstaben aufweist, sich auch den zeitlich nächststehenden Urkunden am besten vergleicht, aber in ihrem merkwürdig unsicheren Duktus und einer auffallenden Steifheit, die der Schreiber vergebens durch Anfügung von Schnörkeln zu bessern sucht, doch ganz eigenartig absticht; an die Besonderheiten des Schriftdukts wird man sich aber bei Bestimmung einer Schreiberpersönlichkeit in erster Linie zu halten haben.

Aus drei für das Kloster St. Blasien von den Konstanzer Bischöfen Ulrich II. [1130] und Hermann I. [1157. 1158] ausgestellten Urkunden, welche mir eine gewisse Normalschrift von Zeit und Gegend zu bieten scheinen, habe ich die einzelnen Buchstabenformen auf Tafel 6 mit denen des Odalrich zusammengestellt; dabei treten eine Reihe von Eigentümlichkeiten seiner Schrift deutlich hervor:

Neben dem landesüblichen *a* [a] bedient sich O.²⁾ noch mit Vorliebe des offenen *a* und zwar einer breiten ω -ähnlichen Form, wie sie sich sonst in der Gegend schon gar nicht mehr findet.

b, *d*, *h* und *l* sind meist durch einen manierten Schnörkel verunziert, der stets in derselben Weise von links nach rechts und wieder zurückgezogen ist, die Schäfte sind mit dicker Strichführung senkrecht heruntergezogen, unten und oben unsauber an- und abgesetzt; mit einem oder mehreren Ansätzen sind dann erst die Rundungen angefügt.

f, *s*, *st*, *r* haben scharfe Ecken in den Unterlängen, während sonst gewöhnlich nur der Strich nach unten verdünnt wird.

Weniger scharf als üblich erscheinen *m*, *n*, *o*, *i* und *v*.

Am merkwürdigsten sind die Zusammensetzungen einzelner Buchstaben; das *g* pflegt O. in der Weise zu malen, daß er in ein *o* unten einen *q*-strich einsetzt, dann oben den Ansatz und unten seine höchst charakteristische Schleife flüchtig anhängt.

Unser O. hat aber sogar das kleine *s*, die Rundung des *p* und *q* erst mit mehreren Strichen fertig gestellt; wie das *g*, so setzt er auch das Abkürzungszeichen zusammen: ein *o*, ein Strich daran und dann eine beliebige Schleife, blieb die letztere weg, so hatte das unvollständige Zeichen die Form eines Schlüssels [wie sie später meistens in den Fälschungen vorkommt, s. d. Tafeln].

Die individuelle Manier ist unverkennbar, wenn sich auch die Unsicherheit der Strichführung z. T. aus einem sehr merkwürdigen andern Umstand erklärt; diese Urkunde Fridelohs ist — um das vorweg zu nehmen, wie sämtliche Fälschungen dieser Periode — Palimpsest; die nächste Reichenauer Urkunde [Nr. 90] kann ebenfalls reskribiert sein, jedenfalls ist sie aus zwei Teilen zusammengesetzt, so daß auch hier der gleiche Mangel an Urkunden-Pergament hervortritt³⁾, der dazu führte, sogar zur Herstellung der gewöhnlichen laufenden Urkunden die Originale des Archivs anzugreifen. Auf Palimpsesten, die durch große Rasur hergestellt waren, schön zu schreiben, war aber schlechterdings unmöglich, zumal da der Schreiber die Gewohnheit seiner Zeit hatte, breite und kräftige Striche zu ziehen; sollten nun nicht alle Buchstaben in dem rauhen Leder verschwimmen, so mußte er häufig absetzen und nachfügen, ratsam war es aber vor allem für den Schreiber, sich eine dünnere Strichführung anzueignen. —

¹⁾ Ich benutze im folgenden vor allem: Ladewig Nr. 735, 766, 818, 941, 945, 1014, 1038 der Konst. Bischöfe aus den Jahren 1126—1180; dann Urk. von Kl. Allerheiligen in Schaffhausen v. 1101, von St. Märgen v. 1121, Graf Rudolfs v. Phulendorf v. 1163 [Gen.-Land.-Arch. Karlsruhe].

²⁾ Ich werde mich im folgenden der Einfachheit halber dieser von Odalrich selbst stets angewandten Abkürzung des Namens bedienen.

³⁾ Ein derartiger Mangel begegnet in dieser Zeit auch sonst am Oberrhein; die Urk. Nr. 3 v. Kl. Allerheiligen in Schaffhausen ist auf der Rückseite einer oben und unten beschnittenen theologischen Abhandlung geschrieben.

Tafel 7
[u. 6]. Unter Beachtung dieser Umstände ist nun die Schrift der anderen echten von O. verfaßten Urk. [Nr. 90 v. 1165] interessant. Man bemerkt, daß der Custos Odalrich thatsächlich inzwischen eine dünnere und feinere Strichführung gewonnen hat. Vergleicht man dann aber die Einzelheiten der Buchstabenformen wiederum mit denjenigen einer gleichzeitigen Konstanzer Schrift [Tafel 6], so ergibt sich, daß die Schrift nicht etwa eine vorgeschrittene Entwicklung erkennen läßt, sondern in die lächerlichsten Archaismen zurückgefallen ist. — Ich bemerke zu den Tafeln noch folgendes:

Die Urkunde zeigt nur das alte *a* [in Kais.-Urk. bis Ende saec. XI];
c hat fast durchweg den karolingischen Aufsatz [Kais.-Urk. bis Anfang saec. XI];
b, h, l, s sind wie in Nr. 98 mit den angesetzten Schnörkeln versehen;
g ist hier ein wenig besser gelungen, einzeln bildet es die durchgezogene Schleife der älteren Zeit; während in nur 3 Fällen das *f* annähernd normal geschrieben ist, bedient sich der Schreiber grundsätzlich der merovingischen *fi*-Verbindung für einfaches *f*;
früh karolingisch ist es sodann, wenn der Schaft des *d* unter die Zeile verlängert ist, wenn beim *p* der ovale Teil über die halbe Länge des Schaftes gestreckt ist; zum Überfluß sind normale *p* noch meistens mit dem eine zeitlang üblichen spätkarolingischen Aufsatz nachträglich verziert; phantastisch sind z. T. die Abkürzungszeichen, die Elemente aus den verschiedensten Zeiten vereinigen.

Zieht man die Summe, so spricht sich in dieser Schrift eine ganz unerklärliche Vorliebe für längst untergegangene Buchstabenformen aus, — für Formen, die sich nur in den ältesten Kaiserurkunden nachweisen lassen, — unerklärlich, wenn man nicht eben annimmt, daß diese in längerer Ausübung und Nachahmung unwillkürlich zur Gewohnheit geworden sind; man darf unbedenklich schließen, daß, wenn mit dieser echten Urkunde die Fälschungen überhaupt in einem engeren Zusammenhang stehen, dann derselbe Schreiber im Jahre 1165 schon einen beträchtlichen Teil derselben angefertigt hatte. —

Der Zusammenhang aber besteht thatsächlich; wir erinnern uns der unverkennbaren Unterschiede zwischen der Reichenauischen Schrift des O. [von 1142 und 1165], und der sonst landesüblichen; auch sahen wir, wie weit ebendiese Schrift des Custos O. von der früheren Reichenauer Schreibweise [Urk. Eggehards v. 1075] entfernt ist, — um ihre Eigenheit noch mehr hervorzuheben, können wir bemerken, wie derselbe Abstand sie nun auch von der Schrift der späteren Urkunden Abt Diethelms [Nr. 105 von 1181, ff.] trennt [Tafel 7]; durchgreifende Verschiedenheiten liegen in Anordnung, Reinlichkeit und Duktus, dort ungebundene, verschnörkelte Formen, in der Urk. Diethelms gleichmäßige, durchaus vertikal gerichtete Strichführung; durchweg abweichend sind *a*, dann *g, d, f* und vor allem die großen Buchstaben.

Tafel 7.
Wir beobachten also allein in den beiden vom selben Schreiber herrührenden Urkunden Nr. 90 u. 98 einen ebenso von der gleichzeitigen Schrift überhaupt, wie von der früheren oder späteren Reichenauer Schreibweise vollständig verschiedenen Schriftcharakter, und ebendieses sehr individuelle Gepräge tragen auch unsere Fälschungen; so zwar, daß sich in ihnen eine zusammenhängende, die Schrift von Nr. 98 und Nr. 90 verbindende Entwicklungsreihe deutlich verfolgen läßt, wobei man Schritt für Schritt ein immer mehr gelungenes Anpassen der Strichführung an das rauhe und oft sehr dünne Pergament bemerkt. Ein Blick auf die aus größerem Material ausgewählten Zusammenstellungen auf Tafel 8—10 lehrt die Einheitlichkeit des Duktus; nur die mannigfache Ungleichheit der Einzelformen erfordert ein näheres Eingehen.

Tafel
8—10.

Der Fälscher dieser Periode versucht sich, ebenso wie seine Reichenauer Vorgänger, darin, seine textlichen Vorlagen nach Möglichkeit auch graphisch nachzuahmen; freilich erstreckt sich dieses Streben durchweg nur auf die größten Äußerlichkeiten und unter dem fremden Gewande

blickt immer und überall dieselbe unverkennbare Persönlichkeit durch; auch ist diese Nachahmung nichts weniger als konsequent, denn unserem sehr empfänglichen Schreiber schwebten fortwährend Buchstabenformen der allerverschiedensten Perioden vor, und in bunter Mischung treten dieselben bald mehr, bald weniger häufig, oft ganz am unrichtigen Platz, wieder auf. Außer der Nachahmung ist die ungleiche Stärke und Glätte des Pergaments von bestimmendem Einfluß auf die Schriftformen gewesen. Die genannten Punkte sind bei der folgenden Einzelbesprechung der Fälschungen hauptsächlich in Betracht zu ziehen; es wird sich ergeben, wie trotz aller fremden Zuthaten die bekannte Schrift des Custos Odalrich immer mit derselben Sicherheit erkennbar ist. —

Nr. 92. Die angebliche Urkunde Abt Walahfrids steht in ihren Schriftformen der Urk. von 1142 Taf. 11. [Nr. 98] am nächsten. Sie ist auf zwei roh aneinandergehefteten, sehr schlecht bearbeiteten Pergamentstücken geschrieben; Vorder- und Rückseite beider sind gleichmäßig rauh. Das untere Stück trägt ein echtes Arnolfsiegel regelrecht befestigt; dessen Umschrift scheint durch einen Wachs- nachguß absichtlich verschwommen und undeutlich gemacht zu sein, denn der erhöhte Kopf tritt ungleich schärfer hervor. — Die Formen der Kaiserurkunden sind durch die verlängerte Schrift in den üblichen Zeilen und in einem geradezu monströsen Rekognitionszeichen nachgeahmt. Die Buchstaben der verlängerten Schrift sind teilweise ganz willkürlich gebildet; man bemerkt, wie der Fälscher in Ermangelung jeglichen Musters sich hier darauf beschränkt, den ihm geläufigen großen Buchstaben eine möglichst grandiose Gestalt zu geben; wie wenig konsequent er dabei zu Werke ging, ersieht man beispielsweise aus den drei ganz verschiedenen großen *E*. In der Textschrift ist nicht einmal das Bemühen bemerkbar, etwas besonders abweichendes zu schaffen, durchweg schließt sich der Schriftcharakter an denjenigen Odalrichs v. 1142 an; wie dort, sind die Buchstaben außerordentlich grob, nicht selten ausgelaufen. Ganz entsprechend ist der Zeilenabstand gering und nur unordentlich eingehalten. Das Abkürzungszeichen zeigt die Schlüsselform, nachlässig ist meist noch eine Schleife angehängt. —

Nr. 1. Ganz anders, wie mit der angeblichen Urkunde Abt Walahfrids, verhält es sich mit der ersten Taf. 12. Fassung des Privilegs Karl Martells [Nr. 1]. — Es ist nicht uninteressant zu beobachten, wie, ganz analog der textlichen Zusammensetzung dieser Fälschung, auch die Schrift von den mannigfaltigsten Einwirkungen bestimmt wurde; wir haben hier ein besonders lehrreiches Beispiel für die Notwendigkeit der methodischen Forderung, Fälschungen nach allen Richtungen zu zergliedern; wie erst die genaue Textanalyse ergab, daß die wesentlichsten Abschnitte direkt abgeschrieben, andere offenbar nachgeahmt sind, so müssen auch von der Schrift allerlei fremde Zuthaten abgesondert werden, um die natürliche Schreibweise des Fälschers wieder zu finden. — Diesem schien es nun zunächst angemessen, der Gründungsurkunde des Klosters das Äußere eines Kaiserdiplomes zu geben; er schrieb auf dem Pergament einer großenteils vernichteten Arnolfurkunde, von der er nur Siegel und Rekognitionszeichen verwertete; dazu gehörte aber natürlich verlängerte Schrift und ein Monogramm; während er letzteres nach dem Muster eines solchen Karls III. entwarf, stellt die verlängerte Schrift wieder ein buntes Phantasiestück dar; — wo sie die Rasuren nicht vollauf deckte, suchte er diese durch lange Reihen gleichmäßig nebeneinandergesetzter Punkte zu verbergen; dieselbe Manier füllt den Raum zwischen den einzelnen Wörtern dieser Zeilen. — Die Schrift des Kontextes erhält ein ganz fremdartiges Gepräge durch die Nachahmung einzelner auffallender Motive aus der Schrift des ihm zu Grunde liegenden karolingischen Muntribriefs; recht bezeichnend ist hierbei, daß der oberflächliche Fälscher allein diejenigen Formen und Buchstabenverbindungen, welche seit der Merovingerzeit ausgestorben waren, ihm also vor allem in die Augen springen mußten, rein mechanisch, freilich auch mit großer Inkonsequenz, nachzumalen versucht. Höchst bemerkenswert erschienen ihm natürlich die Ligaturen, er macht von ihnen den ausgiebigsten Gebrauch; er

verwendet: *ra, re, ro, ri, fi, fu, nt, et* [Tafel 12¹⁾]; dabei passiert es ihm aber nicht selten, daß er erst die Ligatur, dann noch einmal den Vokal setzt, ein Versehen, das ihm allmählich Anlaß wurde zur grundsätzlichen Verwertung der *fi*-Ligatur für ein einfaches *f*; auffallend fand er auch die Aufsätze des *c* und *e*, deren Ungewöhnlichkeit ihn wiederum vielfach beide Buchstaben miteinander verwechseln ließ; die verschiedene Gestaltung des *p* erklärt sich ebenfalls aus der wechselnden Form, welche dieser Buchstabe in der Ligatur erhielt.

Zieht man diese Modifizierung der Textschrift ab, so bleibt unverkennbar die steife, durch bessernde Schnörkel noch mehr verunstaltete Schrift des O. übrig²⁾; man beachte nur das breite *a*, das schiefe *h*, und das unbeholfene *g* und *s*; für das *d* wechselt die liegende und stehende Form ab. — Auch hier ist das enge Linienschema [etwa 1 cm Abst.] kaum beachtet. —

Taf. 13. Die echte Besitzbestätigung Karls III. Nr. 31 bildet die Grundlage für den Text von Nr. 32 und Nr. 3; auch graphisch ist ihr Einfluß in beiden Fälschungen bemerkbar.

Zunächst wurde Nr. 32 geschrieben; das dicke, kräftige Pergament ist reskribiert; von der Nr. 32 ursprünglichen Urkunde wurden Siegel und Rekognitionszeichen beibehalten, das letztere nur stellenweise ungeschickt überfahren und ergänzt. Noch bedient sich der Fälscher der gewohnten breiten Strichführung; in *a, i, n, q, r, u, w, st, t* weicht er nicht von Nr. 98 [v. 1142] ab, besonders auffallend ist sogar die Übereinstimmung in den angeschwänzten *b, d, f, h, k, l, s*; die abweichenden Formen des *p* erklären sich aus unklaren frühkarolingischen Reminiszenzen [s. o.], ebenso der Aufsatz von *c* und *e*, der ganz deutlich fast durchgängig erst später nachgetragen ist.

Die Vorlage [Tafel 13 oben] veranlaßte die tiefgezogene Schleife des *g*, die Versuche, die *st*- und *ct*-Ligatur zu bilden und in der verlängerten Schrift vor allem die Formen des *p, k, a, et*; das Chrismon ist unmittelbar nachgezeichnet [Tafel 17]. — In der Datierungszeile taucht im Gegensatz zum Kontext die neuere Form des *a* auf, veranlaßt durch einige noch erkennbare Reste der ursprünglichen Urkunde. — Das Linienschema ist nicht berücksichtigt; der neue Text geht weit über das alte Siegel hinaus. — Stellenweise sind linsengroße Löcher vermutlich absichtlich eingeschlagen, um der Urkunde ein altertümliches Aussehen zu geben. —

Dieselben Formen, wie in den genannten Fälschungen und der Urkunde von 1142, be- Nr. 3. gegnen noch in Nr. 3; die Schriftproportionen haben dagegen schon bedeutend an Schlankheit gewonnen; das Pergament nämlich — Palimpsest — ist durch die Rasuren auffallend dünn geworden, es zwang zu vorsichtiger und dünner Strichführung; die Vorlage scheint deswegen auch gelungener nachgeahmt, wie bei der vorigen Fälschung. Monogramm und Chrismon [Tafel 17] sind nachgezeichnet, in der verlängerten Schrift *a, r, e, o, u, p, c* stark beeinflusst; nur für das «Ego» der Rekognitionszeile lag kein Muster vor, infolgedessen zeigt sich hier wieder die unmittelbare Übereinstimmung mit Nr. 98 von 1142 [Tafel 9]. In der Textschrift sind die langgezogenen, gestreckten Schäfte nach der Vorlage besser geglückt; sieht man von ihrem hierdurch bestimmten abweichenden Eindruck ab, so findet man bei *a, c, e, n, o, p, q, r, t, u* durchaus die gewohnten Typen, charakteristischer tritt dieselbe Hand noch hervor in den angeschwänzten *b, d, f, h, l, s* und dem unbeholfenen *g*, sowie bei dem merkwürdigen Abkürzungszeichen.

¹⁾ Ich habe hierbei die entsprechenden echten Ligaturen nach Pippins Urkunde von 760 [Kais.-Urk. I, 1] zum Vergleich, in Klammern, beigefügt; man muß dabei den Abstand von über 30 Jahren zwischen dieser Urk. und der Vorlage des O. in Betracht ziehen.

²⁾ Daß die Schrift nicht aus dem X. Jahrh. [wie BM. 37 (Nachtrag) angegeben] stammen kann, beweisen, von allem andern abgesehen, positiv die für diese Zeit unmöglichen Formen des *Ö* u. *g* des Kontextes und das durchschlungene *t* der litterae oblongatae.

Hier, wie in den meisten Fälschungen, entsprechen zahlreiche Versehen, Korrekturen und Nachträge der ungewandten Schrift¹⁾. — Der Fälscher bemüht sich, den langen Schäften entsprechend, einen Zeilenabstand von 2 cm inne zu halten, gerät aber zweimal wieder auf den ihm geläufigen engen Abstand; das bemerkt er jedoch erst zu spät, bricht die angefangenen Zeilen ab und beginnt eine neue, so daß sich mitten zwischen den Linien zweimal unordentliche Halbzeilen finden. — Auch diese Fälschung ist durch dieselben Löcher verunstaltet²⁾. —

Nr. 44 u. 63. Eine sehr große Verwandtschaft mit Nr. 3 bekunden Nr. 44 [Urk. Arnolfs für Hucpert] und Nr. 63 [Heinrich II.], beide ebenfalls reskribiert. Auf 63 scheint das verlorene Original Heinrichs II., aus dem die Fälschung das Protokoll entnahm, wenig eingewirkt zu haben; höchstens stammt die sonderbare Form des *p* mit der eingeknickten Rundung und das vereinzelt Vorkommen des modernen *a* hierher. Taf. 14.

Im wesentlichen repräsentieren beide Urkunden, wie die vorige, die natürliche Schrift des O., nur durch das Pergament in der vorsichtigen Linienführung bestimmt; es mag nur auf das charakteristische Abkürzungszeichen hingewiesen sein. Abweichend erscheint auch hier allein die Form des *p* der Textschrift, dessen karolingische Gestalt dem Schreiber offenbar einmal gut gefallen hatte.

Wie in Nr. 1 sind die einzelnen Wörter der verlängerten Schrift durch viele unregelmäßige Punktstreifen voneinander getrennt. Die echten Teile von Nr. 44: M. SR. und Datierungszeile [Tafel 1] sind vom Fälscher durch ungeschicktes Nachziehen sehr verunziert, z. T. verwischt [ebenso wie in Nr. 1 u. 32]. — Zahlreiche Nachtragungen und Korrekturen finden sich auch hier; ebenso ist der Zeilenabstand [1 bis 1,5 cm] nicht gewahrt. —

[Nr. 57.] Sehr merkwürdig ist das Resultat, welches die Benutzung von Nr. 57 zur Herstellung der gefälschten Ermahnung an Abt Alavich [Nr. 59] ergeben hat. Abgeschrieben ist das ganze Protokoll, und in diesem ist auch die graphische Anlehnung an das Vorbild augenscheinlich. Der Fälscher zeichnet in den hervorzuhebenden Zeilen mit einem unglaublichen Ungeschick die freilich sehr fremdartigen Majuskelverbindungen und Abkürzungszeichen des italienischen Originals nach; in gleicher Weise versucht er sich an der Datierungszeile, in welcher er sich auch nach dem Muster der Vorlage der gewöhnlichen Titela bedient, während er sich nicht enthalten kann, für den frei konzipierten Text das italienische Abkürzungszeichen von 57, welches sich dort nur über den Majuskelbuchstaben findet, nachzumalen; es muß ihm eben ausnehmend gefallen haben; auch hier machen wir die schon mehrfach angedeutete Beobachtung, daß der Custos O. einzelne besonders hervorstechende Eigentümlichkeiten der älteren Schriften aufgreift und nun selbst am unrichtigen Platz eifrigst wieder anzubringen sucht. Wie das moderne *a* in Nr. 63 vereinzelt vorgekommen war, hielt sich hier der Schreiber für verpflichtet, es nach Muster der Vorlage grundsätzlich anzuwenden; sehr verwunderlich ist dabei nur, daß diese doch allein gleichzeitige Form des *a*: *a* unserem archaisierenden Fälscher mittlerweile so ungewohnt geworden war, daß es ihn Mühe kostete, sie durchzuführen. Taf. 15.

Die bekannten Schriftelemente verleugnen sich auch in dem teilweise fremden Gewande keineswegs; unverändert findet man: *b, d, h, k, l, s, f, st*, dann *c, e, n, o, r, v, p, q*; nur hat O. hier, wiederum unter Einfluß der Vorlage, in Schnörkeln und Schleifen noch ein Übriges gethan, — die Oberlängen sind niemals davon verschont geblieben und nicht selten findet man sogar die Unter-

¹⁾ uenerabis; rornagn für rornang [ebenso in Nr. 44]; plautris statt planstris [ebenso in Nr. 32] u. a. m.

²⁾ Dieselben wurden nachträglich in die zusammengefalteten Urkunden eingeschlagen, wie sich aus der Deckung der Löcher der verschiedenen Falten aufeinander ergibt.

längen durch Haken und Striche verziert, stets in der, für die schon oft betonte Beschaffenheit des Pergaments so bezeichnenden, zusammengesetzten Strichführung. Es paßt wohl zu der oft geradezu albernem Ausstattung dieser und der andern Fälschungen, wie das Siegel ringsum mit maniertem Gekritzeln [Tafel 17] umzogen ist, zwischen dem teils in Textschrift, teils in Kapitale die Worte «OTTO tertivs ex greca matre natus» vielfach wiederholt sind. Unglaublich nachlässig ist die Andeutung eines Chrismon [Tafel 17].

Die frühere Beschreibung des Pergaments ist völlig abgeschabt und nur die glänzenden Stellen, vorzüglich des Randes, sind Reste der alten Oberfläche; die Neubeschreibung ist auch hier in unordentlicher, aller Linien spottender Weise geschehen. —

Taf. 16. Es bleiben noch die beiden letzten, in Urschrift auf uns gekommenen Fälschungen des Odalrich zu besprechen: Nr. 2 [die andere Fassung des Privilegs Karl Martells] und Nr. 8 [Karls d. Gr. Vogteirecht für Ulm]; ihre nahe Verwandtschaft ist trotz des völlig verschiedenen Pergaments unverkennbar; ihre Schrift vergleicht sich unmittelbar derjenigen der zweiten Urkunde des O. [Nr. 90 v. 1165].

Für Nr. 8 wurde der Text einer Urk. Ludwigs d. D. bis auf das Rekognitionszeichen Nr. 8 vernichtet; das Pergament ist durch die gröblichen Rasuren stellenweise auf eine sehr bedenkliche Dünne gebracht, scharfe Linien haben es deshalb vielfach gebrochen. — Dem Material entsprechend begann der Fälscher zunächst vorsichtig mit zarter Strichführung, im Verlaufe gewann er jedoch immer größere Festigkeit und die kräftigeren Formen, wie sie in 2 entgegnetreten. — Das durch Rasuren immerhin stark beschädigte Rekognitionszeichen [Tafel 1] vervollständigte er, so gut es eben ging. — Das Chrismon zeichnete er einer echten Urk. Karls III. bzw. den nach derselben gefertigten Fälschungen nach [Tafel 17], ebenso das Monogramm.

Von Nr. 2, die stark beschädigt und auf Leinwand gezogen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob Palimpsest vorliegt; der Siegelrest ist völlig verwischt und erst neuerdings künstlich wieder aufgeklebt.

Auch hier ist das Monogramm einer echten Urkunde Karls III. entnommen, denn wie Nr. 1 ist in gleicher Weise dieses zweite Privileg Karl Martells in die Formen der Kaiserurkunden eingekleidet. Das frei erfundene, deshalb ganz monströse Rekognitionszeichen ist, wie das ebenfalls vom Fälscher unabhängig produzierte SR. von Nr. 92, nach undeutlicher Erinnerung oder aber mit unsäglichem Ungeschick nach Vorlage gezeichnet; dabei ist es interessant zu beachten, wie der Schreiber auch hier, wie bei dem verwandten Abkürzungszeichen, statt der ihm vorschwebenden 888-Linien die zusammengesetzte Schlüsselform bildet und mit großen Mengen derselben die Vierecke des SR. anfüllt. Das Siegel ist, ähnlich wie bei Nr. 59, mit unverständlichem Gekritzeln umgeben.

Über und über ist dieses Pergament mit denselben runden Löchern bedeckt, die wir schon in Nr. 3 und 32 fanden; hier liegt nun die Absichtlichkeit auf der Hand, denn zum Überfluß sind noch benachbarte Löcher durch Schnitte verbunden und an einer Stelle [Tafel 17] bemerkt man, wie das Instrument nicht sofort durchgestoßen hat und ein erneutes Ansetzen nicht dieselbe Stelle traf.

Die Schrift beider Urkunden zeigt keine direkte Einwirkung von Vorlagen, sondern wie Nr. 90 eine offenbar aus längerer Übung hervorgegangene archaisierende Mischschrift, zusammengesetzt aus den verschiedensten Elementen. — Die litterae oblongatae verdanken ihre enge Stellung, dann vornehmlich *a, d, f, p* karolingischen Urkunden; im übrigen bieten sie Grundformen und Duktus des O., der sich aus der salischen Periode schon früher das veraltete *t* mit den Zickzacklinien angewöhnt hatte. Die Textschrift hat [wie Nr. 90] die Formen von 1142 fortgebildet, gestreckt und dem Pergament in eckigen zusammengesetzten Linien angepaßt; so zeigt

das *a* unverändert die breite, offene Gestalt, das *g* die bekannte Zusammenfügung, dann *b*, *d*, *k*, *l*, *h* die oberen horizontalen Ansätze. Daneben sind, wie gesagt, einzelne längst veraltete Formen dem O. völlig zur Gewohnheit geworden; die *fi*-Ligatur findet sich jetzt grundsätzlich statt *f*; die karolingischen *c* und *e* sind durchgängig angewandt; nur bezüglich des *p* herrscht noch Unklarheit; in keiner Fälschung war es bisher gelungen, die offene Form regelmäßig zur Anwendung zu bringen, auch in Nr. 8 findet sie sich nur vorwiegend, und in Nr. 2 kommt wieder allein das geschlossene *p* vor. —

Die Einzelbesprechung der Urschriften ergab eine ganze Reihe verwandter Beobachtungen, die nicht nur die Einheitlichkeit dieser Gruppe von Fälschungen unzweifelhaft machten, sondern ganz bestimmt den Custos Odalrich mehr oder minder scharf als den Urheber hervortreten ließen; es mag gestattet sein, kurz die Resultate zusammenzufassen.

Die Bereitung des Pergaments war bei Nr. 98 und bei sämtlichen Fälschungen die gleiche [nur bei Nr. 2 und Nr. 92 nicht beweisbar]: der Text einer echten Urkunde wurde durch grobe Rasuren bis auf wenige Reste vernichtet, dann wurde ein neues engeres Linienschema mit meist 1 cm Zwischenraum eingeritzt, welches der Fälscher jedoch regelmäßig ignoriert; wo, wie in Nr. 3, der Versuch gemacht ist, weitere Zeilenabstände durchzuführen, bricht die Gewohnheit durch und veranlaßt, korrigiert, zwei unvollendete Halbzeilen; — die Altertümlichkeit der Schriftstücke suchte der Fälscher bei Nr. 2, 3, 32 durch mutwillig eingeschlagene Löcher und Schnitte zu erreichen.

Das Äußere von Kaiserurkunden ist überall, selbst in den auf Walahfrid und Karl Martell gefertigten Fälschungen beobachtet; wo kein altes SR. übernommen werden konnte, wird ein ganz neues erfunden und dieses trägt den Charakter der übrigen graphischen Ausstattung; Chrismen sind in 3, 8 und 32 nach einem Muster der Kanzlei Karls III. gezeichnet; Monogramme für Karl Martell und Karl d. Gr. sind ebenfalls demjenigen Karls III. nachgebildet.

Was die Schrift selbst betrifft, so bestrebt sich der Fälscher, vorhandene textliche Vorlagen auch graphisch nachzuahmen; dabei verfährt er überall gleich oberflächlich, nur ganz auffallende Abweichungen von der ihm geläufigen Schrift bemerkt und verwertet er, einige derselben eignet er sich unwillkürlich an, und mit der Zeit entschlüpfen sie ihm im möglichst unpassenden Zusammenhange, sogar in seinen gewöhnlichen echten Urkunden, wieder; im großen und ganzen liegt doch die Schrift seiner Zeit in allen Fälschungen gleichmäßig zu Grunde. Die verschiedenen Buchstabenformen zeigen infolgedessen frühere und spätere Elemente bunt gemischt, ohne jegliche Konsequenz, selbst in den einzelnen Fälschungen wechselnd gehandhabt. Stets unverkennbar ist die charakteristische Art, das rauhe Material durch zusammengesetzte Linien und schräge Haltung der Feder zu überwinden; ein Zunehmen der Geschicklichkeit hierfür ist durch die ganze Reihe der Machwerke zu bemerken.

Dieser letzte Gesichtspunkt aber gestattete auch unter Zuhilfenahme des Gesamteindrucks, die zeitliche Aufeinanderfolge mit großer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Nr. 1, 32 und 92 sind der Urkunde v. 1142 noch näher verwandt, Nr. 3, 44, 59, 63 zeigen Fortschritte, während endlich Nr. 2 und 8 aus der Zeit der zweiten echten Urkunde des O. [von 1165] stammen. —

2. Stil und Fassung der Fälschungen.

Zu den soeben zeitlich fixierten und in sich geordneten Urschriften treten die nur in Kopien vorliegenden Fälschungen neu in unsere Untersuchung ein. Die früheren Erörterungen über die Herkunft und den Zusammenhang der gefälschten Texte gestatten uns, dieselben von vornherein der einheitlichen Gruppe des Odalrich zuzuweisen; denn Nr. 4 ist, wie ausgeführt, nur eine Er-

weiterung der Fälschung Nr. 3; Nr. 58 deckt sich in umfänglichen Interpolationen mit Nr. 2; ebenso Nr. 7 und 35 mit Nr. 8; wie diese Urkunden über den Kloostervogt und Nr. 2, enthält Nr. 5 [die Constitutio] dienstrechtliche Bestimmungen in derselben Weise, unter Formular und Protokoll aus Urkunden Karls III., Karl dem Großen zugeschrieben. Es gilt also im folgenden wesentlich nur, mit Hilfe der sprachlichen und stilistischen Eigentümlichkeiten der Fälschungen die gewonnenen Resultate zu bestätigen; die engere Zusammengehörigkeit einzelner Stücke wird dabei noch bestimmter hervortreten. —

Die älteren Fälschungen enthalten, wie wir sahen, in großenteils landläufigen Formeln einfache Besitzübertragungen oder -bestätigungen; ihre Fassung ist nicht ungewöhnlich, nur eben nicht kanzleigemäß und ein wenig jüngeren Charakters; sie bieten auch in Sprache und Wendungen kein Moment, das sie einer bestimmten Zeit innerhalb des XI. Jahrh. zuzuweisen geböte. —

Weniger farblos sind schon die beiden ersten zusammengehörenden Fälschungen des XII. Jahrh., Nr. 25 und Nr. 39. Sie zeigen allerlei Wendungen, die in den späteren Fälschungen wieder auftauchen: so heißt es in Nr. 39 über das Gericht der Klosterleute «iusta sociorum deliberatione perdant» und ganz entsprechend vom Vogt in Nr. 7: «nullum de familia sine iusta sociorum deliberatione dampnet»; ähnlich werden auch die Brüder bezeichnet, in 39: «fratres deo et sancto Georio ibi famulantes» und in 1: «monachorum ibidem deo sancte et caste famulantium». Beachtenswerter noch sind alleinstehende Zusätze; so ist in 39 der Datierungszeile nur die Bemerkung «coram multis principibus» interpoliert, dasselbe findet sich aber nicht nur in 25, sondern später noch in Nr. 4, 7 (zweimal), 8, 63; der Erweiterung der Signumzeile von 39 durch «[rex] Francorum» vergleicht sich der «[rex] Francorum et Romanorum» von Nr. 5. — Auch die sprachliche Eigentümlichkeit, welche wiederum den echten Urkunden und Fälschungen des O. ihre wesentliche Färbung giebt, — die auffallende Reimprosa, fehlt diesen Urkunden nicht gänzlich.

Diese sprachliche Unart ist bekanntlich an und für sich gar nichts besonders seltenes; durch mehrere Jahrhunderte hindurch bemerkt man mehr oder minder starke und verbreitete Neigung dazu, und in den Urkunden findet man sie kaum weniger beliebt als in den litterarischen Werken¹⁾. Der Korgesang soll einen wesentlichen Anteil an diesem Bedürfnis oder unwillkürlichen Streben nach Rhythmus und Reimen gehabt haben²⁾, — uns interessiert hier vor allem ihre Verbreitung in den Urkunden und die Verwendung zur Urkundenkritik. v. Buchwald hat eine vollendete Reimprosa als ein wichtiges Kriterium für die Urkunden Bischof Adalberos v. Bremen [1123—1147] in Anspruch genommen³⁾, — mir scheint, ganz mit Recht; denn soviel ich sehe, haben immer nur einzelne Persönlichkeiten oder Schulen dieses unwillkürliche Streben nach Gleichklang und Tonfall zu einer wirklichen stilistischen Eigentümlichkeit ausgebildet. Die Absichtlichkeit und Konsequenz, mit welcher unser Odalrich die Reimprosa in allen seinen Urkunden⁴⁾ handhabt, ist deshalb auch für ihn ein nicht gering zu achtendes Merkmal. Außerdem aber schmückt er seinen Stil noch mit einer ganzen Reihe von anderen sprachlichen Spielereien, die mit der klingenden Reimprosa in ihrer ganzen Art eine interessante Parallele zu dem ebenfalls etwas tändelnden Charakter

¹⁾ Schon in der von Wettli verfaßten Vita S. Galli fällt rhythmischer Klang mit Reimen auf [Wattenbach, G. Q. I, 114]; und für die Denkmäler des XI. Jahrh. ist die Reimprosa durchaus bezeichnend [ebenda, II, 6]; — in den Acta Murensia [Qu. z. Schweiz. Gesch. III] ließen sich vielleicht mit Unterstützung der häufigen Reimprosa die älteren Teile thatsächlich ausscheiden. — In Kaiserurkk. des XII. Jahrh. finde ich Reimprosa: St. 2956; in Privaturkunden häufiger: sehr auffallend in d. Urk. Abt Bertolds von Brauweiler [Cardauns, Rheinische Urkk. p. 31].

²⁾ Wattenbach, a. a. O.; v. Buchwald, Bischofs- u. Fürstenurkunden p. 30—45.

³⁾ Sie soll dazu dienen, «das Auge zu orientieren und beruht auf logischer Gliederung».

⁴⁾ Außer den schon oben genannten u. besprochenen Urschriften kommt hier noch die von ihm für Ulrich III. 1163 geschriebene Urkunde Nr. 100 [Kopie] für den Vergleich in Betracht.

seiner Schrift abgeben; durchweg verziert er seine Urkunden mit Assonanzen, Allitteration und allerlei stilistischen Schnörkeleien, wie Anaphern, Polysyndeton und anderem; dazu ist sein Stil noch ausgezeichnet durch zahllose Pleonasmen, Breite und Geschwätzigkeit des Ausdrucks; auch liebt er häufige Wiederholung weitläufiger und eindringlicher Arengen mitten im Kontext, sowie eine eitele Ausführlichkeit bei der Erzählung der gleichgültigsten Dinge, Eigenschaften, welche zu dem berührten Mangel an Pergament sonderbar kontrastieren. —

Einige Beispiele aus den drei echten Urkunden des O. von 1142, 1163, 1165 mögen das Gesagte veranschaulichen:

Die Urk. v. 1142 wird eingeleitet von zwei sehr breitspurigen Arengen und schließt in gleicher Weise mit doppelter Corroboratio; in der über 1000 Wörter starken Urk. von 1163 wird nichts anderes dokumentiert, als daß ein gewisser Chonrad von Beuern das Recht der Reichenauischen Ministerialen erhält; der Schreiber ergeht sich aber mit sichtlichem Vergnügen darin, uns zu erzählen, wie jener Chonrad nach allerlei Unfällen in der Familie seines früheren Herrn, nicht ohne seine, des O., Mitwirkung in Reichenauischen Besitz gekommen sei. Auch die Schenkung des Marchward von 1163 hebt an mit zweifacher Arenga.

In Nr. 98 handelt es sich, wie in Nr. 90 [1165], zunächst um Aufzählung von Schenkungen; die Reimerei ist aber naturgemäß auf die formelhaften Teile beschränkt, dafür findet sie sich dann auch in diesen um so aufdringlicher, durch vielfache Allitteration geziert; am Schluß von Nr. 98 heißt es etwa:

*hec decreta transgredientes
et omnes illis consentientes.
sint excommunicati
aeterno regno privati
et aeternaliter condemnati
servantibus autem ea in perpetuum
sit pax et gaudium. —*

oder inmitten der Schenkungen von Nr. 90:

*ut quanto sepius de meis sumptibus recreentur
tanto obnixius deum pro me peccatore deprecentur —*

oder:

*sed ubicunque sint absolute uiuant
et tantum in morte sua casum tribuant.*

Die zusammenhängende zwanglose Erzählung in Nr. 100 gestattet, der vollen Reimlust freien Lauf zu lassen; durch die ganze lange Urkunde hindurch ein fast ununterbrochenes Reimgeklänge! z. B.:

*Notum sit omnibus
fidelibus hominibus
tam presentibus
quam et succedentibus —
ergo omnes populi
prope vel longe positi*

oder:

*Post cuius morte C. pater patris puerorum
et R. pater matris eorum
statuto tempore in quandam uillam . . . cum matre puerorum R. conuenerunt
et uterque eorum substantiam suam, quam tunc temporis habuerunt,
ex integro pueris tradiderunt.
cui traditioni sex comites interfuerunt —;*

Häufung von Synonymen mit möglichst zahlreichen Assonanzen:

in Nr. 98: *trado et transfundo et in perpetuum donatum esse volo —
decerno, constituo et omnium fratrum rogatu confirmo*
oder zugleich gereimt: *nulli abbatum licet subsequendum
supradictas res alienare
uel cuiquam infeodare
aut hec statuta dissipare uel permutare —,
allitteriert in Nr. 100: *filiam filiae suae R.
postquam primum perceperunt — u. s.**

Dieselben sprachlichen und stilistischen Eigentümlichkeiten bringt der Custos Odalrich nun in allen seinen Fälschungen zum Ausdruck; wie in den echten Urkunden um so blühender, je mehr er sich, von keiner Vorlage gehindert, frei in seinem natürlichen Stil bewegt; dabei bemerkt man, wie beim Schriftvergleich, dieselbe besonders nahe Verwandtschaft zwischen einzelnen dieser Fälschungen z. B. Nr. 44 u. 63; dann 2 und 8, wozu 5 und 7 von den Kopien treten. —

Schon in der Urkunde Walahfrids [Nr. 92] findet sich zwischen dem trockenen Verzeichnis der Leistungen manche zusammenhängend gereimte Stelle, z. B.:

*Haę autem uacę in horto fratrum stabiliuntur
et a cellerariis bene procurentur
quodsi harum uaccarum una moriatur
altera de eadem uilla, unde ea, quae mortua est, successit, restituitur —,
mit Assonanz: *et cotidie warmosium fratribus tribuitur
preter hos dies quando pleno seruitio eis seruiuntur.**

Besonders bezeichnend für die absichtliche Reimsucht ist es, wenn sogar in der ersten Fassung der Urkunde Karl Martells [Nr. 1], die kaum einen selbständigen Satz enthält, sich wenigstens in den kurzen unabhängigen Abschnitten dasselbe Streben bemerklich macht:

*ut, dum ipsi peregrini monahi et posteri eorum a nostris sumptibus alacrius recreantur
deum pro nobis et pro stabilitate nostri regni frequentius et deuotius deprecentur,
oder: et per eorum sanctam doctrinam fiat ipsa prouincia inluminata
et exemplum bonorum operum in posteros fiat propagatum.*

In den auseinander abgeleiteten Fälschungen 32, 3, 4 ist die Reimlust augenscheinlich fortwährend gewachsen:

Die erste Fassung änderte zunächst mit deutlicher Absicht zu reimen an ihrer Vorlage¹⁾:
[non solum] antecessorum [regum] uidelicet ac imperatorum [morem adimplemus]
[uerum etiam . . .], nicht etwa [: confidimus], sondern:
procul dubio celestem patriam per hec quandoque possidemus —;
ununterbrochen gereimt sind dann die selbständigen Teile:
etwa: *Hec autem ligna familia de Rornang debet resecare
et usque ad litus duas carradas in unaquaque septimana plaustris suis adportare
cui familiae uero adducenti fratrum fullones de insula cum navi occurrant
et eadem ligna in lauatoriam domum deferant.*
oder: *quando in uestibus praeparandis fratrum occupantur
de fructu pefate uille pascantur —;*

¹⁾ Die echten Teile sind eingeklammert.

In Nr. 3 und 4 sind diese Teile übernommen; die Erweiterungen zeigen noch Fortschritte:

- 3: *praecepta . . Karoli . . Pippini . . , qui maior domus dicebantur,*
in quibus continebantur
multa predia et regalia dona, que deo iunxerunt
pro anima sua sanctę Mariae Augensi tradiderunt;
- 4: *abbas . . et non aliunde assumatur,*
set ipsius claustru monachus eligatur
nisi, hoc quod incredibile est, qui dignus sit, ibidem non reperiatur —
si autem, quod absit, fratrum turma in electione partiatur,
quod abominale est, saniori parti consentiatur
et insanior relinquantur.

Ganz entsprechend sind die ohne jede unmittelbare Vorlage gearbeiteten Fälschungen No. 44 und 63, ebenfalls Rörnang betreffend, durchweg gereimt:

- 63: *nec non etiam in eodem scripto legimus*
quod idem suprascriptus Karolus eisdem fratribus
illam partem siluę cum hominibus dederat
quam antea A. W. G. E. A. piscatoribus suis concesserat
ut si quis monachorum, quod sepe evenit, aliquando febricitaret,
uel aliis morbis egrotaret,
in eadem silua ligna inciderent,
ut balneis se refocilarent —;

und um aus 44 wenigstens ein Beispiel der allitterierenden Reimprosa zu geben:

- ut infirmi fratres eo certius atque celerius balneis dum recreantur,*
ipsi pro eodem Hucperto deum diligenter deprecentur.

Im Sinne ähnlicher Interessen enthält No. 59 lediglich salbungsvolle Ermahnungen; ungestört von den unbequemen realen Verhältnissen ergeht sich hier der Custos in seiner ganzen Lust:

- quia scriptum est, ubi pastor per devia vadit*
grex in precipitium cadit,
tuis duplici preesto exemplo discipulis
sana doctrina et operibus bonis,
ut dum illi vitam tuam mundam et securam contemplantur,
ipsi te cupienti animo prosequantur;

es ist nicht leicht möglich, in einen Satz mehr Gleichklänge zu vereinigen als O. in den Worten:

- in una domo dormiant*
in una competenti tempore insimul reficiant —

zusammenzubringen weiß.

Ein ebenso gestaltungsfähiges Material waren die dienstrechtlichen Bestimmungen; durch ihre charakteristische Reimprosa erweisen sie sich als formell unabhängige Produkte unseres Dichters; so bestimmt er etwa in No. 2:

- illi, quos abbas . . tunc temporis elegerit, aptos eant*
et illi, quos in dotem dedimus remaneant,
nullumque herebannum persoluant,
sed interim monasterio in edificiis . . deserviant —;

in den formelhaften Teilen ist die Kunst noch mehr entwickelt; über die Schenkung von Ermatingen sagt O. einmal:

*inlibata perduret, inconuulsa permaneat
incorrupta et indiuisa persistat —;*

in einer zum Überfluß, wie O. es liebt, mitten im Text auftretenden Arenga behauptet er dann:

*quia . . homines semper
proni ad omne malum exercendum
pigri autem aliquid boni uel honesti agendum — etc.*

Von einer gewissen Berühmtheit sind allmählich die Reime der *Constitutio de expeditione Romana* geworden, nachdem Ficker vor Jahren ältere versus memoriales darin zu finden glaubte; während sie in dem von Prof. Scheffer-Boichorst entdeckten Zusammenhang unserer Fälschungen sich lediglich als stilistische Spielereien des Reichenauischen *magister scholarum* erweisen; ich wähle nur einige Proben, aus denen die innige Verwandtschaft mit den übrigen Produkten des O. nochmals recht deutlich werden mag; die *Constitutio* beginnt:

*Si praedecessorum nostrorum morem sequimur,
non solum praesentibus sed et succedentibus subueniri nitimur;*

für den Marschalk bestimmt sie vier Pferde,

*quorum unum ad praecurrendum
alterum ad pugnandum
tertium ad spatiandum
quartum ad loriceum portandum —,*

und mit Anklängen an die übrigen Fälschungen wird für die Ministerialen verordnet,

*in dominorum tímdu vivant prócuratione
quámdu in incepta rádant expéditione —.*

Den zuletzt genannten Urkunden schließen sich die Bestimmungen über die Klostervögte auf das engste an. In Nr. 7 werden diese mit der Klage begründet:

*quod et nos satis audiuimus
et ueraciter sciuimus,
scilicet plerosque eorum,
qui ecclesiarum
constituuntur advocati,
debita potestate in tantum abuti,
ut qui deberent esse modesti defensores,
impudenter effecti sunt rapaces et injuriosi exactores —.*

Die Satzungen selbst sind dann recht geziert angeordnet, z. B.:

*nullum placitum preter voluntatem abbatis usquam statuat,
nullum domui seruientem dei sine abbate uel ipsius consensu ad iudicium cogat,
nullum de familia sine iusta sociorum deliberatione dampnet vel coerceat,
nullum subadvocatum vel exactorem sine abbatis permissione usquam sibi constituat.*

Dieselbe Ordnung ist in 8 und 35 [nur bei Öheim] nochmals verarbeitet; außerdem zieht sich aber auch durch die neuen Teile von Nr. 8 derselbe Klang; von seinen Brüdern sagt da Odalrich:

*fratres ibidem regulariter subsistentes
et divino operi die nocteque iugiter insudantes —,*

zu den Festsetzungen leitet er über:

*quale seruitium in prefata uilla Ulma ab Aug. abbate eiusque ministris . . recepturi
vel qualem iusticiam ipsi abbatibus sint facturi —,*

worauf größtenteils dieselben gereimten Sprüche folgen, wie in 7. —

Außer dieser Reimprosa kehren auch alle die anderen sprachlichen Manieren in den Fälschungen wieder, die den echten Urkunden des Odalrich ein so buntes Aussehen gaben. Dahin gehört vor allem die Sucht nach Gleichklängen, zumal in pleonastischen Wortverbindungen — eine allgemeine Unsitte der Zeit, die aber unser Fälscher begierig aufgreift; so wünscht er in 1, daß die Klosterleute

und zwar *vigeant degant atque crescant*
ad famulorum dei famulatum —;

in 44 und 63 sind die Klostergüter unrechtmäßiger Weise
ablata et alienata;

sie werden restituert, weil die Schenkung Karls d. Gr.:
nec posse nec debere, contraveniri vel incassari.

Da nach 4 *omnia in pace et concordia composita sunt*
Romam ire propositum est,

worauf Karl angeblich *de loco ad locum* wandernd, nach Reichenau kommt;
in 2 wird ausgeführt, daß das Menschengeschlecht:

de die ad diem
ad perniciosam nequiciam
et ad damnosam ruinam
atque calumniose in deteriorem partem vergitur.

Es ist immer dasselbe Geklingel, wenn O. in Nr. 100 [1163] schreibt:

C. pater patris puerorum et R. pater matris eorum
oder: *filiam filiae suae R . .* und es dann in 2 heißt:
fiant filii eius orphani, et uxor eius vidua —

in 59: *in una domo dormiant, —*

in 5: *singuli singula debita singulis dominis —*
pro singulis scutariis singulas marcas, —

in 7: *sive semel sive sepius —*

in 8 gar: *perpetualiter ponere potestate —*
quando vel qualiter aut quotiens hoc fiat —
et ut hoc scriptum nostrum atque decretum
ab omnibus firmiter observetur et obnoxius,
annuli nostri signo sigillique impressione confirmari iussimus;

von seinen Häufungen gebe ich gleichfalls nur eine kleine Auswahl; etwa:

2: *si quis abbas, uel monachus, uel clericus seu laicus —*

5: *sive liberi, sive servi, seu famuli —*

2: *ad fundandum et augendum ac declarandum —*

63: *indagavimus, post investigationem sollerter discussimus, post discussionem . . restituimus.*

Das Äußerste leistete sich der Fälscher in Nr. 7, wo er den Vogt in einem Atemzuge versprechen läßt, zu sein

«secundum posse et nosse, iustus ac utilis, advocatus et defensor, in res et homines . . .».

Für recht schlagend wird man schließlich zahlreiche wörtliche Übereinstimmungen unbedeutender Wendungen halten müssen, — und diese finden sich wiederum in zu großer Zahl, als daß ich sie alle anführen könnte, ich beschränke mich auf weniges:

Offenbare Vorliebe hat der Fälscher für das Verb *contigit*, 1163 braucht er es zweimal an der wirkungsvollsten Stelle:

contigit, ut pater puerorum . . interficeretur, —
 proh dolor! contigit, ut ex improviso . . submergeretur,
 ebenso aber auch in 7: sicut B. nuper contigit, qui . .

in 5: casu, contigit

in 4: contigit interim, cum —.

Das «interim» aber gefällt ihm, wie contigit und singuli, anscheinend wegen des hellen Klangs, so noch:

1163: interim, dum una sit in uirginitate

1165: interim, dum haec agerentur

und in der Constitutio: interim, dum haec agerentur —;

ähnlich steht es um die Verbindung incrementum et supplementum;

1142 giebt der presbyter de Tengen: «ad huius caritatis incrementum

. . ut inde habeatur supplementum»;

und in der Urk. Nr. 1 schenkt Karl Martell angeblich, damit das

monasterium per nostrum incrementum ac supplementum crescat,

die Handwerker, qui . . ad eorum . . subplementum ac necessitatem . . habitare debent; ähnlich kehrt die Wendung in der Constitutio wieder:

«ut autem regale nostrum imperium ab omnibus habeat supplementum»;

dieses merkwürdige «regale nostrum imperium» findet sich wieder in Nr. 8 und zweimal in Nr. 2; begreiflich erscheint nach dem Vorhergehenden die Vorliebe für tunc temporis in 2 u. 63, wie in Nr. 100, — contra ius et contra fas: Nr. 100 u. Nr. 44.

Häufiger kehrt dann wieder:

in 7 sine mora et sine iudicio — und — sine spe recuperationis

» 8 sine iudicio et absque spe recuperationis . . perdat

» 5 absque spe recuperationis . . perdat;

noch größere Übereinstimmung zeigt:

in 5 aliquod servitium quasi pro debito . . exhibeant

» 7 u. 8 nil . . servitii . . quasi ex debito . . exigeret

» 8 maius servitium quasi ex debito exigat

oder quasi ex iure exigat

» 2 [nullam curiam] . . quasi ex iure . . [frequentent];

es vergleicht sich auch:

in 100 statuto tempore . . conuenerunt

» 63 ut fratres . . operarios suos statuto tempore inde sustentent

» 92 ut fratres . . statuto tempore pleniter reficiant

» 59 [fratres] in una competenti tempore insimul reficiant;

von der häufigen Einschaltung von «coram multis principibus» war schon die Rede, nun aber soll Karl d. Gr. sowohl in Nr. 8, wie in der Constitutio gehandelt haben unter Mitwirkung:

tam spiritualium quam secularium principum bezw.:

coram multis principibus tam spiritalibus, quam secularibus

und, wie Friedrich I. 1163 [Nr. 100] zu Ulm Hof hält mit den Fürsten,

cum quibus multa utilia et necessaria de statu regni disposuit,

so angeblich Karl d. Gr. zu Worms [Nr. 5],

ubique omnem rei publicae statum utilem et honestum confirmare

nocivum atque contrarium radicitus extirpare decrevimus —;

erläßt dann Karl hier das Reichsgesetz «ante consecrationem», so richtet Otto III. seine Ermahnung an Alavich, «post consecrationem» [gleichzeit. Dorsualnotiz].

Dieselbe Mache verrät sich wieder, wenn eine inhaltlich freilich nicht ungewöhnliche Arengenformel mit den gleichen Wendungen und Reimen in d. Urk. von 1165 und in den Fälschungen auftritt:

1165: *ut quanto sepius de meis sumptibus recreantur,
tanto obnixius deum pro me peccatore deprecentur.*

1: *ut dum ipsi peregrini monahi et posteri eorum a nostris sumptibus alacrius recreantur,
deum pro nobis et pro stabilitate nostri regni frequentius et devotius deprecentur.*

8: *ut fratres ibidem regulariter subsistentes et divino operi die nocteque iugiter insudantes,
dum a nostris sumptibus alacriter procurentur,
assiduis eorum precibus deum pro nobis propiciam facere dignentur.*

58: *damit sie in gaistlicher Zucht und gehorsamy strittende und Gott nacht u. tag dienende,
durch unser zeitlich güt uffgehalten und fröhlicher fürsehen,
dester andechtlicher u. geflissner in irem gepett unser gerächen zu gedenken. —*

Ganz besonders bezeichnend ist es aber, scheint mir, wenn das bekannte Vogtrecht [in 7, 8, 35]:

*quicquid . . placitando acquireret
tertia parte sibi retenta duas abbati redderet,*

in der Constitutio auf die Beute der Ministerialen angewandt wird:

*quicquid a rebellibus regni pugnando acquisierint
partes duas ad dominos deferant,
tertiam sibi pro consolatione retineant.*

Von den gleichen Schreibfehlern war schon die Rede; in «Rornagn» [3 u. 44] glaubt man dieselbe affektierte, etwas romanisierende Sprache zu hören, wie sie uns in orto [92], harchiepiscopus [44], habbas [3], astipulante [3], assribi [44. 59], ad dederiorem [59] entgegentritt. —

Auch zu der beim Schriftvergleich fortwährend beobachteten gedankenlosen Vermengung von Elementen aus den verschiedensten irgend einmal benutzten Kaiserurkunden bietet der Text manche hübsche Parallele.

Wenn etwa Heinrich IV. 1065 [Nr. 64] verbietet:

«nullusque in ea [insula] habitet, exceptis monachorum piscatoribus, pistoibus, cocis . . .»,

und wenn Karl III. 878 [Nr. 23] das Wahlprivileg erteilt:

«quamdiu ipsi monachi . . firmissimam licentiam inter se habeant eligendi abbates»

und dann der Fälscher in Nr. 1 schreibt:

«monachi . . firmissimam licentiam habeant super suos pistores, cocos, piscatores . . , qui soli . . eandem insulam . . .»,

so ist das wenigstens eine richtige Anwendung der Erinnerung; sinnlos aber ist es doch, wenn er Karl d. Gr. [in 3 u. 4] einen Wald zu Brennholz schenken läßt,

«ut, dum ipsi monachi *inter se* uariis languoribus egrotant»,

sie im domus infirmorum warme Bäder herrichten lassen können. Auffallend archaisierend ist schon die grundsätzliche Anwendung des völlig veralteten Namens «Sintleozesauua» für die Insel Reichenau¹⁾; aber damit nicht zufrieden, bringt der Fälscher in seinen späteren echten Urkunden von 1163 und 1165 in Verbindung damit die ältesten Wendungen wieder an:

¹⁾ In echten Kaiserurkunden tritt er zuletzt auf unter Heinrich II. [Nr. 62] jedoch nach Vorurkunden, während schon Karl III. in seinen Urkunden nur Augia sagt, Heinrich IV. 1065 Agia; bei Herm. contr., wie bei Berthold findet sich nur Augia, Augiensis. —

Ludwig d. Fr. nennt 815 [Nr. 12] den:

«abba monasterii Sintleozesauia, quod est situm in ducatu Alemanniæ, in pago uidelicet Undresinse, constructum in honorem sanctae dei genitricis Mariae semperque uirginis et sancti Petri . . .»
und nun läßt Odalrich 1163 und 1165 schenken:

«ad monasterium sanctae Mariae semper virginis, quod constructum est in insula, quae vocatur Sintlezesouua»

und in gleicher Weise drückt er sich in den Fälschungen aus:

Nr. 7: abbas monasterii, quod vocatur Sintlezesaugia

» 63: ad monasterium, quod vocatur Sintlezesaugia

» 8: monasterium, quod constructum est in insula, quae in Alamanniae partibus sita, Sintlezesowa nuncupatur. —

Schließlich zeigen nun aber auch alle Fälschungen dieselbe geschwätzige Freude am Erzählen, und die endlose Weitschweifigkeit, die in den Urkunden des O., etwa in dem unmotivierten Bericht über die tragischen Schicksale seiner Verwandten, und den salbungsvollen Arengen so sehr hervor-
trat; sie wurde in den Urschriften durchweg Veranlassung zu einem unordentlich zusammen-
gedrängten, meist über die echten Siegel weit hinausreichenden Kontext. — Es ist ja gewiß ein
allgemeines Merkmal der Fälscher, auffallend lange Elaborate in die Welt zu setzen — denn
überall hatten sie sehr viel auf dem Herzen —, bei unserm O. treten jene Eigenschaften aber in
einem ganz besonders hohen Maße hervor; mit sichtlichem Vergnügen hält er in Nr. 59 dem
Abte [Alavich] eine eindringliche Predigt, viermal scheint es ihm in Nr. 2 erforderlich, das vorher-
gehende durch eine Art Corroboratio zu bekräftigen und man braucht sich nur die Eingänge der
etwa 10 verschiedenen Abschnitte von Nr. 4 zu vergegenwärtigen, um den Reichenauer Scolasticus
in etwas kindlicher Art mit beständigem «und dann, und dann» erzählen zu hören.

3. Ergebnisse.

Die Beobachtungen beim Schrift- und Stilvergleich ergeben nun im Verein mit den früher
erörterten textlichen Beziehungen der Fälschungen zu einander das Folgende.

Zu den verschiedensten Zeiten legten die Reichenauer ohne Scheu Hand an ihre Dokumente;
anfangs begnügten sie sich mit Zusätzen, Ergänzungen und Interpolationen auf unbedeutenden
Rasuren¹⁾, um später eine große Anzahl von Kaiserurkunden für die Herstellung von Fälschungen
mehr oder minder vollständig zu vernichten.

Dreimal wurden überhaupt in der Reichenau Fälschungen von Kaiserurkunden in größerem
Maßstabe vorgenommen. Das erste Mal in relativ geschickter Weise vor dem Ende des XI. Jahrh.;
es handelte sich lediglich um Besitzungen²⁾. Zum andern fälschte man zu Anfang des XII. Jahrh.³⁾,
wiederum unter ängstlichem Festhalten an echten Vorlagen, deren Schrift man jetzt jedoch schon
nicht mehr gewandt nachzuahmen verstand; auch dieses Mal handelte es sich anscheinend noch
hauptsächlich um Besitzungen; nur eine Bemerkung⁴⁾ in dem wesentlich aus den Immunitäts-

¹⁾ S. Nr. 17. 20. 42. ²⁾ Nr. 27. 37. [45.] ³⁾ Nr. 25. 39.

⁴⁾ Nr. : [coram nullo] iudice, abbate uidelicet uel preposito siue advocato [regant aut bannum persoluant]
uel aliquid [seculare negocium habeant] . . : et coram nullo iudice, [nisi coram] censali magistro, ab [abbate uel] suo
preposito eis constituto, iusta sociorum deliberatione perdant.

urkunden des Klosters übernommenen Abschnitt über das Gericht der Klosterleute in Aufen weist hin auf die ähnlichen Bestrebungen der großen Fälschungen des Odalrich; nur der *censualis magister*, aber nicht Abt noch Probst noch Vogt soll das Gericht leiten, in welchem allein die Standesgenossen das Recht finden. —

Nach dieser ähnlichen Tendenz und der immerhin verwandten Schrift mögen beide Urkunden den zusammenhängenden Fälschungen des XII. Jahrh. sehr nahe stehen. Diese aber stammen einheitlich von demselben Verfasser, dem *Custos* und *Scolasticus* Odalrich, der 1142 und 1163 für seinen Abt, 1165 für den Ritter Marchward Urkunden zu Gunsten des Klosters schrieb und dann noch 1166 einmal als Zeuge aufgeführt wird [Nr. 101]; in der Urkunde Abt Diethelms von 1171 [Nr. 103] erscheint er nicht mehr und 1181 finden wir ausdrücklich zwei andere Männer, den *Chvnradius scolasticus* und den *Heinricus custos* die Ämter bekleiden, welche er vordem vereinigt hatte. — Odalrich war, wie er in der Urkunde von 1163 [Nr. 100] erzählt, mit Richenza, der Tochter des Heinrich von Hirsbil und der Richenza von Tapheim verwandt; er mag also ein Herr von Hirsbil oder Tapheim¹⁾ gewesen sein; im Kloster nahm er die Würden des *Custos*, *Armarius* und *Scolasticus* ein, Stellen von Einfluß, die ihm vor allem ein ungehindertes Schalten und Walten im Klosterarchiv gestatteten.

Seine Fälschungen umfassen das ganze Gebiet der nächsten klösterlichen Interessen, d. h. vornehmlich die Verwaltung des Haushaltes und die Beziehungen zu den beiden Klassen der hörigen Leute, dem Gesinde und den eigentlichen Ministerialen. Sie waren nach ihren äußeren Merkmalen mit Sicherheit nach 1142 und zwar nahe dem Jahre 1165 anzusetzen; der Schriftvergleich ergab auch für ihre Entstehungsfolge einzelne feste Anhaltspunkte; ordnet man sie nach der textlichen Abhängigkeit voneinander und nach der graphischen und sprachlichen Verwandtschaft, so beobachtet man in ihnen einen planvollen Zusammenhang:

I. Zurückführung der großen jüngeren Privilegien auf die beiden wichtigsten Urkunden des Klosters:

Nr. 1. Verleihung einer umfassenden Immunität für den Inselbereich durch Karl Martell unter Betonung des Schutzes der Brüder und ihres Haushaltes einschließlich der Handwerker.

Der echte Muntbrief ist textlich zu Grunde gelegt, auch graphisch ängstlich nachgeahmt, die Interpolationen sind wesentlich aus den noch vorhandenen echten Urkunden Nr. 54 u. 64 entnommen.

Nr. 58. Bestätigung der Privilegien über Heer- und Hoffahrt, Königsdienst und Immunität für die Insel durch Otto III. unter Mitwirkung Gregors V.; Hervorhebung päpstlichen Schutzes.

Die echte Urkunde Ottos III. über das vom Papst erwirkte Vorrecht des römischen Abtes mit großenteils echten Abschnitten verlorener Privilegien interpoliert. —

II. Verordnungen über den klösterlichen Haushalt, vorzüglich die Leistungen der inneren und äußeren Familia für Teile desselben betreffend:

Nr. 92. Abt Walahfrids Verzeichnis der Einkünfte des Kellerers, zunal für den Bedarf der Fischerei, nebst Fischerordnung.

Weil nur jüngere Grundlage, Schrift kaum verstellt und derjenigen des O. von 1142 unmittelbar vergleichbar.

¹⁾ Diese Familie stand eben in näheren Beziehungen zum Kloster, noch unlängst [1088—1122] war Ulrich von Tapheim Abt in der Au gewesen; auch der Vorname legt eine Verwandtschaft nahe. Unter allen Umständen sehen wir aber aus der Verwandtschaft mit jenen Familien überhaupt, daß O. aus freiherrlichem Geschlecht stammte.

Nr. 32. Besitzbestätigung Karls III., mit der Tendenz erweitert, die Ansprüche auf Rörnang und den Bodmanschen Wald zu unterstützen, bzw. die Leistungen der dortigen Familia für die Unterhaltung der klösterlichen Handwerker und für das Badhaus beim Hospital der Brüder zu regeln.

Textlich unter Zugrundelegung von Nr. 31 gearbeitet; — der Einfluß dieser echten Vorlage ist auch in der Schrift bemerkbar; die steife Nachahmung verdeckt jedoch nur oberflächlich die früheren unentwickelten Züge des O.

Nr. 3. Schenkung Karls d. Gr., denselben Gegenstand betreffend.

Grundlage des Textes und Protokolls aus der gleichen Urkunde Karls III. [Nr. 31] übernommen, deren graphische Formen sich auch hier nachgebildet finden. — Die Schrift zeigt zunehmende Geschicklichkeit und ist mit derjenigen von 44, 63, 59 am nächsten verwandt. — Nr. 1 ist benutzt.

Nr. 44. Besitzrestitution Arnolfs an den Miles Hucpert und Zustimmung zur Übertragung dieses Besitzes an das Badhaus der Brüder; Bestätigung von Nr. 3.

Neuausfertigung einer auf demselben Pergament früher enthaltenen Urkunde Arnolfs über einen ähnlichen Gegenstand; Kontext völlig gefälscht, Protokoll in unrichtiger Erinnerung teilweise verunstaltet. Schrift wie Nr. 3.

Nr. 63. Besitzrestitution Heinrichs II. an das Kloster, wiederum Rörnang, die dortige Familie und ihre Holzlieferung an das Badhaus der Brüder betreffend; Bestätigung von Nr. 3.

Lediglich echtes Protokoll (aus 62), Text und Inhalt durchaus gefälscht. Schrift = vor., nur wenig von 62 beeinflusst.

Nr. 59. Ermahnung Ottos III. an Abt Alavich über das Leben, die Kleidung und Verpflegung der Mönche; setzt in einem Abschnitt über das Badhaus derselben Nr. 3 ff. voraus.

Allein das Protokoll ist aus Nr. 57 abgeschrieben; Text und Inhalt selbständig. Schrift z. T. der Protokollvorlage nachgezeichnet, in den Grundzügen = der von 3.

Die Reimprosa ist in den genannten Urkunden zusehends eifriger angewandt. —

III. Regelung der hof- und dienstrechtlichen Verhältnisse der Klosterleute, auch der höheren Ministerialität:

Nr. 2. Privileg Karl Martells mit hofrechtlichen Satzungen für die Klosterleute in Ermatingen, und Bestimmungen über deren Kriegsdienst.

Neben dem echten Protokoll des auch hier benutzten Muntbriefes ist ein zweites nach dem Muster der Urkunden Karls III. zugesetzt; archaische Schrift ohne direkte Nachahmung.

Nr. 5. Constitutio de expeditione Romana Karls d. Gr., wesentlich Festsetzungen über die Heerpflicht der Ministerialen enthaltend.

Text selbständig; Protokoll nach einer Urkunde Karls III. —

IV. Rechte und Pflichten der Klostervögte:

Nr. 7. Verordnung Karls d. Gr., die Klostervögte betreffend, nebst speziellen Festsetzungen über die Gerechtsame des Kastvogts im Bereich der jüngeren Immunität.

Text selbständig, Protokoll nach einer Urkunde Karls III.

Nr. 35. Privileg Arnolfs, ebenfalls von den Befugnissen des Kastvogts, seinem Gericht für die «höheren und niederen Klosterleute», und dem Schutz des Inselbereiches handelnd.

Textlich unmittelbar der Fälschung Nr. 7 nachgebildet, welche hier bestätigt werden soll.

Nr. 8. Karls d. Gr. Verordnungen über den Klostervogt in Ulm, den vorigen Fälschungen entsprechend.

Formell durchaus unecht, Protokoll nach dem Muster einer Urkunde Karls III., Schrift ähnlich derjenigen von Nr. 2, d. h. auffallend altertümlich, jedoch ohne einheitliche Vorlage. —

An das Ende der Fälschungsthätigkeit des O. gehört endlich:

Nr. 4. Das Privileg Karls d. Gr. [= Nr. 3] mit Exemption vom Bistum Konstanz — eingekleidet in eine gelehrte Erzählung vom Besuch Karls d. Gr. im Kloster —, und Verleihung freier Abtwahl nebst Ermahnung zur Einhelligkeit unter den Brüdern.

Textlich ist außer der Übernahme von Nr. 3 auch Nr. 2, dann Herm. contr., vielleicht auch Ratpert benutzt.

Die klingende Reimlust, die schon in den vorigen Fälschungen zunehmend hervortrat, ist denkbar weit getrieben und auch hiernach wird man diese, in ihrem erweiterten Inhalt zu den genannten Fälschungen nicht mehr in direkten Beziehungen stehende Urkunde der letzten Zeit des Fälschers zuweisen. —

Bei dem Verhältnis der Fälschungen des Odalrich zu einander ist vornehmlich zweierlei von Interesse.

Zunächst bemerkt man durch die ganze Reihe der gefälschten Kaiserurkunden, wie sich der Verfasser mit wachsendem Selbstgefühl von seinen Vorlagen freimacht. Anfangs sklavische Abhängigkeit, — kaum wagt er es, selbst in den Interpolationen sich seiner eigenen Worte zu bedienen; wo er nur irgend einen Anknüpfungspunkt für seine Ideen in den ihm zu Gebote stehenden Urkunden findet, legt er diese mehr oder minder vollständig zu Grunde; — dabei giebt er sich alle erdenkliche Mühe, auch die ungewohnten Schriftzüge seiner Muster mit schwerer Hand nachzubilden. Zusehends aber gewinnt er an Selbständigkeit, bis er zuletzt in einer nach eigenem Geschmack zusammengesetzten Schrift Fälschungen fertigt, in denen formell keine Spur einer echten Urkunde mehr hervortritt; diese späteren Machwerke aber sind fast durchweg auf den Namen Karls d. Gr. ausgestellt; sobald er sich einmal von den Vorlagen entfernt, scheint es ihm offenbar am wirksamsten, über alle wichtigen Dinge den Großen Karl Bestimmung treffen zu lassen. Man sieht deutlich, welchen hervorragenden Platz dessen gewaltige Gestalt auch in der Vorstellung dieser Zeit behauptete, wenn man bedenkt, daß es an einer äußeren Veranlassung, etwa einer echten Urkunde dieses Herrschers, augenscheinlich fehlte; Protokolle aus Urkunden Karls III., von solchen Arnolfs beeinflusst, dienten zur Einkleidung.

Außerdem verfolgt man mit Verwunderung, wie sich dieser Custos Odalrich mit ungewöhnlicher Empfänglichkeit einen zunehmenden Schatz von Buchstabenformen und Redensarten aus der ganzen großen Menge der von ihm benutzten Kaiserurkunden so vollkommen zu eigen macht, daß er sie in bunter Vermengung, nicht nur in den Fälschungen, sondern sogar in den gewöhnlichen Urkunden seiner Zeit unwillkürlich wieder anwendet. —

Vergegenwärtigen wir uns zum Schluß die äußeren Anhaltspunkte für die Zeitbestimmung der Reichenauer Fälschungen, so führen uns dieselben nicht mehr über die gewonnenen Resultate hinaus. Was zunächst die weiteren Schicksale einzelner Fälschungen betrifft, so läßt sich bereits in einem um 1190 geschriebenen¹⁾ Codex die *Constitutio de expeditione Romana* in Chiemsee nachweisen; ferner waren die mit Hülfe der Reichenauer Vogtsurkunde gefälschten Privilegien von

¹⁾ M. G. Leges, fol. II^o 3.

Ottobeuern bereits im Jahre 1180 vorhanden¹⁾; wenn endlich M. v. Knonau geneigt ist, das Kartular von Rheinau²⁾, welches eben mit derselben Vogtsurkunde anhebt, nahe zum Jahre 1126 zu setzen, so mag uns das veranlassen, den ersten Entwurf dieser Reichenauer Fälschung möglichst weit zurückzuverlegen, keinenfalls dürfen wir aber nach dem Zusammenhang der übrigen Thätigkeit des O. über die 50er Jahre des XII. Jahrh. zurückgehen. — Von der gleichzeitigen Reichenauer Geschichte wissen wir so gut wie nichts; nur der ganz dürre Abtskatalog³⁾ läßt sich zu Abt Ulrich [1159—1174]⁴⁾ in merkwürdiger Breite über dessen letzte Zeit aus:

«quo cedente propter incurabilem egritudinem facta discordia inter decanum et prepositum de abbatia, imperator F[ridericus] apud Spiream eos concordare non valens, dictante sententia principum, ut abbatiam daret, cui vellet, contulit eam Diethalmo de Crenkingen, monasterii fratri tunc presenti, iuveni quidem sed multis probitatibus decorato».

Nach der Betonung der unheilbaren und deshalb wohl langwierigen Krankheit Abt Ulrichs mag man unbedenklich annehmen, daß die Uneinigkeit über seine Nachfolge schon mehrere Jahre hindurch spielte; während es sich nun aber in allen andern Fälschungen durchaus um allgemeine, dauernde Zustände handelt, beschäftigt sich gerade die Fälschung, welche wir der letzten Zeit des O. zuweisen zu müssen glaubten, eingehender mit der freien Wahl und betont aufs nachdrücklichste, daß bei gespaltenen Meinungen der «sanior pars» zuzustimmen sei. Der Zusammenhang mit den eben erwähnten Zuständen drängt sich durchaus auf; man würde hiernach also in die letzten 60er Jahre für den Abschluß der Fälschungen gewiesen werden, da Odalrich in einer Urkunde Abt Diethelms von etwa 1171⁴⁾ nicht mehr erscheint. —

¹⁾ Annales Ottenburani minores, M. G. XVII, 316, zu 1180. — Vergl. Exkurs II.

²⁾ Qu. z. Schweiz. Gesch. III.

³⁾ Cat. abb. Aug. M. G. II, 37.

⁴⁾ Über die Chronologie s. p. 30, Note 1.

IV. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters und die Fälschungen des Odalrich.

Die Fälschungen des Odalrich sind in ihrer ganzen Tendenz, wie in ihren einzelnen Bestimmungen unmittelbar eingegeben durch die Entwicklung, welche die alten Reichsklöster in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bis zum XII. Jahrh. genommen hatten. Politisch und kirchlich unabhängig geworden, übte der Abt als Herr des Klosters eine schrankenlose Macht; sein waren die Beamten und soweit es ihm gefiel, versah er sie mit Lehen aus Klostergut, ungeachtet ob der Konvent deshalb darbt; denn ihm allein stand rechtlich die Herrschaft zu. Nun aber wurden diese ursprünglich niederen Gewalten durch jede Förderung nur um so anspruchsvoller und oft mag es geschehen sein, daß schließlich der Abt mehr durch Vogt und Ministerialien gedrängt, als aus eigenem weltlichen Sinn zum offenbaren Nachteil des Klosters über dessen Güter und Leute verfügte. Man muß sich also die ganze frühere Entwicklung vergegenwärtigen, verfolgen, wie der Abt ein großer Reichs- und Kirchenfürst wurde, um den hochfahrenden Sinn seiner Organe zu verstehen und zu würdigen, in welche Lage dadurch die Mönche und das Kloster versetzt wurden.

I. Günstige Entwicklung der Verhältnisse des Klosters nach außen.

1. Staatsrechtliche Stellung des Klosters.

Nach dem, was über die Urkunde Karl Martells für Pirmin noch festgestellt werden kann, ist es sicher, daß die Gründung des Klosters Reichenau unter dem Schutz des karolingischen Hauses erfolgte, daß die Grundlage des Besitzes aus Königsgut stammte und daß schon durch Karl Martell die üblichen Staatsabgaben der Hintersassen an das Kloster übertragen wurden¹⁾. Rechtlich kam dasselbe durch sein Verhältnis zu den Karolingern in die Lage der Reichsabteien²⁾, wenn auch mit Zuweisung jener Abgaben die Immunität noch keineswegs ausgesprochen war³⁾. Das ausdrückliche Immunitätsprivileg, d. h. der Schutz des Klostergebietes gegen jegliche Eingriffe der öffentlichen Beamten, die grundsätzliche Freiheit von bestimmten Leistungen und das Recht, die regelmäßigen Fiskalabgaben der Hintersassen zu erheben, ist der Reichenau dann aber mindestens schon durch Karl d. Gr. verliehen, da das älteste noch vorliegende Diplom Ludwigs d. Fr.

¹⁾ S. Exkurs I.

²⁾ Über das Eigentumsrecht des Königs an einem königlichen Kloster und die Konsequenzen dieses Rechtsverhältnisses s. Löning, K. R. II, 638 ff. und die Stellen bei Waitz IV², 153; VII, 208 u. bei Ficker, W. S. B. 72, § 11, z. B. Karl III. f. St. Gallen: «sicut Augiæ monasterium et cetera loca ad fiscum nostrum pertinentia». —

³⁾ Löning, K. R. II, 726.

vom Jahre 815 ausdrücklich von dessen zur Bestätigung vorgelegten Urkunde redet¹⁾. Das Privileg Ludwigs d. Fr. garantiert sodann, anscheinend zuerst, die freie Abtswahl, wodurch der Kaiser sowohl auf das ihm zustehende Einsetzungsrecht verzichtet²⁾, als auch einer immer noch beliebten Annaßung des Diözesanbischofs vorbeugt³⁾.

Die besonderen Vorrechte, welche das Kloster als Reichsabtei genoß⁴⁾, das Wesen der Grundherrschaft und die durch Immunität und freie Abtswahl verbürgte Selbständigkeit des Klosters bildeten die Grundlage für die spätere fürstliche Territorialhoheit. — Die allmähliche Ausbildung derselben wurde äußerlich begünstigt durch die Immunitätsprivilegien der Könige. In den hergebrachten Formeln bestätigten Karl III. 878 und 887 [Nr. 23 u. 30], Arnolf 892 [42], Ludwig d. K. 909 [48], Otto I. 965 [54], Otto III. 990 [56], Heinrich II. 1016 [62]⁵⁾ dem Kloster Reichenau Immunität und freie Abtswahl⁶⁾. Diese Privilegien waren freilich nach ihrem Wortlaut nur mehr leere Phrasen; die rasche Entwicklung hatte die hier anscheinend noch immer vorausgesetzten Zustände längst überholt; faktisch konnten die Könige doch nur beabsichtigen, jedesmal die inzwischen gewonnene Stellung des Klosters zu sanktionieren, und diese war zunehmend selbständiger geworden. Der Immunitätsherr zog nur die notwendigen Konsequenzen seiner Exemption, wenn er in seinem Territorium die ausgewiesene öffentliche Gewalt möglichst vollständig zu ersetzen strebte und allmählich Gerichtsbarkeit, Heerwesen und Finanzen, also die drei wesentlichen Kompetenzen des Grafenamtes, in seine Hand nahm.

Das Gerichtswesen ist zunächst nicht mit der Immunität verknüpft gewesen⁷⁾. Freilich bedeutete es schon eine gewisse Beziehung zu demselben, wenn allein durch die Beamten des Immunitätsherrn die Gerichtsgefälle eingezogen werden durften; das wirkliche Gericht aber scheint sich aus dem Verfügungsrecht über die Hörigen und einem natürlichen Schiedsrichteramt in Streitigkeiten auch der übrigen Klosterleute ergeben zu haben⁸⁾. Die Ignorierung des Grafengerichts durch die Immunitätseingesessenen ist dann von den Königen offenbar sehr früh gebilligt; schon im Jahre 887 wurden auch die Reichenauer Zensualen durch Karl III. ausdrücklich an das Gericht

¹⁾ Nr. 12: «H. abba . . . obtulit . . . immunitates domni et genitoris nostri Karoli, . . . in quibus inuenimus insertum, quomodo ipse et antecessores eius, priores reges Francorum praefatum monasterium cum monachis ibi de gentibus semper sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuissent».

²⁾ Die Benediktinerregel freilich, welche noch auf dem Standpunkt steht, daß die Klöster ganz unabhängige Korporationen mit rechtlicher Selbständigkeit sind [vergl. Löning, K. R. I, 252; II, 367 über die Auffassung des römischen Rechts], setzt die freie Abtswahl ohne weiteres voraus [cap. LXIV. de ordinando abbate]; doch beanspruchten seitdem die durch die Art der Stiftung zu Eigentümern der betreffenden Klöster gewordenen Personen auf Grund ihrer privatrechtlichen Stellung zu demselben die Einsetzung des Vorstehers, des Abts [Löning, K. R. II, 375].

³⁾ Vergl. p. 77.

⁴⁾ Waitz, D. V. G. VII, 223, Löning, K. R. II, 643; dieselben betrafen vornehmlich das Klostergut, welches jetzt dem Königsgut gleichgestellt galt; in Sachen des Klosters durfte also mit dem *coactum iuramentum* [Waitz VII, 33] inquiriert werden. Vergl. Ludwig d. D. f. St. Gallen [BM. 1451, St. Gall. U. B. II, 570]: «ut res illius ubi necessitas exigerit, cum sacramento inquirantur, . . . sicut monasterium Augiae et reliqua monasteria» [bestät. Karl III. 887, a. a. O. Nr. 661; Arnolf, Nr. 687, Konrad I. DD I, 5].

⁵⁾ Nr. 56 erwähnt außerdem Bestätigungen Konrads I., Heinrichs I., Ottos II.

⁶⁾ Ob das Wahlprivileg nicht doch wesentlich gegen die Bischöfe gerichtet blieb, ist wohl zu erwägen, wenn man überschlägt, daß eigentlich kein einziger König sich selbst durch dieses Privileg binden ließ; trotz der spärlichen Reichenauer Nachrichten wissen wir, daß Otto III. den Rüdmann [Herm. contr. zu 972] und Witigowo [Nr. 56: «cui nos . . . regimen abbatae dedimus»], Heinrich II. den Ymmo und Bern [Herm. contr. 1006. 1008], Heinrich III. d. Ulrich [Öheim p. 108], Heinrich IV. d. Meinrad und Rupert [Lambert v. Hersf. 1071] ohne weiteres einsetzten.

⁷⁾ Löning II, 731 [Note 2 über die Kontroverse], dagegen wiederum Waitz II², 377.

⁸⁾ Löning a. a. O., Lamprecht II², 1040. v. Wickede, Die Vogtei in den geistl. Stiftern des fränk. Reiches. Leipzig, 1886. § 5.

des Abts oder Vogts verwiesen¹⁾); mit solchen Privilegien war allerdings der offizielle Charakter des Immunitätsgerichts anerkannt.

In unmittelbarem Anschluß an die Immunität gingen sämtliche ordentlichen Staatsabgaben von der Grafschaft an das Kloster über: Zinse, Bann- und Friedensgelder²⁾. Nur die regelrechten Zollstätten blieben zunächst auch für die Immunitätsleute bestehen, wenngleich für den Hausbedarf des Klosters auch hier schon bald Befreiungen vorkamen; bereits Karl d. Gr. gewährte dem Kloster Reichenau für alle demselben bestimmten Ladungen Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande³⁾. — Von Staatsleistungen wurden dem Kloster mit der Immunität natürlich alle Verpflichtungen gegen die königlichen Beamten erlassen; dagegen blieb unzweifelhaft das alte Recht des Königs auf Quartier und Verpflegung unberührt⁴⁾); das Kloster als solches, nicht einzelne Bezirke, hatte nunmehr derartige Dienste zu leisten. Auch in dieser Beziehung wurde die Reichenau bereits durch Ludwig d. Fr. günstiger gestellt; die Verpflegungspflicht ward auf die Reise des Kaisers oder seiner Söhne über Konstanz und Chur beschränkt⁵⁾. In späterer Zeit, als die wichtigste Route des deutschen Wanderkönigs in Schwaben die Pfalzen Ulm und Zürich verband, hatte das Kloster in seiner Villa Mindersdorf den reisenden Hof zu beherbergen⁶⁾. Wollte der König «von Andachtswegen» oder vom Abt geladen auf der Insel einkehren, so sollte er Herberge und Kost dankbar hinnehmen; von dieser Güte machten die Könige jedoch selten Gebrauch⁷⁾.

Die Verpflichtung der Reichsabteien zur Heerfahrt hat freilich mit der Immunität nichts zu thun, da die Heerbannpflicht der Klosterleute zunächst unverändert weiterbestand, bis diese durch die Umgestaltung des Heerwesens, die Einführung der Reitertruppen, von selbst ausschieden und dann allerdings die Heersteuer an den Immunitätsherrn entrichteten. Immerhin ist hier von dem Heerdienst der Abteien zu reden, weil vorzüglich diese oft drückende Last dem Kloster doch die angesehene Stellung in der Reichsverfassung sicherte. Der Ursprung dieser Verpflichtung ist nicht ganz deutlich⁸⁾); doch steht fest, daß bereits in der Klosterordnung von 817 das Reich von einer bestimmten Anzahl von Abteien Kriegsdienste forderte⁹⁾. Das betreffende Verzeichnis ist unvollständig, auch die Reichenau ist nicht genannt; doch ob jetzt, ob bald nachher, wie alle wichtigen

¹⁾ Nr. 30: «. . et ut censales homines siue familiae in quibuscunque locis sint constituti, pacem habeant, et coram nullo comite aut bannum persoluant, aut seculare negotium habeant, nisi coram abbate vel ipsius monasterii advocato».

²⁾ Nr. 12 v. 815; 20 v. 878 etc.: «quicquid exinde fiscus sperare poterit, totum nos pro aeterna remuneratione praefato monasterio concedimus, ut in alimonia pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium perpetuo proficiat in augmentum». Vergl. dazu Sickel, Beitr. V, 34 ff.

³⁾ Durch Urk. Karls III. v. 887 [Nr. 30] bestätigt.

⁴⁾ Vielleicht auch für Königsboten u. Gesandte. Sickel, a. a. O.

⁵⁾ Nr. 14 von 829.

⁶⁾ S. oben p. 38. Der Reichenauer Dienst in Mindersdorf ist besonders interessant, weil wir von derartigen festen Zwischenstationen der Itinerare sehr wenig wissen, da wichtige Geschäfte, etwa Urkundenausfertigungen lieber an den Pfalzen vorgenommen wurden.

⁷⁾ Vom Beginn des X. bis zum XIII. Jahrh. finden sich deutsche Könige in der Reichenau nur 6 mal anwesend: Otto I. 965 [St. 348. 349], Otto II. 972 [St. 573], Heinrich III. 1040 [St. 2172], 1048 [Herm. contr.], Heinrich IV. 1065 [St. 2689], 1066 [St. 2705].

⁸⁾ Für die Entscheidung darüber ist auch die alte Kontroverse, ob der Heerdienst nur auf den vollberechtigten Freien [Roth, Benefizialwesen, p. 264. Löning II, 721] oder nur auf dem Grundbesitz lastete [Waitz II², 210] nicht gleichgültig. — Ficker basiert die Reichslasten auf dem Eigentum des Reiches am Reichskirchengut [W. S. B. 72], dagegen Waitz [Gött. Gel. Anz. 1873] und Matthäi [Klosterpolitik p. 61], letzterer ohne mit seiner Theorie vom Anspruch des Reiches auf den Dienst des überschüssigen Klosterguts Ficker irgendwie zu treffen.

⁹⁾ M. G. LL. fol. I, 223, Capitularia reg. Franc. ed. Boretius I, 349 ff.; vergl. dazu Matthäi, Klosterpolitik, Exkurs I.

Reichsklöster¹⁾, wurde auch die Reichenau kriegsdienstpflichtig — und sie ist es seitdem geblieben. Das Reich, d. h. der König, stellte bestimmte Anforderungen, welchen der Abt als Vertreter des Klosters nachkommen mußte; so hatte der Abt von Reichenau nach dem Aufgebot vom Jahre 981 dem Kaiser nach Italien 60 loricati zuzuführen²⁾. Woher der Abt seine Streitkräfte, seit dem IX. Jahrh. schon wesentlich Reiter, nahm, war der Reichsregierung gleichgültig; der Abt war deshalb gezwungen, unverhältnismäßig große Teile des Klostergrundbesitzes gegen Kriegsdienste zu Lehen auszugeben, so daß der spätere Charakter des Klosterbesitzes auf dessen größtem Teil ein ritterliches Lehnsgefolge angesessen war, von Anfang an mit der Heerpflicht der Abteien eng zusammenhängt. Eine Reaktion von seiten der Mönche stemmte sich jedoch früh den endlosen Lehnsauftragungen entgegen und erreichte seit dem Ende des IX. Jahrh. die Absonderung gewisser Güter für die laufenden Bedürfnisse des Klosters, so daß der Kriegsdienst auch auf die innere Verwaltung des Klostervermögens von bestimmendem Einfluß wurde. Ab und zu hören wir davon, daß einem Kloster die Heerfahrtspflicht ganz oder zum Teil erlassen wird; bezüglich der Reichenau habe ich oben [p. 38] nachgewiesen, daß der Abt auf Grund eines vielleicht salischen Privilegs nur zur Romfahrt, nicht zu jeder beliebigen Heerfahrt verbunden war.

Eine Erweiterung der Kompetenz des Klosters über die mit der Immunität eng zusammenhängenden Rechte geschah durch unmittelbare Übertragung zahlreicher einträglicher und einflußreicher Regalien³⁾. Wenn diese Verleihungen auch ursprünglich wesentlich den Zweck einer materiellen Zuwendung verfolgten, — die gleichzeitige Mehrung der Hoheitsrechte lag in der Natur der Sache. So berechnete Kaiser Otto III. den Abt Alavich von Reichenau, in Allensbach Markt und Münze unter Königsbann einzurichten⁴⁾, Heinrich IV. gestattete die Organisation des Marktes Radolfzell⁵⁾; an beiden Orten entstanden Reichenauer Städte⁶⁾.

Von entscheidender Wirkung für das Territorium des Klosters wurde endlich die Tatsache, daß der Abt einer alten Reichsabtei nach der Regel Benedikts mit dem Aufkommen des Reichsfürstenstandes diesem unbestritten angehörte⁷⁾. Mit diesem Rang war die Hoffahrt verbunden, anfangs freilich ein Recht, später oft eine drückende Last, wenn die Reise weit, der Aufenthalt kostspielig war. Allerdings erhielt auch für diesen Punkt das Kloster Reichenau ein Privileg, doch war es bedeutungslos, dem Abt zu versprechen, er solle nur zu großen, allgemein angesagten Hoftagen entboten werden⁸⁾.

Die günstige Entwicklung, welche die staatsrechtliche Stellung des Klosters genommen hatte, kam offenbar wesentlich dem Abt zu gute; dieser war ein mächtiger, angesehener Reichsfürst geworden⁹⁾; zahlreiche z. T. uralte Privilegien schützten ihn in seinen Rechten. — Vom Standpunkt der Mönche mußte eine weitere Förderung des fürstlichen Oberen durchaus nicht erwünscht er-

¹⁾ Die allgemeine Verpflichtung erhellt am deutlichsten aus den frühzeitigen Befreiungen von der Heeresfolge BM. [900]. 1363. 1702. 1753 etc. —

²⁾ Jaffé, Bibliotheca V, 471.

³⁾ Die klassische Stelle für die Regalien enthält eine Urk. Heinrichs II. für Fulda [Dronke p. 342]: «omnia bona . . . tam mobilia, quam immobilia cum abbatibus, comitibus, centibus, iudiciis, theloneis, monetis, bannis, districtibus, wiltbannis, iurisdictionibus, . . . confirmamus».

⁴⁾ Urk. Abt. Eggehards v. 1075 [Nr. 95]. Über die wirtschaftliche u. finanzielle Bedeutung der Münze vergl. Eheberg, Über d. ält. d. Münzen etc. 1879 [Schmollers Forschungen II].

⁵⁾ Urk. Abt. Ulrichs v. 1100 [Nr. 96].

⁶⁾ Schulte, Zs. ORh. N. F. V, 140.

⁷⁾ Ficker, Vom Reichsfürstenstand I [Innsbruck 1861], p. 69. 330. 332 [Reichenau]; über die Konsequenzen vergl. Waitz, D. V. G. VII, 302 ff.

⁸⁾ S. oben p. 39.

⁹⁾ Vergl. d. Noten 2—4 zu p. 1.

scheinen. Thatsächlich beschäftigte sich unser Fälscher nicht näher mit dem Verhältnis des Klosters zum Reich; von den einmal vorhandenen Privilegien ließ er wenige in kurzen Auszügen schon von Karl Martell [Nr. 1. 2] und unter Mitwirkung Papst Gregors V. von Otto III. bestätigen [Nr. 58]. Sie betreffen die Leistungen an das Reich und da der Abt, um diese zu erfüllen, nur zu oft auch das zum Unterhalt der Mönche bestimmte Klostergut angriff, mochte der Custos Odalrich ein gewisses Interesse daran haben, sie recht ansehnlich bestätigen zu lassen. —

2. Kirchenrechtliche Stellung des Klosters.

Bei der frühzeitigen Bedeutung der Klöster für das kirchliche und öffentliche Leben erstrebten und gewannen die Diözesanbischöfe einen weitgehenden Einfluß auf die ursprünglich unabhängigen Korporationen. Ein bestimmtes Aufsichtsrecht mit Disziplinargewalt wurde ihnen bald durch Konzilsbeschluß zugebilligt¹⁾; doch suchten die Bischöfe im Lauf der Zeit nichts geringeres, als die gesamte Vermögensverwaltung, die Handhabung der inneren Disziplin und die Verfügung über den Abtstuhl zu erreichen. Veranlassung zum Eingreifen boten die Jurisdiktion und die Benediktion des Abts zur Genüge. Wie weit diese Macht über die Klöster ausgedehnt ist, ersieht man aus den Privilegien, durch welche die Bischöfe seit dem VII. Jahrh. anscheinend freiwillig wieder auf einen Teil ihrer Verfügungsrechte verzichten²⁾. Auch die Reichenau ist trotz ihrer ursprünglichen Beziehungen zu den Karolingern eine Zeitlang in bedenklich nahe Verbindung mit Konstanz geraten. Wenn nach dem Abtskatalog die Äbte Ermanfrid [734—746], Sidonius [746—760] und Johannes [760—780] zugleich Bischöfe von Konstanz waren, ist deutlich, daß sich bei dieser Verbindung nicht das Bistum, sondern das Kloster in Abhängigkeit befand. Seit 780 finden wir dann aber wieder Abtei und Bistum getrennt; ob die Initiative vom Bischofe ausging oder, wie die Tradition will, von Karl d. Gr.³⁾, der danach die alten Rechte seines Hauses hergestellt hätte, ist nicht ersichtlich; genug, von einem Eingriff des Bischofs in die laufenden Klostergeschäfte ist nicht mehr die Rede. Die kirchliche Jurisdiktion über die Leute des Klosters blieb freilich nach wie vor beim Bischof; auch die Benediktion des Abts, die Priesterweihe, die Erteilung der niederen Grade, die Altar- und Kirchenweihe stand ihm allein zu; sein Einfluß auf das Kloster war deshalb keineswegs gehoben. Wollte man sich dieser immerhin lästigen Abhängigkeit entziehen, so kam es darauf an, in eine nähere Verbindung mit dem römischen Stuhl zu treten⁴⁾; freilich folgte aus der Aufnahme unter apostolischen Schutz oder aus gewissen Abgaben noch nicht sofort die gänzliche Befreiung von der bischöflichen Gewalt, aber ein Privileg gab leicht das andere und die nähere Beziehung zu Rom konnte in Streitigkeiten mit dem Bischof nur vorteilhaft sein⁵⁾.

Seit dem X. Jahrh. findet sich die Aufnahme in ein besonders enges Verhältnis zu Rom bei deutschen Klöstern zunächst vereinzelt⁶⁾; das Maß der damit verbundenen Rechte ist durchaus

¹⁾ Konz. v. Chalcedon, Löning K. R. I, 346.

²⁾ Löning II, 377 ff. Roth, p. 262. Montag, Staatsbürg. Freiheit II, 235 [exemptio ordinaria].

³⁾ Fälschung Nr. 4; ich habe p. 46 ausgeführt, daß für dieselbe keine urkundliche Vorlage benutzt sein kann; vielmehr schien die Analogie zu der von Sickel als unzutreffend erwiesenen Darstellung Ratperts zu offenkundig, als daß man auf die Nachricht wirklich Gewicht legen dürfte; vergl. übrigens zu Karls Reise BM. 222' u. Nachtrag.

⁴⁾ Waitz D. V. G. VII, 218. Allein gelegentlich haben auch die Könige aus eigener Machtvollkommenheit Klöster der bischöflichen Jurisdiktion und Disziplinargewalt entzogen, z. B. Otto I. f. Hersfeld, 968 [St. 444, DD. 356]. —

⁵⁾ Das kirchenrechtliche Verhältnis der Abteien zum Diözesanbischof und Papst hat mit einiger Ausführlichkeit bis jetzt nur Montag, Staatsbürgerl. Freiheit II, 235 ff., 531 ff. behandelt. — Friedberg, Kirchenrecht 210; Philippa, Kirchenrecht VII, § 448.

⁶⁾ Waitz, a. a. O. Schulte in den Straßburger Studien II [1884], 87. Vergl. die Listen des Cencius Camerarius [Muratori, Antiq. Ital. V, 852 ff.] p. 908: «ista sunt nomina abbatiarum . . . sancti Petri — in Alemannia: Vuldense monasterium . . . Angense . . .»

verschieden; wir hören von Schutz, Jurisdiktion, Abtsweihe in Rom etc. Von derselben Zeit an beginnt die Verleihung bischöflicher Insignien an die Äbte, ebenfalls in wechselndem Umfang¹⁾. Was die Reichenau betrifft, so erhielt bereits Abt Alavich bei einer Romfahrt im Gefolge Ottos III. [998] auf Verwendung des Kaisers von Gregor V. umfassende Vorrechte²⁾. Das Kloster wurde in den besonderen Schutz des römischen Stuhles genommen, der Abt soll wie ein Bischof nur vom Papst geweiht werden³⁾, und darf sich beim Zelebrieren der bischöflichen Dalmatika und Sandalen bedienen; dem Bischof war somit jede Gelegenheit genommen, in die Bestellung des Abtes einzugreifen. Eine Erweiterung dieser Privilegien geschah durch Johann XIX. im Jahre 1032. Die Exemption vom Diözesanbischof wurde freilich auch dadurch nicht vollständig gemacht, daß dem Kloster gestattet ward, Weihe der Mönche und Kleriker, Chrisma und Öl von jedem beliebigen Bischof zu erbitten⁴⁾; der Bischof Warman von Konstanz war aber, wie uns Herm. contr. erzählt, doch so erbost über diese Privilegien, daß er mit Ermächtigung des Kaisers den Abt zwang, cum sandaliis das Privilegium herauszugeben. Gleichwohl erreichte Abt Ulrich 1049 wieder die Bestätigung der alten Freiheiten durch Leo IX. [Nr. 76]. Daß dabei noch immer an eine bischöfliche Jurisdiktion nicht gedacht war, ergeben die häufigen Konflikte Abt Ulrichs mit Bischof Gebhard von Konstanz und die päpstlichen Entscheidungen über diesen Streit: 1089 übertrug der Papst dem Bischof «episcopalem potestatem super clerum et populum Augiensis insulae præter monachos»⁵⁾, und als dann 1095 derselbe Abt auf der Synode von Piacenza erschien und nachträglich vom Papst geweiht wurde, verbot ihm dieser ausdrücklich jegliche derartige Jurisdiktion über Volk und Klerus, eine Verordnung, welche nach Mißachtung derselben durch Abt Ulrich wiederholt eingeschärft werden mußte⁶⁾. — Im Jahre 1159 gesteht dann allerdings Papst Hadrian dem Abt Ulrich IV. das Recht zu, gegen Ungehorsame eine gültige Exkommunikation auszusprechen⁷⁾, doch scheint das nur ein einmaliger Auftrag gewesen zu sein, denn als Innocenz III. im Jahre 1207 in feierlicher Bulle die Privilegien des Klosters bestätigte, umfaßte diese nur dieselben Rechte, welche schon 1032 Johann XIX. verliehen hatte⁸⁾; nur die bischöfliche Kleidung ist hier vollständig gestattet⁹⁾. —

Auch zu den erörterten kirchenrechtlichen Verhältnissen nahm der Custos Odalrich in seinen Fälschungen keine Stellung; wenn er Karl d. Gr. in einer angeblichen Urkunde von 780 [Nr. 4] die Exemption vom Bistum Konstanz in karolingischer Weise aussprechen und freie Abtswahl unter Hervorhebung der bekannten sanior pars zugestehen läßt, so ist nach dem Gesagten ganz offenbar, daß er damit im XII. Jahrh. keine Wirkung nach außen erzielen wollte oder konnte.

¹⁾ Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte [Bonn 1844—55] II², 302 ff.

²⁾ Nr. 57. 72. 73.

³⁾ Nach seiner Wahl hatte seitdem jeder Abt die Romreise anzutreten; so fuhr 1049 Abt Ulrich über Berg [Herm. contr.], 1077 Abt Eggehard [Öheim p. 118], 1095 Abt Ulrich II. [Berthold], 1159 Abt Ulrich IV. [Nr. 84], nach 1174 Abt Diethelm [Nr. 105].

⁴⁾ Nr. 74. Die Ehrenrechte des Abts bei Anwesenheit in Rom haben lediglich zeremonielles Interesse; bedeutungsvoller sind die Gaben, welche hier zuerst für den römischen Stuhl in Anspruch genommen werden: 1 Meßbuch, 1 Epistel- und 1 Evangelienbuch, und zwei weiße Kasse.

⁵⁾ Außerdem beauftragt er den Bischof, in seinem Namen den Abt zu ordinieren. Berthold 1089. Jaffé 5393.

⁶⁾ Berthold 1095.

⁷⁾ Nr. 84.

⁸⁾ Daß auch Kirchen- u. Altarweihe von einem fremden Bischof erheischt werden dürfe, gehörte eigentlich schon zur früheren Formel; nicht ganz bedeutungslos ist der Zusatz, daß der Abt nötigenfalls aus einem fremden Kloster genommen werden dürfe.

⁹⁾ Nr. 86: «et missarum sollempnia cum mitra, anulo, cirothecis, subtili, dalmatica et sandaliis celebret». Inful und Ring waren eine Vergünstigung Hadrians IV. [1159]. Übrigens erhielt St. Gallen diese Ehrenrechte erst 1247 [St. Gall. U. B. Nr. 898].

II. Klosterverfassung und -Verwaltung; die Fälschungen des Odalrich.

Während die Stellung des Klosters nach außen, wie wir sahen, durch Privilegien geregelt und mehr oder minder scharf umschrieben war, fehlte es an brauchbaren Bestimmungen für die inneren Verhältnisse des Klosters lange Zeit vollständig. Und doch war auch hier eine Entwicklung erfolgt, welche mit dem Emporsteigen des Klosters völlig gleichen Schritt hielt und Verhältnisse gezeitigt hatte, die einer festen Ordnung wohl bedurft hätten. —

Das von Pirmin auf der Reichenau gestiftete Kloster lebte nach der Regel Benedikts¹⁾. An der Spitze der Kongregation stand der Abt²⁾, von dessen Wahl bereits geredet wurde. Über die Mönche übte derselbe eine unbedingte Disziplinargewalt³⁾. Auch die äußere Verwaltung stand, soweit sie Exekutive erforderte, zunächst allein bei ihm; nur bei Rechtsgeschäften, welche dem Kloster eine wirkliche Verpflichtung auferlegten, war er gehalten, sich mit den Mönchen zu beraten⁴⁾. Zu seiner Erleichterung und in seinem Auftrage nahmen an der Leitung und Verwaltung des Klosters mönchische Beamte teil, welche, wie der Abt, von der Kongregation zu wählen waren und ihr Amt auf Lebenszeit übernahmen⁵⁾. Die erste Stelle nach dem Abt und deswegen die etwaige Vertretung hatte der Propst; auch er war für das ganze Kloster nach innen und außen kompetent und trat bei der späteren, größeren Selbständigkeit der Mönche an deren Spitze, dem Abt fast koordiniert⁶⁾. Der Name Praepositus für den Inhaber dieser Stellung verschwand jedoch allmählich; schon seit dem XI. Jahrh. hieß er bald Decanus, bald Prior⁷⁾. Je ein Dekan führte ursprünglich in größeren Klöstern die Aufsicht über bestimmte Abteilungen von Mönchen⁸⁾; damit hängt es zusammen, daß der «senior decanus» die Hausdisziplin zu überwachen hatte⁹⁾; bei der starken Abnahme der Mönchszahl¹⁰⁾ beschränkte man sich auf einen Dekan. Neben diesen beiden Aufsichtsbeamten kennt die Regula für die Wirtschaft nur den Cellerarius¹¹⁾. Mit der überraschenden Mehrung des klösterlichen Grundbesitzes wurde aber von seinem Geschäftskreis ein Teil nach dem anderen ab-

¹⁾ Das ist in Karl Martells Stiftungsbrief ausdrücklich gesagt; freilich ist nicht jedes einzelne Wort dieser Urkunde sicher verbürgt und die spätere Stiftung Pirmins, Murbach, erhielt eine aus der Ordnung Columbans und Benedikts gemischte Regel [Löning II, 441]; doch ist die reine Benediktinerregel in deutschen Abteien noch im VIII. Jahrh. allgemein herrschend geworden.

²⁾ Reg. cap. II. LXIV.

³⁾ Reg. cap. V. XXIII—XXIX.

⁴⁾ Reg. cap. III; Löning II, 404 ff.

⁵⁾ Klosterordnung von 817 [M. G. LL. fol. I, 201, 56]: «ut praepositus, decanus, cellerarius de eorum ministerio, nisi causa utilitatis aut necessitatis, non removeantur».

⁶⁾ Reg. cap. LXV [de praeposito monasterii]; Klosterordnung von 817, 31. Lamprecht I², 826. — Es entspricht vollkommen der Stellung des Propstes, wenn ein solcher auch an die Spitze der von einer Abtei abhängigen Zellen tritt, wie in Ober- und Niederzell auf der Reichenau.

⁷⁾ Braunnüller, Studien u. Mitt. a. d. Ben. Orden, 1883 I, 232 ff., Prior bei Cluniazensern u. Cisterziensern, aber auch in Stablo [ep. Wibald. 101. 102]; in den alten Benediktiner Abteien meist Decanus, jedoch verschieden früh; in St. Gallen schon saec. IX, auch in Corvey vor s. XII. [nach ep. Wibald. 23. 126]; in Reichenau dagegen steht bis gegen Ende des XII. Jahrh. ein Propst an der Spitze des Konvents [Nr. 96. 98. 101 von 1166], dann ein Dekan [Nr. 105 von 1181, 112 ff.]; dazu paßt es, daß vor 1174 Decanus und Praepositus um den Abtsstuhl stritten [Catalog. abbat.].

⁸⁾ Reg. cap. XXI.

⁹⁾ Braunnüller, p. 239; später stellenweise «prior claustralis» genannt.

¹⁰⁾ Lamprecht I², 845.

¹¹⁾ Reg. cap. XXXI: er soll mild, sorglich und gerecht den ganzen Haushalt leiten.

getrennt und als Sonderverwaltung organisiert¹⁾. Andere Beamten machten die erweiterten Aufgaben des Klosters erforderlich²⁾.

Das Klostergut war prinzipiell einheitlich³⁾. Es entstand durch fromme Schenkungen, deren Beweggrund immer derselbe war, nämlich durch Förderung des Klosters für das ewige Heil zu wirken; eine Verschiedenheit der Traditionsformeln konnte unmöglich eine rechtliche Verschiedenheit des Gutes zur Folge haben⁴⁾. Die Verwaltung des Klostergutes aber führte nach und nach eine faktische Teilung der Einkünfte herbei. Schon die Regula trennt Mensa und Coquina des Abts wegen ihres Zusammenhangs mit der Verpflegung der Gäste von denen der Brüder⁵⁾. Thatsächlich sehen wir bereits in den ältesten Klosteranlagen, z. B. in St. Gallen, das Claustrum der Mönche mit seinen Ökonomiegebäuden und die Abtswohnung mit Hospiz und ebenfalls eigenen Wirtschaftsräumen voneinander geschieden⁶⁾. Dasselbe Prinzip, die Mönche unberührt von dem Treiben der Außenwelt zu lassen, führte zu einer förmlichen Gütertrennung, als im Laufe des IX. Jahrh. die Vergabung von Klostergut zu Lehen in übertriebener Ausdehnung vorgenommen werden mußte. Die Ansprüche des Reiches auf die Heerfahrt des Klosters und die Beschränkung des Heerdienstes auf die Reiter hatte, wie bereits erwähnt, dazu Veranlassung gegeben⁷⁾. Nun überwies der Abt die Nutznießung bestimmter Teile des Klostergutes den Mönchen für ihren täglichen Lebensunterhalt, ohne dadurch auf sein eigenes Verwaltungsrecht zu verzichten⁸⁾. Immerhin waren so bestimmte Güter festgelegt, die nun ihrerseits wieder für allerlei Einzelzwecke aufgeteilt wurden⁹⁾. Gewisse Einkünfte werden für den Haushalt bestimmt; der Chef derselben, der Cellarius, hat sie einzunehmen¹⁰⁾; andere fallen an die Kamera, an das Krankenhaus der Brüder¹¹⁾, an die Schule¹²⁾, an die Kirche, deren Schatz der Custos verwaltete¹³⁾; — eine Scheidung, die wirtschaftlich bedenklich war und das Klosterleben ruinieren mußte, als sie zu selbständigen Pfründen führte¹⁴⁾.

¹⁾ Vor allem die Kamera mit dem Kamerarius [Nr. 105].

²⁾ Vorstand des Hospitals und des Armenhauses, der Schule, des Schatzes und Archivs; v. Arx, Gesch. v. St. Gallen I, 178; vergl. Nr. 105 [1181]: «. . N. de domo pauperu m, N. scolasticus, N. custos, N. de domo infirmorum . . .» —

³⁾ Reg. cap. XXXIII: «omnia omnibus sint communia»; Friedberg, Kirchenrecht, 212. — Da die Reichsabteien sich im Eigentum des Reichs befanden, war auch das gesamte Klostergut Reichsgut; jede Vermehrung desselben konnte rechtlich nur dem Reiche zu gute kommen [Löning II, 640], und durch eine vom Abt vorgenommene Teilung des Klostergutes für die Verwaltung wurde dem Reiche gegenüber rechtlich nichts geändert; von einem «Eigentum» der Mönche am Pfründengut kann nur mißbräuchlich die Rede sein.

⁴⁾ Wie Matthäi, p. 15—20 anzunehmen geneigt ist.

⁵⁾ Reg. cap. LIII: «coquina abbatis et hospitum super se sit, ut incertis horis supervenientes hospites, qui numquam desunt monasterio, non inquietantur fratres». Cap. LVI: «mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper».

⁶⁾ v. Schlosser, Die abendländische Klosteranlage. Wien. 1889, p. 34. — Schl. vermutet übrigens, daß Reichenau die Heimat des berühmten St. Galler Baurisses sei.

⁷⁾ Vergl. p. 76; Roth, Benefizialwesen, 263; Waitz VIII, 384; Löning II, 695 ff.; — für die spätere Zeit [saec. IX.—X.] gründlich behandelt bislang nur von Matthäi, p. 24 ff.

⁸⁾ Matthäi, p. 20. Wenn die Verwaltung Abt und Mönchen zugesprochen wird, so bezieht sich das nur auf das reguläre Beratungsrecht der Mönche; ob diese gelegentlich auch selbständig gewirtschaftet und über ihr Gut verfügt haben, wie es nach den Stellen bei Matthäi, p. 21, Note 3, den Anschein haben könnte, ist mir sehr zweifelhaft.

⁹⁾ Das Hospiz hatte anscheinend schon vorher eine garantierte Selbständigkeit; es bezog die Kirchen- und Herrenzehnten: BM. 1261. 1452. 1677. 1783. 1919; St. 210. 601. —

¹⁰⁾ Ep. Wibald. 93: «villa Tornines, quae ad cotidianam praebendam fratrum [v. Stablo] pertinet».

¹¹⁾ Montag, Staatsbürgl. Freih. II, 215, der ganz richtig nur von der Teilung der Einkünfte redet.

¹²⁾ Dronke, p. 342: Sondergüter für die Scholasterei «pro pueris nutriendis».

¹³⁾ Abt Konrad von Ottobeuern veräußert einen der Klosterkirche bestimmten Kelch, ersetzt ihn aber dem Custos durch eine gute Hube. Baumann I, 443.

¹⁴⁾ Lamprecht I², 834 ff. «Jedes Amt . . bildete zugleich eine Rezeptur; es nahm direkt alle für seine Funktionen unmittelbar notwendigen Mittel ein.» —

Die zahllosen Unzuträglichkeiten im Klosterleben hatten nun vor allem darin ihren Grund, daß der Abt rechtlich, und durch seine Macht auch faktisch, die Verfügung über das gesamte Klostergut behielt. Es wurde oft genug betont, daß die zum Unterhalt der Brüder bestimmten Güter nicht zu Lehen gegeben werden sollten, aber es geschah nichtsdestoweniger fortwährend¹⁾, zumal man lange an der Meinung hielt, wenigstens den Ministerialen dürfe Klostergut unbeschränkt übertragen werden²⁾; das verlehnte Gut aber wurde in Wirklichkeit dem betreffenden Amt entzogen. —

Das Kloster, wie es sich der hl. Benedikt gedacht hatte, bestand allein aus Mönchen. Mönche waren die Beamten des Klosters, sie waren aber auch die Köche³⁾, die Handwerker, die Diener⁴⁾ ihrer Brüder; zwei Mönche waren jeweils der Küche des Abtes zugewiesen⁵⁾ und der ländliche Ackerbau war bekanntlich eine Lebensaufgabe des alten Ordens gewesen⁶⁾. Das hatte sich seitdem gewaltig geändert. Die Klöster waren in den Besitz zahlreicher Knechte gekommen und schon früh ist von der «humilitas» der Regula nichts mehr zu vermerken. Im Haushalt des Abtes waren natürlich seit dessen definitiver Abtrennung keine Brüder mehr beschäftigt; deshalb kamen in seinem Dienste zuerst die Ministerialen zu angesehenen Ämtern. Sie stiegen mit der Macht ihres Herrn. Wie es für den Reichsfürstenstand charakteristisch war, hatte auch der Reichsabt seine vier obersten Hofämter [officia]: Marschalc, Dapifer, Pincerna und Camerarius⁷⁾; diese waren wohl gar noch rechtlich abhängige Leute, aber mächtig und angesehen geworden⁸⁾; wie sie im Kloster hausten, ersehen wir deutlich aus der Urkunde Konrads III. für Corvey, wonach sie die alleinige Verfügung über das Hauswesen des Abtes beanspruchten und der Dapifer Rabano sogar den Burgbann im Kloster an sich gerissen hatte⁹⁾. — Im Haushalt der Brüder waren in ähnlicher Weise zunächst für niedere Dienste und Handwerke Knechte [servi, servitores] angestellt; mit der Zeit finden sie sich in Küche, Badhaus, Kirchendienst, in sämtlichen Handwerken, für den Ackerbau, Weinbau und die Fischerei¹⁰⁾; im Klosterleben spielten also auch sie eine große Rolle¹¹⁾. Freilich kamen solche Diener für die oberste Wirtschaftsleitung nicht in Betracht, weil diese von den Mönchen selbst geführt wurde; gewisse Klassen von ihnen aber, die weniger durch das engere Kloster beschränkt waren, suchten sich zu freieren Genossenschaften emporzuarbeiten und diese mochten als geschlossene Korporationen den Mönchen nicht selten lästig werden¹²⁾.

¹⁾ Schon Otto II. gab an St. Maximin zurück: «quasdam proprietates . . . iure quidem prebendarias, sed multis retro temporibus beneficiarias», M. G. DD. II, 57. St. 605. ²⁾ Matthäi, p. 28.

³⁾ Reg. cap. XXXV, über den Wechsel im Küchendienst.

⁴⁾ Klosterordnung von 817, M. G. LL. I, 201, 4: «ut in coquina, in pistrino et in caeteris artium officinis propriis operentur manibus» — man sieht aus der Notwendigkeit dieser Bestimmung, daß man sich von den Vorschriften der Regula inzwischen entfernt hatte.

⁵⁾ Reg. cap. LIII.

⁶⁾ Vergl. das hochstehende cap. XLVIII der Regula.

⁷⁾ Ficker, W. S. B. 73, 13. Heinrich II. für Fulda [Dronke 348], «honorati abbatis servitores»; St. 3568: «qui ministerii locum in domo Corbeiensis abbatis tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant». In der Reichenau waren später sogar Edelfreie Inhaber dieser Ämter: «Des Gotzhuses in Owe ampherren: Kyburg marckschalk, Rordorff truckseß, Rapperschwil camrerer, Hochenberg, des Gotzhus schenken» [Öheim, p. 170].

⁸⁾ Waitz, D. V. G. V, 294. 324.

⁹⁾ St. 3568; ähnlich Friedrich I. 1188 für Gandersheim St. 4494.

¹⁰⁾ Im St. Galler Bauplan finden sich Walker, Gerber, Schuster, Drechsler, Eisen- und Goldschmiede, Schwertfeger und Schildmacher als Handwerker eingetragen. — Die Teile der Hauswirtschaft verzeichnet eine von Lamprecht I², 1129 angezogene Stelle v. 1170: «qui de familia ecclesie praeposito aut fratribus in lavatorio, in coquina, in pistrino, molendino sive ligna aut frumentum ferendo vel agrum colendo aut in quolibet servitio cottidiano deserviant».

¹¹⁾ Die Acta murensia [Qu. zur Schweiz. Gesch. III], p. 20 schärfen die Sorge für dieselben den Pröpsten ein: «servis, qui in cella per officinas morantur et serviunt, magna cura appendi debet a praepositis cellae, . . . quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis».

¹²⁾ Lamprecht, I², 819 ff. vor allem Weber, Walker, Fischer und Winzer.

Wie die Oberverwaltung des gesamten nicht verlehnten Klostergutes beim Abt stand, scheint auch eine einheitliche Bewirtschaftung durch seine Beamten stattgefunden zu haben¹⁾. In der ältesten Zeit geschah dieselbe unter Leitung von mönchischen Bezirkspröpsten, eine Einrichtung, die das X. Jahrh. nicht überdauert zu haben scheint²⁾. Mit dem Verschwinden dieser Aufsichtsbeamten hoben sich die Villici oder Cellerarii der einzelnen Höfe. Auch sie wurden, wie die Hofämter, angesehene Ministerialen³⁾, strebten danach, ihr Amt erblich zu machen und selbst nach Lehnrecht behandelt zu werden⁴⁾.

Im Hofdienste des Abtes also, wie in der Verwaltung des Klostergutes stiegen abhängige Leute als Ministerialen zu höherem Ansehen empor. Zu ihnen traten diejenigen Leute, welche aus dem Reiterdienst angesehener hervorgingen, die Milites⁵⁾; auch sie erhielten, ursprünglich um das Kloster mit Waffen zu schirmen, Güter als Benefizien. Alle zusammen bildeten die Ministerialität des Klosters, welche als geschlossener Stand mächtig aufstrebte⁶⁾; ihre Stellung sollte der drückenden Unfreiheit enthoben, ihr Lehen erblich werden; das Gericht suchten sie am Fürstenhofe zu nehmen. Wirklich gelang es ihnen, gewisse Vorrechte zu erringen und streng achteten sie deshalb auf ihr «ius ministerialium»; schon im XII. Jahrhundert bedurfte es einer besonderen Erhebung in ihren Stand durch den Abt⁷⁾. — Daß diese Ministerialen im Vollbewußtsein ihrer Überlegenheit sich vielfache Übergriffe herausnahmen, ist wohl erklärlich; für die schutzlosen Konventsherren, in denen sie zugleich den alten exklusiven Adel verkörpert sehen mußten, wurden sie eben deshalb eine rechte Plage⁸⁾. —

Eine ganz unleidliche Macht hatten sich mit der Zeit endlich auch die Klostervögte angemacht. Sie hatten es im XII. Jahrh. auf nichts geringeres abgesehen, als auf eine gänzliche Herrschaft über die Stifter. Der Klostervogt war anfangs nur der Laie, welcher zur Vollziehung weltlicher Geschäfte des Stiftes herangezogen werden mußte; mit der Übertragung der Immunität an dieses wuchs auch seine Bedeutung; er übte die den königlichen Beamten entzogenen Rechte⁹⁾ und nahm naturgemäß in der entwickelten Immunitätsgerichtsbarkeit die hervorragendste Stelle ein; vom König erhielt er den Blutbann¹⁰⁾. Wie es nun einmal mit allen mittelalterlichen Beamten ging, suchte auch der Vogt sein Amt mit Klostergut zu Lehen zu erhalten und dann erblich zu machen; dieses Streben hatte schon im XI. Jahrh. vielfach Erfolg¹¹⁾. Auf solche Weise in seiner Stellung gefestigt, erlaubte sich der Vogt die ungebührlichsten Belästigungen der Klosterleute durch viele Gerichtstage, Leistungen und Abgaben; sogar die Mönche mußten bitter leiden durch seine

¹⁾ Die St. Galler Mönche an Abt Burchard: «longe minora et pauciora sunt, quam putastis, quae a vestris ministerialibus in usum nostrum exhiberi iussistis».

²⁾ Baumann I, 471. v. Arx I, 157. ³⁾ Baumann I, 473.

⁴⁾ Lothar III. für Stablo: «sancimus, ne iure hereditario villici vel iudices fiant»; «iure et lege ministeriorum et non iure beneficiorum» sollen sie ihr Amt nehmen. St. 3327. ⁵⁾ Waitz V, 293. 297.

⁶⁾ Waitz V, 300. Lamprecht I², 1166, der die jugendfrische Kraft dieses Standes in der Zeit seiner Ausbildung prächtig gewürdigt hat. — Baumann I, 519.

⁷⁾ St. 2956 für Weissenburg [1102] — Nr. 100: Konrad von Beuern an Reichenau geschenkt, wird feierlich mit dem Recht der Reichenauer Ministerialen begabt.

Das Reichenauer Ministerialenrecht galt für besonders günstig: St. 3651 [Fr. I. für Ellwangen] «in militibus . . . eandem libertatis legem habeat, quam optima abbatia Vuldensis et Augensis habent».

⁸⁾ Ep. Wibald. 311: «ministeriales vestri, qui maxime deberent ecclesiam sustentare, conversi sunt in arcum pravum et neque mandatis obtemperant, neque agriculturam ubi ipsi villici sunt, exercere adiuvant, sed quod deterius est, impediunt et vastant; a quibus detrimentis nulla fere ecclesiae vestrae possessio aliena est, et maxime curtes illae vacuae et neglectae sunt, de quibus praecipia monasterii et praebendae supplementa capi solebant». —

⁹⁾ v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches.

¹⁰⁾ Waitz VII, 341. ¹¹⁾ Lamprecht I², 1123 ff.

Ansprüche auf Herberge im Kloster und auf das Gericht über die Hausdiener¹⁾. Vom X. zum XII. Jahrh. werden die Klagen über die unerhörten Anmaßungen der Vögte immer allgemeiner²⁾ und allenthalben macht man zuletzt Versuche, durch kaiserliche Diplome und nötigenfalls durch Fälschungen Abhilfe zu schaffen³⁾. —

Diesen emporstrebenden Gewalten, Vogt und Ministerialen, gegenüber möchte ich noch einmal kurz auf die Mönche und ihr Leben zurückkommen, um darauf hinzuweisen, daß im Kloster nicht einmal der nötige moralische Fond vorhanden war, um jenen rücksichtslosen Kriegern auch nur eine gewisse Scheu oder Ehrfurcht abzuwingen. Die alten Reichsabteien beherbergten schon längst nur eine kleine Anzahl hochgeborener Herren⁴⁾, denen von wirklich mönchischem Geist wenig mehr inne wohnte; nach und nach konnte ein jeder sein Amt mit dessen gewiesenen Einkünften erhalten und das gemeinsame Leben und die alte Klosterzucht verfielen. — Der Abt wurde ein weltlicher Fürst, wie alle anderen, ein reicher Lehnsherr, dessen unmittelbare Beziehungen zum Kloster fast ganz abgeschnitten waren⁵⁾.

So waren die inneren Klosterverhältnisse um die Mitte des XII. Jahrh. durchaus unerfreuliche und man versteht recht gut, daß sich ein lebhaftes Bedürfnis, wenn nicht nach gründlicher Reformierung, so doch nach Fixierung des bestehenden Rechts bemerklich machte. Das letztere unternahm für die Reichenau der Custos Odalrich mit seinen Fälschungen; so thöricht er sich uns in der formellen Herstellung seiner Schriftstücke gezeigt hatte, — seine sachlichen Festsetzungen verraten keine üble Einsicht in das, was die Lage erforderte; ihn beschäftigen der Schutz des Klosters und der Insel, die Leistungen an den klösterlichen Haushalt, Ministerialen und Vögte.

1. Die Immunität der Insel.

Schon im Jahre 1065 hatte König Heinrich IV. in Anbetracht des starken Verfalls des Klosters demselben für den Bereich der Insel die jüngere Immunität verliehen. Niemand solle auf ihr ein Recht oder gar Eigentum besitzen, noch dürfe der Abt hinfort auf derselben irgendetwas zu Eigen oder zu Lehen vergeben; nur die Fischer, Bäcker, Köche, Walker und Winzer der Brüder sollen sie bewohnen und ihre Erträgnisse allein zum Unterhalt der Mönche dienen⁶⁾; alle Hoheitsrechte auf der Insel sollen allein König und Abt üben, wodurch auch der Vogt von ihr ausgeschlossen war⁷⁾. Das war ein Privileg nach dem Herzen der Mönche; draußen mochten Unruhen

¹⁾ Waitz VII, 252. 359.

²⁾ Waitz VII, 352. Vergl. etwa St. 2956. 3232 oder Ep. Wibald. 311: «advocati vestri sunt crudelissimi vastatores et libertatis vestrae inimicissimi insidiatores». —

³⁾ Waitz VII, 354; besonders ausführlich sind die Vogtsurkunden der Hirschauer Klöster [A. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden. Berlin. 1883. 8°. Exkurs]; Wirt. U. B. I, 276 [für Hirschau selbst], dann St. 3026. 3041. 3072. 3106. 3116. 3186. 3189. 3197. 3204. 3538; außerdem St. 3405 für Wibald von Stablo.

⁴⁾ Vergl. Öheim p. 165: «Zü wissen, das in disem wyrdigen gotzhus und küncklichen münster Reychenow nichtz dann fürsten, graven, freyen, herren etc. und nit wigens oder mynders standtz personen gewesen sind, bis zü der zyt, als man zalt v. d. G. Chr. MCCCCXXXIII jar, under apt Fryderichen von Wartenberg. Der nam edler lüt kinder in den orden», — und das Verzeichnis der «Cappitel oder Convent-herren der Rychenow» p. 168. Mit dieser exklusiven Haltung des Konvents hängt sowohl die geringe Zahl der Mönche, wie ein scharfer ständischer Gegensatz zur Ministerialität unmittelbar zusammen. —

⁵⁾ Vergl. die Datierung von Nr. 107, 112 [1184. 1187]: «in palatio nostro Augiae» und der Urk. Abt Konrads von 1252: «Actum in unserm Schloß Megdeberg» [Öheim p. 139]. —

⁶⁾ «omnia ad usum fratrum nostrumque servitium conservare»; ist diese Erwähnung des servitium nicht formelhaft, so wird sich dasselbe auf den Königsbesuch im Kloster beziehen, für den in Nr. 58, wie ich meine, nach echtem Privileg die Bestimmung getroffen ist: «ob aber von andachts wegen oder von dem Abbt dahin geladet, sinicher keme, denocht was und wie im liffrung geschäche, solte söllicher mit dank annemen und benügig ston».

⁷⁾ Die familia intus war eben fast überall seiner Gerichtsbarkeit entzogen, Waitz VIII, 53. 56; so Konrad III. für Corvey [St. 3568] oder Lothar III. für das benachbarte Einsiedeln [St. 3309]: «ut eiusdem loci advocatus super

und Fehden toben, wenn nur auf der Insel keine Vassallen und Ministerialen saßen, und auch der Vogt keine Veranlassung mehr hatte, mit seinem wüsten Gefolge auf der Insel zu erscheinen.

An dieses Privileg klammerte sich der Custos Odalrich an; denn daß dessen Vorschriften inzwischen nicht beobachtet waren, läßt sich denken; ja wir können bestimmt das Gegenteil behaupten, da wir hören, daß im Jahre 1108 der Kardinal Divizo für die Insel einen Landfrieden erließ, in dem für Todschatz, Fehde, Brandstiftung, Flurfrevell und Raub auf der Insel Vassallen und Ministerialen mit Lehns- und Eigen-Verlust gedroht wird¹⁾. — Mit älteren Immunitätsformeln vermischt, werden die Bestimmungen Heinrichs IV. vom Fälscher in die Gründungsurkunde Karl Martells und das unter den Schutz des Papstes gestellte Privileg Ottos III. eingefügt, mit einer ausgesprochenen Tendenz gegen den Vogt. Wir erfahren einiges von den gefürchtetsten Belästigungen, wenn verordnet wird, daß kein Richter oder irgendein Laie die Insel gegen den Willen von Abt und Mönchen betreten dürfe, um Gericht zu halten, Herberge zu nehmen, die Hausdiener der Mönche zu maßregeln²⁾, — oder wenn es eingeschärft wird, daß kein Abt «aut aliquis suorum ministrorum» etwas zu Lehen oder Eigentum geben dürfe³⁾; Abt und Mönche sollen über ihre Knechte Disziplinargewalt, Gericht und Befugnis «in spiritalibus ac in secularibus ligandi et solvendi» haben; doch, um nicht ungeschützt zu sein, mögen sie nach Wunsch den Kastvogt heranziehen⁴⁾.

2. Der klösterliche Haushalt, die Familia und das Leben der Mönche.

a. Die Kamera der Brüder.

In der normalen Klosteranlage finden sich im Clastrum, d. h. im engeren Bezirk der Mönche, außer Kapitelsaal, Refectorium, Dormitorium, noch ein Cellarium und die Kamera, zwei Geschäftszimmer der mönchischen Beamten⁵⁾. Der Cellarius sorgte für Speise und Trank, der Kamerarius für Kleidung, Werkzeuge und ähnliche Lebensbedürfnisse. —

Mit den Einkünften der Kamera war es in der Reichenau offenbar schlecht bestellt; nicht etwa weil sie zunehmend mehr verbrauchte, sondern weil ihr früherer Nutzbesitz ihr geschmälert war, wie sich aus dem häufigen Verbot gegen Verlehnung der hier in Betracht kommenden Güter ergibt. Vor allem interessierte sich der Custos Odalrich für die Villa Rörngang, ein unbedeutendes Dorf nahe bei Bodman auf der Landzunge zwischen Überlinger- und Untersee gelegen. Er ließ sie von Karl d. Gr. [Nr. 3. 4] an die Kamera schenken, «vt sutores, pellifices, fullones et alii servitores, dum in eorundem fratrum uestitu occupantur, de fructibus prefatę uillę pascantur»; und zur besseren Sicherung mußten dann noch Karl III. [Nr. 32], Arnolf [44] und Heinrich II. [63] die Villa dem Kloster bestätigen. Diese Servitores oder Operarii [63] mußten eben für die Kamera arbeiten; die Sutores hatten das Schuhwerk, die Fullones Zeug und vielleicht auch Hüte und Mützen, die Pellifices die Pelze zu verfertigen⁶⁾.

officiale[m] familiam, que[m] infra munitatem cottidie servire debet ad usus fratrum, nullam habeat potestatem, nisi prout abbas voluerit et petierit». — Dann aber auch in Nr. 7 für den Reichenauer Vogt: «nullum domui servientem dei sine abbate vel ipsius consensu ad iudicium cogat» — und in mehreren anderen Fälschungen: BM. 767. 768 [Ebersheim], St. 2499 [St. Maximin], was beweist, daß die Vögte sich über solche Beschränkungen gern hinwegsetzten. —

¹⁾ Öheim p. 126 [Nr. 87]. ²⁾ Nr. 1 u. 58.

³⁾ Nr. 1; von Corvey aus klagt man 1150 einmal an Wibald [Ep. 93]: «villicus [von Immenkhusen] . . . solet enim de prae-benda fratrum homines suos inbeneficiare».

⁴⁾ Nr. 1 und auch in Nr. 3. ⁵⁾ v. Schlosser, a. a. O. p. 53 ff.

⁶⁾ Vergl. d. etwa 1190 abgefaßten: Constitutiones Wernheri Abbatis [von Einsiedeln; Stud. u. Mitteil. a. d. Ben. Ord. 1885, II, 330 ff.]: «. . . ter in anno calciamenta . . . , pillei ex optimis agnibus pelliculis secundo anno, pellicia quoque singulis annis, tunice vero et cuculle prout necessitas exposulaverit ex eleganti materia decentique forma . . .». —

b. Das Cellerarium.

Die regelmäßigen Leistungen an den Haushalt müssen bei aller Reichhaltigkeit ebenfalls irgendwie gefährdet gewesen sein; denn der Fälscher überschrieb ein ausführliches Verzeichnis der Kellereinkünfte auf Abt Walahfrid [92]. Wenn dasselbe auch nicht für ganz vollständig gehalten werden kann¹⁾, so bekommen wir doch einen Begriff davon, wie vielerlei Dinge in diesem klösterlichen Haushalt jährlich für erforderlich galten²⁾. Allein schon oben ist bemerkt, daß die Fälschung hauptsächlich Fischer und Fischerei des Klosters im Auge hat. Zunächst werden nämlich vor allem diejenigen Leistungen verzeichnet, welche für die Fischerei in Betracht kommen, Schiffe, Netze, Fischkörbe und Fischhäuser; dann aber beschäftigt sich der Fälscher eingehend mit den Fischern selbst; man ahnt, daß diese Fischergesellschaft wohl einmal recht aufsässig werden konnte. Die Bestimmungen verraten uns auch, um was es sich hauptsächlich handelte: sehr früh sollen die Fischer mit dem Schleppnetz aufbrechen, damit die Fische zu Mittag in der Klosterküche sind, darauf erhalten sie vom Cellerarius ein Frühstück, dessen Maß bestimmt wird, ein Becher Wein oder ein Krug Bier mit dem nötigen Brot; weiterhin erzählt uns der Custos mit seiner bekannten Schwatzhaftigkeit, wie die kleinen «flores piscium» bei Lohen gefangen werden sollen, die von Weihnachten bis Ostern jeden Tag zu liefern sind; 2 Fischer senken das Netz, 2 treiben die Fische hinein; diesen Fischern wird ein Becher Wein, den der Diener des Kellerers bietet, und später ein Frühstück zugebilligt.

c. Das Krankenhaus der Brüder mit dem Badhaus.

Schon Karl d. Gr. soll dem Kloster einen Teil des Bodmanschen Waldes geschenkt haben, damit es dem «vorher» unbedeutenden Badhaus beim Hospital der Brüder nicht an Holz für warme Bäder fehle [Nr. 3]. Diese angebliche Schenkung ließ nun der Fälscher unter scharfem Verbot der Verlehnung oder Veräußerung³⁾ von Karl III. [32], dann von Arnolf [44] und Heinrich II. [63] jedesmal in Verbindung mit der schon besprochenen Schenkung von Rörnang bestätigen. — Das Holz soll von der Familia des Klosters gefällt und wöchentlich, zwei Wagenlasten stark, zum See gefahren werden, wo es die Walker der Brüder in Empfang nehmen und zur Insel übersetzen.

d. Das Leben im Kloster und die familia intus.

Von dem Schutz des Klosters gegen Gewaltthätigkeit und von der ausschließlichen Gewalt der Mönche über ihre engere Familia war schon die Rede. Die Handwerker, Hausdiener und gewisse Wirtschaftsleute waren eben im Klosterbezirk selbst ansässig und sollten jedem fremden Einfluß entzogen sein. Der Custos unternahm es aber auch, das Leben seiner Mitbrüder durch eine eindringliche Ermahnung des angesehenen Kaisers Otto an den großen Abt Alavich zu regeln [Nr. 59]. In vielen Punkten zieht er nur die Nutzanwendung aus den früheren Fälschungen. Wir werden an sein Interesse für Kamera und Keller erinnert, wenn er dem Abt die Kleidung und Verpflegung der Mönche ans Herz legt: «omne quod necessarium sit in uictu et uestitu, tempestive

¹⁾ Vergl. oben p. 44.

²⁾ Die Ausdrucksweise ist vielfach unklar, u. deswegen eine völlige Sicherheit der Zahlen nicht überall zu gewinnen; doch zähle ich 4 Kühe, 11 Schafe, — (täglich) 20 Pfundbrote, 1500 Käse, — 52 Scheffel Salz, 12 Scheffel Kastanien, 11 Scheffel Hülsenfrüchte, 40 Scheffel Wachsscheiben, — 12 Krüge Honig, 12 Krüge Fett, 2 Lasten Öl, (wöchentlich) 6 Pfund Speck, — 150 Tiegel, 1 großer und 1 kleiner Kessel, 2 Eisentöpfe, 36 gewöhnliche Töpfe, 100 bessere Schüsseln, 1 großer und 150 kleine Näpfe, — 8 Schiffe, 1 Schleppnetz, 24 Fuder Pfähle, 17 Fuder Weidenruten [zu Fischkörben], — 87 Haspeln Hanf, 28 Haspeln Garn, 40 Haspeln Flachs.

³⁾ Die Scheidung der klösterlichen Verwaltungen spricht sich deutlich im Schluß von Nr. 32 aus: «sin autem ab aliquo infeodantur, vel mutata in alias officinas transferuntur precipimus . . . ut in fiscum nostrum revertantur». Etwas ähnliches ist es, wenn nach 92 von der Kamera abbatis 2 Schiffe an den Cellerarius der Brüder geliefert werden müssen.

illis exhibe» —; doch begründet er diese Sorge sehr drastisch: «et omnem occasionem uagandi et exeundi atque murmurandi penitus exime». Auch seine Fälschungen für das Kranken- und Badhaus beutet er hier aus, indem er betont, daß die kranken Brüder besonders gut, vor allem durch warme Bäder, zu pflegen seien¹⁾. Doch bemüht er sich nicht minder um die Ordnung und Regelmäßigkeit des gemeinsamen Lebens; in demselben Dormitorium sollen alle Brüder schlafen²⁾, zu gleicher Zeit soll man essen³⁾, zu gleicher Zeit sich rasieren³⁾.

e. Die familia foris.

Die familia foris, d. h. die auf den Gütern angesiedelten und zu gewissen Diensten und Naturalleistungen verpflichteten Eigenleute des Klosters⁴⁾, standen nicht mehr unmittelbar in der Verfügung der Mönche; vielmehr beaufsichtigte sie ein Minister des Abts, ein Villicus oder Cellarius und der Vogt übte über sie das Gericht. Dafür aber hatten diese Leute es mit der Zeit zu einem festen Standesrecht gebracht⁵⁾. Der Custos Odalrich hat uns ein solches aufbewahrt [Nr. 2]; es betrifft die Leute von Ermatingen, welche den Meßwein an das Kloster zu liefern hatten; ich vermute, daß der unmittelbare Zusammenhang, in welchem der Custos der Kirche dadurch zu diesen Leuten stand, zur Aufzeichnung ihres Rechtes veranlaßte.

Das Gericht haben die Klosterleute von Ermatingen nur vom Abt oder Vogt zu nehmen, man darf aus Nr. 7 hinzufügen, daß Standesgenossen in demselben das Recht finden sollen⁶⁾. Ihr Besitz gehört ihnen nach Erbrecht, doch sind sie zu einer Erbgangssteuer und zur Todfallabgabe verpflichtet⁷⁾; dagegen ist die Verheiratung nicht belastet, es sei denn, daß jemand seine Tochter außerhalb der Familia des Klosters⁸⁾ verhehelicht; nur in diesem Falle zahlt er eine Buße von 5 Solidi. Vom Heeresdienst sind die Leute natürlich befreit, sie entrichten aber auch keine Heeressteuer, sondern dienen statt dessen dem Kloster⁹⁾. Niemals endlich dürfen sie zu Lehen oder zu Eigen vergeben, noch irgendwie dem Kloster entzogen werden.

Das Recht ist ungefähr dasselbe, wie anderorts¹⁰⁾; doch sind aus dieser frühen Zeit, zumal vom Oberrhein, die Aufzeichnungen selten; unser Hofrecht ist deshalb um so schätzenswerter. —

3. Die Ministerialen und der Klostervogt.

Wenn auch durch die Immunität der Insel den unmittelbaren Belästigungen der Mönche seitens der Vögte und Ministerialen vorgebeugt war, indirekt mußten deren Ansprüche an das Klostersgut bei der Einheitlichkeit der Verwaltung auch auf die engeren mönchischen Interessen empfindlich zurückwirken. Daher ist es ganz erklärlich, daß der Custos Odalrich es sich schließlich

¹⁾ Nr. 59: «in infirmis autem fratribus plurima diligentia est attendenda, . . . nam et balneis ut eo celerius conualescent, sicut Karolus illis constituit de silua sua debent procurari»; ähnliches schreibt übrigens schon die regula cap. XXXVI [de infirmis fratribus] vor. Merkwürdig äußert sich des Odalrich Rücksicht auf die kranken Mitbrüder in der Urk. Walahfrids [Nr. 92]: «cottidie warmosium [Kohl, Kraut oder Mus allgemein? vergl. Diefenbach, glossar. a. v. olus.] fratribus tribuatur . . . et hoc ideo, si quis fratrum de tribus ferculis [Gänge], quę cottidie eis dantur propter infirmitatem stomachi non cibetur, saltim de quarto, quod et warmosium pro lenitate cibi reficiatur». —

²⁾ Wie die Regula es verlangte: cap. XXII bezw. XLI.

³⁾ Auf das Rasieren scheint man besonderes Gewicht gelegt zu haben; die Einsiedler Consuetudines [Stud. u. Mitteil. a. d. Ben. Ord. 1886, II, p. 289] verordnen: «qui non fuerit rasmus ad missam, de ordine aliorum removeatur».

⁴⁾ Wie etwa die schon erwähnte Familia in Rörnang, welche Holz für das Badhaus zu fällen hatte. ⁵⁾ Baumann I, 515.

⁶⁾ Nr. 7: «[advocatus] nullum de familia sine iusta sociorum suorum deliberatione dampnet vel coerceat».

⁷⁾ Nr. 2: «quando quis eorum moritur habens heredem, nouem solidos et sex nummos in usualem sumptum monachorum componat, . . . pro casu autem patris animal preciosissimum, quod si animalia non habet, facultatum suarum portionem maxime ualentem tribuat». ⁸⁾ «extra societatis terminum.»

⁹⁾ «nullumque herebannum persoluant, sed interim monasterio in edificiis, ad quod pertinent, fideliter deserviant.» — ¹⁰⁾ Baumann a. a. O. Waitz D. V. G. V, 273 ff. —

angelegen sein ließ, die Leistungen des Klosters an Vogt und Ministerialen im einzelnen aufzuzeichnen; betreffs der Ministerialen kamen die Vergütungen für die Kriegsrüstung, bezüglich der Vögte die Höhe des jährlichen Servitiums in Frage. Die Festsetzung der Leistungen spielt deswegen sowohl in dem ausführlichen Vogtrecht, welches Odalrich in drei Fälschungen niedergelegt hat, als auch in der *Constitutio de expeditione Romana* die Hauptrolle.

Die Ansätze der *Constitutio* [Nr. 5] werden meistens für reichlich altertümlich gehalten¹⁾, doch fehlt es an einem sicheren Maßstab für deren Beurteilung; nun aber wird man ein gewisses Vertrauen zu dem zeitgemäßen Charakter dieser Rechtsnormen gewinnen, wenn man verfolgt, daß die im einzelnen kontrollierbaren Festsetzungen der vielfach verwandten Vogtsurkunden ihrer Zeit entsprechen und dem Kloster eher ungünstig als vorteilhaft sind. Auf diese Vogtsurkunden [7. 8. 35] gehe ich deshalb kurz ein.

Zunächst ist die Thatsache, daß diese Fälschungen im Gebiet der Reichenau noch um die Mitte des XII. Jahrh. mindestens drei voneinander unabhängige Vögte voraussetzen, höchst interessant²⁾; es sind der Kastvogt oder der *Advocatus augiensis* im prägnanten Sinne, der *Klostervogt* in Ulm und der Vogt über die alten Güter in der Donaugegend. Bei allen drei Vögten wird die freie Wahl durch Abt und Mönche³⁾, sowie die sofortige Absetzung bei schlechter Amtsführung betont⁴⁾; stets wird auch hervorgehoben, daß niemand nach *Erbrecht*⁵⁾ oder sonstigem vermeintlichen Recht⁶⁾ die Vogtei beanspruchen dürfe.

Der Kastvogt [Nr. 7. 35] darf auf der Insel nur dann gerichtliche Gewalt üben, wenn er vom Abt herbeigerufen ist⁷⁾. Dafür sind außerhalb der Insel drei, bzw. vier Orte zur Abhaltung des *Vogtgerichtes* bezeichnet: Dettingen für das Gericht über die «höheren und edleren», Ermatingen, Wollmatingen und event. Oberndorf für die «minderen und schlechten Gotteshausleute»⁸⁾. Hiernach waren die echten Dinge für die Ministerialen auf eins herabgesetzt⁹⁾, während für die Grundhörigen

¹⁾ Ficker, W. S. B. 73, Boretius, vergl. Scheffer-Boichorst *Zs. ORh.* III, 173. n. 2, u. K. Lindt, *Beiträge zur Gesch. d. d. Kriegswesens.* 1881, p. 37. Dagegen Waitz, *F. D. G.* XIV, 34.

²⁾ Waitz VII, 332 u. Lamprecht I², 1122 nehmen an, daß an Stelle mehrerer Bezirksvögte früh [saec. X—XI] ein *Obervogt* trat; doch sind nach Dronke, p. 340 für Fulda noch zu Anfang des XI. Jahrh., nach St. 2079 in Werden noch unter Konrad II. mehrere Vögte zu vermuten.

³⁾ Dieses Recht war der Abtei bereits unter Otto III. garantiert; er verleiht nämlich 994 an *Waldkirch Imunität* mit dem Recht der *Vogtwahl* «sicut Augia, Corbeia aliaque monasteria».

⁴⁾ Hierfür wird in 7 sogar ein abschreckendes Beispiel erfunden. — Schon seit den Ottonen wird die event. Absetzung in Aussicht gestellt: St. 836, 1022, 3074; von den Saliern wird sie ausdrücklich gestattet: St. 3085, 3288, 3227, 3378 u. in den *Hirschauer Vogtsurkk.* (s. o.); wirklich vollzogen wurde sie in St. Blasien: St. 3125 (3232).

⁵⁾ Bestimmungen gegen d. Erblichkeit der Vogtei sind so alt, wie dieser Mißbrauch selbst. Waitz VII, 345. In der Reichenau war die Erblichkeit längst eingerissen; 1075 hatte Hezil, der fromme Stifter von St. Georgen auf dem Schwarzwald, die Vogtei inne; 1088 starb er [Berthold] und sein Sohn Hermann folgte ihm; 1094 wird dieser von Reichenauer Ministerialen erschlagen [Bernold], worauf 1100 Arnolf von Golthbach als Vogt genannt wird [Qu. z. Schw. Gesch. III, 58]; dann aber sind die Herzöge von Bayern Kastvögte der Reichenau 1123 [Nr. 97], 1166 [101] 1169 [102], 1171 [103, 104]; 1180 mußte natürlich ein Wechsel eintreten und da scheint es, daß Friedrich I. dieses einträgliche Amt für sein Haus gewann: vor 1189 ist Fr. von Schwaben [113] und 1197 Kaiser Heinrich VI. selbst Vogt der Reichenau [Dümgé, R. B. 114, p. 155].

⁶⁾ Damit scheint die Behandlung der Vogtei als Lehen gemeint, was ebenfalls seit dem XI. Jahrh. üblich geworden und schon früh bekämpft war: Waitz a. a. O. Lamprecht I², 1123.

⁷⁾ Vergl. p. 83. — Der Reichenau ganz analog sind die Verhältnisse bei dem Inselkloster Chiemsee, dessen *Vogtordnung* EB. Eberhard v. Salzburg 1158 aufzeichnete [Lünig I, 1067]; in dieser heißt es entsprechend: «in insula monasterii placitum nisi a praeposito [Chf. war Propstei] et fratribus evocatus numquam teneat [advocatus]».

⁸⁾ Die Zusätze nur in 35; Öheim übersetzt sonst familia mit «Gotzhuslütte», danach wird man hier doch an eine Scheidung von Ministerialen und Grundhörigen denken müssen.

⁹⁾ Was sonst wohl für alle Klosterleute vorkommt: St. 2968, LL. fol. II, 62.

Leute die alte Normalzahl von zwei bis drei Dingen gültig blieb¹⁾. An Leistungen werden dem Vogt jährlich 5 Malter Korn nebst Zubehör von jedem der Orte zugebilligt, mit der Erläuterung, daß häufigere Gerichtstage keine höhere Leistung bedingen. Der unliebsamen Vermehrung der Tage suchte man außerdem dadurch entgegenzuwirken, daß die Abhaltung des Vogtgerichts jedesmal an die Zustimmung des Abts gebunden wurde. Endlich wird dem Vogt verboten, ohne Erlaubnis des Abts einen Untervogt oder Exactor anzustellen²⁾.

Die Verordnungen für die beiden andern Vögte sind in manchen Punkten noch ausführlicher. Bei dem Sondervogt in der Donaueggen³⁾ hören wir von der Art und Weise der Einsetzung; dem König wird von ihm Treue geschworen, unzweifelhaft nach Erteilung des Bannes⁴⁾, und darauf dem Abt ein dreifacher Eid geleistet⁵⁾, nämlich ein gerechter und nützlicher Vogt sein zu wollen, keine besonderen Leistungen und Abgaben von den Höfen oder Kellerern zu beanspruchen, stets $\frac{2}{3}$ der Gerichtsgefälle dem Abt einzuliefern⁶⁾ und ohne dessen Erlaubnis keinen Untervogt zu bestellen. Die Leistungen sind hier detaillierter angegeben; sie erhalten durch den Zusatz, daß von keiner Villa im ganzen Abteibezirk mehr verlangt werden dürfe, ausgenommen für den Kastvogt, eine besondere Bedeutung: Von jedem der fünf Orte sind jährlich 3 Scheffel Getreide, ein Krug Wein, ein Ferkel und ein Hammel mit Zubehör zu liefern; der oben angeführte Satz von 5 Scheffeln für den Kastvogt ist also mindestens durch diesen hier aufgezählten Zubehör ergänzt zu denken, da ausdrücklich von dessen höheren Einkünften die Rede ist. Vergleicht man nun hiermit die Ansätze der Hirschauer Vogtsurkunden, welche höchstens um ein oder anderes Dezennium hinter unserer Fälschung zurückliegen, nämlich: ein Scheffel Korn, ein Frischling, ein Krug Wein nebst Zubehör, so ergibt sich, daß das von Odalrich verzeichnete Servitium weit über das, was in vielen Klöstern der Umgegend⁷⁾ noch als gängig betrachtet wurde, hinausgeht; das Maß Korn ist das fünf- bzw. dreifache desjenigen der Hirschauer Klöster. Man sieht also, daß auch in dieser Hinsicht die alten Reichsabteien üppiger waren. — Dasselbe tritt nun auch bei einem andern Punkt hervor, der nur in der sonst gleichartigen Vogtsordnung für Ulm [Nr. 8] zur Sprache kommt; dem Vogt wird hier gestattet, mit dreißig Pferden, also ebensoviel Begleitern, zu erscheinen und offenbar auch Herberge zu nehmen, in dem nicht sehr entfernten Ellwangen war aber das Maximum durch kaiserliches Diplom mit 12 Pferden bezeichnet [St. 3651 von 1152].

Aus allen einzelnen Bestimmungen ergibt sich somit, daß der Custos Odalrich keine sachliche Fälschung mit seinen Aufzeichnungen über die Vögte beabsichtigte; ihm kam es offenbar darauf an, das bestehende Recht zu fixieren und weiteren Ausartungen der Ansprüche des Vogts ein Ziel zu setzen.

Ob der Custos Odalrich mit seinen Fälschungen wirklich seine Absicht erreichte, für die Zukunft mit Erfolg gearbeitet hat, — können wir nicht mehr übersehen; wahrscheinlich ist es nicht, — denn die Strömung der Zeit ist nun einmal mit einem Pergamentblatt nicht aufzuhalten. —

¹⁾ Waitz V, 358; St. 2956, 3651. — Hirschauer Vogtsurk.: «ter in anno . . placitum iustum rite peragat».

²⁾ Häufig war die Einsetzung eines Untervogts überhaupt verboten, Waitz VII, 331; St. 2956, 3309.

³⁾ Nr. 7: der Vogt ist kompetent «in res et homines Eginonis episcopi . . scilicet Dirnendingen et Offingen cum suis adiacentiis, cum quibus ipse cellam sui nominis infra Sintleozesova fundavit ac dedicavit, et in res Geroldi comitis, scilicet Unlaingen, Grüningen, Altheim, quas ipse sancte Dei genitrici Marie pro remedio anime sue . . tradidit», — wir beobachten hier also, daß die Einheitlichkeit der Verwaltung, wenigstens bezüglich des Vogtes, sich sogar über die Güter der von der Abtei abhängigen Propsteien [hier Niederzell] erstreckte.

⁴⁾ Waitz, p. 341. Seit Heinrich IV. wird die Erteilung des Banns häufiger betont [auch i. d. Hirschauer Vogtsurkk.]; von einem Treueid hört man erst unter Friedrich I., deswegen dürfte unsere Fälschung zu den ältesten Beispielen gehören. ⁵⁾ «data nobis fide factisque abbati tribus sacramentis.»

⁶⁾ Das ist der allgemeine Satz nach Analogie des fränk. Grafen. Lamprecht, 1112. Waitz, 361.

⁷⁾ Hirschau, Muri, St. Georgen, Alpirsbach, St. Blasien u. a. —

E x k u r s I.

Über den Stiftungsbrief Karl Martells und die Gründung von Reichenau.

Die beiden auf den Namen Karl Martells lautenden sogenannten Stiftungsbriefe für die Abtei Reichenau sind längst als unecht erkannt worden¹⁾. In der That darf man nur auf die Schriftzüge des XII. Jahrh., auf die Formen und Wendungen aus späteren Kaiserurkunden und den offenbar erst durch sehr entwickelte Verhältnisse eingegebenen Inhalt hinweisen, um weiterer Ausführungen zu entbehren.

Die Kenntnis der Unechtheit aber war nahezu alles, was man bis jetzt über diese Urkunden wußte, da die Drucke im höchsten Grade unzulänglich sind. — Hatte K. Pertz bei seiner Ausgabe der Merovinger Urkunden überhaupt von der Existenz der Fälschungen keine Kunde, so wurden Breitenbach [N. A. II, 193] und Mühlbacher [BM. 37] durch die schlechten Drucke irre geleitet. — Eine genaue Publikation ist deshalb als Grundlage für eine erneute Untersuchung dieser interessanten Urkunden zunächst unumgänglich.

Nr. 1. Karl Martell — 724 April 25. Joppilla. (Fälschung.)

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 3. [A.]

Daneben wertlos A^{3a} Vidimus des Offizials von Konstanz v. 1457 Mai 17. perg.

A^{3b} » » Abts v. Petershausen » 1488 Jan. 11. »

Abschrift Brantz', Repertor. 373 [B], nebst späteren Kopien in den Papierhandschriften.

Drucke: Leichtlen, Die Zähringer. Freiburg. 1831. Beilage I, pag. 52. [Mit Nr. 2 vermischt und völlig unbrauchbar; aus A?]

[Meichelbeck,] Historischer Abriss derer Beschwerden, Welche Conventus der Hochfürstl. Abtey Reichenau Unter seinen abbatibus commendatariis, denen Hochwürbigsten Bischöffen zu Constanz, beklagen müssen.

Cum adj. Litt. A. usq. Gggggg. Litt. B. — [Aus B; vollständig, aber sehr fehlerhaft.]

In deutscher Übersetzung: Gall. Öheim, Chronik v. Reichenau p. 9. [aus A.]

[S] ¶ *Dum :: fragilitas :: humani :: generis :: pertimescit :: ultima :: uitę :: tempora :: subitanea :: transpositione :: uentura :: oportet :: , ut :: non :: inueniat :: [u]numquemque :: inparatum :: ne sine :: aliquo :: :: :: ¶ boni operis respectu migret de hoc saeculo, nisi dum suo iure et potestate consistit, praeparet sibi uiam salutis, per quam ad aeternam ualeat beatitudinem peruenire.*

¹⁾ Bereits die konstanzerischen Rechtsgelehrten nahmen in ihrer bezüglich des Inkorporationsstreites mit Reichenau abgefaßten Schrift: «Aufgedeckter Frevelmut, womit Prior und Convent zu Reichenau . . sich unterfangen» 1752 [Holzschuher Dedukt. Bibl. 2012] Anstoß an dem Titel «imperator augustus . . » in 2; vergl. § 8: «die Religiösen tragen mit Beibringung der Fundationsurkunden falsche Ware zu Markt». —

Anmerkung. Die beiden Fassungen (No. 1 u. 2) gemeinsamen Sätze und Wörter sind durch Kursivdruck die unmittelbar aus andern Urkunden abgeschrieben Teile durch Petitdruck hervorgehoben

Brandl, Geschichte der Abtei Reichenau. I.

Igitur ego, in dei nomine Carolus | maior domus, inlustris uiris Lantfrido duci et Bertoaldo comiti. 1
Cognoscat magnitudo seu industria uestra, qualiter uir uenerabilis Perminius episcopus una cum
peregrinis suis monachis de parti|bus Galliae in fines Alamannorum ad peregrinandum propter nomen
domini uenerat; quem gratante animo in nostro mundburdio suscepimus et ei locum ad habitandum in-
sulam nuncupantem | Sindlezzeisauua concessimus, quatenus ibidem monasterium construat et regulam 5
sancti Benedicti secundum normam bene uiuentium et deum timentium ibidem doceat, quatenus pre-
dictis | uiris fundatum ipsum monasterium fiat, et inantea a nobis seu a ceteris deum timentibus
crescere possit.

- Nr. 64. Statuimus etiam, ut nullius regimini, nisi praefati uenerabilis uiri Perminii et eiusdem sedis abbatum
 Nr. 30. ac monachorum ibidem deo sancte et caste famulantium predicta insula in posterum subiaceat et . nt 10
 nullus publicus iudex neque dux neque comes uel uicecomes aut aliqua laicalis persona ad perturbandum
 uel inquietandum fratres, ad causas audiendas vel freda exigenda vel mansiones aut pernoctationes faciendas
 uel homines, in eadem insula ad eorundem | famulorum dei famulatum comanentes, distringendos nec
 ullas redibitiones vel bannos aut inlicitas occasiones requirendas vel ullum placitum habendum nullis temporibus
 ingredi vel ea, que pre|dicta sunt, exigere presumat, sed liceat cunctis prefati monasterii abbatibus cum 15
 Nr. 64. monachis suis sub dominice immunitatis tuitione . pistores, piscatores, uinitores, fullones ac ceteros seruitores
 suos, qui soli | in eadem insula ad eorum subplementum ac necessitatem habitare et commanere
 Nr. 30. debent, regere, distringere ac . per omnia quieto ordine possidere.
 Nr. 64. Insuper etiam precipimus et regia nostra auctoritate sanctimus, | ut . nemo abbatum aut aliquis
 suorum ministrorum in prefata insula potestatem habeat, alicui quicquam uel in beneficium concedere uel 20
 in proprietatem tribuere, sed omnia ad sumptum et ad usum fratrum reseruentur.

Quibus monachis peregrinis et cunctis successoribus eorum *quinque loca* extra insulam *in*
fisco nostro Potamico sita *tradidimus* ac perpetim donamus, quatenus monasterium, | quod ibidem
 serui dei in honorem sanctę Marię semper uirginis et principum apostolorum Petri et Pauli
 fundaturi sunt, per nostrum incrementum ac supplementum crescat, ut dum ipsi peregrini monachi | 25
 et posteri eorum a nostris sumptibus alacrius recreentur, deum pro nobis et pro stabilitate nostri
 regni frequentius et deuotius deprecentur, ut per eorum sanctam doctrinam fiat ipsa prouincia |
 inluminata et exemplum bonorum operum in posteros fiat propagatum. Quorum locorum nomina
 hec sunt *Marcolfgangas, Alahollespach, Caltaprunno, Uualamotingas, Alachmontescurt, cum omnibus | apen-*
dicis suis et ex altera parte Reni fluminis Ermotingas, uillam nostram, cum omnibus appendicis et 30
terminis suis et homines uiginti quatuor, qui in pago Turgaugense commanent cum tributis suis | Rad-
bert, Goduiuino, Leudold, Nappo, Petto, Chuono, Uuicfrid, Iustinus, Uuitald, Baldger, Lantbert,
Airfrid, Uuolhart, Theotherih, Theotpret, Alfrid, Raduwinus, Ailidulfus, Ermanold, Paldfridus, Etirich, |
Amalfrid, Landuwinus, Uualdarius et omnes posteros eorum cum sua successione, et extra hos, qui-
cumque de ingenuis hominibus in predicto pago sua sponte se ibidem nostris temporibus con-
tulerint, | similiter sub nostra defensione permaneant.

Uobis ergo iubemus, ut missi nostri inde sitis, ut praedictum uirum uenerabilem dominum
Perminium episcopum et peregrinos monachos eius in prefatam insulam introdu|catis et eos cum
supradictis rebus in integrum inuestiatis et omnia prefata loca ea ratione suę dicioni subiciatis, ut
nulla laicalis persona, sicut supra statuimus et confirmauimus, | unquam in prenominata insula 40
potestatem regendi uel placitandi nunc habeat uel deinceps acquirat, sed ipse uenerabilis episcopus
Perminius cum monachis suis et omnes eorum posteri, uidel|icet abbates ac monachi eiusdem

2 episcopus nachgetragen. 9 eusdem, s korr. aus c. 10 ut nachgetragen. 11 iudex nachgetragen.
 13 eorndem A. 14 inlicitas, ci nachgetragen. 19 aut, A hat et. 25 monachi A. 26 dm A; nostri, o nach-
 getragen. 28 posteras A. 29 uualamotingas, i nachgetragen. 36 defnsione A. 37 ut A.

1 sedis, firmissimam licentiam habeant super suos pistores, cocos, piscatores, uinitores, fullones et super omnes Nr. 23.
seruitores suos ratam potestatem regendi, bannos | exigendi, iuramento dstringendi, inlicitas et Nr. 64.
nefarias perpetraciones prohibendi et per omnia in spiritalibus ac in saecularibus ligandi et soluendi;
qui soli seruitores tantummodo prenominati | eandem insulam ibidem cum regulariter subsistentibus
5 monachis caste uiuendo et fideliter seruiendo sunt inhabitaturi.

*Illi uero homines, qui in predictis locis resident, sub nostro mundburdio, | sicut iam prediximus,
uigeant, degant atque crescant, et quicquid fiscus inde sperare poterit, tam in fredis, quam in bannis
seu in diuersis functionibus, nullus quislibet iudiciaria potestate | sibi uendicet, sed totum in alimonia
pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium perpetuo proficiat in augmentum. ::*

10 Et ut hoc postre concessionis | decretum ab omnibus firmiter obseruetur, anuli nostri sigillique Nr. 30.
inpressione subter confirmari iussimus.

‡ Signum domni [M] Karoli, qui maior domus dicitur et pater Pipini ac Karlomanni. :::::::::::
[SR.] ‡ (Siegel)

‡ ::::::::::: Ego Caldedramnus cancellarius iussione domni Karoli scripsit ‡

15 Actum Joppilla uilla, sub die quod fecit mensis Aprilis dies uiginti quinque, anno dominice
incarnationis DCCXXIII in dei nomine feliciter. AMEN.]

Festes wohlerhaltenes Pergament, 39,3 cm hoch, 57 cm breit, reskribiert; von der ursprünglichen
Urkunde [s. p. 34] sind Siegel u. SR. erhalten geblieben, von den Rasuren sind nur ehemals beschriebene
20 Stellen des Pergaments berührt, gleichlaufende Streifen zeigen infolgedessen die ursprünglich glatte
Oberfläche desselben,

Braunes unversehrtes Wachssiegel Arnolfs, mit absichtlich verkratzter Umschrift [verwandt
Heffner I. 7].

Neues unregelmäßiges Linienschema statt des alten. Zeilen von 1 cm Abstand.

25 Über die Schrift vgl. p. 55 des Textes und Tafel 12.

[Nur späte Dorsualnotizen: «prima littera» (saec. XV), «littera prima foundationis Karoli»
(saec. XV—XVI).]

Nr. 2, Karl Martell — 724 April 25. Joppilla. (Fälschung.)

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 2. [A.]

Daneben wertlose Kopien saec. XVI.—XVIII. ebendort. [B.]

Drucke: Leichtlen, Die Zähringer. Beil. I., p. 52. [mit N. 1 vermengt, s. d.]

[Meichelbeck,] Historischer Abriss .. [s. N. 1] Litt. A. [aus B; vollständig, aber im einzelnen gänzlich verunstaltet.]

35

‡ In nomine :: sanctę :: et :: indiuidę :: trinitatis. ::

Nr. 30.

Karolus :: diuina :: fauente :: clementia :: imperator :: augustus. ::

40 Dum : fragilitas : humani : generis : pertimescit : ultima : uite : tempora : subitanea : trans-
positione : uentura : oportet, : ut : non : inueniat : ‡ unumquemque inparatum, ne sine aliq[u]o boni
operis respectu m[ig]ret de hoc saeculo, nis[?] dum suo iure et potestate consistit, praeparet sibi uiam
salutis, per quam ad ęternam salutem et beatę uite gaudia ualeat peruenire.

4 cum doppelt nachgetragen (einmal wieder radiert); regulariter, a übergeschr. 9 Hinter augmentum greifen
SR u. S in die letzte Zeile ein. 14 scripsit A. 16 in korr. aus an.

Anmerkung. Von der Bedeutung des Satzes gilt dasselbe wie bei Nr. 1.

Igitur ego, in dei nomine | Karolus, maior dominatu, inlustribus uiris Lantfrido duci et 1
Bertoaldo comiti.

Cognoscat magnitudo seu industria uestra, qualiter uir uenerabilis Perminius episcopus una cum 5
peregrinis suis monachis de partibus Galliae in fines Alamannorum | ad peregrinandum propter nomen
domini uenerat; quem gratante animo in nostro mundburdio suscepimus et ei locum ad habitandum
insulam nuncupatam Sindloozsesauua in fisco nostro concessimus et ei de ipso fisco nostro quinque | loca
inter uillas et uillares, id est Marcholfingas et Alaholfespach et Caltaprunno et Uualamotingas et Alah-
montescurt cum omnibus appendiciis et terminis suis tradidimus et ex altera parte Reni fluminis
Erfmotingas uillam egregiam atque regalem cum omnibus appendiciis ac finibus suis donamus et
homines [ui]ginti quatuor, qui in pago Durgaugense nunc commanent, et res facultatum eiusdem uillę 10
incolendo | possident: Ratbert, Goduwinus, Leudolt, Nappo, Petto, Chono, Winefrid, Iustinus, Wal-
tharius, Witald, Palker, Lantber, Arfrid, Wolhart, Thetherich, Deodpret, Alfrid, Radwinus, Nilidulfus,
Ermanold, Paldfridus, Etrich, | Amalfrid, Landuwinus, hos et omnes posteros eorum cum sua succes-
sione, quatenus ibidem monasterium in memoriam beatę dei genitricis Mariae et apostolorum Petri
et Pauli construat, et regulam sancti Benedicti secundum normam bene uiuentium ea loci doceat. 15

Hoc ergo monasterium a praefato uiro uenerabili Perminio adhuc fundandum, postquam fundatum erit, cum predicta uilla Ermotinga et cum praememoratis XXIII hominibus et cum omnibus eorum succes|soribus dotari decernimus atque iubemus, ut uinum ad sacram eucharistiam praeparandam, qua diuinus sanguis conficitur, ex eadem uilla singulis annis accipiatur.

Sed quia mundus in maligno positus, de die in diem ad pernecciosam nequiciam et ad dam- 20
nosam ruinam atque calumniose in deteriorem partem assidua proteruitate uergitur et homines
semper proni ad omne malum exercendum, pigri autem [ad] aliquid boni uel honesti agendum
deinceps nascent, regali nostro imperio sancimus et confirmamus, confirmando roboramus, ut hec
uilla Erfmotinga, quam in dotem sancte dei genetrici Mariae ad fundandum et augendum ac de-
clarandum monasterium uoluntarie damus et offerimus, cum predictis | hominibus et cunctis eorum 25
successoribus eidem monasterio et monachis in eo in presentiarum degentibus deo eiusque genitrici
deuote famulantibus et omnibus in futuro post eos succedentibus perpetualiter inhereat, inlibata |
Nr. 64. perduret, inconuulsa permaneat, incorrupta et indiuisa persistat. Nulli abbatum post uenerabilem
Perminium praefatam insulam possidentium liceat in hac uilla *quidquam* minuere uel uineas aut |
mansum bunnuarium, molendinum, agrum, pratium, siluas, loca culta seu inculta uel homines preno- 30
[mi]natos nunc presentes uel posteros eorum succedentes *cuiquam* laicorum in feodum *concedere*
uel in proprietatem dare uel ab utilitate mona[ch]orum ali[en]are aut absentare, uel qui[cqu]am horum,
que [in] hac uilla pro anima nostra parentumque nostrorum in elemosin[a]m et pro stabilitate tocius
regni a nobis tradita sunt, audeat | proterve seu praesumptuose distrahere uel dissipare.

Insuper etiam prelibatis uiris et posteris eorum talem iusticiam et iuris compositionem con- 35
stituimus habere, qualem et antea ad nostrum fiscum pertinentes habebant et | hec addimus, ut
coram nullo seculari iudice regant uel bannum persoluant uel quicquam regiminis quasi constricti
pati[antur], nisi a u]enerabili Perminio siue eius successoribus post eum rite praefatum monasterium
regentibus | et coram aduocato, quem ipsi, abbas et fratres, sibi prudenter elegerint. Res et facul-
tates ecclesie, quas possident, hereditario iure teneant, [liceat cum] conditione ut quando quis 40
eorum moritur, habens heredem, nouem | solidos et sex nummos in usualem sumptum monachorum
componat, et sic heres feodum patris obtineat; pro casu autem patris animal precios[issimum], quod
si ani]malia non habet, facultatum suarum portionem maxime | ualentem tribuat. Si quis eorun-

1 *dnatu* A. 24 *erfmotinga*, *f* nachgetragen; *fundatum* A. 37 *iudic* A. 39 *abbas et fratres über quem ipsi sibi nachgetragen.* 40 *liceat cum* durch Löcher und Schnitte fast gänzlich zerstört.

1 dem filiam suam in matrimonium extra societatis terminum dederit, tres solidos componat ad praefat[um mona]sterium, quod si infra, nullum patiat[ur] detrimentum.

De illis uero liberis homi[n]ibus, qui in supradictis locis resident, qui tributum suum hactenus nobis persoluebant, statuimus, ut quicquid fiscus inde sperare poterit noster, tam in fredis, quam in
5 bannis seu in diuersis functionibus, nullus laicorum quicquam sibi inde [u]endicare aude[a]t, sed ipsi mona[ch]i cum omni tranq[ui]llitate deinceps recipiant ac retineant.

Proinde si qua[ndo]que aliqua magna necessitate ingruente contra hostem eundem | sit, idem prefati liberi homines, quos abbas tunc temporis elegerit, aptos eant, et illi, quos in dotem dedimus, remaneant nullumque herebannum persoluant, sed interim monasterio in edificiis ad quod
10 pertinent, | fideliter derseruiant.

Insuper etiam praedicto monasterio ob uenerationem boni fundatoris Perminii episcopi regali nostro imperio aliud regium donum addimus, scilicet ut post eum cuncti abbates in eodem monasterio regimen | sortientes, a suis monachis primum simpliciter eligantur et post hanc liberam electionem representati a nobis inuestiantur.

15 Quos quoque abbates, ut in dei seruicio immorentur obnixius, ab omni expedicione, | sola Romana excepta, absoluimus, et ut etiam ipsi abbates cum suis monachis laudes dei me[di]tentur sepius et attentius, nullam curiam regum quasi ex iure uel districti, nisi libeat, freq[ue]nte[n]t, excepta si qua propter regni negocium ineuitabiliter tractandum cunctis equaliter edicta fuerit principibus.

20 Obsecramus ergo uos atque iubemus, ut sicut ministri nostri eundem uenerabilem uirum, Firminium | in predictam insulam deducatis et ei hec praenominata loca sicut disposuimus et [ipsos] homines praememoratos potestatiue subiciatis, ut inuntea a nobis et a ceteris deum timentibus illic crescat | norma religionis.

Si quis autem hec nostra statuta atque precepta uiolare uel infringere conetur, celesti lumine
25 [priuetur. Si] quis abbas uel monachus uel clericus seu laicus prelfata bona uel homines nunc presentes aut posteros eorum in futuro succedentes a memorato monasterio auferr[e] uel [a]lienare moliat[ur], ipse celestis gaudii extorris | existat et nomen eius de libro uitae deleatur, — fiant filii eius | orphani et uxor eius uidua. amen. |

Signum :: domni :: Karoli [M] serenissimi :: imperatoris augusti. |

Nr. 30.

30 Caldedramnus archicancellarius inuictissimi et potentissimi Karoli imperatoris augusti recognoui. SR. |

† Signum inluster uir Karlo maior dominatu.

† Signum inluster uir | Karlomannus filius eius.

† Signum inluster uir Pippino filio eius.

35 † Signum inluster uir Hucherto comes palat[i] r. . . |

Data VII Kal. mai. anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi DCCXXIII.

Anno autem ipsius Karoli imperii nostro VIII.

Actum Joppilla uilla sub die quod fecit mensis aprilis dies uiginti V. —

Pergament, 58 cm breit, 38 cm hoch, sehr beschädigt, deswegen ganz auf Leinwand aufgezogen.

8 teporis A. 13 regim A. 15 qui, undeutlich korr. in quos. 35 Das Ende der Zeile ist beschädigt.
37 imperii nostro A.

Linsengroße, augenscheinlich mit einem scharfen Instrument eingeschlagene Löcher, dann Schnitte und größere Flecken haben vielfach einzelne Buchstaben und Wörter vernichtet oder fast unleserlich gemacht [s. Tafel 17]; die Ergänzungen sind im Text eingeklammert. —

Das Pergament scheint, nach der Beschaffenheit der Oberfläche zu urteilen, reskribiert, von Resten einer ursprünglichen Beschreibung ist jedoch nichts festzustellen.

Das gänzlich verwischte Viertel eines Siegels ist unbestimmbar.

Linienschema mit Zwischenräumen von etwa 1 cm.

Über die Schrift s. o. p. 58 u. Tafel 16.

Die Besprechung alles dessen, was das Äußere beider Urkunden ausmacht, gehört, da es ganz wesentlich Reichenauer Machwerk ist, allein in den Zusammenhang der übrigen Fälschungen.

Weniger einheitlich zeigt sich schon auf den ersten Blick der Text, und mit ihm haben wir uns eingehender zu beschäftigen.

Der Vergleich der beiden inhaltlich grundverschiedenen Urkunden ergibt eine Reihe von übereinstimmenden Sätzen und Wörtern, die unmöglich zweimal in so übereinstimmender Weise frei erfunden sein können. Prüft man dieselben im einzelnen, so stellt sich weiter heraus, daß weder 1 aus 2, noch 2 aus 1 abgeleitet sein kann, daß also beiden eine gemeinsame Vorlage zu Grunde liegen muß. — Zunächst sind nämlich die zusammenhängenden Übereinstimmungen in beiden Urkunden ungleichmäßig durch den ganzen Text zerstreut; sodann bemerkt man gerade in diesen Teilen eine auffallende Altertümlichkeit mancher Wendungen und Wortformen, wobei es jedoch bezeichnend ist, daß dieselben bald in 1, bald in 2 unverdorbener und reiner erscheinen; so ist z. B. die Arenga von 1 wörtlich = Marculf II, 4, in 2 dagegen mit einigen Wörtern davon abweichend; andererseits begegnet in 2 die richtige Unterfertigung Karl Martells: «Signum inluster vir Karlo maior dom[inatu]» — wogegen sich in 1 allein die spätere Form der Kaiserurkunden: «Signum domni [M] Karoli, qui . . .» findet; ebenso müßten die 24 Namen von 1 aus 2 übernommen sein, da sie bis auf den «Waldarius» dieselbe Reihenfolge aufweisen, diesen aber 2 als neunten aufführt, während ihn 1 am Schlusse nachträgt. Ferner sind gewisse übereinstimmende Wendungen wie «construat . . . doceat» — [p. 90,5 u. 92, 14], «inantea a nobis . . . [p. 90, 7 u. 93, 23] in einen durchaus verschiedenen Zusammenhang gebracht; endlich zeigen beide Texte eine Menge mißverständlicher Formen derselben Wörter, welche nur durch eine wenig leserliche oder mit unbekanntem Abkürzungen geschriebene Vorlage erklärlich werden; man vergleiche z. B.:

in 1:	in 2:
Karolus maior domus	Karolus maior <i>dominatu</i>
inlustris uiris	inlustribus uiris
goduino, uuitcfrid, ailidulfus	goduvinus, winefrid, nilidulfus
uobis ergo	<i>obsecramus ergo uos atque</i>
iubemus, ut missi nostri <i>inde sitis, ut praedictum</i>	iubemus, ut <i>sicut ministri nostri eundem uenerabilem</i>
uirum uenerabilem <i>dominum</i> Perminium <i>episcopum</i>	uirum Pirminium
et . . in <i>prefatam</i> insulam <i>introducatis</i> , et . .	in <i>predictam</i> insulam <i>deducatis</i> , et . .

Fordert der Textvergleich somit eine beiden Urkunden zu Grunde liegende Vorlage für gewisse Abschnitte, so zeigen sich diese wiederum nicht nur einheitlich, sondern auch zusammen-

hängend¹⁾. Betrachtet man sie für sich, so bilden sie eine annähernd vollständige Urkunde, nämlich einen, auf den Maior domus Karl lautenden zu Joppilla am 25. April . . . ausgestellten, Mundbrief für den Bischof Perminius nebst einer Schenkung über Orte und Leute in Alamannien. —

Es fragt sich nun, ob diese unzweifelhaft vorhandene Vorlage echt und Original war, — und da bitte ich, mir einmal in die freilich recht lückenhafte und gefährliche Diplomatie Karl Martells — denn ein anderer kommt ja nicht in Frage — zu folgen²⁾.

Die Kanzleiverhältnisse der Arnulfinger waren bis zu den Zeiten König Pippins höchst primitiver Natur. Es ist ebenso natürlich, wie aus dem vorhandenen Material noch ersichtlich, daß die Maiores domus sich ursprünglich durchaus der amtlichen Grafchaftskanzler, geradeso wie alle anderen Großen Frankens, Bayerns und Alamanniens bedienten. Äußerlich durch ein beigesetztes «rogatus» erkennbar, zeigt sich der Cancellarius auch in der ganzen Praxis der Urkundenausfertigung von dem Referendarius der Merovingerkönige, welcher übrigens «iussus» unterschreibt, gänzlich verschieden. Der Kanzler war Kleriker; denn nur am Hof verstanden Laien, wie etwa der König selbst und sein Referendarius, zu schreiben, und die Privaturkunden jener Zeit zeigen regelmäßig, daß ein «clericus subscripsit», der Laie stets durch «Signum [ille]» einzuführen ist. In der That finden wir unter Karl Martell als Kanzleibeamten nur [726] einen Aldo «clericus» — sicherlich identisch mit dem «Chaldo cancellarius» von 722 — und 741 den Crothgangus, späteren Bischof von Metz³⁾. — Wahrscheinlich blieben schon seit dieser Zeit die geistlichen Kanzler in der Karolingerkanzlei, im Gegensatz zu den weltlichen Referendaren der Merovinger; jedenfalls aber behielten dieselben bei ihrem Übergang aus der öffentlichen Stellung in den Dienst der Hausmeier, welcher mit der völligen Souveränität Karls in den zwanziger Jahren geschehen sein mag [jener Aldo schreibt 722 rogatus, 726 iussus], ihre gewohnten Formen und Formeln vorläufig im wesentlichen bei.

Die Vergleichspunkte für die Textkritik der Hausmeierurkunden aus der Zeit vor Pippin, wo es uns völlig an Originalen fehlt, bieten somit die Privaturkunden jener Zeit und deren Grundlage, die Formeln Marculfs; natürlich sind beide nicht ausreichend, denn die Regierungshandlungen der Hausmeier umfaßten mit der Zeit ein sehr mannigfaltiges Gebiet; auch waren die Formeln Marculfs sicherlich nicht die einzigen damals benutzten. Es kommen infolgedessen noch die merovingischen Königsurkunden und vor allem die späteren, z. T. im Original erhaltenen Urkunden Pippins mit in Betracht. Bezüglich des Protokolls stehen immerhin die stark verderbten Urkunden Karl Martells in erster Linie des Vergleichsmaterials; BM. 43, dessen Urschrift noch Mabillon sah, hat in dessen Druck für uns nahezu die Bedeutung eines Originals. — Für die Zeitbestimmung der Namen sind ebenfalls möglichst Originalurkunden derselben Zeit und Gegend heranzuziehen⁴⁾. —

¹⁾ Ich nehme hier gleich Signumszeile und Datierung nach Inkarnationsjahr aus; diese beiden Stellen waren dem in Kaiserdiplomatie so bewanderten Fälscher zu sehr gäng und gäbe, als daß sie nicht unabhängig voneinander hätten erfunden werden können, oder daß sie andererseits von ihm gar hätten vergessen sein sollen. —

²⁾ Über Merovinger- u. Hausmeierdiplomatie vergl. im allgemeinen:

Breßlau, H.-B. d. Urkundenlehre I, 271 u. Sickel, Acta I, während Stumpfs «Rückblick» in den «Reichskanzlern» für veraltet gelten muß.

Im einzelnen benutze ich:

Sickel, Beitr. III: Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien d. ersten Karolinger bis 840.

Havet, Qu. Merov. I. IV. —

Sickel, Die Mon. Germ. hist. Diplom. imp. tom. I, besprochen. Berlin. 1873.

³⁾ Paul. Diac, Gesta ep. Mett. Mon. Germ. II, 267.

⁴⁾ Ich folge dabei: Henning, Über die sanctgallischen Sprachdenkmäler, Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kulturgesch. d. german. Völker. Heft III. Straßburg. 1874.

Durch vollkommene Ausnutzung aller dieser Hilfsmittel¹⁾ dürfte man hoffen, zu einer einigermaßen zuverlässigen Kritik zweifelhafter oder interpolierter Arnulfinger Urkunden zu gelangen.

Bezüglich unserer Urkunden halte ich mich grundsätzlich an die übereinstimmenden Teile beider Urkunden, nur selten wird die eine oder andere Wortverbindung aus 1 oder 2 zur Ergänzung herangezogen werden müssen. —

Zunächst ist die Aufeinanderfolge der Teile: Arenga, Name und Titel [Inscriptio], Narratio — durchaus den Privaturkunden des VIII. Jahrh. angemessen und speziell ganz arnulfingisch. [Sickel, Beitr. III, 188.]

Die Arenga von 1 stimmt wörtlich überein mit Marculf II, 4, wonach «salutem et beate uitę gaudia» in 2 für nicht ursprünglich gelten muß; in P. 550. St. Gall. U. B. 164. 171 findet sie sich mit geringen Abweichungen und gerade dieser Inhalt ist auch in der Kanzlei Karls sehr beliebt gewesen, denn die meisten seiner uns erhaltenen Urkunden beginnen ihre Arenga: «Cogitans casum humanae fragilitatis, qualiter . . et donante deo ad aeterna gaudia peruenire . . » BM. 34. 38. 41; ähnlich ist auch die Arenga Marc. II, 2 und in den Urkk. Pippins d. M. [BM. 14. 15.] —

Name und Titel sind in der zuverlässigsten Weise in BM. 43 zu vergleichen: «Igitur ego in Dei nomine inluster uir Karlus maiorum domus, filius Pippini quondam»; dazu stimmt genau BM. 34. 38. 41, während BM. 36 statt des «fil. Pipp. quondam» . . , «bene cupiens vester» bietet. — Ausgefallen ist also in unserer Urkunde das «inluster uir» — was immerhin durch das nochmals folgende «inlustribus uiris» erklärlich wird²⁾; vollkommen richtig ist jedenfalls der unbefangenste Teil: «Igitur ego in dei nomine . . Karolus . . »; speziell zu beachten ist der Singular «ego», wogegen im Text mehrfach der Plural vorkommt, der dann schon bei Pippin ausschließlich wird. [Sickel, Beitr. III. 187.]

Nahezu deckend ist die Inscriptio und Promulgatio stellenweise mit Marc. additamenta 2 [Form. p. 111]: «[ille . . seu et] inlustribus uiris, ducibus [. . . et.]; comperiat magnitudo seu industria uestra ueniens uenerabilis uir [ille, abba de monasterii . . , et nos postea] gradante animo [ipso uenerabilem uirum . . sub] nostro recepimus mündeburde [vel defensione]» — die ständige Wendung für merovingische Donationen ist eben nach Marc. I, 15 [cessio ad loco sancto] «cognuscat magnitudo

¹⁾ Die im folgenden häufiger benutzten Urkunden sind:

DM. 60 P. 424 Chlodovech III 692 placit. Or.	[* BM. 5 Pipind. Mittlere 687 Fälschung.]	
» 64 » 429 » » Dipl. »	» 14 » 706 f. Echternach	DM. 93. 4.
» 66 » 431 » 693 » »	» 15 » » »	» 94. 5.
» 67 » 433 Childebert III 695 » »	» 20 » 714 » Grimd. Susteren	» 95. 6.
» 71 » 441 » 697 » »	[* » 23 Arnulf 706 Fälschung	» 213]
» 76 » 473 » 709 placit. Or.	» 34 Karl Martell 722 f. Utrecht	» 98. 11.
» — » 475 Wolfoald 709 f. St. Michael	» 36 » 723 » Bonifaz	Jaffé III. 84.
» 77 » 477 Childebert III 710 placit. Or.	» 38 » 726 » Utrecht	DM. 100. 12.
» 78 » 478 » » » »	» 40 » 720/38 » Willibrord	» 97. 9.
» 79 » 479 » 711 » »	» 41 » » » Echternach	» 101. 13.
» 81 » 495 Chilperich III 716 Dipl. Or.	» 43 » 741 » St. Denys	» 101. 14.
» 87 » 504 » 717 » »	» 48 Karlmann 747 » Stablo, Malmedy	» 102. 15.
» 95 » 542 Theoderich IV 727 f. Murbach alte Kop.	» 49 » » » »	» 103. 16.
» — » 550 Eberhard 731 » Or.	Or. » 58 Pippin d. J. 750/1 » St. Denys	» 108. 23.
» 93 Theoderich IV 723 f. St. Denis gute Kop.	» 61 » 748/51 » Honau	» 105. 20.
	Or. » Dingmund 802 an St. Gallen. St. Gall. U. B. 164.	
	Kop. saec. IX. Reginsind » » » 171.	

²⁾ Ebenso in DM. 93. Vergl. Niemann, F. D. G. XIX, 465. Über das Prädikat «inluster uir» s. Havet, Qu. Merov. I. — Es gehört sonst grundsätzlich zum Titel des maior domus. — Das geradezu alberne «maior dominatu» in 2 ist der späten, verständnislosen Wiedergabe zuzuschreiben. —

seo utilitas uestra, nos propter nomen domini ad basilica illa [vel . . .] uilla nuncupante illam, sitam in pago illo, quam usque nunc fiscus noster tenuit, cum . . ., visi fuimus concessisse» [vergl. P. 433. 441. 495. 504]. — Die Anrede des Herzogs und Grafen ist durchaus korrekt, ebenso deren Namensformen; «Lantfrid» ist durch die ältesten Annalen gedeckt, «Bertoald» begegnet 709 in DM. 76, 723 in DM. 93, wogegen schon 802 Bertoldus [St. Gall. U. B. I, 161], dann Perchtoldus u. a. Formen herrschend werden. —

Im Beginn der Narratio bemerkt man eine Reihe von spezifisch zeitgemäßen Wendungen, wie «cum peregrinis suis monachis» P. 550, «ad peregrinandum propter nomen domini» Marc. I, 3, «gratante animo» Marc. Addit. 2. — Dieser ganzen Stelle verwandt klingen auch Karls Mundbrief für Bonifatius BM. 36: «cognoscatis qualiter apostolicus uir . . . B. episcopus ad nos venit et nobis suggestit, quod sub nostro mundeburde vel defensione eum recipere deberemus; quod ita gratanti animo nos fecisse cognoscite» und Pippins für Bischof Duban und Honau BM. 60: «cognoscatis quod . . . gratante animo sub nostrum mundeburde plenum recipimus vel retinemus». Auch die Schreibweise Perminius ist entgegen der späteren als die allein gleichzeitige zu betrachten: P. 542.

An die Aufnahme in das Mundium schließt sich unmittelbar die Schenkung der Insel Sindleoosesauua und der 6 Orte und 24 Leute in Alamannien; wenigstens ist diese durch 2 verbürgte Aufeinanderfolge die wahrscheinlichere, da hier bis zum Schluß der Schenkung ein augenscheinlicher Zusammenhang besteht, während dieselben Wendungen in 1 mit dem deutlichen Bestreben, die [interpolierte] Immunität der Insel unmittelbar an die Schenkung derselben anzuschließen, auseinandergerissen sind. — Die wesentlichsten Ausdrücke in dieser Donation: «tradere» und «concedere», «fiscus —, appendicia», dann «quatenus monasterium . . . construat et regulam sancti Benedicti secundum normam bene uiuentium ea loci doceat», sind vollkommen zeitgemäß; besonders beachtenswert erscheint die Form «nuncupantem» in 1 [Marc. I, 15. P. 433 u. s.]. — Was hier nicht zugleich durch 1 gedeckt wird, wie «uillam egregiam atque regalem» und «inter uillas et uillares» — «commanent et res eiusdem uillę incolendo possident» — erweist sich auf den ersten Blick als phrasenhafte spätere Zuthat. —

Einen erwünschten Stützpunkt geben ferner die Namenformen ab, wenn man sie lediglich sprachlich betrachtet. Dieselben haben freilich stellenweise, wie alle formellen Teile der Urkunden, in der Feder des Fälschers stark gelitten; dabei ist aber bezeichnend, daß gerade die gebräuchlicheren am meisten verunstaltet sind und im allgemeinen der Konsonantismus besonders verletzt wurde. — Einige Formen weisen immerhin noch auf den Anfang des 8. Jahrh.:

Die Namen Marcolfigas, Uualamotingas, Erfmotingas [in 2] haben noch den alten vollen Plural, letztere beiden noch das von 763 an¹⁾ z. T. schon diphthongierte alte ô; zu Erfmotingas paßt aus dem Reichenauer Verbrüderungsbuch [manu a, um 826] 476, 14 «in Erfmotingun»; ebenso alt sind

Alaholfespach [2]: 839 Alaholuesbah [Reichenauer Urk. Nr. 16], das bereits 1075 [Nr. 95] Alospach lautet.

Caltaprunno: 839 Chaltabrunnon [Nr. 16], schon 1250 Kaltenbrunnon [Wirt. U. B. II, 219].

Alachmontescurt: 1282 Almenstorf [!]. —

Die nächstältesten überhaupt noch aufzufindenden Formen der ersteren Namen sind:

Marcholvingen 1303 [Neugart. Cod. dipl. II, 676].

Wolmütingen 1200 [Urk. Diethelms, Wirt. U. B. II, 315].

Ermütingen 1181 [Nr. 105].

¹⁾ S. Henning a. a. O.

Ergiebiger sind noch die Personennamen [ich halte mich an die in 1 vorliegenden reiner gebliebenen Formen; manche Namen sind auch hier offenbar verderbt, weil sie dem abschreibenden Fälscher noch völlig gebräuchlich waren; diese Verderbnisse sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht].

radbert nur 741: BM. 43. — dann ratbert, radperd, ratpert [St. Gall. U. B.].

godui[ui]no 677: P. 176. 177. cotuinus 826: lib. confr. 478. 11 [gozwini 1096: Wirt. U. B. II, 308. Or.].

leuldold [romanisiert?]; schon 765 leohtolt: St. Gall. U. B. I, 48; — liutolt 816: St. Gall. U. B. I, 209. Or. nappo 826: lib. confr. 467. vergl. nappula: P. 448.

petto — (695—717 betto: Zeuss, trad. Wiz.) 731: St. Gall. U. B. I, 6. Or. (?) 826: lib. confr. 474, 20. 465, 11.

chuono — (724 chuno: trad. Wiz. XVIII.) 829: St. Gall. U. B. I, 300. 1033: Wirt. U. B. I, 262. uuicfrid — (675 vuifrid: P. 165) 736: P. 369. winefrid in 2, verlesen.

iustinus 699: trad. Wiz. 205. 826: St. Gall. U. B. I, 275. Or. rhätischen Karakters — dann nicht mehr.

uuitald 792—903: St. Gall. U. B. I, 124. Or. 291. Or. II, 331 — dann nicht mehr.

baldger; schon 788 paldgeer [aus baldgeir]: St. Gall. U. B. I, 110, dann paldger 826: lib. confr. 470, 33. paldker 861: St. Gall. U. B. II, 100.

lantbert 745: St. Gall. U. B. I, 14 Or? 770: St. Gall. U. B. I, 56. Or. —; lantpert 797: St. Gall. U. B. I, 135. Or.

airfrid — [ich finde nur 906 einen Diakon Airfred, für den angebl. Bischof Boso von Lausanne urkundet: Hidber 940].

uuolfhart (2) 776: St. Gall. U. B. I, 51. Or.

theotherich; 778 theotrih: St. Gall. U. B. I, 79. Or. 826 theoterich: lib. confr. 460. thieterich 968: St. Gall. U. B. III, 29. Or.

theotpret — (theotbert 739: trad. Wiz. X.) 764: St. Gall. U. B. I, 47. 826 deotbret: lib. confr. 472. 13. alfrid — (698 alitfrid, aldfrid: P. 250. 251.) 829: St. Gall. U. B. I, 302. Or.

raduuinus; (713—719 chrodoinus, rhodoinus, radowinus: trad. Wiz. 202. 195. 45) 820 radinus: St. Gall. U. B. I, 245. Or.

ailidulfus (735 allidulfus: St. Gall. U. B. I, 5) vergl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 598: halidulf.

ermanold; (692 ermenoald: DM. 53. Or.) ermenold 797: St. Gall. U. B. I, 135. Or.

paldfridus — (776—851 baldfredus: St. Gall. U. B. II, 36) 885: St. Gall. U. B. I, 135. Or.

etirich [?], vergl. Förstemann a. a. O.: ethericus.

amalfrid 687—724: DM. 50, 1; trad. Wiz. XVIII.

landuuinus 700: trad. Wiz. 243.

[uualdarius (1)] waltharius (2) 753: St. Gall. U. B. I, 40. 793 waldheri: St. Gall. U. B. I, 127. Or.

Abgesehen von einzelnen späteren Verderbnissen der noch gangbaren Namen ist also die ganze Liste in der ersten Hälfte des VIII. Jahrh. möglich, z. T. nur in dieser Zeit erklärlich. —

Mit dem Schluß der Schenkungsformel hört der Vergleich der Urkunden untereinander und auch beiderseits jede Spur älterer Reste auf, — bis auf die Bestimmung über den Schutz der freien Leute und den Schlußsatz an die Empfänger.

Die erstere schließt sich nun auszeichnet an die Schenkung an, etwa wie in 1 lautend:

«illi uero homines, qui in predictis locis resident, sub nostro mundburdio [sicut iam prediximus] uigeant, [degant atque crescant] et quicquid fiscus inde sperare poterit, tam in fredis, quam in bannis, seu in diversis functionibus . . etc. ».

Textlich enthält die Stelle entschiedene Anklänge an Marc. I, 3 [Emunitate regia] «quidquid exinde aut de ingenuis, aut . . . fiscus aut de freta aut undecunque poterat sperare, ex nostra indulgentia . . . eorum proficiat in perpetuum» oder an den Stiftungsbrief Theoterichs für Murbach, P. 542: «deo auxiliante cuncta eis proficiat in augmentis». Freilich gestattet gerade diese, aus der merovingischen Grundlage später nur unbedeutend veränderte Formel keine ganz sichere Beurteilung, zumal in beiden Fassungen hier eine weitgehende Verunstaltung vorgenommen worden ist.

Ebensowenig wie hier ist auch in dem Schlußsatz [p. 90, 37; 93, 21] «uobis ergo iubemus, . . .» jedes echte Wort genau festzustellen; aber das Fehlen von Parallelen fordert noch keineswegs die Verurteilung der ganzen Stelle, da unser Material so außerordentlich dürftig ist —; an und für sich bietet der Text, von Einzelheiten abgesehen, nichts anstößiges; im Gegenteil, Wendungen, wie: «ut in antea a nobis et a ceteris deum timentibus illic crescat norma religionis» haben einen unverkennbar merovingischen Klang: P. 495. Or. Marc. I, 2, u. s.

Das Fehlen einer Corroboratio in 2 wird nach Analogie der Privaturkunden der Vorlage entsprechen; die betreffende Formel in 1 ist jedenfalls unhaltbar. —

Von der allergrößten Wichtigkeit ist schließlich das Eschatokoll. Die Signumzeile von 1 und 2 ist, wie gesagt, zu streichen, um so mehr als sich daneben in 2 jene zweite Unterfertigung: «Signum inluster uir Karlo maior domi[natu]» findet, die sich Wort für Wort als kanzleigemäß erweist; man vergleiche dazu:

- BM. 43 [= Or.] «Signum inlustri uiro Karlo maiorem domus . . .»
- » 34. «Signum inlustri uiri Karoli maioris domus . . .»
- » 58 [Or.] «Signum + inlustri uiro Pippino maiorem domus . . .»

Besonders zu betonen ist hier die Namensform Karlus, der einzigen durch Originale bezeugten Schreibweise: BM. 43 [u. trad. Wiz. 235; DM. 93. Kop.; vergl. Henning a. a. O. 114: bis 779 in Originalen nur Karlo, Carlo, Charlo].

Es ist wiederum ein Merkmal der Urkunden fränkischer und alamannischer Großen, daß diese selbst durch «Signum . . .» [weil des Schreibens unkundig] zu unterfertigen pflegen und dann ihre Söhne und einzelne Bekannte folgen lassen; auch diese werden, wenn Laien, als Askribenten eingeführt. — Nun ist gerade die kleine Reihe der Unterfertigungen von 2 ganz zeitgemäß; vorher liebte man eine große Zahl von Zustimmenden, wie sie sich P. 475 [8 Namen], P. 550 [ebenfalls 8 Namen] und in den Urkunden des mittleren Pippin: BM. 14 [5 Bischöfe u. 4 Laien], BM. 15 etc. . . finden; dieselbe Neigung behielten die übrigen Großen noch länger bei, während sich unter Karl Martell ein Streben nach Beschränkung der Zeugen bemerklich macht, das dazu führt, daß sein Sohn Karlmann [BM. 48] nur noch den Prinzen Drogo zuzieht, Pippin aber stets allein unterfertigt; die Neigung zu dieser Selbstherrlichkeit ist also hier schon deutlich erkennbar. — Was die Einzelnen anbetrifft, so unterfertigt Karlmann bereits 722 [BM. 34. Kop.] eine Urkunde seines Vaters: «Signum Kar[o]lmanni filius eius», wo offenbar das Prädikat «inluster uir» unserer Urkunde mit Unrecht fehlt, nachdem diese Auszeichnung regelmäßig den Namen der dazu Berechtigten beigefügt wird; auch die Namensform Karломannus ist die allein richtige [s. o!]. In zutreffender Altersfolge schließt sich der 714 geborene Pippin in gleicher Weise an. — Außer den Söhnen findet man nur den Pfalzgraf Hucbert; damit hat es aber eine ganz besondere Bewandnis:

In der Merovingerzeit war offenbar an jeder der zahlreichen Pfalzen je ein comes palatii¹⁾; denn man findet im selben Jahre an den verschiedensten Orten ebenso verschiedene Pfalzgrafen;

¹⁾ Die grundsätzliche Zugehörigkeit eines comes palatii zu einer bestimmten Pfalz scheint mir gegen Pernice [de comitibus Palatii comm. prior. Halle. 1863] gerade aus dem Placitum Childeberts v. 710 [P. 479] hervorzugehen, da dort ausdrücklich von einer Vertretung die Rede ist.

so 692/3: 3 [P. 424. 429. 431], dann 709—711: 5 [P. 473. 477. 478. 479]. Sie scheinen als Beamte des Königsgerichtes ebenso ständig in der Pfalz thätig gewesen zu sein, wie in den einzelnen Bezirken die Grafen für die Verwaltung. Bezüglich der praktischen Gerichtsverfassung stehen sie als Lokalbehörde noch in einem speziellen Unterordnungsverhältnis zu den maiores domus, die ebenfalls wesentlich beim Königsgericht erscheinen¹⁾, zumal in der von ihnen besonders abhängigen Gegend. Nach der Art, wie die Pfalzgrafen in den Gerichtsurkunden auftreten, sind sie als die nächstuntere Instanz der Hausmeier zu betrachten²⁾. — So steigen sie naturgemäß mit deren Souveränität ganz analog den gewöhnlichen Kanzlern von einer Lokalbehörde zu einer zentralen Reichsgewalt, die sie beide später einnehmen³⁾. — Unser Hucbert müßte also zunächst in der Maasgegend, bei Joppilla, irgendwo —, vielleicht schon arnulfingischer Pfalzgraf gewesen sein; nun findet sich noch 747 unter Karlmann [BM. 49] in demselben Gebiet ein comes palatii Hugbert zu Duna villa, einem nicht sicher festgestelltem Orte, der aber, weil es sich um Stablo und Malmedy handelt, nicht weit entfernt zu suchen ist; die Identität ist durch die Gegend und die Beziehungen zu den Arnulfingern unmittelbar nahe gelegt; dieser Hugbert heißt nämlich ausdrücklich: «noster» und «fidelis»; zeitlich darf man ihn unbedenklich für Karl Martell in Anspruch nehmen. Es wäre mit diesem Hucbert eine sehr interessante Persönlichkeit, wenigstens dem Namen nach, gewonnen, nämlich einer jener Männer, die an der Erhebung der Karolinger unmittelbar beteiligt waren und in dieser Zeit wichtige Regierungsbeamte gewesen sein müssen; ein freilich bekannterer Kollege wäre der spätere Bischof Chrodegang von Metz. — Die Bezeichnung des comes palatii mit inluster vir ist die allein richtige: form. Marc. I, 38 und ebenso in allen echten Urkunden [Havet, Qu. Merov. I, 4 ff.].

Von den Kanzlern war bereits oben die Rede; die Unterzeichnung ist durchaus am Platze; auch die Form [in 1] ist unbedenklich:

«Ego Caldedramnus cancellarius iussione domni Karoli scripsi[t]», vergl.:

BM. 34: Chaldo cancellarius rogatus a Karolo supradicto scripsi et subscripsi».

« 38: «Aldo clericus iussus a domino meo Karolo scripsi et subscripsi hanc chartam».

Nur beiläufig möchte ich auf die teilweise Ähnlichkeit der drei, nur in Kopien vorliegenden Namen, Aldo, Chaldo, Caldedramnus, hinweisen. — Das «Ego . . scripsi» steht ganz nach altem Stil bei eigenhändiger Unterschrift, wie

BM. 20: «Ego Adricharius iussu dom. Pippini . . » u. s. — noch 747:

BM. 48: «Ego Hildradus cancellarius rogatus hoc testamentum sc. et subscr.».

Ein Caldedramnus ist bis auf einen schon 693 verstorbenen Besitzer von Baddanecurt [P. 431] leider in der ganzen Litteratur nicht mehr nachzuweisen; übrigens ist die volle Endung — amnus speziell merovingisch; später finde ich sie sehr bald in «-ammus» abgeschliffen, dann ganz verschwunden.

Was die Datierung anbelangt, so ist wiederum die Form der in 1 und 2 gleichlautenden Teile [bis auf das Inkarnationsjahr; s. o.!] durchaus haltbar; «Actum [illa] uilla» ist in den Urkunden Karl Martells ständig; es folgt dann meistens sofort «— quod fecit . . »: BM. 34. 38. 40. 43; doch ist ja «sub die», das sich nur hie und da findet, kein unpassender Zusatz. Die Regierungsjahre [Theoderichs IV.] sind beidenfalls ausgefallen; die Apprektion [2] kommt nur in den Königsurkunden vor.

Der Ort Joppilla, eine unbedeutende Villa an der Maas, findet sich selten und nur in Verbindung mit den Pippiniden genannt; dreimal kommt er in Fälschungen vor [denen deshalb echte

¹⁾ Genauere Zusammenstellungen über die Teilnahme beider Beamten am merovingischen Königsgericht bietet: Barchewitz, Das Königsgericht der Merovinger und Karolinger 1882, p. 27.

²⁾ Barchewitz, p. 28.

³⁾ Über den schon früh sehr ausgedehnten Geschäftsumfang des karolingischen comes palatii vergl. Waitz, D. V. G. II³, 79; III, 510. Sickel, Acta I, 73. 74.

1 Vorlagen zu Grunde liegen mögen] BM. 5. 23. P. 484; dann je im Itinerar Pippins d. M. 714: Continuat. Fredeg. BM. 21^a und König Pippins [Ostern 760]: Ann. Lauriss: BM. 87^b. — Es ist also weder ein sehr bekannter noch beziehungsloser Ausstellungsort. —

Stellt man die somit gesicherten Teile beider Urkunden zusammen, so schält sich aus den 5 Fälschungen völlig zwanglos folgender, bis auf einige Verderbnisse und bis auf die Sprachformen echter und einheitlicher Kern:

Karl Martell teilt dem Herzog Lantfrid und dem Grafen Bertoald mit, daß er den Bischof Perminius in seinen Schutz genommen und ihm zur Klostergründung die Insel Sindleozzesauua, sowie die Einkünfte von 6 Orten und 24 Leuten in Alaman- 10 nien geschenkt habe, und beauftragt sie mit dem Vollzug dieser Schenkung.¹⁾

— — April 25 Joppilla.

Dum fragilitas humani generis pertimescit ultima uitę tempora, subitanea transpositione uen- 1. tura, oportet, ut non inueniat unumquemque inparatum, ne sine aliquo boni operis respectu migret de hoc saeculo, nisi dum suo iure et potestate consistit, praeparet sibi uiam salutis, per quam ad 15 aeternam ualeat beatitudinem peruenire.

Igitur ego, in dei nomine . . Car[o]lus maior domus, inlustribus uiris Lantfrido duci et Ber- toaldo comiti.

Cognoscat magnitudo seu industria uestra, qualiter uir uenerabilis Perminius episcopus, una cum peregrinis suis monachis de partibus Galliae in fines Alamannorum ad peregrinandum propter 20 nomen domini uenerat; quem gratante animo in nostro mundburdio suscepimus et ei locum ad habitandum insulam nuncupantem Sindleozzesauua concessimus, et ei de [ipso] fisco nostro quinque 2. loca [inter uillas et uillares,] id est Marcholfingas et Alaholfespach et Caltaprunno at Uualamotingas et Alahmontescurt, cum omnibus appendiciis [et terminis] suis tradidimus et ex altera parte Reni fluminis Erfmotingas uillam [egregiam atque regalem] cum omnibus appendiciis [ac finibus] suis 25 donamus et homines uiginti quatuor, qui in pago Durgaugense nunc commanent [et res facultatum eiusdem uillę incolendo possident] — cum tributis suis Radbert, Godui[ui]no, Leudold, Nappo (1.) Petto Ch[u]ono, Uui[c]frid, Iustinus Uuitald, Balgger, Lantbert, Airfrid, Uuol(f)hart, Theot[h]erich, Theotpret, Alfrid, Raduinus, Ailidulfus, Ermanold, Paldfridus, Etirich, Amalfrid, Landuinus, Uualdarius et omnes posteros eorum cum sua successione, quatenus ibidem monasterium in me- 2. 30 moriam beatę dei genitricis Mariae et apostolorum Petri et Pauli construat et regulam sancti Benedicti secundum normam bene uiuentium ea loci doceat.

De illis uero liberis hominibus, qui in supradictis locis resident, qui tributum suum hactenus nobis persoluebant, statuimus, ut quicquid fiscus inde sperare poterit noster, tam in fredis, quam in bannis, seu in diversis functionibus —, nullus quislibet iudiciaria potestate sibi uendicet, sed 1. 35 totum in alimonia pauperum et stipendia monachorum [ibidem deo famulantium] perpetuo proficiat in augmentum.

[Obsecramus ergo uos atque] iubemus, ut sicut ministri nostri eundem uenerabilem uirum 2. Perminium in predictam insulam deducatis et ei hec praenominata loca [sicut disposuimus] et ipsos

¹⁾ Die willkürliche Art, mit welcher derselbe Fälscher in seinen beiden Machwerken die echte Vorlage ausbeutete, erfordert auf Grund der oben durchgeführten Einzelprüfung, größere Abschnitte bald aus 1, bald aus 2 vorzuziehen; deren offenbar unechte Stellen sind eingeklammert, damit diese Abschnitte einheitlich aus 1 oder 2 entnommen werden konnten; nur «inlustribus» in der Inscriptio, «Sindleozzesauua» in der Narratio stammen aus 2, während die Personennamen durchweg aus 1 genommen sind; . . . bezeichnet das Fehlen notwendiger Zusätze. —

homines praememoratos potestative subiciatis, ut inantea a nobis et a ceteris deum timentibus illic i crescat norma religionis.

+ Signum inluster uir Karlo maior domi[natu].

+ Signum inluster uir Karlomannus filius eius.

+ Signum inluster uir Pippino filio eius.

+ Signum inluster uir Hucherto comes palatii.

1. Ego Caldedramnus cancellarius iuss[ione] domni Kar[o]li scripi[t].

5

Actum Joppilla uilla sub die quod fecit mensis aprilis dies uiginti V. —

Hiermit wäre eine nach den verschiedensten Seiten hin sehr interessante Urkunde Karl Martells, allein auf Grund der Formalien, annähernd wiederhergestellt; es erübrigt die sachliche Prüfung, womit die Zeitbestimmung Hand in Hand geht.

Der historische Gehalt unserer Urkunde würde, wenn vollkommen verbürgt, für die Persönlichkeit des Bischofs Perminius und die Gründung der Abtei Reichenau, sowie für die ältere alamannische Geschichte ein ganz besonders sicherer Stützpunkt sein, denn eigentlich stehen unsere Kenntnisse hier auf sehr schwachen Füßen. — Anscheinend besitzen wir ja ein ziemlich umfangreiches Material, aber unter den Händen der Kritik zergeht von diesem nur gar zu viel —; wir werden zu prüfen haben, wie es um unsere Quellen überhaupt steht¹⁾ und wie sich zu deren bestgesicherten Nachrichten der Inhalt unserer Urkunde verhält. —

Ich stelle zunächst das gesamte einschlägige Material zusammen:

1. Die Vita Pirminii.

a. Die älteste Vita [M. G. XV¹, 17] zu Anfang des IX. Jahrh. zu Hornbach verfaßt [Holder-Egger a. a. O.]; rücksichtlich Reichenaus völlig sagenhaft; sie charakterisiert sich selbst in diesem Punkte sehr zutreffend:

«iste locus enim, de quo imperitis assertionibus aliquid narraudo perstrinximus, primus est, in quibus uir sanctus Pirminius agonem suum . . monstrare coepit».

Der Verfasser beschränkt sich darauf, dem Perminius den König Theoterih und das Kastell Melcis [?] zuzuweisen, aus Sintlazisauua einen Vornehmen Alamannen Sintlaz zu konstruieren und im übrigen die Vita des hl. Bonifatius inhaltlich ganz unverantwortlich auszubeuten, die «paene obliuioni tradita res» konnte ja niemand nachprüfen.

b. Die um 1000 überarbeitete und Erzbischof Liudolf von Trier [994—1008] gewidmete, lediglich stilistisch erweiterte Fassung, offenbar ebenfalls Hornbacher Ursprungs [abgedruckt bei Brower, Sidera ill. virorum, qui . . Germaniam ornarunt, 1616 p. 25]. Ohne Grund ist sie von W. Eisengrein [Catal. test. veritatis, p. 80^b] dem Bischof Warmann von Konstanz und ebenso willkürlich von Egon dem Fuldaer Mönch Otloh zugeschrieben [Egon, de uiris ill. p. 686. 709].

c. Miracula S. Perminii von einem andern Hornbacher Mönch um 1012 geschrieben [Holder-Egger], ohne Wert, zumal für Reichenau.

d. Die metrische Bearbeitung der Fassung b durch einen unbekanntem Reichenauer Mönch [abgedruckt bei Mone, Qu. S. I, 37]. Vergl. dazu Egon [a. a. O. p. 705] «preterea ut alios poetas

¹⁾ Ich fuße hier größtenteils auf den quellenkritischen Arbeiten Breitenbachs über Gall. Öheim N. A. II, 170 und Holder-Eggers über die ältere Vita Pirminii in seiner Ausgabe M. G. SS. XV¹, 17 ff. — Ferner auf der neuen Publikation des Reichenauer Verbrüderungsbuches durch Piper und den Arbeiten der St. Galler Gelehrten über die älteren alemannischen Geschichtsquellen. —

anonymos omittam, non praetereundus occurrit is, qui vitam S. Pirminii metricè cecinit, quae adhuc caractere ferè obsoleto in tabulis valde vetustis scripta videtur». Jünger als diese Bearbeitung ist:

e. Die zuerst vom Reichenauer Lokal berührte Wiedergabe der Vita durch Heinrich von Calw, Abt in der Reichenau 1206—1234, deren Original uns leider verloren ist. — Egon sagt darüber [p. 703]:

«1209. Heinricus comes de Kalb . . egregiam pietatem et doctrinam coniunxit. Inter alia vitam sancti Pirminii primi Augiae abbatis ac fundatoris diserto calamo ac stylo non inconcinno composuit, quam hodieque membranarum exarata cernere licet.» — Nach den Ausführungen Breitenbachs [N. A. II, p. 171] ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß Öheim diese ihm zeitlich nächste und dazu einzige Reichenauer Bearbeitung seiner Darstellung zu Grunde legte; Breitenbach hat dabei zugleich festgestellt, was diese etwa den in a oder b vorliegenden Nachrichten hinzufügte; es sind das außer der thatsächlichen Bereicherung durch den Namen des Papstes Gregor II. durchaus Reichenauer Lokalausätze wie: Öheim p. 4, 18—22 «[ist] . . under der statt costenz an dem ringebirg des Landes Turgöw und als man sagt uff dem schloß sandegk [ein hochedler Mann, ain landvogt der Kron Frankrich, mit Namen Sintlas gesessen . .]» dann: Öheim p. 12, 5—20, z. T. bis 13, 16.

Es liegt auf der Hand, daß alle diese verschiedenen Fassungen der Vita Pirminii nach Ort und Zeit ihrer Entstehung für die Reichenauer Geschichte absolut wertlos sind. —

2. Die alten Reichenauer Nachrichten vom hl. Perminius und der Stiftung.

Eine ältere Vita hat es hier sicherlich nicht gegeben; die äußere Veranlassung, die Reliquien des Glaubensboten, fehlte ja in Reichenau¹⁾; in der That sucht man unter den zahlreichen Legenden und Viten des Reichenauer Bibliothekskatalogs aus dem Anfang des IX. Jahrh.²⁾ diejenige des Stifters vergeblich.

Im Verbrüderungsbuch findet man nur die nackten Namen; so unter der um 826 geschriebenen Kolumne 460: nomina defunctorum qui presens coenobium fundauerunt [p. 292] zuerst:

«Karolus maior domus, Pippinus rex, Karlomannus maior domus —»

ebenso beginnen die «nomina defunctorum fratrum insolaneusium» auf p. 160:

«Pirminius episcopus»,

immerhin Namen von der allergrößten Bedeutung für uns. —

Wenig ausführlicher sind die Verse Walahfrids in der Visio Wettini [poet. lat. I, 304].

22. «Primus in hac [sc. Augia] sanctus construxit moenia praesul
Pirminius ternisque gregem protexerat annis,
Huius quisque velit sanctam cognoscere vitam,
Ipsa sepulchra petat, satis ipse probabit in Hornbach.»

Er mag sie geschrieben haben, als man von Hornbach, mit dem Reichenau längst verbrüdet war, schon die älteste Vita erhalten hatte. — Walahfrid wußte unzweifelhaft nicht viel mehr; so hat er auch in seine Bearbeitungen der Vita St. Galli und St. Othmari keine Silbe von der älteren Reichenauer Geschichte einfließen lassen.

Welcher Wert hiernach der zusammenhangslosen alten Notiz Öheims über Pirmins Aufenthalt im Turgöw³⁾ beizumessen ist, bleibt kaum fraglich, selbst wenn sich ähnliche Andeutungen

¹⁾ Erst durch die Bemühungen Abt Friedrichs [1427—1454] wurde ein Finger des hl. Pirminius von Hornbach in die Reichenau gebracht und mit großen Ehren empfangen. Öheim, p. 16.

²⁾ Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui. Bonnae. 1885, p. 21.

³⁾ Daß Pirmin «anfenglichen, als er usser Frankrich gezogen ist, in ain Dorff Fungen genannt, in dem Thurgow by Wintertur gelegen» mit seinen 40 (!) Brüdern und 50 (!) Büchern gekommen sei, «als dort Watilon, hertzog Göpfrids Sohn regierte», und bis zu des letzteren Tod dort geblieben sei. —

in Burchards Gesta Witigowonis v. 224 [M. G. SS. IV, 621] finden; im Grunde genommen ist es ja wahrscheinlich, daß Pirminius als fränkischer Missionar in Alamannien damals die unüberwindlichsten Schwierigkeiten fand, und vielfach fliehen, wandern und verziehen mußte, nur kann eine späte Quelle davon genaueres schwerlich gewußt haben.

Die relativ jungen Abtskataloge [M. G. II, 37] bieten, wie Walahfrid, nur dieselbe kurze Nachricht von dem dreijährigen Aufenthalt des Pirminius auf der Reichenau. --

3. Hermannus contractus [M. G. SS. V. 67 ff.]

Hermann legt für den uns interessierenden Teil seiner Chronik alte Annales alamannici [St. Gall. Gesch. Qu. 9] zu Grunde; nur um wenige ganz knappe Notizen, die Reichenau betreffend, sind hier die verbreiteten Annalen vermehrt; diese Notizen aber dürfen nach ihrer ganzen Art ein gewisses Gewicht beanspruchen; von der vita Pirminii sind sie offenbar völlig unabhängig.

Hermann berichtet zu 722, daß Karl Martell Alamannien und Bayern unterwirft, welche sich nichtsdestoweniger 723 wieder empören, -- zu 724¹⁾, daß Pirminius von Berthold und Nebi zu Karl geführt wird, die Insel Augia erhält und drei Jahre dem dort gegründeten Kloster vorsteht, -- 727 aber von Herzog Gotfrids Sohn Theodebald aus Haß gegen Karl bedrängt wird, den Eto einsetzt und ins Elsaß geht.

Weiter erzählt uns Hermann, daß 731 Altaich, Murbach und Pfäfers je 12 Reichenauer Brüder erhalten, ebensoviel auch zurückbleiben; zu 732 meldet er dann auch Etos Vertreibung durch Theodebald, aber unmittelbar darauf dessen sofortige Zurückführung durch Karl, worauf die Fortsetzung der Hausgeschichte nur mehr friedliche Dinge anzugeben hat. --

4. Vita St. Meginhardi,

auctore monacho quodam Augiense [M. G. SS. XV, 444], welche zum mindesten in das X. Jahrh. [Codex] gehört; darin wird [cap. 1] der junge Meginhard vom Vater zu der Insel geführt, «quam veteres Sindleozaugiam vocavere a nomine cuiusdam presbyteri, qui Sindleoz appellatus, primo in ea habitacula monachorum construxit et sanctum Pirminium cum sociis ad habitandum illo induxit iussu Perahtoldi nobilissimi Alemannorum, temporibus Pippini regis Franchorum, suoque ex nomine nomen indidit insulae». Die unordentliche Vermengung richtiger und offenbar falscher [Pippin] Erinnerung macht gegen die ganze Notiz mißtrauisch; vor allen muß jener Sindleoz, zu dessen Erschaffung der Inselname so sehr reizt, -- diesmal ein Presbyter -- angezweifelt werden. --

Der nach dem gewöhnlichen Maßstabe historischer Gewißheit zuverlässige Thatbestand ist also folgender:

Der fränkische Bischof Pirminius [lib. confr. u. s.] ist zur Zeit noch unbeendeter politischer Kämpfe zwischen seinen Stammesgenossen und den Alamannen [Herm. contr.] an den Oberrhein gekommen; durch den Einfluß Karl Martells [Herm. contr.; lib. confr.] errichtet er 724 auf der Insel Reichenau ein Kloster und leitet dieses drei Jahre [Walahfrid, Abtskatalog, Herm. contr.]. -- Schon bald also sieht er sich den Anfeindungen der Familie des Alamannenherzogs Gotfrid ausgesetzt [Herm. contr.] und muß ins Elsaß entfliehen. --

Dem entspricht nun auch das Datum 727 des Stiftungsbriefes Theoderichs IV. für Perminius und Kl. Murbach²⁾. --

¹⁾ «724.. sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus a Bertholdo et Nebi principibus ad Karolum ductus, Augaeque insulae ab eo praefectus, serpentes inde fugavit et coenobitalem inibi vitam instituit -- annis 3.» [Chorepiscopus (s. Ducange) ist eine jedenfalls richtige, aber gelehrte Bezeichnung Hermanns für Pirminius.]

²⁾ Nach der Reproduction Schöpflins, Alsatia diplomatica I, 7, ist diese Urkunde sicherlich kein Original, aber wohl eine recht alte Nachzeichnung; vergl. auch Niemann, F. D. G. XIX, 465.

Mit jenen wenigen gesicherten Angaben der Quellen stimmt nun die Narratio unserer Urkunde durchaus überein. — Nur ein noch unberührter, wesentlicher Punkt erscheint in allen Quellen auffallend verschieden. Es sind nämlich, wie natürlich, an der Klostergründung noch einzelne vornehme Alamannen beteiligt gewesen; die mehr oder weniger sagenhaften Berichte, wie die *Vitae Pirminii* und die *Vita Meginhardi* nennen einen Sintlaz, Sindleoz; die besseren Nachrichten kennen zunächst die Thätigkeit des Grafen Bertold [Herm. contr. u. die Urkunde; (auch *vita Meginhardi*)] — über die Teilnahme eines Zweiten herrscht Uneinigkeit; Herm. contr. nennt den Nebi, unsere Urkunde Herzog Lantfrid — die übrigen Quellen bieten keinen weiteren Namen.

Sehen wir uns diese alamannischen Edlen einmal etwas näher an. Da ist also zunächst mit Einstimmigkeit der Graf Bertold, man kann ohne Gefahr sagen, der fromme Graf Bertold, denn die Familie der Bertolde¹⁾ zeichnete sich aus durch Gottesfurcht und Wohlthätigkeit. Sie war ansässig in der Bertoldesbara und Folcholtesbara, zwei miteinander in einem gewissen Zusammenhang stehenden Gauen an der oberen Donau²⁾. In ersterer finden wir 786 den Grafen Bertold [St. Gall. U. B. I, 101], dann 802 einen Grafen Pertold [St. Gall. U. B. I, 61], dessen Mutter uns Raginsinda genannt wird; dieser schenkt reichen Besitz an St. Gallen, freilich nur, um ihn 803 sich wieder übertragen zu lassen [St. Gall. U. B. I, 166]; in der Folcholtesbara war man noch ernstlicher wohlthätig; 790 lebte Graf Perahtoltus mit seiner Frau Gerunda in der Rammesauua, bezw. bei der Perahtoltescella; die Eheleute vergaben Besitz an St. Gallen [St. Gall. U. B. I, 119]; 805 folgen die Söhne Wago und Chadaloh der Eltern Beispiel [St. Gall. U. B. I, 174] und 826 that auch der jüngere Pertoldus mit seiner coniunx Kersinda desgleichen [St. Gall. U. B. I, 279]. — Auch in der Liste der Reichenauer Wohlthäter fehlten die guten Grafen der Bar nicht [lib. confr. 463]. — Sehr wahrscheinlich zu den Ahnen dieser klosterfreundlichen Bertolde gehörte eben der an der Gründung der Reichenau beteiligte Graf, und daß sein Andenken rege blieb, ist bei der Liebenswürdigkeit der Nachkommen nicht gerade wunderbar.

Ganz anders steht es mit dem Herzog Lantfrid; von ihm ist weiter nichts bekannt, als sein Todesjahr 730, welches, wie das seines Vaters Gotfrid zu 710, in den ältesten Annalen regelmäßig verzeichnet ist, — und dann die viel umstrittene Notiz am Kopf einzelner HSS. der *lex Alamannorum* [M. G. Leges I, 5. 62, 63]. Keine Schenkung kündigt von seiner Frömmigkeit, keine Nachricht weiß von seiner Stellung in den Kämpfen mit Karl Martell; nur im Reichenauer Verbrüderungsbuch steht er an hervorragendem Platze; der Reihe [460] der Hausmeier, Könige und Königinnen aus karolingischem Hause folgt als erster: Lantfrid; nochmals [465] eröffnet Lantfridus dux eine neue Reihe mit Tassilo, Hiltrud u. a., denen erst in gemessenem Abstand wieder Grafen [Pepo, Petto, Chanchur, Nebi u. a.] folgen. Um die hiernach voranzusetzenden Verdienste hat sich aber die Reichenauer Überlieferung, wie sie bei Hermann vorliegt, gar nicht gekümmert, sondern mit dem im Kampf gegen die Franken unermüdlichen Sohne [Lantfrid II., † 748] auch den Vater aus ihrer Erinnerung gestrichen. — Bezeichnend ist, wen sie an seine Stelle setzte: «Nebi princeps», aus herzoglichem Geschlecht, wenn eine sehr naheliegende Identifizierung erlaubt ist; Thegan [*Vita imp. Ludow. M. G. SS. II, 590*] bewahrt nämlich die Ahnenreihe von Ludwigs Mutter Hildegard: «Gotefridus [Alamannorum dux] genuit Huochingum, Huochingus genuit Nebi, Nebi genuit Immam, Imma vero genuit Hiltigardam beatissimam reginam». Der Urgroßvater des frommen Ludwig war in den Reichenauer Augen die allein richtige Persönlichkeit für die Unterstützung des hl. Pirmin, und unendlich empfehlenswerter als der Vater jenes «gottlosen» Empörers Lantfrid; auch erzählten ja schon die *Miracula St. Galli* [St. Gall. Gesch. Qu. II, 62] cp. 10 von ihm, daß er einmal die Brüder des heiligen Gallus an Karl Martell gewiesen habe.

¹⁾ Vergl. über dieselben St. Gall. Mitt. z. Vaterl. Gesch. N. F. III, Exkurs III, 232. — Stälin, Württemberg. Gesch. I.

²⁾ Vergl. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben. Stuttgart. 1879. p. 5. 121. 67. —

Für unsere Urkunde aber ist diese Abweichung die allerbeste Empfehlung, denn jeder freidichtende Fälscher hätte die im Herm. contr. niedergelegte spätere Klostertradition, von Bertold und Nebi, verwertet¹⁾; ja er würde schwerlich auf die noch viel effektvollere Nachahmung der Vita Pirminii mit Rom, Gregor II., den Wundern, Sintlaz und den Ungeheuern verzichtet haben.

Die Datierung «724» der Fälschungen ist nach dem Gesagten ebenfalls als tatsächlich richtig anzusehen. —

Der zweite Teil der ursprünglichen Urkunde enthielt die Schenkung der 6 Orte Marcholtingas, Ualamotingas, Alachmontescurt, Caltaprunno, Alaholfespach und Erfmotingas nebst den Einkünften von 24 freien Leuten daselbst.

Schon an und für sich ist an der Schenkung nichts auffallendes, im Gegenteil, bedenkt man die Lage der Orte, so erscheinen gerade diese, meist unmittelbar am Untersee gelegen, zur Aussteuer des jungen Klosters Sintleozesauua ganz besonders geeignet; es ist ferner, nach allem, was in Erfahrung zu bringen ist, sicher, daß diese Orte bis in das späte Mittelalter dem Kloster gehörten; keiner war St. Galler²⁾, Konstanzer oder Rheinauer³⁾ Besitz, noch gab es unseres Wissens jemals Zweifel an dem Reichenauer Eigentumsrecht; — durchweg kommen aus jenen Orten in den Lehnregistern des XIV. und XV. Jahrh.⁴⁾ umfangliche Besitzungen des Klosters vor; speziell ist uns bekannt, daß 1075 Abt Eggehard den Markt von Allensbach erneuert [Nr. 95]; 1163 findet sich ein Reichenauischer Minister O. de Alolvespach [Nr. 100] und aus den Reichenauer Fälschungen ergeben sich durch den Zusammenhang Marchelvingen und Uuolmotingen als unzweifelhaft klösterliches Eigentum. Am günstigsten steht es mit Ermatingen und den 24 freien Leuten, denn wiederum im Verbrüderungsbuch stehen unter den «nomina defunctorum, qui praesens coenobium fundauerunt» [manua. 826: 476, 14] «nomina vicinorum omnium in Erfmotingun, quorum nomina deus scit». Nebenbei bemerkt, wäre es für einen Fälscher eine höchst müßige Beschäftigung gewesen, seinen so wie so knappen Raum mit 24 völlig bedeutungslosen Namen auszufüllen, — kaum wäre er darauf verfallen, hätte sie nicht die Vorlage geboten. —

Der angegebene Verzicht auf die fiskalischen Einkünfte von allen Leuten in den geschenkten Orten war das wesentlichste der ganzen Schenkung, denn aus dieser Erhebung der Friedensgelder und Bußen entwickelten sich später die weiteren Immunitätsrechte des Klosters [Waitz, D. V. G. II², 334 ff.], von denen hier, ganz passend, noch nicht die Rede ist. —

Allem Anschein nach war nun die dem Reichenauer Fälscher vorliegende Urkunde Karl Martells nicht nur echt, sondern auch Original; das ist ja von vornherein auch das wahrscheinlichere, wird aber durch einige Eigentümlichkeiten der Schrift und Schreibung unzweifelhaft; in der Schrift von 1 sind die auffallendsten merovingischen Ligaturen eifrigst nachgeahmt, dazu kommt das verunglückte abweichende Chrismon in 1, die ungleiche Schreibung von «uiris inlustribus», bzw. «inlustris», «maior domus» und «maior dominatu»; dann die allerdings spärlichen merovingischen Sprachformen in den Unterschriften, — der an dieser Stelle überaus einfältige Fälscher, welcher in einem Federzuge: «Signum K. serenissimi imperatoris» und dann: «Signum Karlo maior dominatu» schreiben konnte, hat uns, ohne Anstoß zu nehmen, diese schätzenswerten Schnitzer aufbewahrt, während er den Text durch Verbesserungen seinem eigenen Verständnis näher rückte. —

¹⁾ Es ist beachtenswert, daß unser Fälscher in der That für andere Urkunden den Herm. contr. ausgiebig benutzte. S. o. 1

²⁾ [St. Galler] Mitteilungen z. Vaterländischen Geschichte. N. F. III [Karte].

³⁾ Quellen z. Schweizer Geschichte III, Chartular v. Rheinau [Karte].

⁴⁾ Gen.-Land.-Arch, Karlsruhe: 638 f. 1 u. 2 [Ältestes Lehenbuch Abt Eberhards von Brandis, 1329—81.], Rep. 376 u. a.

E x k u r s II.

Über die Verbreitung der Reichenauer Fälschung, die Klostervögte betreffend und die Heimat der Constitutio de expeditione Romana.

Bezüglich der Texte der Reichenauer Fälschungen haben wir uns unter anderem auch mit einer Reihe von merkwürdig verwandten Fälschungen benachbarter Klöster auseinanderzusetzen, wenn wir uns von ihrer Ursprünglichkeit nach jeder Richtung hin überzeugen wollen.

Man findet nämlich außer in Reichenau noch in Ottobeuren¹⁾, Kempten²⁾, Buchau³⁾, Lindau⁴⁾, Rheinau⁵⁾ und Kloster Stein⁶⁾ gefälschte Kaiserurkunden, welche sich in ihrer Haupttendenz gegen die Anmaßungen der Klostervögte richten⁷⁾; zwischen allen diesen Fälschungen besteht außerdem ein so inniger textlicher Zusammenhang, daß ihre Entstehungsverhältnisse eng miteinander verknüpft erscheinen; die weitgehenden wörtlichen Übereinstimmungen derselben verlangen geradezu die Annahme einer bestimmten gemeinsamen Vorlage für die sämtlichen Texte.

Was die auffallenden Übereinstimmungen selbst anbetrifft, so sollen etwa die verschiedenen Herrscher in Nr. 7, dann in A, B, E, F gleichmäßig⁸⁾ gesagt haben:

[audivimus] plerosque eorum,
 qui ecclesiarum
 [constituuntur] advocati,
 debita potestate [in tantum] abuti,
 ut, qui deberent esse modesti defensores,
 impudenter effecti sint rapaces et iniuriosi exactores.
 [Iccirco] nostre placuit providencie,
 in abbatis [. . .] hoc perpetualiter ponere potestate,
 ut sapientum usi consiliis, ex eis, quos inter potentes seculi
 noverint esse equitatis [et modestie] amantiore
 eligant suis competenter locis advocatos et defensores. —

oder in 7 — A, B, C, D:

¹⁾ A Karl d. Gr. 769 21 V. — BM. 132; Urschrift verloren [Chron. Ottenburanum, M. G. XXIII, 612].

²⁾ B » 774 — IV. — » 158; » München; Mon. boica, XXX, 377.

³⁾ C Ludwig d. Fr. 819 22 VII. — » 674; Kop. s. XVII Stuttgart; Wirt. U. B. I, 94, vergl. 413.

⁴⁾ D » 839 21 IV. » 961; Urschrift Wien; Lünig, specileg. eccles. III^b, 146.

⁵⁾ E Ludwig d. D. 852 — » 1361; » Zürich; Qu. z. Schweiz. Gesch. III, 3.

⁶⁾ F Heinrich II. 1005 1 X. — St. 1412; » » ; Wirt. U. B. I, 241.

⁷⁾ Schon Mühlbacher macht BM. 447 u. s. auf die Beziehungen der meisten dieser Fälschungen zueinander aufmerksam.

⁸⁾ Bei kleinen Abweichungen einzelner Wörter sind die häufigsten Lesarten gewählt, aber eingeklammert; in A fehlt: *audivimus* bis *exactores*.

*nullum de familia sine iusta sociorum deliberatione damnet vel coerceat,
 nullum [sub]advocatum vel exactorem [sine abbatis permissione sibi] constituat,
 nihil priuati muneris vel seruitii a quolibet loco sive curte, sive a [cellerariis]
 quasi ex debito et statuto [sibi] iure exigat*

[et] mansiones [seu] pernoctationes uspiam frequentare caveat.

oder es ist in B, wie in Nr. 7 dieser angebliche Erlaß Karls d. Gr. rekonosziert nach dem Muster einer Urk. Karls III:

«Amalbertus cancellarius ad uicem Luitperti archicapellani recognovi et s.»

was auch in A, zu:

«Ego Liutpertus recognovi archicapellanus et s.»

abgeschwächt wiederkehrt, eine Korruption, die für sich allein ganz unerklärlich sein würde.

Für diesen ebenso im Formelhaften, wie in den sachlichen Wendungen charakteristischen Text muß nun aber die Quelle notwendigerweise in einem jener Klöster gesucht werden, da es, um von Papst- und Bischofsurkunden — die hier in der That gar nicht in Betracht kommen, — abzusehen, ausgeschlossen ist, daß alle diese, und eben nur diese schwäbischen, Klöster je eine echte Kaiserurkunde des bezeichneten Formulars erhalten haben sollten; denn erstens war das Diktat in der kaiserlichen Kanzlei des XI.—XII. Jahrh.¹⁾ schon so individuell und wechselnd, daß man ohne Einfluß von Vorurkunden in dieser Zeit kaum das eine oder andere formelhafte Diplom für verschiedene Empfänger findet; ganz sicher gilt das von den Bestimmungen über die Vögte²⁾, welche in jedem Einzelfall, eben für dessen besondere Umstände, frei formuliert wurden; sodann entsprechen selbst die Einzelheiten der vorliegenden Fassung nicht dem zulässigen Diktat von Kaiserurkunden, in denen es schwer fallen dürfte, eine so zusammenhängende Reimprosa nachzuweisen; und endlich finden sich hier thatsächlich keine nennenswerten Anklänge an irgend eins der immerhin zahlreichen Diplome über die Vögte, so daß nicht einmal die eine, geschweige denn alle diese Fälschungen auf ein echtes Muster zurückgehen können. Beachtenswert ist außerdem, daß sich die betreffenden Wendungen in ihrer örtlichen Verbreitung durchaus beschränken; ist es schon auffallend, daß man sie gerade in den wichtigsten Abteien des Konstanzer Sprengels und in dem benachbarten Ottobeuren antrifft, so findet man in den sachlich durchaus gleichartigen Fälschungen in Klöstern außerhalb dieses begrenzten Umkreises³⁾ keine einzige formelle Parallele.

Der einheitliche Ursprung einer allen gemeinschaftlichen Vorlage in einem dieser sieben Klöster kann also keinem Zweifel unterliegen; es fragt sich nur, auf welches derselben der Originalentwurf zurückzuführen ist. Daß dessen Fälscherthätigkeit — denn in fast allen in Rede stehenden Klöstern wurden etwa gleichzeitig noch weitere Urkundenfälschungen vorgenommen — dadurch noch eine ganz besondere Bedeutung gewinnt, ihre Zeitbestimmung noch sehr viel wichtiger wird, liegt auf der Hand; besonders interessant aber würde sie sein, wenn sich nachweisen ließe, daß die importierte Fälschung nun auch auf die übrigen Machwerke des betreffenden Klosters von Einfluß gewesen wäre, bezw. die dortige Thätigkeit wesentlich veranlaßt hätte, — und das scheint allerdings mehrfach der Fall gewesen zu sein.

¹⁾ Die Zeitbegrenzung liegt in dem Inhalt der Fälschungen; mustert man einmal unsere Kaiserurkunden, so findet man ausführliche Anordnungen über Stellung, Gericht und Einkünfte des Vogtes eigentlich erst seit dem Beginn des XII. Jahrh., die Urk. Ottos II. für St. Maximin [St. 554] ist ganz singulär.

²⁾ Aus der Zeit der salischen Kaiser: St. 2603. 2941. 2956. 2968. 3074. 3085, dann von Lothar: St. 3227. 3232. 3288. 3309. 3327. Konrad III.: St. 3378. 3397. 3405. 3482. 3510. 3548. 3565. Friedrich I. 3615. 3651. 3656 etc. —

³⁾ St. Emmeran-Regensburg [BM. 195]. Ebersheim [BM. 767. 768]. Masmünster [BM. 751]. Prüm [BM. 361]. Gembloux [St. 167]. St. Maximin-Trier [vergl. Breslau, Westdeutsche Zs. V, 25].

Von vornherein wird man nun geneigt sein, auf Reichenau als Heimat auch der Vogtsurkunde zu raten, wenn man erwägt, daß hier noch zwei weitere vollkommen gleichartige Fälschungen über die Klostervögte entstanden, daß also — was ja nicht ohne Bedeutung ist — dieser Text von dem Reichenauer Custos wie sein geistiges Eigentum gehandhabt wurde, während man in Kempten nur eine Ausfertigung besaß, sämtliche anderen Klöster dagegen dieses Formular nur als Teil übrigens ganz heterogener Fälschungen aufweisen; allein ein derartiges Verhältnis würde immerhin zu erklären sein. Sehr viel weiter führend aber ist ein anderes Moment, das mit dem genannten eng zusammenhängt; die Reichenauer, Kemptener und z. T. die Ottobeurener Fälschung sind in sich einheitlich und abgerundet, sie enthalten in ihren übereinstimmenden Teilen: Arenga vom Schutz des Klosters, Narratio von der Unzuverlässigkeit der Vögte, deshalb Verleihung der Wahlfreiheit an Abt und Mönche, — dann deren Absetzungsbefugnis bei schlechter Amtsführung des Vogtes u. s. f. Von diesen auch formell durch eine gleichmäßige Reimprosa verbundenen Bestandteilen weisen die übrigen Fälschungen jedoch nur abgerissene und, — worauf es wesentlich ankommt, unter sich verschiedene Bruchteile auf; — so enthalten die Lindauer und Buchauer Urkunden kaum mehr als die oben angeführten sachlichen Bestimmungen [und deren Fortsetzung], während sich auf der andern Seite in Rheinau und Kl. Stein allein der ganz formelhafte Eingang ohne die weiteren Ausführungen findet; das Verhältnis ist demnach so, daß man in Buchau und Lindau die eine, in Rheinau und Stein nur die andere Hälfte einer in Reichenau, Kempten und Ottobeuren vollständig vorhandenen Fälschung verwandte. Damit scheiden diese, nur Teile eines einheitlichen Ganzen bietenden, Texte als unursprünglich aus und Buchau, Lindau, Kl. Stein und Rheinau kommen unzweifelhaft nicht mehr als Entstehungsstätten der ersten Fälschung in Betracht; zum Überfluß verraten aber ihre Fassungen noch durch einige andere Züge bestimmt ihre Herkunft; — die vollständige Fälschung [Nr. 7, dann A u. B] tritt als Verordnung Karls d. Gr. auf; natürlich konnte man eine solche nicht überall ohne weiteres übernehmen, wenn etwa das betreffende Kloster selbst sehr viel jüngeren Datums war als die Zeit Karls d. Gr.; in der That hat man auch in keinem der Klöster sich einen derartigen Unsinn zu schulden kommen lassen; man fälschte — teilweise auch durch Verwendung echter Diplome bestimmt — in Lindau und Buchau auf Ludwig d. Fr., in Rheinau auf Ludwig d. D., in Kl. Stein auf Heinrich II.; nun aber behauptet trotzdem die Rheinauer Urkunde am Schluß:

«Quaecumque autem potens vel impotens persona hoc statutum bonae memoriae Karoli avi nostri . . . transgredi et infringere presumpserit, LX libras . . . persolvat.»

Kloster Rheinau aber besaß ganz sicher niemals eine Urkunde Karls d. Gr., denn das alte Verzeichnis der Rheinauer Urk.¹⁾ führt nur auf:

Privilegia Ludovici duo

Privilegia [. . . Lücke]

Tria privilegia Ludovici regis . . . etc.

und das etwas spätere, aber noch aus der Mitte des XII. Jahrh. stammende Chartular²⁾ beginnt erst mit eben jener angeblichen Urkunde Ludwigs d. D. über den Klostervogt. — Als einen bezeichnenden Hinweis darf man es ferner betrachten, wenn in derselben Urkunde als Intervenienten der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Konstanz und der Abt Folcwin von Reichenau auftreten, und wenn gar der Abschreiber im Kloster Stein in einer, wie mir scheint, rührenden Dankbarkeit aller Welt verkündet,

¹⁾ Anzeiger f. Schweiz. Gesch. I. 156.

²⁾ Chartular v. Rheinau, Qu. z. Schweiz. Gesch. III.

«quia presentaneo fidelium nostrorum episcoporum videlicet et abbatum favore, sed praecipue Augiensi abbate Warinhario»; nun aber stand Reichenau zu beiden Klöstern niemals in einem rechtlichen Verhältnis und in den echten Urkunden derselben kommt auch in der That nie ein Abt von Reichenau als Intervenient vor. —

Weniger einfach ist das Verhältnis der Kemptener, Ottobeurener und Reichenauer Urkunden untereinander; auf den ersten Blick ist man versucht, dem Kemptener Text den Vorzug zu geben und die beiden andern als abgeleitet zu betrachten; als zweifellos abhängig erweist sich allerdings derjenige von Ottobeuren u. a. durch die schon angeführte unmögliche Kanzlerunterschrift. Es bleiben also die Reichenauer und Kemptener Fälschung, sie stimmen überein in sämtlichen allgemeinen Ausführungen, während die Reichenauer für sich durch zahlreiche Lokalzusätze als Erweiterung der Kemptener erscheint; daß jedoch nicht dieses das wirkliche Verhältnis ist, sondern man vielmehr umgekehrt in Kempten bei der Übernahme des Reichenauer Textes [bezw. in Reichenau bei Übersendung an Kempten] jene Zusätze strich, ergibt sich aus anscheinend bedeutungslosen Abweichungen der sich deckenden Teile. Die Urkunden sind ausgestellt auf den Namen Karls d. Gr., das Protokoll aber ist einer Urkunde Karls III.¹⁾ entnommen, ein immerhin ungewöhnliches Verfahren, das für den Zusammenhang beider Fälschungen entscheidend war; nun aber wird man diejenige Ausfertigung als die ursprüngliche erkennen, welche dieses Protokoll in der reineren Form bietet und dies findet man offenbar in der Reichenauer; ihr Protokoll ist unverändert abgeschrieben, das Kemptener aber enthält allerlei Abweichungen, die für die Kanzlei Karls III. unmöglich sind; man vergleiche:

Reichenau:	Kempten:
In nomine sancte et indiuidue trinitatis.	In nomine <i>patris et filii et spiritus sancti</i> .
Karolus diuina fauente clementia imperator augustus. —	Karolus <i>a deo ordinatus</i> augustus <i>magnus pacificus</i> imperator <i>Romanorum gubernans imperium</i> . —
Signum domni Karoli [M] serenissimi imperatoris augusti.	Signum domni Karoli [M] <i>magni</i> imperatoris augusti.
Actum [Wurmacie] in dei nomine feliciter amen.	Actum [Romae] in <i>sancto die pascae</i> feliciter amen.

ähnlich verhält es sich mit der Arenga; sie ist in Reichenau augenscheinlich größtenteils aus einem Diplom Heinrichs IV. [Nr. 64] abgeschrieben, wogegen sich in Kempten keine echte Urkunde mit derselben, gleichfalls nicht gerade häufigen, Arenga nachweisen läßt²⁾, außerdem aber sind wiederum in Kempten die echten Teile vielfach verdorben:

Reichenau:	Kempten:
Quoniam principem ac defensorem ecclesiarum nos fecit dominus, ne eius ingrati esse videamur gratie, seruitium eius augmentare, ecclesias multiplicare, bene et oportune constructas defendere, destructas uero oportet restaurare.	Quoniam principem ac defensorem ecclesiarum nos fecit dominus, ne eius ingrati esse videamur gratie seruitium eius augmentare, ecclesias multiplicare, <i>super</i> bene et oportune <i>inceptis et constructis</i> , <i>ne posthac destruantur</i> , nos oportet <i>invigilare</i> .

Die Kemptener Veränderung aber ist gar nicht bedeutungslos; Reichenau war in der That damals in schlechten Verhältnissen; von Kempten aber ist aus dieser Zeit das Gleiche nicht bekannt; mit einem gewissen Selbstgefühl modelte also der dortige Abschreiber das «destructas . . restaurare» in ein «ne destruantur . . invigilare» um. —

¹⁾ Mühlbacher, W. S. B. 92, 501.

²⁾ Dasselbe gilt von Rheinau u. Kl. Stein.

Hat man sich nun einmal von der Ursprünglichkeit der Reichenauer Fassung überzeugt, so tritt das Verhältnis beider Fälschungen zu einander deutlich zu Tage¹⁾; es ergibt sich durchweg, daß die Verkürzung in Kempten wahrscheinlicher ist, als die Erweiterung in Reichenau; vergleicht man beispielsweise den Beginn der Narratio:

Reichenau:

notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris, qualiter *Hetto ven. abbas monasterii quod vocatur S., conquerens, quod nos satis audivimus et veraciter scivimus . . .*, plerosque etc.

Kempten:

notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris, qualiter
 ————— nos audientes
 et veraciter *cognoscentes*, plerosque eorum qui . . . etc.

so ist ganz klar, warum man in Kempten kürzte, während umgekehrt es nicht abzusehen wäre, warum man in Reichenau gerade hier hätte erweitern sollen. Ganz analog ist sogleich die nächste Stelle, an der beide Fassungen auseinandergehen; der Erlaubnis, frei den Vogt zu wählen, schloß man in Reichenau in ganz natürlichem Gedankengang die Möglichkeit der Absetzung an, die durch Berthold von Bußen exemplifiziert wurde, — dieser sei nämlich entfernt und an seine Stelle Albertus de Prigantia gesetzt worden, welcher dann seine drei Amtseide, «quod secundum posse et nosse . . . esse velit etc.» geschworen habe; das konnte man in Kempten nun noch weniger gebrauchen, wie die frühere Stelle, auch waren hier nicht einmal die Namen einfach zu ersetzen, was dort doch immerhin hätte geschehen können; man übersprang also den ganzen Abschnitt und knüpfte an die freie Wahl sogleich die Bestimmung jener 3 Eide für den Gewählten an:

«eo tamen tenore, ut . . . sacramenta iuret, . . . quod secundum posse et nosse . . . esse velit».

Ist so der Hergang vollkommen verständlich, so kann man sich andererseits gar nicht denken, warum man in Reichenau diese, ebenfalls ganz logische Verbindung, wenn sie einmal vorlag, hätte unterbrechen sollen; — man könnte das weiter verfolgen, ich erwähne nur noch eine charakteristische Kemptener Abweichung; in der Reichenauer Fälschung wird dem Vogt außer Brot u. a. ein «situlum uini» als Leistung bestimmt; das paßte am Oberrhein, nicht aber in Kempten; deswegen fühlte sich der Kemptener Fälscher gemüßigt, ausdrücklich zu verändern: «advocatus . . . pro terrae qualitate preter vinum, quod ibi est rarum, honeste procuretur».

Es läßt sich also bei dieser Reichenauer Vogtsurkunde eine ganz ähnliche Verbreitung beobachten, wie sie Scheffer-Boichorst für dieselbe Zeit einmal innerhalb der Cisterzienser Kongregation verfolgte²⁾, nur daß dort innerhalb der Ordensverwandtschaft, hier innerhalb derselben Diözese ein Formular von Hand zu Hand ging. —

Mit Hülfe des unzweifelhaft festgestellten Urtextes läßt sich aber auch das Verhältnis jener andern Fälschungen unter sich noch ein wenig weiter führen.

Scheint die Fälschung nach Rheinau³⁾ und Kloster Stein je unmittelbar von Reichenau

¹⁾ Die Abhängigkeit erstreckt sich sogar auf die ganze Herstellung und graphische Ausstattung der Fälschung. — Durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. Traube in München erhielt ich von Herrn Dr. Joachimsohn ausführlichen Bericht über die Kemptener Urschriften und das sie enthaltende Chartular sæc. XIII —; es stellt sich heraus, daß man sich in Kempten nicht nur, wie in Reichenau, eines Palimpsestes bediente, sondern geradezu auch die Reichenauer Schrift in ihren merkwürdigsten Eigentümlichkeiten nachahmte; das auffallendste ist wiederum das ganz singuläre Reichenauer *f* (= *fi*); dazu kommt die Vorliebe für durchschlungenes *t* und für den karolingischen Aufsatz des *c*, der jedoch nicht konsequent angewandt ist, — u. a.

²⁾ Mitteilungen des Instituts für österr. Gesch.-Forschg. IX, p. 225/6.

³⁾ Mit dem Text eignete man sich auch hier, in Rheinau, die merkwürdige Reichenauer Fälschungstechnik an; die Fälschung ist, wie die Reichenauer, Kemptener u. Lindauer, Palimpsest [die Urschriften von Ottobeuren sind verloren, über diejenigen von Kl. Stein und Buchau konnte ich nichts sicheres in Erfahrung bringen]. Über die in Rheinau vernichtete Urk. Ludwigs d. Fr. handelte Sickel, Anz. f. Schweiz. Gesch. II, 41.

aus gekommen zu sein, so gelangte sie nach Lindau erst im Zusammenhang einer umfassenderen Fälschung des benachbarten Nonnenklosters Buchau; das ergibt sich zunächst aus der größeren Verwandtschaft der letzteren mit dem Reichenauer Originalentwurf:

Buchau:	Lindau:
<p>et ut censuales homines, coram nullo comite regant aut bannum persolvant . . . , nisi coram abbatisa vel ipsius monasterii advocato. Advocatum autem, quos nescimus . . . , precipimus, ut ipse advocatus in loco supra memorato nullum ius habeat placitandi vel aliquam iudiciariam potestatem exercendi, nisi forte ab abbatisa vocatus advenerit et tunc voluntate sive petitioni ipsius satisfecerit quicquid placitando acquisierit, duae inde partes erunt abbatisae tertia advocati . . etc.</p>	<p>et ut censuales homines, coram nullo comite regant aut bannum persolvant . . . , nisi coram abbatisa vel ipsius monasterii advocato quicquid placitando acquisierit, duae inde partes erunt abbatisae tertia advocati . . .</p>

Diese Ableitung aber wird evident, wenn man an einer Stelle liest:

Buchau:	Lindau:
<p>nihil privati muneris vel servitii a quolibet loco, sive curte sive a cellerariis quasi ex debito et statuto sibi iure exigat. —</p>	<p>nihil privati muneris vel servitii a quolibet loco, sive curte sive a <i>cella ruris</i> quasi ex debito et statuto sibi iure exigat. —</p>

Daß ferner das Reichenauer Produkt unmittelbar nach Kempten, von hier dann nach Ottobeuren weiterverbreitet wurde, ist schon angedeutet, man bemerke die zunehmende Veränderung:

Reichenau:	Kempten:	Ottobeuren:
<p>Karolus diuina fauente clementia imperator augustus</p> <p>. . . ecclesias multiplicare, bene et oportune constructas defendere, destructas uero oportet restaurare</p> <p>[Amalbertus cantzler anstatt Luepertz(kanzler) erkenn dies alles]</p>	<p>Karolus a deo ordinatus augustus magnus pacificus imperator Romanorum gubernans imperium</p> <p>. . . ecclesias multiplicare, super bene et oportune inceptis et constructis, ne posthac destruantur, nos oportet invigilare</p> <p>Amalbertus cancellarius ad vicem Luitperti archicapellani recognovi et s.</p>	<p>Karolus a deo ordinatus augustus magnus pacificus <i>rex Francorum</i> imperator Romanorum gubernans imperium</p> <p>ecclesias multiplicare, super inceptis et constructis bene et oportune, ne posthac destruantur, <i>potestate regali convenit tuitionem impertire.</i></p> <p><i>Ego</i> Liutpertus recognoui archicapellanus et s.</p>

Für Kempten folgt aber aus dem Gesagten nicht nur eine Zeitgrenze, sondern mit ziemlicher Sicherheit auch der Zusammenhang der beiden dem Kopialbuch vorgebundenen Fälschungen Karls d. Gr. ¹⁾, da man auch für die andere dieser beiden [BM. 157] dieselbe Rekognition aus der Reichenauer Vogtsurkunde übernahm. —

Bezüglich der Ottobeurener Urkunden ergibt sich sodann, daß zum mindesten auch die bisher meistens für echt gehaltene Urk. Lothars III. ²⁾, in welcher diese Fälschung über die Vögte verarbeitet wurde, um dann selbst einem Diplom Friedrichs I. inseriert zu werden, unecht ist, daß aber auch dieses Diplom Friedrichs I. ³⁾, nur im echten Transsumpt Friedrichs II. ⁴⁾ vorliegend, als

¹⁾ Außer diesen beiden angeblichen Urk. Karls d. Gr. enthält der Quaternio die gefälschte Bulle Hadrians I. [J. 2406], ihrerseits eine Parallele zu der [gefälschten] verlorenen Reichenauer Urkunde Hadrians [Nr. 65].

²⁾ Ficker, Beiträge I, 313 macht sie zum Ausgangspunkt einer umfänglichen Erörterung.

³⁾ St. 4124, die Echtheit der Urk. verteidigt Ficker, Beitr. I, 313 u. in Böhmer, Reg. V, 1081, während sie Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. 1877, Exkurs III sehr entschieden verwirft. —

⁴⁾ Mon. boic. 29^a, 400.

sehr bedenklich erscheinen muß. — Ferner erhält man sowohl für diese, als auch für die erweiterte Fassung einer angeblichen Urkunde Ottos I., wie sie das Chronicon Ottenburanum bietet [St. 520], einen Zeitpunkt durch die Benutzung der über Kempten hierhergelangten Reichenauer Fälschung aus dem Anfang der 60^{er} Jahre. —

Die zuletzt besprochenen Beziehungen der Reichenau zu Kempten und Ottobeuren erhalten nun noch von einer ganz anderen Seite ein besonderes Interesse für die Reichenauer Fälschungen. Diese Vogtsurkunde [Nr. 7] nämlich hat in ihrer ganzen Art von allen Reichenauer Fälschungen die größte Verwandtschaft mit der Constitutio de expeditione Romana, so daß auch ihr Heimatsnachweis von gegenseitiger Bedeutung ist. Nun aber entbehrt die Constitutio, die ja ein allgemeines Reichsgesetz sein will, eigentlich jedes zwingenden lokalen Merkmales; sie konnte eben überall einfach abgeschrieben werden; anders steht es mit der angeblichen Urkunde über die Klostervögte; diese war von vornherein mit direktem Bezug auf Reichenau ausgestellt, mußte also nach Empfang in den befreundeten Abteien zur eigenen Benutzung mehr oder minder modifiziert oder umgearbeitet werden; bei dieser Gelegenheit aber wurden fast überall einzelne verräterische Züge in die Fälschungen hineingetragen, — welche uns ganz zuverlässige Anhaltspunkte für die Feststellung des Reichenauer Ursprungs der gemeinsamen Vorlage sein konnten. Wenn demnach irgend etwas die letzten Zweifel an der Reichenauischen Herkunft der Constitutio de expeditione Romana beseitigen kann, so ist es diese weitgehende Analogie der Vogtsurkunde. —

Die Verbreitung der letzteren bringt außerdem auch noch das wünschenswerte Licht in das etwas dunkle Verhältnis der Handschriften der Constitutio und zeigt die Wege, auf denen auch diese in die entlegenen Klöster gelangte. — Ihre Handschriften ließen sich schließlich alle auf Reichenau, Ulm, Augsburg und die bayrischen Klöster Chiemsee, Heiligenkreuz und Kloster-Neuburg zurückführen¹⁾. — Ulm stand, wie wir oben gesehen haben, stets in den unmittelbarsten Beziehungen zur Reichenau; die weitere Verbreitung der Abschriften von Augsburg in die bayrischen Klöster aber bietet keine Schwierigkeiten, zumal in einem Fall die Augsburger Herkunft einer Chiemseer Handschrift unzweifelhaft ist; Augsburg selbst aber stand dem Kloster Reichenau an und für sich fern; — hier giebt die Vogtsurkunde uns Aufklärung; sie gelangte zunächst im Bereich des Konstanzer Sprengels nach Kempten, von hier in das benachbarte Ottobeuren und damit schon in den Augsburger Sprengel, gerade zu Ottobeuren aber hatte Augsburg besonders nahe Beziehungen.

¹⁾ Scheffer-Boichorst, Zs. ORh. N. F. III, 176.

Beilagen.

Verzeichnis der Reichenauer Urkunden des VIII.—XII. Jahrh.

Bem.: Die Fälschungen sind durch *Kursivdruck*¹⁾, echte Bestandteile gefälschter Urkunden durch *Petitdruck* gekennzeichnet. US. = Urschrift. Or. = Original. HS. = Handschrift [Karlsruhe G.-L.-A.]. T. = Tafel. BM. = Böhmer-Mühlbacher, Regg. Imp. I. St. = Stumpf, Reichskanzler II. J. = Jaffé-Wattenbach, Regesta Pontificum Romanorum, I. II.

Kaiserurkunden.

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
1	Karl Martell	724	April 25	Schutzbrief für Pirmin, Schenkung zur Klostergründung — <i>Immunität, Schutz der Inselbewohner</i>	US.	BM. [37]	10, T. 12 40,55,69	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
2	»	»	»	Schutzbrief für Pirmin, Schenkung zur Klostergründung — <i>Hofrecht der Klosterleute, freie Abtswahl, beschränkte Hof- und Heerfahrtpflicht</i>	US.	37	10, T. 16 40,58,70	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
3	Karl d. Gr.	780	Nov. 17	<i>bestätigt die Schenkungen Karls und Pippins und fügt die Villa Rörnang nebst einem Teil des Bodmanschen Waldes hinzu</i>	US.	[1701]	11, T. 13 42,58,70	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
4	»	»	» [14]	[= 3.] und <i>eximiert das Kloster vom Bistum Konstanz</i>	Kop. s. XVIII.	—	24 46,71	<i>Fälschung d. Odalrich.</i>
5	»	790	Juni 6	<i>erläßt die Constitutio de expeditione Romana</i>	[*]	297	26 46,70	<i>Fälschung d. Odalrich.</i>
6	»	811	—	<i>befreit den Abt von jedem Hoftag außer bei bevorstehender Romfahrt</i>	HS. 312 extr.	—	25	
7	»	»	April 6	<i>setzt die Gerechtsame der Klostervögte, speziell des Advocatus capsensis fest</i>	Transsumpt v. 1312	447	14 44,70	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
8	»	813	—	<i>schenkt die Villa Ulm und setzt die Kompetenzen des dortigen Vogtes fest</i>	US.	465	11, T. 16 45,58,71	<i>Fälschung des Odalrich.</i>

¹⁾ Entsprechend sind in der ganzen Abhandlung bei Anführung der Urkunden durch Nummern die Fälschungen durch Ziffern in *Kursivdruck* unterschieden.

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
9	Karl d. Gr.	—	—	verleiht dem Kloster die Immunität	—	—	—	<i>Erwähnt in Nr. 12. 23.</i>
10	»			verleiht dem Kloster Zollfreiheit	—	—	—	» in Nr. 30.
11	»			verleiht dem Kloster Abgaben in Alamannien	—	—	—	» in Nr. 30.
12	Ludwig d. Fr.	815	Dez. 14	bestätigt Immunität u. freie Abtwahl	Or.	581	3	
13	»	»	»	bestätigt d. Besitz des Priesters Engelbert u. erlaubt, denselben an Reichenau zu übertragen	Or.	583	3	<i>Aus Reichenau stammend.</i>
14	»	829	Sept. 6	beschränkt das schuldige Servitium für d. Kaiser u. seine Söhne auf den Weg über Konstanz und Chur	Öheim	840	18	
15	»			= 14 [interpolierte Wiedergabe]	HS. 313 ^b Auszug.	—	25	[Unsicher].
16	»	839	April 21	schenkt dem Kloster Besitzungen zu Dettingen, Allensbach und in der Umgegend	Or.	960	3	
17	»	»	Juni 20	bestätigt dem Kloster Nonen und Zehnten von jährlichen Abgaben aus Alamannien	Or.	963	3	
18	»	—	—	bestätigt an Grimald Grundstücke im Gau Appha	—	—	—	<i>Vorausgesetzt von 19.</i>
19	Ludwig d. D.	835	Okt. 30	bestätigt die Schenkung seines Vaters an Grimald [Nr. 18]	Or.	1318	4	<i>Aus Reichenau stammend.</i>
20	»	857	April 28	vollzieht einen Gütertausch zwischen Reichenau und Buchau	Or.	1383	5	
21	»	[843-858]	—	—	[Or.]	—	33	<i>Text vom Fälscher Odalrich vernichtet; reskribiert als Nr. 32.</i>
22	»	[854-859]	—	—	[Or.]	—	33	» » » 8.
23	Karl III.	878	Jan. 13	bestätigt nach Vorurkunden Immunität u. freie Wahl.	Or.	1541	5	

Nr.					Überlieferung	Regesten-Nr.	Besprochen im Text p.	
24	Karl III.	881	—	bestätigt die Privilegien seiner Vorgänger für das Kloster	HS. 313 ^b erwähnt.	—	25	
25	»	»	—	<i>bestätigt Karlmanns Schenkung von Grundstücken am Comer-See</i>	US.	1567	11, T. 5 36,52	<i>Fälsch. des XII. Jahrh.</i>
26	»	»	Okt. 14	schenkt seiner Gemahlin Richarda die Abtei Zurzach	Öheim	1581	18	<i>Aus Reichenau stammend.</i>
27	»	883	Sept. 26	<i>schenkt an das Kloster Königsgut zu Jonen und Kempraten</i>	US.	1630	11, T. 4 36,51	<i>Fälsch. des XII. Jahrh.</i>
28	»	»	Okt. 9	gestattet Liutward, die Kapelle Bierlingen dem Kloster zu hinterlassen	Or.	1632	4	
29	»	884	April 22	bestätigt den gesamten Reichenauer Grundbesitz		1637	4	
30	»	887	April 16	bestätigt dem Kloster nach Vorurkunden Immunität [23], Zollfreiheit [10 dep.], Abgaben in Alamannien [17]	Or.	1699	4	
31	»			bestätigt dem Kloster Ludwigs d. Fr. Schenkung von Grundstücken in Dettingen, Allensbach und Umgegend [16]	Or.	1700	4	
32	»	887	»	bestätigt Schenkungen Ludwigs d. F. [31] und eine angebliche Schenkung Karls d. Gr. [3]	US.	1701	12, T. 13 36,56,70	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
33	»	—	—	schenkt an Bischof Chadolt von Novara einen Hof zu Erchingen u. bestätigt dann dessen Vermächtnis an Reichenau	—	—	—	<i>Erwähnt in Nr. 36. 40. 88.</i>
34	»	88 . .	Nov. 17	—	[Or.]	—	33	<i>Von Odalrich nach Vernichtung des Textes für Nr. 3 verwandt.</i>
35	Arnolf	888	Jan. 3	<i>trifft unter Bezugnahme auf die Vogtordnung Karls d. Gr. [7] weitere Bestimmungen über den Advocatus capsensis</i>	Öheim	1722	21 44,70	<i>Fälschung des Odalrich.</i>

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
36	Arnolf	888	Aug. 1	bestätigt die Schenkung Karls III. an Chadolt von Novara [33]	Or.	1752	5	
37	»	888	Aug. 1	bestätigt dieselbe Schenkung Karls [= 36] <i>einschließlich zweier Hufen in Thundorf</i>	US.	[1752]	12, T. 3 36,51	<i>Fälschung des XI. Jahrh.</i>
38	»	889	Juni 5	schenkt dem Kloster Güter zu Eschingen	Or.	1766	5	
39	»	»	»	schenkt <i>an die cella Hathonis [Oberzell]</i> Güter zu Eschingen, <i>Suntheim, Aufen</i>	US.	[1766]	12, T. 5 36,52	<i>Fälschung des XII. Jahrh.</i>
40	»	»	Nov. 18	bestätigt dem Kloster Schenkungen zu Bierlingen und Erchingen [28. 33. 36]	Or.	1784	6	
41	»	»	Dez. 4	schenkt an Deothelm je einen Hof zu Gachnang u. Wigoltingen	Or.	1790	6	<i>Aus Reichenau.</i>
42	»	892	Jan. 21	bestätigt, erfreut über die Wiederwahl Erzbischof Hattos zum Abt, die Privilegien des Klosters	Or.	1817	6	<i>Durch einzelne Interpolationen verunechtet.</i>
43	»	894	Febr. 17	schenkt an Ernst Güter zu Sunthausen u. Schwenningen	Or.	1854	6	<i>Aus Reichenau.</i>
44	»	896	April 27	<i>restituiert dem Veteranen Hucpert den ihm entrissenen Mansus zu Rörnang und gestattet dessen Vergabung an Reichenau</i>	Verunechtetes Or.	1867	12, T. 14 33,42, 57,70	<i>Erneuerung des ganzen Textes auf Rasur durch Odalrich.</i>
45	»	808(l)	Okt. 15	<i>schenkt an Anno einen Hof zu Gachnang</i>	US.	1873	13, T. 3	<i>Aus Reichenau. Fälschung des XI. Jahrh.</i>
46	»	nach 896	—	—	[Or.]	—	34	<i>Text vernichtet, Pergament mit Siegel für Nr. 1 verwandt.</i>
47	Ludwig d. K.	904	Juli 15	gibt an Isanrih dessen konfisziertes Gut zurück u. bestätigt dessen Reichenauer Prekarie.	Or.	1968	6	

Nr.					Über- liefe- rung	Regesten- werke Nr.	Bespro- chen im Text p.	
48	Ludwig d. K.	909	Mai 21	bestätigt nach Vorurkunden Immunität und Abtswahl [23]	Or.	2002	6	
49	Konrad I.	—	—	»	—	—	—	} <i>Erwähnt in Nr. 56.</i>
50	Heinrich I.	—	—	»	—	—	—	
51	»	nach 920	—	—	[Or.]	—	34	<i>Nach Ver- nichtung des Textes für Nr. 63 ver- wandt.</i>
52	Otto I.	946	Nov. 28	bestätigt dem Kloster Schen- kungen Ludwigs [16] und Karls III. [31] u. fügt Königs- gut in Litzelstetten hinzu	Or.	St. 152	7	
53	»	950	Jan. 1	schenkt d. Kl. Königsgut zu Truchtelfingen u. Drossingen u. dem hl. Blut die Kirche zu Burg	Or.	181	7	
54	»	965	Febr. 21	bestätigt dem Kloster nach Vor- urkunden [= 30] Immunität, Zollfreiheit u. Abgaben	[Or.]	350	7	
55	Otto II.	—	—	bestätigt d. Kl. die Immunität	—	—	—	<i>Erwähnt in Nr. 56.</i>
56	Otto III.	990	April 21	bestätigt d. Kl. n. Vorurkunden von Päpsten u. Kaisern [= 54] Immunität, Zollfreiheit u. Ab- gaben aus Alamannien	Or.	932	7	
57	»	998	April 22	erwirkt bei Gregor V. für Abt Alavich u. seine Nachfolger d. Vorrechte des römischen Abts	Or.	1142	7	
58	»	997	»	erwirkt für Alavich das Vorrecht d. röm. Abts und erteilt umfängliche Privilegien, beschränkte Hof- u. Heerfahrtspflicht etc.	Öheim	—	21 37,69	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
59	»	998	»	ermahnt den Abt Alavich, sich nicht zu überheben, sondern treu für seine Mönche zu sorgen	US.	1143	13, T. 15 43,57,70	<i>Fälschung des Odalrich.</i>

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
60	Otto III.	—	—	gestattet Abt Alavich, einen Markt zu Allensbach einzurichten	—	—	—	<i>Vorausgesetzt von Nr. 95.</i>
61	»	[985-996]	—	—	[Or.]	—	34	<i>Pergament und Siegelrest erhalten in Nr. 59.</i>
62	Heinrich II.	1016	Aug. 29	bestätigt nach Vorurkunden [54] Immunität, Zollfreiheit u. Abgaben	Oheim	1674	18	
63	»	»	»	<i>bestätigt den Besitz der Villa Rörnang u. eines vom Grafen Gottfrid beanspruchten Teiles des Bodmanschen Waldes</i>	US.	1675	13, T. 14 43, 57, 70	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
64	Heinrich IV.	1065	[Mai] ?	trifft Bestimmungen zur Sicherung des ungestörten Besitzes der Insel durch das Kloster	Or.	2669	8	

Papsturkunden.

65	Hadrian I.	780	—	verleiht dem Kloster Reichenau Privilegien [unbekannten Inhalts]	[Herm. Contr.] HS. 312 » 313 ^b erwähnt.		25	<i>Erwähnt in Nr. 86. Echtheit zweifelhaft.</i>
66	Formosus	—	—	bestätigt d. Privilegien d. Klosters	—	—	—	<i>Erw. in Nr. 74.</i>
67	Leo II.	—	—	»	—	—	—	<i>» » » 86.</i>
68	Stephan	—	—	»	—	—	—	<i>» » 74. 56.</i>
69	Johannes	—	—	»	—	—	—	<i>» » » »</i>
70	Bonifatius	—	—	»	—	—	—	<i>» » Nr. 74</i>
71	Leo	—	—	»	—	—	—	<i>» » » »</i>
72	Gregor V.	998	April 22	verleiht an Abt Alavich das Vorrecht des römischen Abts	Deusedit, coll. canon. [Auszug]	J. 3880	28	<i>» » » »</i>
73	»	»	»	bestätigt die Privilegien des Klosters	»	3881	28	

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
74	Johann XIX.	1031	Okt. 28	bestätigt die Privilegien des Klosters, vornehmlich die Vorrechte des röm. Abts	Öheim	4093	19	<i>Erw. in Nr. 86.</i>
75	»	»	»	schreibt an Abt Bern	Iter italic. erwähnt.	4094	20	
76	Leo IX.	1049	März 26	bestätigt und erneuert d. Privilegien	Herm. Contr. erwähnt.	—	20	» » » »
77	»	—	—	<i>entscheidet den Exemptionsstreit zu Gunsten Reichenaus</i>	Öheim	4156	22	<i>Fälschung vermutlich aus dem Ende des XI. Jahrh. vergl. p. 22.</i>
78	Alexander II.	—	—	droht d. simonist. Abt Rupert mit dem Bann	—	4704	—	<i>In Nr. 79 erwähnt.</i>
79	Gregor VII.	1074	Mai 8	befiehlt, an Abt Ekehard die veräußerten Klostergüter zurückzugeben	Registr. Gregorii.	4870	28	
80	Urban II.	—	—	[Privilegienbestätigung]	—	5393	—	<i>Erwähnt in Nr. 86.</i>
81	Innocenz II.	1140	Febr. 17	bestätigt die Schenkung eines Teils von Öhningen durch den Herzog von Zähringen	Or.	8076	8	
82	»	1140	März 4	bestätigt d. Landfriedenssatzungen des Kardinals Divizo	Öheim	8084	20	
83	Eugen III.	—	—	= vor.	Öheim erwähnt.	—	20	
84	Hadrian IV.	1159	Okt. 19	empfiehlt den von ihm geweihten Abt Ulrich, welchem er zugleich die Privilegien bestätigt hat, an Klerus und Volk von Reichenau	Öheim	10426	20	
85	Alexander III.	—	—	bestätigt die Privilegien des Klosters	—	—	—	<i>Erwähnt in Nr. 86.</i>

Nr.				Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
86	Innocenz III.	1207	März 22	bestätigt nach früheren Papsturkunden die Privilegien des Klosters, besonders die Vorrechte des römischen Abts	Or.	Potthast 3056 ^a	8
87	Kardinal Divizo	1108	—	erläßt Landfriedensbestimmungen für die Insel Reichenau	Öheim	—	21

Privaturkunden.

88	Bischof Chadolt von Novara	[882—887]		vermacht den ihm von Kaiser Karl III. geschenkten Hof zu Erchingen dem Kloster zum Zweck eines Jahrgedächtnisses für den Kaiser, seinen Bruder und sich		HS. 313 ^b Kop. saec. XVII.	26	
89	Graf Eberhard von Nellenburg	1059		stiftet für seinen verstorbenen Vater und seine Brüder Burghard und Mangold eine Jahrzeit bei der neu gegründeten Gruftkirche		Or.	27	
90	Ritter Marchward	1165		stiftet ein Jahrgedächtnis für sich, eine Karität zu Gunsten der Brüder und schenkt zu dem Zweck einen Weinberg und gewisse Zehnten an das Kloster		Or.	9	<i>In Reichenau von Odalrich geschrieben; vergl. p. 54.</i>

Urkunden der Reichenauer Äbte.

91	Waldo	786—806	800	geht mit St. Gallen eine Verbrüderung ein		St.Gall.HS.	28	
92	Walahfrid	842—849	843	<i>bestimmt und verzeichnet die Einkünfte des klösterlichen Haushaltes und regelt die Leistungen der Klosterfischer</i>		US.	13, T. 11 43,55,69	<i>Fälschung des Odalrich.</i>
93	Alavich	934—958	945	bestätigt und erweitert die Gebetsgemeinschaft mit St. Gallen		St.Gall.HS.	28	

Nr.				Überlieferung	Besprochen im Text p.	
94	Bern 1008—1048	1008	bestimmt und verzeichnet die Karitäten und deren Genuß für die Kanoniker zu Ober- und Niederzell	Öheim	21	
95	Eggehard 1073—1088	1075	erneuert auf Grund eines Privilegs Ottos III. den Markt zu Allensbach	Or.	9	
96	Ulrich II. 1088—1123	[1100]	privilegiert den Markt Radolfzell u. schützt die dortigen Kanoniker	Kop. saec. XV.	28	
97	»	1123	ertauscht von Abt Werinher von St. Georgen Güter in Teggingen u. Husen	Or.	29	
98	Frideloh 1139—1159	1142	stiftet sich ein Jahrgedächtnis und ordnet die Karitäten der Brüder von den Kapellen der Insel	Or.	9	<i>Von Odalrich geschrieben; vergl. p. 52.</i>
99	»	1145	erneuert die Verbrüderung mit St. Gallen.	St. Gall. HS.	28	
100	Ulrich III. 1159—1174	1163	nimmt Konrad von Beuren in das Rechtsverhältnis der Reichenauischen Ministerialen auf	Kop. saec. XVI.	31	<i>Von Odalrich aufgesetzt.</i>
101	»	1166	vollzieht einen Gütertausch zu Gunsten von Salem	Cod. Salem.	29	
102	»	1169	beurkundet die Schenkung des Ministerialen Burchard an die Propstei Radolfzell	Kop. saec. XV.	29	
103	Diethelm 1174—1189 [1189—1206: zugleich Bischof von Konstanz; Regesten bei Ladewig, Reg. ep. Constant.]	[1171]	vertauscht dem Kloster Salem ein Gut in Schwandorf gegen zwei Mansus	Cod. Salem.	30	
104	»	[1174—1180]	bestätigt dem Kloster Salem eine Schenkung Abt Ulrichs [101]	—	30	<i>Erwähnt in Nr. 109 u. 113.</i>
105	»	1181	restituiert dem Kloster Reichenau für ein veräußertes Gut einen Weinberg aus eigenem Besitz	Or.	10	

Nr.			Überlieferung	Besprochen im Text p.
106	Diethelm 1174—1189	1183	bestätigt die Stiftung des Klosters auf dem Michaelsberg bei Ulm durch Witigo von Albeck	Or. 31
107	»	1184	vergibt an Salem eine Wiese in Schwandorf gegen Entgelt	z. T. inseriert in 113. 30
108	»	1174—1189	überläßt dem Kloster Salem 2 Hufen in Dornsberg gegen Wachszins	Or. 30
109	»	1184—1189	schenkt dem Kloster Salem 2 Hufen in Dornsberg u. eine Wiese gegen Wachszins, -- u. bestätigt frühere Vergabungen [101. 103. 104. 107.]	Or. 30
110	»	1184—1189	überträgt an Salem gegen Wachszins gewisse von Ministerialen ertauschte Güter	Cod. Salem. 30
111	»	1187	schenkt an Salem den Tamberg gegen Entgelt	In 113 z. T. inseriert. 31
112	»	1187	überläßt d. Kl. Salem ein Gütlein bei Maurach u. a. gegen Entgelt	» 31
113	»	1189	bestätigt dem Kloster Salem die Erwerbungen aus den Jahren 1166—1187 [nämlich Nr. 101. 103. 104. 107. 110. 111. 112.]	Or. 31

Ungedruckte oder unvollständig gedruckte Fälschungen.

Nr. 3. Karl der Große — 780 Nov. 17. Reichenau.

Urschrift saec. XII. Karlsruhe. A 22. [A.]

Regest: Ladewig, Regesta episcop. Constant. Nr. 95 zu 807.

BM. 1701 [erwähnt].

Ungedruckt.

C ¶ In nomine sanctae et indiuidue trinitatis. Karolus diuina fauente clementia imperator augustus. 1

Enimvero si antecessorum nostrorum regum uidelicet siue imperatorum normam sequentes, ¶ antiqua monasteriorum cenobia, olim in sanctae regulę conuersatione et in dei seruitio spiritaliter feruentia, nunc autem in aliquibus pedetemtim ad defectum migrantia, nostrae tuitionis auctoritate et sulamine, 5 ne in precipitium | labantur, roboramus, non solum regum mores in eo decenter adimplemus, uerum etiam cum tranquillitatis securitate uiuentium fratrum oracionibus plurimum adiuuari confidimus.

Ideoque nouerit omnium fidelium nostrorum, presentium et | futurorum industria, quia uenerabilis uir Johannes Constantiensis episcopus, quem et ipse abba monasterii sanctae Mariae, quod dicitur Agia, et fidelis comes noster Keroldus, deducentes nos cum dilecta coniuge nostra Hiltig- 10 garda in Augensi cenobio in capitulo conuenientium | fratrum, obtulerunt nostris obtutibus quędam precepta parentum nostrorum Karoli, Pipini, qui maior domus dicebantur, in quibus continebantur multa predia et regalia dona, quę deo iunxerunt (et) pro anima sua | sanctę Marię Augensi tradiderunt.

Insuper reperi in eis exaratum, quantam libertatem prefati principes Augensi monasterio 15 Nr. 23. in electione et in aliis beneficiis in suo tempore contulerunt, ut *quando abbas eorum, de hoc seculo* Nr. 30. *migraret, ipsi inter se, | quem uellent, sano consilio statuerent, et ut nullus publicus iudex neque dux neque comes aut quislibet ex iudiciaria potestate aliquod ius habeat, in eadem insula placitandi aut bannum exercendi | vel freda exigendi preter solum abbatem ac fratres suos et capsensem aduocatum, neque illi licet, nisi inuitatus a habbate fuerit.*

Deinde omnis fratrum turma et prefati uiri cum dilecta coniuge nostra Hiltig|garda, obnixe 20 astipulante et fauente, celsitudinis nostrę culmen adierunt ac pariter a nobis | exigerunt, ut aliquod adminiculum nostrę larigitatis eidem cenobio inpenderemus, unde kamera eorum in aliquibus necessariis fulciretur et lauatoria domus monachorum, quę adhuc modica fuit, in omnibus | appendiciis suis adimpleretur et memoria nostri parentumque nostrorum aput illos perpetualiter haberetur. — Nos uero supradictorum uenerabilium uirorum et dilectę coniugis nostrę H. petitionibus (et) uoluntati 25 satisfacere cupientes quandam uillam in Potamico fisco, in loco qui dicitur inter lacus, sitam, nomine Rornang cum hominibus presenti tempore ea loci manentibus ad kameram Augen-

Nr. 3. Die aus dem echten Diplom [Nr. 31] Karls III. übernommenen Teile sind durch Petitdruck hervorgehoben; die Übereinstimmungen mit Fälschung Nr. 32 gesperrt gedruckt; echte Formeln aus anderen Urkunden sind durch kursiven Petitdruck gekennzeichnet; vergl. p. 42.

3 uidelicet A, später zu uidelicoet verunstaltet. 4 cenobia, o nachgetragen; feruentia, noch ein t nachgetragen. 5 pedetemtim, te nachgetragen; sulamine A. 9 uenerabis A; quem A. 10 dicit A; Agia A; cum bis Hiltiguarda über der Zeile nachgetragen. 13 sanctę — tradiderunt über der Zeile nachgetragen; diunxerunt (d durchstrichen) A. 19 habbate A. 20 conguge A; am Zeilenschluß Hiltig; zu Anfang der folgenden Halbzeile gardaea, wovon «ae» radiert. 22 larigitatis A. 24 aput A.

1 sium monachorum cum omnibus | appendiciis illuc pertinentibus tradimus preter unum mansum, quem Wenhardo uenatori concessimus, vt sutores, uellifices, fullones et alii seruitores, dum in eorundem fratrum uestitu occupantur, de fructibus pefatę uille uescantur.

5 Insuper illam | partem Potamicę siluę, quam quondam Azoni, Varingo, Giselhardo, Epponi, Alberico piscatoribus nostris segregatim ad eorum usum incidendam determinauimus ad lauatoriam domum pefatorum fratrum | cum prenominatis uiris donamus, ut dum ipsi monachi inter se uariis languoribus egrotant et infirmantur, et quia tunc sepe balneis indigent, ad hec in eadem silua ligna incidantur, ut balneis procurentur. Hec autem | ligna familia
10 de Rornagn debet resecare et usque ad litus duas carradas in unaquaque septimana plaustris suis adportare; cui familiae uero adducenti fratrum fullones de insula cum | nauī occurrant et eadem ligna in lauatoriam domum deferant.

Hanc largitionem pro remedio nostrę animę ita tradimus, ut semper stabilis sit et inconuulsa permaneat in illis officinis, | ad quas contulimus et disposuimus.

15 Data XV. Kl. Decembris, anno dominicę incarnationis DCC[CIIII]XX regnante piisimo imperatore Karolo anno VIII indictione V.

Actum *augie in public. platea* in dei nomine feliciter, amen.

‡ Signum domni [M] Karoli serenissimi imperatoris augusti.

Ego Liupertus notarius ad uicem archicapellani Dettmari recongnoui. ‡

Zartes, ursprünglich glattes Pergament 43,7 cm hoch, 52,5 cm breit, durch vollständige Rasur von Kontext und Eschatokoll [bis auf die Datierungszeile] außerordentlich dünn geworden.

An dickem, durch die untere Plika gezogenen, Pergamentstreifen ist schief die echte Bleibulle Karls III. [No. 1] befestigt; Legende:

A: KAROLVS MP-AGS.

R: RENO | VATIO | REGNI | FRANCO. —

Neues Linienschema fast gar nicht beachtet. —

Über die Schrift s. p. 56. Faksimile der echten Datierungszeile Tafel 1, Schriftproben der Fälschung Tafel 13.

Nr. 4. Karl der Große — 780 Nov. (14.) Konstanz.

Urschrift [A.] verloren.

Auszug in deutscher Übersetzung bei Öheim p. 41 [aus A.].

Kop. saec. XVIII. [B.] in Stahels Annales Augienses — Karlsruher HS. 312. p. 10, sowie in den Annalen der Gießener HS. 541, zu 780. [Beide vermutlich aus Lipps Bearbeitung Öheims, vergl. p. 22.]

Regest: Lipp, Sintlacisauia [HS. 313^b] p. 7^b [ebendaher].

Ungedruckt.

2 uellifices A, vermutlich Schreibfehler, da alle anderen Fälschungen an dieser Stelle *pellifices* haben. 6 eorum, o nachgetragen. 9 familia A. 10 Rornagn A. 11 plaustris korr. aus *plautris*. 15 Data bis amen allein stehengeblieben von der echten Urkunde, welche das Pergament früher enthielt, s. Nr. 34 u. Tafel 1; das unleserliche und unverständliche Datum ist 780 zu lesen, wie aus der Parallelfälschung Nr. 4 hervorgeht. 17 pulic A. 19 recongnoui A.

Nr. 4. Die aus dem echten Diplom [Nr. 31] Karls III. übernommenen Teile sind durch Petitdruck, die aus Fälschung Nr. 3 entlehnten durch gesperrten Druck, alle aus anderen Quellen abgeschriebenen Stellen durch kursiven Petitdruck hervorgehoben; vergl. p. 46.

In nomine sanctae et individuae trinitatis.

1

Carolus Magnus divina favente clementia imperator augustus.

Enimvero si antecessorum nostrorum regum videlicet ac parentum normam sequentes antiqua monasteriorum coenobia, olim in sanctae regulae observatione et in dei servitio spiritaliter ferventia, nunc autem in aliquibus pededentim ad defectum migrantia, nostre tuitionis auctoritate et fulcimine, in precipitium ne labantur roboramus, non solum regum morem in eo decenter implemus, uerum etiam cum tranquillitatis securitate viventium fratrum orationibus plurimum adiuvari confidimus.

Ideoque noverit omnium fidelium nostrorum praesentium et futurorum industria, quando apud Saxones et inter nos omnia in pace et concordia composita sunt, Romam ire propositum est, filium nostrum Pipinum ab Adriano papa baptizari decrevimus.

Contigit interim, cum de loco ad locum migraremus, ad Augiensem insulam cum dilecta coniuge Hilthegarda et pio comite Keroldo causa orationis intravimus ibique a Johanne Constantiensi episcopo et conuentu fratrum et ab omni sanctae Mariae familia benigne ac honeste suscepti fuimus.

Deinde nos deducentes in capitulum conuenientium fratrum ibi nostris obtutibus quoddam praeceptum obtulerunt, in quo continebantur sex nomina villarum, id est Marchtolzingen, Kaltbrunn, Allospach, Wolmotingen, Almontecort et in altera parte Rheni regiam villam Ermotingen cum viginti hominibus, quas villas parentes nostri Karolus et Pipinus Augiensi monasterio in vita sua contulerunt et ex his villis sutores, fullones, caupones, textores, pistores, cocos, piscatores sibi fratres assumpserunt.

Post hoc Hilthegarda regina favente et Keroldo comite ac Johanne Constantiensi episcopo rogante, tunc utrique abbatae Augiensi et S. Galli praesidente, clementiae nostrae culmen adierunt et ut paternum morem sequentes, aliquod proprietatis nostrae munus illis conferremus, flagitauerunt, unde camera illorum fulciretur et memoria nostri apud eos semper haberetur. Quorum petitioni libenter satisfaciens quendam villam sub Potamico fisco sitam nomine Rornang, praeter unum mansum, quem Wenehardo venatori nostro antea concessimus, caetera omnia ad fratrum cameram tradimus, ut eorum fullones, sutores, pelli-fices in his diebus, quando in praeparandis fratrum vestimentis et in aliis servitiis occupantur, de hac villa vescantur. Insuper auribus nostris patuit, quod infirmi fratres ligna non haberent, quibus balneis, quando aegrotarent, refoverent. Sed quoniam nos decet, infirmis fratribus condolare, locum iuxta litus lacu situm, in quo piscatores nunc manent, videlicet Azzo, Waring, Eppo, Giselhard, Alberic, cum ipsis praenominatis hominibus, et illam partem silvae, quam ad usum illorum determinavimus, ad lavatoriam domum infirmorum fratrum gratanter donamus, ut dum ipsi monachi inter se variis languoribus aegrotant et infirmantur, et quia tunc saepe balneis indigent, de eadem silva ligna ad hoc incidantur, ut balneis procurentur. Hec autem ligna familia de Rornang debet resecare et in unaquaque septimana duas carradas ad litus plaustriis suis apportare; cui familiae ligna adducenti fratrum fullones de insula cum navi occurrant et eadem ligna suscipientes ad lauatoriam domum deferant. Hae nostrae largitiones in his officinis, quibus iniunximus, stabiliantur et non removeantur, ut dum fratres debiles nostris consolationibus refocilantur, deum pro nobis optulentur.

His itaque peractis Constantiam orandi gratia intravimus, illicque per interventum dilectae coniugis Hilthegardae et pii comitis Keroldi ac cum voluntate et consensu ipsius Ioannis episcopi

3 parentum B, vermutlich verschrieben für imperatorum (31) 5 pededentim B. 6 fulcimine B, vermutlich verlesen statt sulamine (3). 18 Alduspach—Almontefort B. 31 Ahho [also aus Urschrift saec. XII]. 32 Gibelhard—Albert B.

1 Augiensem ecclesiam a Constantiensi episcopo ita separavimus et absoluimus et talem libertatem
 ei coram multis principibus contulimus, ut monachi, in eodem Augiensi coenobio regulariter
 et simpliciter deo servientes, post obitum Ioannis episcopi nullum respectum ad episcopatum
 habeant, neque aliquod servitium quasi pro debito, sicut antea fecerunt, exhibeant, sed *inter se*
 5 liberam potestatem eligendi abbatem habeant, et non aliunde assumatur, sed ipsius claustrum monachus Nr. 23.
 eligatur, nisi hoc, quod incredibile est, qui dignus sit, ibidem non reperitur; tunc primum aliunde
 in alio claustrum recipiatur et hic taliter assumptus sine dolo et absque symonia constituatur et ab
 imperatore investiatur et a Domino papa consecrationis donum consequatur. Si autem, quod
 absit, fratrum turma in electione partiatur, quod abominale est, saniori parti consentiatur, et
 10 insanior relinquitur.

Et ut hec disiunctio et separatio, quam inter coenobium Augiense et episcopium Constan-
 tiense fecimus, stabilis permaneat et inconvulsa apud posteros conservetur, volumus ut a nostro
 spiritali patre Adriano papa, ad quem ituri sumus, anathematis vinculo et scripto privilegio
 confirmetur.

15 Interim hos apices iussimus scribi et annuli nostri sigillo sigillari.

Signum domni Karoli [M.] magni serenissimi imperatoris augusti.
 Ego Lampertus notarius ad vicem Dietmari archicancellarii scripsi.

Data XVIII. Kl. Decembr. anno dominicae incarnationis DCCLXXX, anno imperii Karoli
 magni imperatoris augusti XX. Indictione VII.

20 Acta sunt haec Constantiae presente Karolo imperatore et regina Hilthegarda, Johanne
 episcopo per omnia confirmante.

Nach dem Regest HS. 313^b: «... addito instrumento plumbeo sigillo munitam confert Carolus
 magnus», trug die Urschrift eine Bleibulle; es ist danach wahrscheinlich, daß diese Urschrift in
 ganz entsprechender Weise, wie Nr. 3 [welche hier textlich zu Grunde liegt], auf dem Pergament einer
 bullierten Urkunde Karls III. als Palimpsest eingetragen war.

Nr. 32. Karl III. — 887 April 16. Bodman.

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 21. [A.]

Auszug in deutscher Übersetzung bei Öheim p. 61, 10.

Abdruck: Dümgé, Regesta badensia 13. pg. 78, Anmerkung [unvollständig].

Regest: BM. 1701. —

1 C † In nomine domni dei et saluatoris nostri Jesu Christi.

Karolus diuina clementia imperator augustus.

Si uenerabilibus uiris aures nostrę serenitatis accomodamus et eorum † iustę quereleę grauamen
 clementer consolamur, non solum antecessorum regum uidelicet ac imperatorum morem adimplemus, uerum
 5 etiam procul dubio celestem patriam per hec quan|doque possidemus.

6 tunc — consequatur nur in der Gießener HS. 17 Lampertus B, verlesen für Liupertus (3). 18 XVIII
 Gießener HS.

Nr. 32. Die aus der echten Urkunde Karls III (Nr. 31) entlehnten Teile sind durch Petitdruck gekenn-
 zeichnet. — Die durch absichtlich eingeschlagene kleine Löcher zerstörten Buchstaben sind eingeklammert.

1 dei nachgetragen. 2 imperatr A.

Ideoque nouerit omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum industria, quia Liutuardus Vercellensis ecclesie episcopus et uenerabilis uir Rödihohus abba monasterii sancte | Marie, quod dicitur Augia, obtulerunt nostris obtutibus quoddam preceptum gloriosissimi aui nostri Ludeuici imperatoris, in quo continebatur, qualiter supradictus Fra[n]corum princeps eidem monasterio | per auctoris munitionem concesserat quandam uillam proprietatis sue, constitutam sub iure fisci uocabulo Potamicus, que est sita in pago Underse et appellatur Tettingas cum terminis et omnibus ad se | pertinentibus, uidelicet domibus ceteris[que]ue edificiiis, mancipiis utriusque sexus. 1 5

Ins[u]per etiam tributa ac seruitia, que duo liberi homines Juncramnus et Folcmarus ad eundem fiscum persoluebant, et duas | hobas sitas in uilla, que appellatur Aloluespah, in quibus Gozzo, Cundpreid, et Waltpreit cum filiis suis manere uidebantur, nec non et tributum, quod Ratpold ad supradictum fiscum persolue|bat ab his locis, que Waluuis et Luitegeringa nominantur. 10

Ins[u]per repertum est in eodem scripto, quod proauus noster Karolus magnus imperator augustus quandam uillulam in eodem | Potamico fisco sitam, nomine Rornang, preter unum mansum, quem Wenehardo venatori suo antea concesserat, cum omnibus suis apenditiis et iure ad eum respic[e]ntibus ex [i]ntegro | per interventum regine Hiltigarde et pii comitis Keroldi et rogatu Johannis episcopi Constantiensis cum hominibus utriusque sexus ad Augiensium fratrum kameram tradiderat, 15 ut eorum | sutores, pellifices, fullones in his diebus, quando in uestibus preparandis fratrum occupantur, de fructu prefate uille pascantur. Audita autem inopia et penuria de fratribus | infirmis, ut ad necessitatem balneorum multum carerent lignis, alium loculum prope Augiensem lacum situm, ubi piscatores sui, uidelicet Azzo, Waring, Eppo cum ceteris sociis | eorum residebant, cum illa parte silue, quam illis incidendum distribuit cum prelibatis hominibus ad domum infirmorum fratrum 20 dederat, ut quando egrotarent, de eadem silua ligna inciderent, | cum quibus se balneos procurarent. — Hec autem ligna familia de Rornang debet resecare et cunctis septimanis duas carradas usque ad litus plaustris suis adportare. Cui familie | ligna adducenti fratrum fullones cum navi se debent representare et usque balneorum domum deferre.

Huius rei causa Liudwardus Vercellensis ecclesie episcopus et uenerabilis | uir Rödihohus abbas 25 Augiensium nostre clementie culmen adierunt et, ut hec omnia sancte Marie genetrici dei et fratribus regulariter subsistentibus recompensaremus, suppliciter | postulauerunt; nam largitiones proai nostri Karoli imperatoris augusti atque aui nostri pii Ludewici imperatoris a potestate monasterii longo tempore fuerunt abstracte | et hoc ideo, quia sub iure nostri fisci jacuerunt et illuc sunt redacte. Nos uero considerantes pia facta proai nostri Karoli magni imperatoris et avi nostri pii Ludewici, 30 que illi pro anima | sua parentumque suorum patrauerunt, cuncta ablata restituimus et ne amplius ab aliquo nostrorum successorum eidem monasterio subtrahantur, hoc decretum iussimus scribi et anulo nostro | insigniri; hac tamen conuenientia, ut tra|ditiones proai nostri Karoli magni imperatoris augusti | in illis officinis, quibus eas larga manu distri|buit, ibidem inconuulse permaneant et per|seuerent, sin autem ab aliquo infeodantur, vel muta|te in alias officinas transferuntur, regali 35 nostra | potestate precipimus, ut in nostrum fiscum, unde | primitus translate sunt, reuertantur.

‡ Signum do [M] mni Karoli serenissimi et inuictissimi imperatoris augusti.

Inquirinus notarius aduicem archicapellani Liutuardi recognoui et [SR.]. ‡

Data XVI Kal. mai. anno ab incarnatione Domini DCCCLXXXVI indictione V. anno uero regni domni Karoli X, imperii autem VIII. 40

Actum Potama palatio in dei nomine feliciter —.

4 auctoris A; rect.: auctoritatis (31). 7 Folcratus (31) zu Folcmarus (B) verderbt. 9 Hinter Ratpold: quod radiert. 17 Audita A. 20 incidendum A. 22 cuntis A. 23 plautris A. 29 iacuerunt, e nachgetragen; et nachgetragen. 33 Von insigniri an stehen die Zeilen nur mehr rechts vom echten Siegel. 37 SR. echt und nur zum Teil nachgezogen. 39 regni übergeschrieben.

Festes rauhes Pergament, Palimpsest [p. 33], durch kleine runde Löcher absichtlich verunstaltet. Fragment eines echten Siegels Ludwig d. D.

Über die Schrift vgl. p. 56. Das Rekognitionszeichen der ursprünglichen Urkunde Ludwigs d. D. in Faksimile auf Tafel 1; Schriftproben der Fälschung auf Tafel 13. —

Dorsual: Karolus de priuilegiis nostris [saec. XIII inc.] de rornang [saec. XIII ex.].

Nr. 37. Arnolf — 888 Aug. 1. Tribur.

Urschrift saec. XI. Karlsruhe A 24. [A.]

Abdruck: Dümgé, R. B. Nr. 14 (Note) p. 79 [unvollständig. u. fehlerhaft].

Regest: BM. 1752 [erwähnt].

1 C ; In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis.

Arnulfus diuina fauente gratia rex.

Si ea quae fidelibus nostris antecessorum nostrorum largitate concessa sunt, aetiam nostrae auctoritatis beniuolentia ; roboramus et confirmamus, non solum regium morem decenter implemus sed aetiam
5 nobis eosdem procul dubio fideliores atque promtiores in nostro efficimus seruitio.

Ideoque nouerit | omnium fidelium nostrorum circumquaque manentium presentium scilicet ac futurorum industria, quia quoddam preceptum domni Karoli gloriosissimi imperatoris et patrum nostri | clementiae nostrae ostensum est, in quo continebatur, qualiter idem dominus imperator cuidam religioso uiro nomine Chadolto uidelicet sanctae Nouariensis aeclesiae uenerabili episcopo quandam curtem in pago Durgouue et in uilla, quae dicitur Erichinga
10 cum [omni in]tegritate circumquaque positis rebus ad eandem curtem aspicientibus | in proprietatem concesserat, tam terris, quam domibus, pratis, pascuis, siluis, mansis, mancipiis, [m]archis, nec non et duabus hobis in uilla, quae dicitur Tuomdorof, quas | ideo semotim illi in proprietatem perdonauerat, qui iam antea a supradicta curte iniuste fuerant abstracte. Nos uero amore eiusdem uenerabilis episcopi prouocati, et ipsas | duas hobas et omnia ad prefatam curtem pertinentia, sicut imperator illi perdonauerat,
15 simili modo et nos eidem perdonamus et in proprietatem concedimus, cum tali | integritate, sicut temporibus illustrium uirorum uidelicet Uuerini et Isenbardi filii sui illuc plenissime pertinere uidebatur, ita dumtaxat, ut nullus comes, nec aliquę potes|tatis persona per aliquot occasionis ingenium nihil sibi inde tollere nec minorare audeat, uel aliquam de eadem causa inferre molestiam, set securus omnibus diebus | uite suę in proprietatem possideat, et post obitum illius uniuersae res prenominate
20 pro remedio domni imperatoris et pro nostra anima ac parentum nostrorum mercede ad | Augiam monasterium absque ulla contradictione perpetualiter redeant possidende, excluso uidelicet omni beneficiario iure, sed specialiter ad communes | fratrum utilitates cum omni integritate deseruiant, statuentes aetiam, sicut imperator fecerat, ut si quis nostrae largitionis concessionem uiolare aut inrumpere temp|tauerit, multam componat, id est auri optimi libras C, medietatem palatio nostro et medietatem illi cui dam-
25 num inferre conatus est.

Et ut hec nostrae largitatis | concessio plenior in dei nomine obtineat firmitatem, hoc idem preceptum propria manu firmauimus et anuli nostri inpressione iussimus adsignari.

; Signum domni Arnolfi [M] largissimi regis ;

; Asbertus cancelarius aduicem Teotmari archicapellani recognoui et [SR.] ; [Siegelloch.]

30 Data curte regia Triburia Kal. Aug. anno dominice incarnationis DCCCLXXXVIII indictione VI. regnante domno rege Arnolfo I. feliciter Amen.

Nr. 37. Die aus dem echten Diplom Arnolfs [Nr. 36] übernommenen Teile sind durch Petitdruck gekennzeichnet.

7 et patrum auf Rasur. 10 omni in durch ein Loch getilgt. 8 9 10 etc., an fast sämtlichen t ist durch Rasur und Korrektur eine Veränderung des oberen Striches vorgenommen. 12 perdonauē auf Rasur. 17 uidebatur A. 24 componat später korr. aus componet. 29 cancelarius A.

Brandl, Geschichte der Abtei Reichenau. I.

17

Glattes weißes Pergament, 64,5 cm hoch, 56 cm breit.
Siegel abgefallen. Über die Schrift vergl. p. 51 u. Tafel 3.
Dorsual saec. XII.—XIII.: De *erichinga*.

Nr. 45. Arnolf — (808) Okt. 14. Kirchheim.

Urschrift saec. X.—XI. Karlsruhe A 4. [A.]

[Erwähnt von Öheim p. 70 zu 888.]

Regest: BM. 1873 zu 896.

Ungedruckt.

C † In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. 1

Arnulfus diuina fauente misericordia imperator.

Notum sit omnibus † praesentibus scilicet ac futuris, qualiter nostrae serenitatis deuotio rogatu venerandi archiepiscopi Hathonis dilectissimi compatri nostri cuidam | suo vassallo nomine Annoni quandam rem iuris nostri in Turkeuee, in comitatu Adalperti senioris, hoc est curtem in uilla Kachinang nominata situm cum salica terra et decem dominicalibus hobis pleniter vestitis in eadem marcha iacentibus et ad eam praefatam curtem semper iure famulantibus, aedificiis, mancipiis vtriusque sexus, | agris, terris cultis et incultis, pratis, campis, pascuis, siluis, aquis aquarumque decursibus, viis et inuiis, egressibus et regressibus, quaesitis et inquirendis, omnibusque intus et | foris vtensilibus habendis, iuste legitimeque ad eandem praescriptam curtem respi- 10 cientibus, in proprium possidendum donamus.

Iussimus ergo hoc fieri praeceptum, per quod uolumus firmiterque | destinamus, vt idem Anno praelibatus nunc et deinceps de ipso proprio nulla renitente persona licentiam habeat ac potestatem habendi, donandi, vendendi, commutandi | seu quicquid libuerit faciendi.

Et ut haec nostrae liberalitatis auctoritas firmum imperpetuo obtineat vigorem, manu propria 15 subtus eam denotauiimus et anulo nostro mandauiimus sigillari.

† Signum domni Arnulfi [M.] magni imperatoris.

Ernustus cancellarius recognoui et [SR.] †

Data II. ID. Oct. Anno domini DCCCVIII. indictione III. Anno vero gloriosi imperatoris Arnulfi I. Actum apud Chiricheim dominicali palatio in Christi nomine feliciter amen. 20

Glattes weißes Pergament 46 cm breit, 32,5 cm hoch. — Siegel abgefallen [der Abdruck des Siegelrandes auf dem Pergament beweist die einstige Besiegelung].

Über die Schrift vergl. p. 52 und Tafel 3.

Dorsual [saec. XIV]: Donatio Arnolfi imperatoris [s. XV:] de Cachinang. —

Nr. 59. Otto III. — 998 April 22. Rom.

[Ermahnung an Abt Alavich.]

Urschrift saec. XII. Karlsruhe. A 71. [A.]

Abdruck: Historischer Abriß, Lit. C. 7 [ohne Eschatokoll].

Dümgé, R. B. p. 96 [unvollständig].

[In deutscher Übers.] Öheim p. 95.

Regest: St.* 1143. —

7 iure über der Zeile nachgetragen. 20 Vor I. etwa 3 mm breite Rasur.

1 C : In nomine sanctę et indiuidvę trinitatis tertius Otto divina ordinante providentia | Romanorvm
imperator augus. :

Recordare et semper prae oculis habe Aluice Augiensium abbas uenerande, quam benigne
et paterne | a summo pontifice Gregorio per nostrum interuentum dalmatica ac sandaliis honoratus,
5 apostolica benedictione consecratus, privilegio donatus, in diuino officio inter partici|pes tuos, uidelicet
abbates, refulgeas et fixe in mente conserua, ne umquam tanti beneficii inmemor existas. Memento
etiam eiusdem pii patris nostri GREGORII | papeę sermonis, quem dum pro te deprecaremur, retulit
nobis dicens: Sunt nonnulli cęnobiteę, qui infra claustrum sui ambitum celibem uitam agentes, magna
deuotione | degentes, plurima diligentia ab omni prauo opere se custodiunt; hi si forte aliquando
10 altiore gradu fultuntur, ipsi tam pastores, quam oues periclitantur, et de meliore statu | ad dederiorem
labantes, quasi morbidum pecus ex ignaua pestilentia fascinantur. Has ammonitiones summi patris
nostri G[regorii] tibi Augensium abbas Aluice ideo referimus, ne et | tu de accepto honore exalteris,
quia scriptum est: Ubi pastor per deuia vadit, grex in precipitium cadit.

Tuis duplici preesto exemplo discipulis, sana doctrina et operibus | bonis, ut dum illi uitam
15 tuam mundam et securam contemplantur, ipsi te cupienti animo prosequantur. Insuper omne,
quod necessarium sit in uictu et uestitu tempestiue | illis exhibe et omnem occasionem uagandi
et exeundi atque murmurandi penitus exime; in una domo dormiant, in una competenti tempore
insimul reficiant, | et in una pariter radant; in infirmis autem fratribus plurima diligentia est
attendenda, quare in omnibus necessariis uera caritas Christi est illis exhibenda; nulla parcitas,
20 nulla | tenacitas siue defectus minime debent in alitu fratrum considerari; nam et balneis, ut
eo celerius conualescent, sicut Karolus illis constituit, de silua sua debent procurari. |

Hec omnia attende et fac, ut cum ante tribunal iusti iudicis productus fueris, audire
merearis: Euge serue bone et fidelis, quia super pauca fuisti fidelis, intra in gaudium domini tui.

Hec praecepta | et has ammonitiones tibi uenerabilis abbas Alwice tuisque successoribus
25 iussimus ascribi et consignari, ut et uos per hec precepta uestros consortes atque confratres
ammodo in Christo ualeatis exhortari. : Otto post Otto regnauit | tertius Otto. : |

: Signvm domni Ottonis [M.] inuictissimi imperatoris augusti. :

: Heribertvs cancellarius vice Petri Cumani episcopi cognouit. :

30 Data X. Kl. mai. anno dominicę incarnationis DCCCCXCVIII. indictione XI. anno tertii Ottonis regnantis
XV., imp. II. Actum Romę feliciter amen.

Kräftiges braunes Pergament 40,3 cm breit, 30,5 cm hoch, Palimpsest.

Anscheinend echtes Siegel Ottos III., gänzlich verwischt und nur in der oberen Hälfte [ca.
6,7 cm Durchm.] erhalten, regelrecht befestigt; um dessen linken Rand: Otto tertivs ex greca matrenatus;
unter dem Siegel: ex greca | matre na|tus. | OTTO | TER | CIVS | und dann albernes Gekritzelt [T. 17].

Über die Schrift s. p. 57 u. Tafel 15.

Dorsual saec. XII: ammonitiones Ottonis tertii imperatoris aug. quas fecit ad Alwicum abbatem
post consecrationem. —

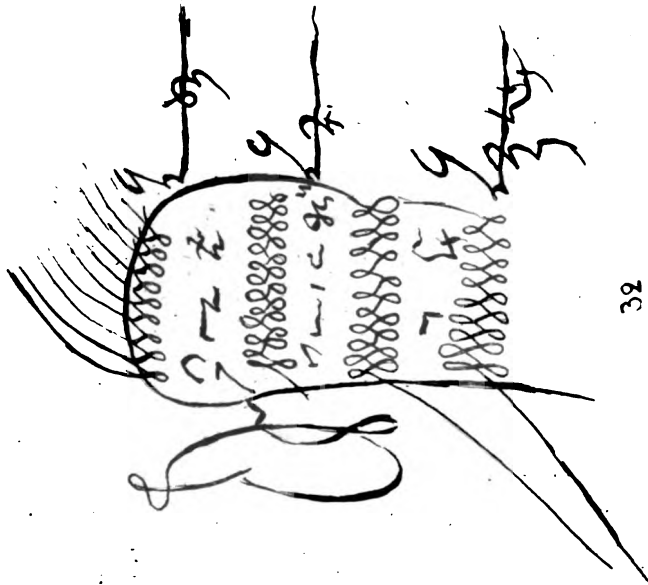
1 Invokation und Titel in Majuskel, Nr. 57 nachgeahmt; — die aus 57 wörtlich übernommenen Stellen sind
petit gedruckt. 2 *augus.* A. 4 *scandalis* A. 5 *partipes* A. 6 *memēto* A. 10 *gradu, du* nachgetragen.
14 Vgl. *Regula* cp. II. [s. oben p. 43]. 17 *una* A. 21 *procurari* A. 23 Matth. XXV, 21. 26 ff. Majuskel.

Erläuterungen zu den Tafeln.

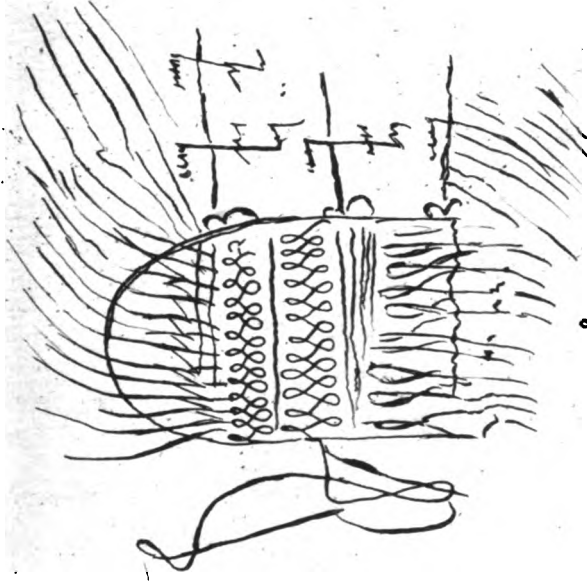
In den Faksimiles sind alle Striche, Linien und Unsauberkeiten der Urschriften möglichst wiedergegeben.

- Taf. 1. Beispiele echter Reste in reskribierten Fälschungen [vergl. p. 32 ff].
- 32: Rekognitionszeichen [des Comeatus,] und geringe Spuren unter der Datierungszeile.
- 8: » [Hebarhards], durch Rasuren ringsum beschädigt und ungeschickt ergänzt.
- 44: » und Probe der echten aber nachgezogenen Datierungszeile.
- 3: Probe der Datierungszeile.
- » 2. Schrift des Benzo [Urk. Eggehards v. 1075, Nr. 95].
 - » » » Ódalrich [Urk. Fridelohs v. 1142, Nr. 98].
 - » 3. Fälschungen des XI. Jahrh., Nr. 37. 45. 27. Vergl. p. 51.
 - » 4. Vergleich v. Nr. 27 mit einem Original aus der Kanzlei Karls III. [Kais.-Urk. i. Abb. VII, 18].
 - » 5. Ältere Fälschungen des XII. Jahrh., Nr. 25 u. 39. Vergl. p. 52.
 - » 6. Schrift des Ódalrich in der Urk. Fridelohs von 1142 [Nr. 98] und in der Urk. Marchwards von 1165 [Nr. 90] mit derjenigen gleichzeitiger Konstanzer Schreiber verglichen, zu p. 52 ff.
 - » 7. Schrift des Ódalrich v. 1165 [Nr. 90] mit derjenigen des nächstfolgenden Reichenauer Originals [Nr. 105] verglichen, zu p. 54.
 - » 8. Proben aus der Textschrift der Fälschungen des Ódalrich mit entsprechenden Proben aus den echten Urkunden [erste u. letzte Zeile] von 1142 [98] und 1165 [90] zusammengestellt; es sind möglichst ähnliche Wörter mit den bezeichnendsten Buchstaben ausgewählt.
 - » 9. — Dasselbe bezügl. d. verlängerten Schrift. [Nr. 98. 92. 1. 32. 3.]
 - » 10. — Fortsetzung. [Nr. 44. 63. 59. 8. 2.]
 - » 11—16. Die einzelnen Fälschungen des Ódalrich; Schriftproben mit besonderer Berücksichtigung der Nachahmung echter Vorlagen.
 - » 11. Urk. Walahfrids [92], zu p. 55.
 - » 12. Urk. Karl Martells [1], zu p. 55. [Ligaturen aus d. Urk. Pippins, Kais.-Urk. in Abb. I, 1, zum Vergleich eingeklammert.]
 - » 13. Urk. Karls d. Gr. [3] u. Karls III. [32] mit der von beiden benutzten echten Urk. Karls III. [Nr. 31] zusammengestellt, zu p. 56.
 - » 14. Urk. Arnolfs [44] und Heinrichs II. [63], zu p. 57.

Bei Nr. 44 sollte angedeutet werden, wie die Rasuren sich stellenweise ganz eng an die früher beschriebenen Teile halten und deren Umfang und Anordnung deswegen genau zu verfolgen ist; leider ist die Andeutung dieser Rasuren auf den meisten Tafeln sehr verblaßt.
 - » 15. Urk. Otto III. [59], mit einer Probe aus dem z. T. als Schreibmuster benutzten echten Diplom Ottos vom gleichen Tage [Nr. 57]; zu p. 57.
 - » 16. Urk. Karl Martells [2] u. Karl d. Gr. [8], zu p. 58; zu diesen Fälschungen ist die Schrift von Nr. 90 auf Tafel 7 zu vergleichen.
 - » 17. Die Züge des Ódalrich im Chrismon [dem beigefügten Muster nachgezeichnet: 8. 3. 32] und seinen frei erfundenen Rekognitionszeichen; ein Teil der Siegelumschrift von 59; — Beispiele von Löchern und Schnitten aus 2 u. 3. —



32



8



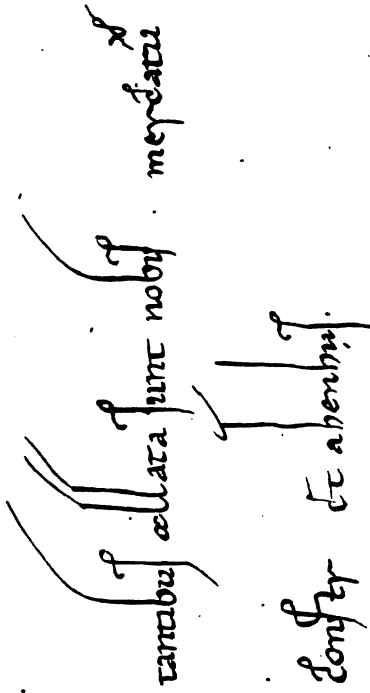
44

In
 Anno uero domini ³² M^o C^o LXXIIII
 Decem xxviii DECEM

In
 Anno ⁴⁴ M^o C^o LXXIIII
 Decem xxviii

3
 Regnante P^ossimo Imperatore

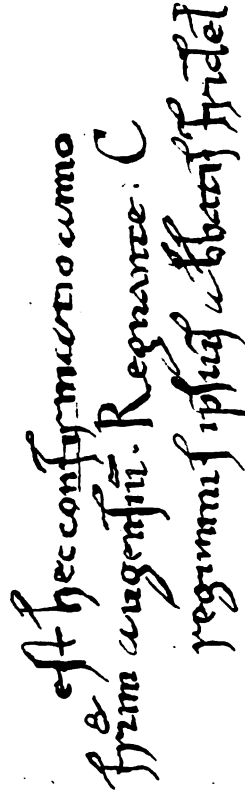
95.



 S tambus cellata sunt nobis mercedu

 Confer et ahenbus.

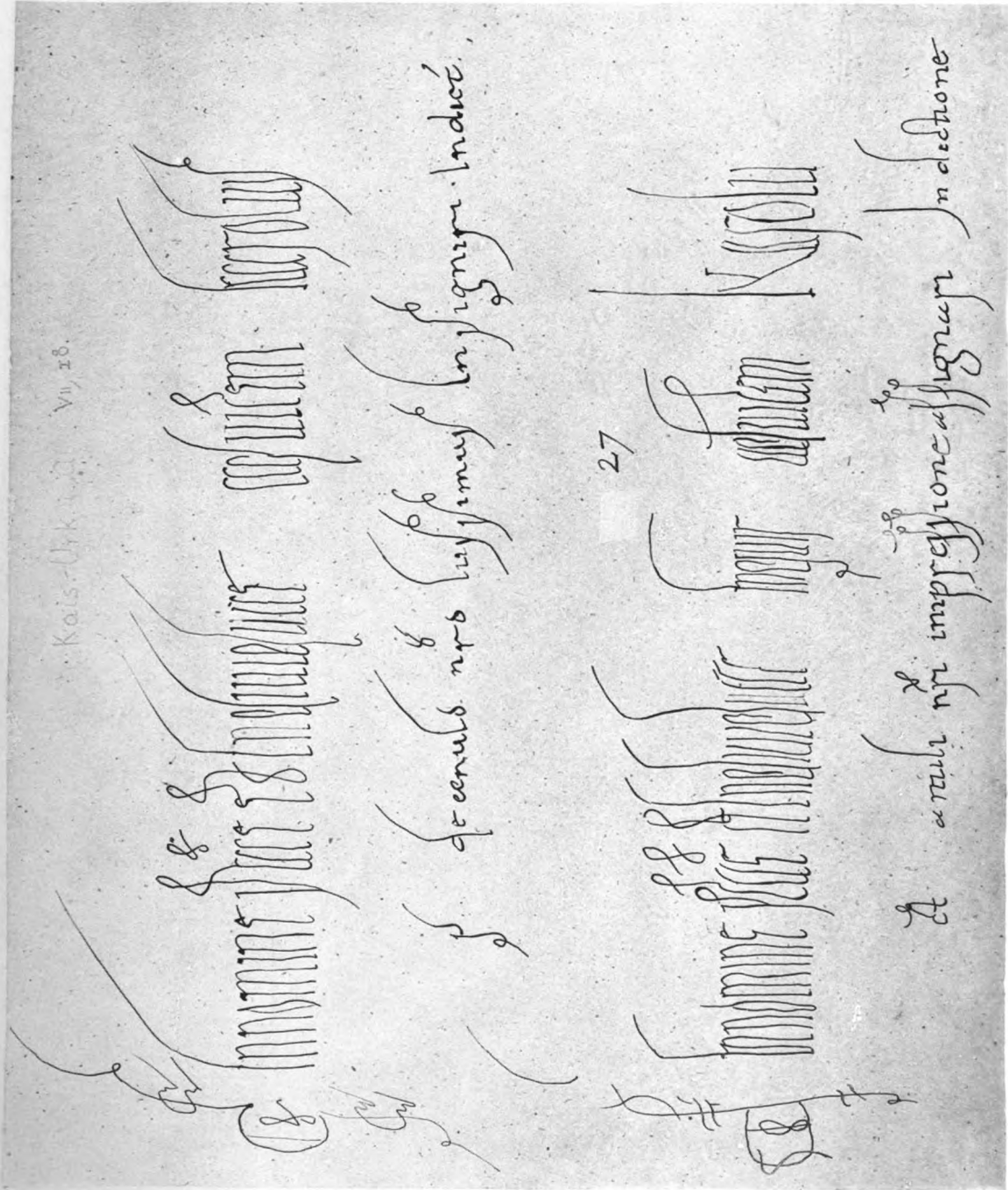
98.



 S est hec confirmatio como

 frim augensiu. Regnante. C

 regimini ipsius abbatis fidel



Kais. Urk. v. d. VII, 18.

Tafel 6.

The image displays a page from a medieval manuscript, featuring musical notation and Latin text in Gothic script. The text is arranged in several lines, with some parts appearing to be a list or index. The visible text includes:

- factu signatur
- m. s. v.
- factu signatur
- m. s. v.
- factu signatur
- m. s. v.
- factu signatur
- m. s. v.

The musical notation consists of square neumes on a four-line red staff. The text is written in a dense Gothic hand, with some letters showing characteristic features like the 'a' with a tail and the 'g' with a long descender.

a a b c d e f f g h i k l n o p q r s t w x s b

Konstanz. Kaufe 1130-50.

a a b c d e f f g h i j m o p q r s t v s 98.

Fridelo 1142.

a a b b c c d d e e f f g g h i k l n o p q r s t w x 99

Marchward 1165.

a b c d e f g h i l o p q r s t w

Wark. Konstanz. Kaufe 1163.

Carl Winter's Universitätsbibliothek, Heidelberg.

8.

98. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 92. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 81. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 72. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 63. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 54. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 45. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 36. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 27. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 18. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*
 9. *fr̄ib;* p̄ *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;* *fr̄ib;*

1142.

1165.

98.

Handwritten text in Carolingian minuscule script, starting with a large initial 'D'.

1142

92

Handwritten text in Carolingian minuscule script, starting with 'domini'.

1.

Handwritten text in Carolingian minuscule script, starting with 'domini'.

32

Handwritten text in Carolingian minuscule script, starting with 'domini'.

Handwritten text in Carolingian minuscule script, starting with 'domini'.

DOMINI IMPERATORIS

57. domni imperatoris

59. DOMINI IMPERATORIS

DOMINI IMPERATORIS

DOMINI IMPERATORIS

VXIKROU⁸ ET VALLICE⁸ WJECIUM⁸ WJECIUM⁸

Hee aut uccc

perpetuē quod si huius⁸ uaccagn⁸ uia⁸ uos⁸ u⁸
restitueretur. Et corrdie uymosum⁸ f⁸ f⁸

et Cl

a b c c f d g h i m o p q r r t u v w x y z a r o s

Handwritten Gothic script, likely a list of names or titles.

perhibendi & perromice
de ludo schuendo sicut

perhibendi perhibere

Handwritten Gothic script, possibly a name.

Handwritten Gothic script, possibly a name.

Remulcentia serpentina

Handwritten Gothic script, possibly a name.

Handwritten Gothic script, possibly a name.


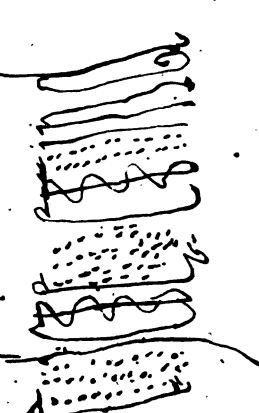
Handwritten Gothic script, possibly a name.

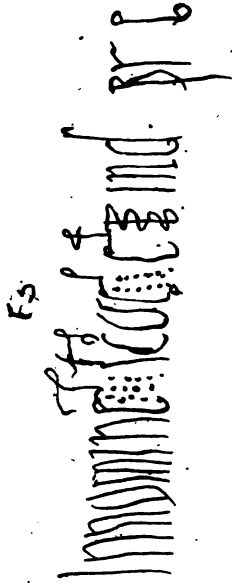
Handwritten Gothic script, possibly a name.

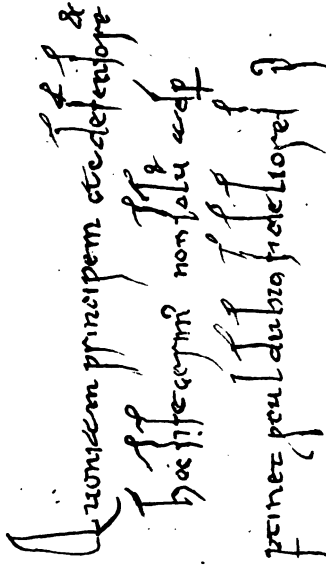
Handwritten Gothic script, possibly a name.

Handwritten Gothic script, possibly a name.

i.

4.  
 imper ang robusta p daret
 tu peneret in aere quigum
 uilla por neqni cu pitea toya

^{Es} 


 tronkem principem atedefenore
 hae pitea qm non solu adp
 pmet pcul dubia pteclione p

1. a b c d e f g h i k l o x p q r s t u v w x y z
 2. cc b. ee d. e. f. gg h. i. j. k. ll. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. 63

57. **INNO SC ER**
f. deo p. mag. d. c. r. p. d.

59. **INNO SC ER ILIUS**
MANORV
duice incar Actu romes

Recordare q temp pcculij habe confref
honora apostolica benedictio nra. G. I. augenju abbas

Hec pccpta beneficii claustru suu pccpto exemplo claustru. sana

Carl Winter's Universitätsbibliothek, Heidelberg.

1918

Digitized by Google

